SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
CHEMNITZ

* S1:665619 *

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

511 Rep 4
214

WALTER SCHLESINGER

DIE LANDESHERRSCHAFT DER HERREN VON SCHÖNBURG

Quellen und Studien Band IX, Heft 1

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Quellen und Studien
zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit

Begründet von Karl Zeumer

Herausgegeben

von

F. Hartung, K. Rauch †, S. Reicke, E. E. Stengel

Band IX, Heft 1

W. Schlesinger

Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg

1954

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

DIE LANDESHERRSCHAFT DER HERREN VON SCHÖNBURG

Eine Studie

zur Geschichte des Staates

in Deutschland

von

WALTER SCHLESINGER

1954

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Technische Universität
Chemnitz
Universitätsbibliothek
S 1
665619
NZ
16100
schl

NZ
13/50
schl

Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung: Boss-Druck und Verlag, Kleve

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Seiner Durchlaucht
dem Fürsten Günther von Schönburg-Waldenburg
in gemeinschaftlichem Gedenken an die
muldenländische Heimat

INHALT

Vorwort VII

I. Einleitung 1

II. Der reichsgeschichtliche Rahmen: Das Reichsterritorium Pleißenland 11

III. Besitz, Stand und Herkunft der Herren von Schönburg 23

IV. Entstehung und Ausbau der schönburgischen Landesherrschaft 36

V. Schönburg und Meißen/Sachsen im Mittelalter 66

VI. Schönburg und Böhmen im Mittelalter 89

VII. Verfassung der Herrschaft Schönburg im 16. und 17. Jahrhundert 108

VIII. Der Untergang der schönburgischen Landesherrschaft 138

IX. Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte. 161

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

VORWORT

Der „moderne“ Staat ist unmodern geworden. Er ist in die Krise geraten, und die Menschen sind seiner um so überdrüssiger, je mehr sie auf ihn angewiesen sind. Sie helfen sich mit Wunschbildern: dem „Herrschaftsstaat“ wird der „Gemeinschaftsstaat“ gegenübergestellt. Ein echter Gegensatz ist dies nicht. Auch Herrschaft hat gemeinschaftsbildende Kraft, und Herrschaft ist nicht minder drückend, wenn sie anonym ist oder sich Gemeinschaft nennt.

Der deutsche Staat kommt vom Landesstaate her, er ist nicht von Haus aus Königsstaat wie die Staaten Westeuropas. Vom Staate führt bei uns der Weg zurück zur Landesherrschaft; aber woher kommt die Landesherrschaft? In welchem Verhältnis stehen Land und Herrschaft, Land und Staat? Es waren nicht zuletzt Fragen dieser Art, um die in Deutschland die verfassungsgeschichtliche Forschung in den letzten Jahrzehnten kreiste. Einen Beitrag zu ihrer Beantwortung zu liefern setzt sich auch die vorliegende Einzelstudie zum Ziele. Breit angelegte Arbeiten zur Entstehung der Landesherrschaft, die vor dem Kriege begonnen wurden, konnte ich aus äußeren Gründen nach Kriegsende nicht fortsetzen. So muß ich mich damit begnügen, wenigstens die Richtung anzudeuten, in der sie hätten weitergeführt werden sollen. Das gewählte Beispiel ist mir seit den Anfängen meiner wissenschaftlichen Arbeiten vertraut, und ich hoffe, an ihm deutlich gemacht zu haben, worum es mir geht.

Anmerkungen sind nur sparsam beigegeben worden. Insbesondere wurde auf die Anführung der allbekannten verfassungsgeschichtlichen Literatur allgemeiner Art verzichtet, der ich mich natürlich in vieler Hinsicht verpflichtet weiß. Die Anmerkungen beschränken sich also im allgemeinen auf die Spezialliteratur zur sächsischen und insbesondere zur schönburgischen Geschichte und auf Quellenbelege. Soweit

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

es sich um ungedruckte Quellen handelt, muß ich um Nachsicht bitten. Ich habe die schönburgischen Archive in Glauchau und Waldenburg vor und unmittelbar nach dem Kriege benutzt. Sie existieren heute nicht mehr, ihre Bestände sind, soweit sie sich erhalten haben, ins Westsächsische Zweigarchiv in Glauchau gelangt, dort aber zum großen Teil noch nicht wieder zu benutzen. Meine Notizen über die ehemaligen Archivbezeichnungen sind verloren. So mußte ich an vielen Stellen darauf verzichten, genaue Archivbezeichnungen anzugeben. Ich hoffe aber, daß der Leser überall dort, wo eine besondere Begründung des Vorgetragenen geboten erscheint, in den Anmerkungen ausreichende Belege vorfindet.

Marburg/Lahn, im Oktober 1953 W. Schlesinger

I. EINLEITUNG

Im Jahre 1723 ließ das Kurhaus Sachsen am Kaiserhofe in Wien, bei der Prager Hofkanzlei sowie auf dem Regensburger Reichstage den Gesandten der übrigen Reichsstände eine gedruckte Denkschrift überreichen mit dem Titel: „Kurtze vorläuffige Anzeige, was es mit denen Territorial-Gerechtsamen des Chur-Haußes Sachßen in denen von der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandnüß habe." Der Verfasser, der sächsische Hofrat Michael Heinrich Griebner, hatte es sich ein Stück Arbeit kosten lassen. Das Dresdner Landeshauptarchiv bewahrt seine Materialien und Sammlungen, auf Grund deren er die Denkschrift abfaßte, auf; sie füllen eine stattliche Reihe dicker Aktenfaszikel.[1] Der umfangreiche Band, der so zustande kam, eröffnete die lange Folge der Streitschriften, die sich mit der Frage der Landesherrschaft der Herren von Schönburg[2] befassen. Wie die

---

[1] Landeshauptarchiv Dresden loc. 10358—10361.

[2] Die grundlegende Darstellung der älteren Geschichte des Hauses Schönburg ist C. Müller, Schönburg. Geschichte des Hauses bis zur Reformation (1931). Nicht fehlerfrei ist die Stammtafel des vormals reichsunmittelbaren Hauses Schönburg. Hrsg. vom Verein der deutschen Standesherren. Bearb. von Th. Schön (1910). Wertvolle Nachrichten zur schönburgischen Geschichte enthalten E. Eckardt, Chronik von Glauchau (1882) und E. Berlet, Geschichte der Stadt Glauchau, 1. Teil (1931), 2. Teil, 1. Hälfte (1934). Vgl. hierzu W. Schlesinger, Grundzüge der Geschichte der Stadt Glauchau (1940). Vom Standpunkte der geschichtlichen Landeskunde aus behandelt die Herrschaft Schönburg W. Schlesinger, Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des Mittelalters (1935). Einzeluntersuchungen sind veröffentlicht worden in den Schönburgischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1—6 (1894—1900) und Nr. 1 bis 48 (1913—1917), in den Schönburgischen Heimatbüchern, Heft 1—11 (1934ff.) und in den Heimatbeilagen der Glauchauer Zeitung und des Glauchauer Tageblattes.

Weitere Literatur zur schönburgischen Geschichte ist zusammen-

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

weitaus meisten dieser Schriften[3] ist er eine reine Parteischrift, auf Bestellung gefertigt. Sachsen sowohl wie andererseits das Haus Schönburg und die Krone Böhmen ließen es sich angelegen sein, ihren Rechtsstandpunkt immer wieder darlegen zu lassen, wobei die Initiative natürlich bei Sachsen lag.

---

gestellt im Kap. 5 des 2. Bds. der Bibliographie der sächsischen Geschichte. Hrsg. von R. Bemmann und J. Jatzwauk (1923), S. 68—80.

Die Quellen sind in freilich gänzlich unzureichender Weise und zudem unvollständig ediert bei Th. Schön, Geschichte des Fürstlichen und Gräflichen Gesamthauses Schönburg. 8 Bde. und Nachtragsband (1901 bis 1910). Nicht im Buchhandel. Das Werk reicht bis zum Jahre 1610. Für die Folgezeit ist man in der Hauptsache auf ungedrucktes Material angewiesen, das in erster Linie im Landeshauptarchiv Dresden und, soweit es nicht nach Kriegsende zugrunde gegangen ist, im Westsächsischen Zweigarchiv in Glauchau ruht. Benutzbar sind hier die Bestände der früheren schönburgischen Archive zum großen Teile noch nicht wieder. Es handelt sich um Akten des früheren Archivs der Fürstlich und Gräflich Schönburgischen Gesamtkanzlei in Glauchau, der früheren Gräflich Schönburgischen Archive Forderglauchau und Hinterglauchau und des früheren Fürstlich Schönburgischen Archivs Waldenburg. In den beiden letztgenannten Archiven war schon vor dem Kriege ein Teil der Bestände nicht hinreichend geordnet. Einzelnes ist gedruckt in der oben im Text angeführten „Vorläufigen Anzeige"; umfangreicher und sorgfältiger ediert sind die Urkundenbeilagen der S. 97 zitierten „Vorläufigen Gegenanzeige". Vgl. ferner J. Chr. Lünig, Teutsches Reichs-Archiv. Partis specialis continuatio II (1712), wo in der 4. Abt. im 2. Abs. das Kurhaus Sachsen betreffende Urkunden gedruckt sind, die auch für die schönburgische Geschichte heranzuziehen sind. Die 6. Abt. enthält S. 268ff. einen Abschnitt „Von den Grafen von Schönburg". Für die ältere Zeit ist noch immer zu benutzen C. A. Tobias, Regesten des Hauses Schönburg vom urkundlichen Auftreten desselben bis zum Jahre 1326 (Progr. Zittau 1865). Hingewiesen sei schließlich noch darauf, daß für die älteste Zeit die Urkunden in den Drucken des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae und des von F. Rosenfeld herausgegebenen Urkundenbuches des Hochstifts Naumburg sowie in O. Dobeneckers Thüringischen Regesten zu benutzen sind. Vieles findet sich auch in G. Schmidts Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen (2 Bde. 1885/92).

[3] Aus der Reihe der allgemeinen Werke und Streitschriften, die sich mit der Landesherrschaft der Herren von Schönburg befassen, sind außer der „Vorläufigen Anzeige" und der „Vorläufigen Gegenanzeige" sowie den S. 96f. zitierten Werken von Griebner, v. Römer, Pinther und Zachariä hervorzuheben:

Sachsen[4] beabsichtigte ja, den bestehenden Zustand zu ändern und die schönburgischen Lande dem Kurstaat einzuverleiben; Schönburg dagegen hatte nur Interesse an der Bewahrung des Bestehenden. Sachsen war also im Angriff, Schönburg in der Verteidigung. Daß es gar nicht anders sein konnte, liegt für jeden, der sich auch nur oberflächlich mit der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit beschäftigt hat, von vornherein auf der Hand, und klar ist es auch von vornherein, wie der Streit ausgehen mußte. Die Zukunft gehörte dem großen Territorialstaat, der sich seit

---

M. F. Cnopf, Kurzgefaßtes... Römisches Reich... nebst... Staatsbeschreibung derer dem gräflichen Hause Schönburg zugehörigen Reichs-Graf- und Herrschaften (1764).

A. Grützner, Monographie über das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg (1860).

J. Kaim, Revision der sächsischen Rezesse von 1740 und 1835 mit dem Hause Schönburg (1861).

A. Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg (1861).

H. Bischof, Das Sächsisch-Schönburgische Staatsrecht der Gegenwart (1870).

Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Schönburg, o. J. Den Verfasser der anonym erschienenen Schrift habe ich nicht feststellen können.

H. E. Schmidt, Die Rezesse zwischen Sachsen und Schönburg (1910).

Nur die Arbeit von Schmidt kann als unparteiische Darstellung gelten. Den sächsischen Standpunkt vertreten vor allem Griebner, v. Römer, Pinther und Kaim, den schönburgischen Michaelis, Bischof, Grützner und die „Darstellung".

Weitere Literaturangaben bei Schmidt sowie in der Bibliographie der sächsischen Geschichte, 2. Bd., S. 76—78, wo vor allem die zahlreichen Rechtsgutachten und die Flugschriften genannt sind, die die schönburgisch-sächsischen Rechtsauseinandersetzungen in ihren einzelnen Phasen begleiteten.

Die in dieser und der vorigen Anmerkung zitierte Literatur wird im folgenden nur mit dem Verfassernamen angeführt.

[4] Über die sächsische Territorialpolitik im Ganzen vgl. zuletzt die zusammenfassende Darstellung von R. Kötzschke und H. Kretzschmar, Sächsische Geschichte, 2 Bde. (1935). Daneben ist wegen ihres Stoffreichtums noch immer für die Einzelheiten heranzuziehen die Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates von C. Gretschel und F. Bülau, 3 Bde. (2. Aufl. 1862).

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

dem 12. Jahrhundert vorzugsweise auf ostdeutschem Boden, in Österreich, Böhmen, Brandenburg und nicht zuletzt in den wettinischen Landen zu entfalten begonnen hatte, im Spätmittelalter ausgebaut worden und im Westfälischen Frieden 1648 zu nahezu voller Souveränität gelangt war. Die kleinen Landesstaaten des Westens, die geistlichen Territorien und vollends die reichsunmittelbaren Grafschaften und Herrschaften, zu schweigen von den Reichsstädten und Reichsstädtchen sowie den reichsritterlichen Gebieten bis hinab zu den Reichsdörfern, stellten demgegenüber einen älteren, man darf sagen veralteten Zustand dar. Der „moderne Staat" bildete sich in Deutschland bekanntlich nicht im Reiche, also unter Führung des Königtums, er bildete sich aber auch nicht in den vielen reichsständischen Ländchen und Herrschaften aus, sondern in den großen weltlichen Territorien war dies der Fall, am ausgeprägtesten in denen des Ostens. Der Prozeß vollzog sich zwar im Rahmen des Reiches, aber so, daß er diesen Rahmen sprengte. Auf dem Umweg über den brandenburgisch-preußischen Landesstaat ist Deutschland schließlich zu staatlicher Einheit gekommen, viel später als andere, glücklichere Völker und so, daß auch die Umwälzungen von 1918 und 1933 die letzten Spuren einstiger Selbständigkeit der Landesstaaten nicht verwischen konnten. Erst der Zusammenbruch von 1945 hat völlig neue Verhältnisse geschaffen. Der „Föderalismus" der Bundesrepublik knüpft kaum an historische Gegebenheiten an; in der Deutschen Demokratischen Republik sind die „Länder" völlig verschwunden. Der ehemals wettinische Staat ist diesem Schicksal ebensowenig entgangen wie die Herrschaft Schönburg lange vor ihm. Die allgemeine Tendenz der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Deutschlands war in den neueren Jahrhunderten auf Bevorzugung der größeren vor den kleineren Einheiten und schließlich überhaupt auf Einheit gerichtet, wie sie im Mittelalter auf Besonderung gerichtet war. Ein Stück dieses großen Prozesses der Besonderung innerhalb des mittelalterlichen Reichsverbandes und der schließlichen Rückführung zur heute wieder zerbrochenen Einheit des deutschen Staates ist die Geschichte der Landesherrschaft der Herren

von Schönburg, ihrer Entstehung, ihres Ausbaus und schließlichen Verfalls.

Es ist also ein geschichtliches Problem, das uns zur Erörterung gestellt ist. Dem vorigen Jahrhundert und teilweise selbst noch dem unsrigen stellte sich das Problem ganz vorzugsweise als ein juristisches dar, und dies insofern mit Recht, als die zu findende Lösung, nämlich die Überführung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse in privatrechtliche, an sich schon eine juristisch schwer zu bewältigende Aufgabe, auch eine materielle Seite hatte, für das Haus Schönburg sowohl wie für den sächsischen Staat, nur daß in dessen größerem Verbande natürlich Dingen eine nur untergeordnete Bedeutung zukam, die in den kleineren schönburgischen Verhältnissen als lebenswichtig gelten mußten. Das ganze Problem ist geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie eine im Grunde politische Frage als Rechtsfrage behandelt wird, und sie gewinnt dadurch, wenn auch keineswegs nur dadurch Interesse über den Rahmen der Landesgeschichte hinaus. Es wird deutlich, wie auch in vergangenen Jahrhunderten die Rechtswissenschaft dazu herhalten mußte, politische Entscheidungen zu motivieren, wie im Leben des Staates die Rechtsanschauungen sich wandeln und das Alte, mag es rechtlich noch so wohl begründet sein, auf die Dauer dem andrängenden Neuen nicht Widerstand zu leisten vermag. Es wird letzten Endes deutlich, daß die Verfassungsgeschichte nicht mit juristischen, sondern mit historischen Maßstäben zu messen hat, gewiß eine Selbstverständlichkeit, die indes als solche lange verkannt worden ist. Mit Hilfe von Mitteln der Geschichtswissenschaft haben wir also das Problem zu erörtern. Das heißt nicht, daß seine rechtliche Seite vernachlässigt oder gar eliminiert werden könnte. Aber es obliegt uns nicht, zu entscheiden, wer „Recht hatte“, sondern wir betrachten den Zusammenprall verschiedener Rechtsanschauungen als geschichtliche Erscheinung.

Es charakterisiert die vorsichtige Politik des wettinischen Territorialstaates protestantischer Prägung seit Kurfürst August, daß immer wieder versucht wurde, außenpolitischen Entscheidungen aus dem Wege zu gehen. Bereits der streng

konservative und katholische Herzog Georg hatte diesen Weg betreten, nur unter Moritz war es noch einmal anders gewesen. Erst August der Starke versuchte wiederum, den Anschluß an die große Politik zu gewinnen, aber ohne Glück und im Grunde ohne Erfolg. Die übrigen wettinischen Fürsten und die meisten ihrer Staatsmänner zeigen nur geringe außenpolitische Aktivität, und die Scheu vor politischen Experimenten wuchs mit den schweren Mißerfolgen, die Sachsen bei den wenigen Versuchen in dieser Richtung erlitt. So wandte sich alle Kraft nach innen. Auf den inneren Ausbau des Landesstaates wurden die Energien gerichtet, und hier wurden Erfolge von dauerhaftem Wert erzielt. Auf dem Gebiete der Landesverwaltung und des Rechtslebens, der Finanz- und Wirtschaftspolitik, des Schulwesens, der Kunst- und Kulturpflege und nicht zuletzt der Sozialpolitik, die sich frühzeitig vor allem des Bauerntums annahm, lag die Stärke des wettinischen Staates. So nimmt es nicht wunder, daß auch die bescheidenen Abrundungsbestrebungen, die der sächsische Kurstaat verfolgte, im Grunde mit Mitteln der Innenpolitik durchgesetzt werden sollten, wenn man von der einen großen Ausnahme des Erwerbes der beiden Lausitzen im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges absieht. Kauf und Pfandschaft, Ausdehnung der Lehnsherrlichkeit mit der Aussicht auf Heimfall, Erbverträge mit der Aussicht auf Erbschaft, dies waren die Mittel kursächsischer Territorialpolitik, und es ist nicht zu leugnen, daß in vielen Fällen Beharrlichkeit schließlich zum Ziele führte, freilich nur kleinen, wenig mächtigen Nachbarn gegenüber, die ohne große Anstrengung unter Druck gesetzt werden konnten, während die sächsische Politik auf das Wohlwollen des großen habsburgischen Nachbarn im Süden stets ängstlich bedacht sein mußte und seit dem 17. Jahrhundert auch im Norden im Wettbewerb mit den Hohenzollern den kürzeren zog, zuerst deutlich sichtbar bei dem Übergang des Erzstiftes Magdeburg, eines alten Streitobjektes, an Brandenburg-Preußen 1680, endgültig dann mit dem Aufstiege des preußischen Staates unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. Auch vom Osten wurde Sachsen durch diese beiden

Mächte abgeschnürt; der Vorstoß Augusts des Starken nach Polen blieb ohne dauernden Erfolg, nicht zuletzt deshalb, weil es nicht gelingen konnte, eine Landbrücke herzustellen.

Der wettinische Staat sah sich also nach Westen gewiesen. Hier war die Zone des geringsten Widerstandes. In Thüringen und seinen östlichen Vorlanden fehlte eine starke Territorialmacht.[5] Das Reich, das vor Jahrhunderten hier die Bildung eines Reichsterritoriums versucht hatte, war schon seit dem Untergang des staufischen Kaisertums ausgeschieden; das mächtigste Territorialfürstentum Thüringens, die Landgrafschaft, war seit etwa derselben Zeit in der Hand der Wettiner selbst. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dehnten diese ihre Macht systematisch nach Westen aus, mit den angegebenen Mitteln des Kaufes, der Pfandschaft, der Lehnschaft und des Erbvertrages, im Spätmittelalter gelegentlich auch mit nackter Gewalt, d. h. mit dem Mittel, das damals wie heute zur Entscheidung echt politischer Fragen das durchschlagskräftigste und üblichste war, nicht jedoch mit Urkundenfälschung, wie dies anderwärts anzutreffen ist. Nur wenige der vielen reichsunmittelbaren Gebiete, die sich hier gebildet hatten, entgingen ihrem Schicksal, weder die Bischöfe von Naumburg und Merseburg, die reichsfürstlichen Rang innehatten,[6] noch die Äbte, teilweise ebenfalls Reichsfürsten wie die von Saalfeld und Chemnitz[7], noch die Grafen und Herren, noch die Reichsstädte; sie alle wurden schließlich dem wettinischen Landesstaat einverleibt. Nur die Grafen von Schwarzburg[8] und die Reußen[9] wenigstens mit einem

---

[5] F. Schneider und A. Tille, Einführung in die Thüringische Geschichte (1931).

[6] E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen. Diss. 1905. UB des Kl. Pforte I Nr. 322 (1296). UB Merseburg I Nr. 208, 586.

[7] E. Koch, Das Lehnbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld. Zs. d. Ver. f. Thür. Gesch. Suppl.-Heft 5 (1913), S. 54. H. Ermisch, Geschichte des Benediktinerklosters zu Chemnitz. A. f. Sächs. Gesch. N. F. 4 (1878) S. 254ff., 289ff.; 5 (1879) S. 193ff.

[8] Eine Geschichte des Fürstentums Schwarzburg fehlt. Vgl. Schneider-Tille S. 25ff.

[9] B. Schmidt, Geschichte des Reußenlandes (1923/27).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

kleinen Teil ihrer Herrschaft konnten ihre Selbständigkeit sogar über die Stürme der napoleonischen Zeit in den Deutschen Bund hinüberretten; als Bundesstaaten sind diese Gebiete schließlich im Bismarckreiche aufgegangen. Die Herren von Schönburg mußten dagegen 1740 ihre Landeshoheit durch Vertrag („Rezeß") an Kursachsen abtreten und sich mit einer untergeordneten („limitierten") Landeshoheit begnügen, deren letzte Reste im Jahre 1878 geschwunden sind. Bis dahin haben die „Schönburgischen Rezeßherrschaften", wie sie seit 1740 genannt wurden, im sächsischen Staat noch ein gewisses Sonderdasein geführt, das also bis in die Zeit des Bismarckschen Reiches erhalten blieb. Heute erinnert nichts mehr an diese Sonderstellung, nachdem die letzten Vorrechte der standesherrlichen Familien schon nach dem ersten Weltkrieg beseitigt worden waren und durch die Bodenreform von 1946 auch der schönburgische Grundbesitz aufgeteilt worden ist. Die schönburgische Landesherrschaft gehört endgültig der Vergangenheit an, ebenso wie das Land Sachsen in seiner alten Form. Es ist somit möglich, ohne Rücksicht auf die nicht mehr vorhandenen nutzbaren Rechte den Gegenstand allein vom Standpunkte des Historikers aus zu betrachten und darzustellen.

Es empfiehlt sich dabei nicht, von dem Zustande des 18. Jahrhunderts auszugehen, der Zeit also, in der die Schönburge ihre Landesherrschaft an Kursachsen abtraten, wie dies in allen bisherigen Darstellungen, die durchweg aus der Feder von Juristen stammen, der Fall ist. Jahrhunderte währende Streitigkeiten hatten damals bereits das ohnehin schwer erkennbare, weil in dauerndem Flusse befindliche staatsrechtliche Verhältnis zwischen Sachsen und Schönburg getrübt und verdunkelt. Im Beginn des 18. Jahrhunderts war schlechterdings alles strittig. Es kennzeichnet die damalige Lage, wenn der angreifende Teil in der erwähnten Denkschrift von 1723 gegen alle geschichtliche Logik sich als der angegriffene ausgeben und damit das ganze Verhältnis auf den Kopf stellen konnte. *Es ist bereits Reichs-kundig*, so beginnt die Denkschrift, *wie Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen Vasallen und Unterthanen, die Herren von Schön-*

burg, sich ihrer Unterthanenpflicht, darinnen sie und ihre Vorfahren, wegen derer von der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, von Seculis her gestanden, seit einiger Zeit zu entziehen gesuchet. Der von Kursachsen angestrebte und in den Rezessen von 1740 schließlich erreichte Zustand wird also als bereits seit Jahrhunderten bestehend hingestellt. Nur auf diese Weise war es möglich, eine reine Machtfrage, als die sich die Unterwerfung eines schwachen Nachbarn unter die Botmäßigkeit des Stärkeren immer darstellen wird, auf das Geleise der juristischen Auseinandersetzung zu schieben und den Versuch zu machen, die Herren von Schönburg in ihrer schwachen politischen Position in den Augen der deutschen Reichsstände auch noch juristisch ins Unrecht zu setzen. Gelungen ist dies nicht, wie allein schon die Tatsache des Abschlusses der Rezesse beweist, auf die die kursächsische Regierung sich niemals eingelassen hätte, wenn die Verhältnisse wirklich so gelegen hätten, wie sie es hatte darstellen lassen. Dennoch erreichte Sachsen sein Ziel: in den Formen des Rechtes vollzog sich die Aufsaugung eines kleinen deutschen Territoriums durch ein größeres, die im Grunde doch ein Gewaltakt war. Eben weil sie sich aber äußerlich in den Formen des Rechtes, in Etappen und scheinbar freiwillig vollzog, bot sie Anlaß zu immer neuen Streitigkeiten und juristischen Deduktionen. Gewaltakte schaffen vollendete Tatsachen, mit denen die Beteiligten sich abzufinden haben und auch abfinden, wenn der neugeschaffene Zustand den treibenden geschichtlichen Kräften der Zeit nicht widerspricht. Dies ist das Geheimnis dauerhafter Friedensschlüsse. Wird die Gewalt in die Formen des Rechtes gekleidet, oder besser gesagt, wird sie durch angebliches Recht verhüllt, so wird die Folge der stets sich erneuernde Protest des Unterlegenen sein, denn dies ist freilich nicht möglich, daß ein Gewaltakt als Rechtsakt empfunden wird, mag er sich noch so sehr den Anschein der Rechtmäßigkeit geben.

Ganz besonders schwierig wird die Lage aber dann sein, wenn die streitenden Parteien eine gemeinsame Rechtsüberzeugung gar nicht besitzen, wenn sie auf verschiedenem Rechtsboden stehen. Hinsichtlich Sachsens und Schönburgs

war dies der Fall. Wir wissen heute, daß Rechtsüberzeugungen nichts Ewiges und Unveränderliches sind, ohne daß wir uns auf den Boden des Rechtspositivismus zu stellen brauchen. Das bereits von Pufendorf als monströs gekennzeichnete Staatsrecht des alten deutschen Reiches war, wenn es diesen Namen überhaupt verdient – denn das Reich war kein Staat –, ein anderes als das in den Territorien geprägte Staatsrecht des modernen Staates in Deutschland. Der wettinische Staat, an der Ausbildung des letzteren selbst in nicht geringem Maße beteiligt, stand seinem Wesen nach auf diesem Boden, während Schönburg seinem Wesen nach dem alten „Reichsstaatsrecht" verhaftet blieb. Wie sollte es möglich sein, eine Lösung zu finden, die der Rechtsüberzeugung beider Teile gerecht wurde? Es erhellt damit der echt politische Charakter der schließlich getroffenen Entscheidung, die den schwächeren Teil zwang, sich die Rechtsüberzeugung des stärkeren zu eigen zu machen, ein Beispiel dafür, wie von den beiden geschichtlichen Grundkräften Macht und Recht vielfach in der Geschichte – nicht immer – das Recht der Macht folgt.

Allen mit der schönburgischen Landesherrschaft zusammenhängenden Rechtsfragen – soviel dürfte deutlich geworden sein – kommt heute nur noch ein historisches Interesse zu. Ihnen bis in ihre letzten Verästelungen nachzugehen besteht somit kein Anlaß mehr; nur soweit ihnen dieses historische Interesse zukommt, haben wir uns mit ihnen zu befassen, und zwar nicht systematisch-dogmatisch, sondern eben historisch. Wir haben also zunächst der Entstehung der schönburgischen Landesherrschaft nachzugehen.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

II. DER REICHSGESCHICHTLICHE RAHMEN: DAS REICHSTERRITORIUM PLEISSENLAND

Die schönburgische Landesherrschaft ruht auf den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein sowie auf der Grafschaft Hartenstein.[1] Allein um diese Herrschaften ging der Streit mit Kursachsen, nicht um die erst in der Reformationszeit erworbenen sog. Kursächsischen Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg, Penig und Remse, von denen schönburgischerseits nie bestritten wurde, daß sie als „schriftsässige", d. h. keinem landesherrlichen Amte zugewiesene, sondern unmittelbar unter der Zentralregierung stehende Rittergüter unter voller sächsischer Landeshoheit standen. Anders verhielt es sich mit der 1406/39 von den Herren von Schönburg erworbenen Grafschaft Hartenstein, deren „oberwäldischer" Teil 1559 an Kursachsen verkauft wurde, während die „niedere" Grafschaft in schönburgischem Besitz verblieb. Kursachsen hätte Hartenstein gern den sog. Lehnsherrschaften gleichgestellt, da es seit 1456 sächsisches Lehen war, doch drang hier der schönburgische Standpunkt durch: über Hartenstein mußte 1740 ein besonderer „Nebenrezeß" abgeschlossen werden, der dieser Herrschaft die gleiche Qualität wie den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein einräumte. Nicht mehr von den Streitigkeiten betroffen wurde das Gebiet von Geringswalde, die säkularisierten Besitzungen des dortigen schönburgischen Familienklosters, die bereits 1590 durch Kauf bzw. Tausch an Kur-

[1] Über Umfang und Geschichte der einzelnen schönburgischen Herrschaften vgl. die entsprechenden Abschnitte bei Müller und bei Schlesinger, Schönburgische Lande, S. 47ff. Speziell über die Grafschaft Hartenstein L. Bönhoff, Der ursprüngliche Umfang der Grafschaft Hartenstein. N. A. f. Sächs. Gesch. 27 (1906), S. 209ff. Über Geringswalde R. Hofmann und C. Müller, Gründung und Geschichte des Benediktiner-Nonnenklosters Geringswalde (1920).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

sachsen übergegangen waren. Gerade für dieses Gebiet fließen aber die Quellen für die ältere Zeit etwas reichlicher, wie sich dies aus dem Vorhandensein eines Klosters leicht erklärt. Wir werden es also in unsere geschichtliche Betrachtung mit einzubeziehen haben und dürfen dies um so eher, als das Gebiet um Geringswalde demjenigen um Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein seiner geschichtlichen Eigenart nach durchaus gleichzustellen ist, wie zu zeigen sein wird. Dagegen müssen gänzlich außer Betracht bleiben die Herrschaften in Böhmen und der mit Böhmen verbundenen Oberlausitz. Sie gingen nicht nur frühzeitig verloren; Böhmen kennt auch keinen Aufstieg des Adels zu eigener Landesherrschaft, obwohl hier dem Herrenstande schon frühzeitig eine Macht zukam wie kaum sonst dem Adel im Reiche. Gegen die staatliche Einheit Böhmens hat sie sich nicht gekehrt, eine verfassungsgeschichtliche Erscheinung, die noch der Klärung bedarf, wie überhaupt zu wenig davon Notiz genommen wird, daß innerhalb des Reichsverbandes der „institutionelle Flächenstaat" am frühesten in Böhmen ausgebildet war.

Die schönburgischen Herrschaften, die wir somit ins Auge zu fassen haben, sind alle auf dem Boden des ostmitteldeutschen Reichsterritoriums, der *terra Plisnensis*, entstanden. Dieses Reichsterritorium[2] ist eine Schöpfung Friedrich Barbarossas. Seiner Geschichte haben wir zunächst das Augenmerk zuzuwenden, um den Rahmen abzustecken, in dem die Geschichte der genannten schönburgischen Herrschaften zu betrachten ist.

Bekanntlich hat der große Staufer versucht, das Reich, das den Keim der Dekomposition von Anfang an in sich trug, da neben der königlichen Gewalt stets die aus germanischer Zeit stammende Macht des in seinen vielfach allodialen oder dem Reichslehnsverband nur locker eingeglie-

---

[2] K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 2 Bde. (1950/51). W. Schlesinger, Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten. In: Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens. Hrsg. R. Kötzschke (1937), S. 61ff. W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz. Königtum und Städte im mitteldeutschen Osten (1951).

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

derten Herrschaften sitzenden Adels stand, durch planmäßigen Ausbau des Reichsgutes in seinen auseinanderstrebenden Teilen gleichsam zu verklammern, „Reichsterritorien“ als feste Machtgrundlage der königlichen Gewalt zu schaffen und, wie wir rückschauend sagen dürfen, Deutschland damit seine Einheit zu wahren. Nach dem Zusammenbruch der vornehmlich auf die Reichskirchen gestützten ottonisch-salischen Politik im Investiturstreit und der ersten großen Niederlage, die damit das Königtum im Kampfe mit dem Papsttum und zugleich im Kampfe mit den Selbständigkeitsbestrebungen des jeder straffen Zentralgewalt feindlichen Adels erlitten hatte, schien sich im 12. Jahrhundert nochmals die Möglichkeit zu eröffnen, den auseinanderstrebenden Kräften, die schließlich das Reich sprengen sollten, Einhalt zu gebieten. Die Einheit des Reiches war in der Zeit Barbarossas noch keineswegs endgültig verloren. Es ist bekannt, in wie verschiedenartiger Weise damals versucht wurde, die deutsche Königsherrschaft geistig neu zu begründen und materiell zu festigen. In unserem Zusammenhange interessiert nur die königliche Territorialpolitik. Zunächst hatte der König versucht, in Italien eine durch Reichsbeamte gehandhabte unmittelbare Reichsgewalt herzustellen, und ähnlich verfuhr er in der Folge in Deutschland selbst, wenn auch bei weitem nicht in allen Teilen des Reiches. Von Schwaben strahlte die staufische Macht einerseits nach dem Elsaß und Mittelrhein, andererseits nach Ostfranken aus. Durch planmäßige Vermehrung dieses Reichsgutes und königlichen Hausbesitzes und durch seinen inneren Ausbau mittels Stadtgründung, Burgenbau, Einflußnahme auf Klöster und bäuerlicher Siedlung versuchte der König, anknüpfend an Maßnahmen seiner Vorgänger, ein Gebiet von wirtschaftlichem und militärischem Gewicht zu schaffen, das ihm unmittelbar und ausschließlich zu Gebote stand, eine deutsche *Isle de France* gleichsam, von der aus die Unterwerfung des übrigen Deutschlands unter den königlichen Willen hätte erfolgen können. Solche Herrschaftsbildung durch Landesausbau, die man allerdings nicht mit den Augen des modernen Geopolitikers betrachten darf, war keineswegs etwas völlig Neues.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Bereits Heinrich IV. hatte anscheinend Ähnliches im Auge, und vor allem sind Siedlungsvorgänge der fränkischen Zeit zu vergleichen. Kein Zweifel kann sein, daß Friedrich Barbarossa mit folgerichtiger Zielstrebigkeit vorging, freilich nicht in dem Sinne, daß er bewußt einen „modernen" Einheitsstaat hätte schaffen wollen, sondern so, daß der Ausbau der eigenen Machtstellung hier und dort im Lande dem Königtum schließlich ein Übergewicht sichern mußte, das der Ausgangspunkt für Weiteres hätte werden können.

Der Blick mußte sich hierbei auch auf die Gebiete des mitteldeutschen Ostens richten, die, schon seit der Zeit Heinrichs I. und Ottos des Großen dem Reiche unterworfen und als Marken angegliedert, eben jetzt der Ansiedlung durch deutsche Bauern und Bürger erschlossen wurden. Das eroberte Land östlich der Saale hatte ursprünglich in seiner Gesamtheit als Königsgut gegolten. Riesige Schenkungen an die Kirche, die hier ganze als Provinzen bezeichnete Landschaften und viele Burgbezirke mit ihren Dörfern erhielt, hatten zunächst nur eine Änderung in der Organisationsform des Reichsgutes bedeutet, denn das Reichskirchengut stand dem Könige nicht minder, wenn auch in anderer Weise zur Verfügung als das unmittelbare Königsgut. Indem die Kirche sich im Investiturstreit dem Gebote des Königs entzog, änderte sich dieses Verhältnis grundlegend. Hierzu kam, daß auch der mit Schenkungen aus Königsgut im Markengebiet gleichfalls reichbedachte weltliche Adel sich gegen das Königtum stellte, so vor allem in der Zeit Heinrichs IV., während dessen Minderjährigkeit das Reichsgut einer schamlosen Ausplünderung anheimfiel. In gleicher Richtung lag es, wenn die Markgrafen, die ihre Herrschaft in der Mark ursprünglich im Namen des Königs, als seine Vertreter, ausgeübt hatten, nunmehr begannen, zwischen Eigenbesitz und ihnen lediglich zur Verwaltung übertragenem Königsgut keinen Unterschied mehr zu machen und an die Stelle der königlichen ihre eigene Herrschaft zu setzen. Dennoch ist in diesen Gebieten das Königsgut nicht gänzlich geschwunden. Noch am Ende der Regierungszeit Friedrich Barbarossas bestanden hier umfangreiche Domänen in königlicher Eigenwirtschaft; genannt werden

Milze und Bautzen, d. h. die zweigegliederte Oberlausitz, Nisani, d. h. der Elbtalkessel um Dresden, Licendice, nach früherer Deutung Leisnig, neuerdings aber als die Niederlausitz aufgefaßt, und Altenburg.[3] Diese und noch andere Gebiete, um Rochlitz und Kayna etwa oder an der Elbe um Strehla, lassen sich auch für die Zeit Heinrichs IV. als Königsgut erkennen.[3a] Zwar wurde damas ein Teil dieser Ländereien an Heinrichs IV. getreuen Helfer, den Böhmenkönig, und dessen Schwiegersohn Wiprecht von Groitzsch gegeben. Anderes gelangte an die Kirche. Altenburg aber blieb immer königliche Burg, von einem anscheinend kurzen Zwischenspiel abgesehen, in dem nach dem Berichte Adams von Bremen Erzbischof Adalbert von Bremen den Besitz von Plisna, das ist der slawische Namen der Burg und zugleich der umliegenden Landschaft, erlangte,[3b] und nach dem Aussterben des Hauses Groitzsch (1135) fiel ein Teil von dessen Besitzungen an das Reich zurück. Altenburg wurde der Mittelpunkt des von Friedrich Barbarossa geschaffenen Reichsterritoriums.

Anknüpfen konnte der König bei dieser Schöpfung an Maßnahmen seiner Vorgänger, Konrads III. und bereits Lothars von Supplinburg. König Lothar ist es vor allem gewesen, der wiederum die Dinge des Ostens tatkräftig in den Bereich deutscher Königspolitik einbezog, wie dies in ottonischer Zeit der Fall gewesen war. Auch die Salier hatten Ostpolitik getrieben, vor allem Heinrich III. Aber mit der Verlegung des Schwergewichts der königlichen Macht nach Sachsen, das zur Zeit der letzten Salier im Reiche abseits gestanden hatte, erhält diese Politik einen anderen, neuen

---

[3] NA 41 (1917), S. 572. Z. Datierg. vgl. neuestens H. Dannenbauer, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Zs. f. württ. Landesgesch. 12 (1953), S. 1-72. Der dort vorgeschlagenen Datierung auf um 1189 kann von den mitteldeutschen Quellen aus nicht widersprochen werden, zumal H. Patze, Bl. f. dt. Landesgesch. 90 (1953), S. 94ff. gezeigt hat, daß um 1200 die königliche Eigenwirtschaft in Altenburg noch durchaus im Gange war.

[3a] Jb. f. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1954), S. 16, 24, 60.

[3b] Hrsg. Schmeidler, S. 171, 205.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Zug. Bekannt geworden ist vor allem Lothars Tätigkeit in den mehr nördlich gelegenen Landstrichen aus den Berichten des Pfarrers Helmold von Bosau, dessen „Slawenchronik" die einzige erzählende Quelle ist, die ausführlich über Vorgänge der deutschen Ostsiedlung berichtet. Aber auch dem mitteldeutschen Gebiete und Böhmen wandte er seine Aufmerksamkeit zu. Gleich seine erste Tat als König war ein Heereszug gegen Böhmen, der zwar mit einem militärischen Mißerfolg, aber einem politischen Erfolg endete: Böhmen erkannte die deutsche Oberherrschaft an, und sein Herzog ist seither ein treuer Gefolgsmann des Königs geblieben. Nachdem auf diese Weise die Lage hier gesichert war, ging man an das Werk friedlichen Landesausbaues. War in Mitteldeutschland das Königsgut auch im altbesiedelten Lande auf vergleichsweise geringe Reste zusammengeschmolzen, so stand dem König doch noch immer das unbesiedelte Waldland in seiner Gesamtheit zur Verfügung; es galt als Rechtsgrundsatz, daß ungenutzter Wald und Wildland unter unmittelbarer Herrschaft des Königs stehe. Wurden diese weiten Gebiete, vor allem der große, als *Miriquidu* bezeichnete Erzgebirgswald, den zu durchqueren mehrere Tagereisen erforderte, der Ansiedlung erschlossen, so mußte hier eine königliche Domäne entstehen, die an Größe und wirtschaftlicher Kraft das im vorzugsweise slawisch besiedelten Altlande im letzten Jahrhundert verloren gegangene Königsgut ersetzen, bald auch übertreffen konnte. Alle Voraussetzungen für das Gelingen dieser innerkolonisatorischen Maßnahmen waren gegeben. Seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts setzte aus hier nicht zu erörternden Gründen im mutterländischen Deutschland westlich der Elbe-Saale-Linie eine Zeit wachsenden Bevölkerungsüberschusses ein, und dieser Bevölkerungsüberschuß wurde dadurch beweglich, daß seit dem 12. Jahrhundert in zunehmendem Maße Geld unter die Leute kam, eine Folge des immer mehr aufblühenden Fernhandels, der nicht zuletzt durch die Kreuzzüge belebt und weiter gefördert wurde. Stadtgründung wie auch bäuerliche Siedlung sind nicht von Habenichtsen durchzuführen, sondern erfordern, wie wir heute sagen würden, Investitionskapital. Beide kamen nunmehr in immer größerem

Umfange in Gang, und es nimmt nicht wunder, daß die unerschlossenen Gebiete des Ostens auf diejenigen, die gewillt waren, sich eine neue Existenz zu gründen, ganz besondere Anziehungskraft ausübten. So wird uns denn bereits aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts berichtet, daß Wiprecht von Groitzsch viele Ansiedler aus Franken herbeirief, die im Gebiete zwischen Wyrha und Mulde nach Ausrodung des Waldes das Land bebauen und erblich besitzen sollten,[4] und etwa gleichzeitig hören wir von Bischof Walram von Naumburg, daß er eine Anzahl Dörfer aus dem Walde hatte roden lassen.[5]

Es ist nicht erweislich, daß bereits Lothar ähnliche Ziele verfolgt hat wie später Friedrich Barbarossa. Fest steht aber, daß er die Erschließung des Westerzgebirges in die Wege leitete, und zwar geschah dies durch die Gründung des Benediktinerklosters Chemnitz mitten im Erzgebirgswald, doch nahe an zwei nach Böhmen führenden Straßen gelegen, das unzweifelhaft als Pflanzstätte bäuerlicher Ansiedlung gedacht war, wie schon daraus hervorgeht, daß es mit Mönchen aus Pegau besetzt wurde, die in der Rodungsarbeit erfahren waren und bereits bei den Ansiedlungen Wiprechts vorbildlich mitgewirkt hatten. Günstig für die königlichen Absichten wirkte sich aus, daß im Jahre 1135 das Haus Groitzsch in männlicher Linie ausgestorben war und ein Teil seines umfangreichen Besitzes dem Reiche heimfiel, darunter die Vogtei über die Klöster Pegau und Bürgel und wohl auch das Gebiet um Zwickau. Andere Maßnahmen Lothars waren auf die Hebung des Fernhandels nach Böhmen hin gerichtet. So wurde in Altenburg um die Bartholomäikirche eine Kaufmannssiedlung begründet und mit Goslarer Recht begabt. Entsprechendes nahm um diese Zeit, vielleicht im Einvernehmen mit dem Könige, der Herzog von Böhmen in Prag vor.[6]

König Konrad III. hat folgerichtig fortgesetzt, was sein Vorgänger begonnen hatte. Anscheinend ist damals im

---

[4] Ann. Pegav., SS 16, S. 246f.

[5] UB Naumburg I, Nr. 110.

[6] Schlesinger, Chemnitz, S. 192f.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

altbesiedelten Lande die wohl in der Zeit Heinrichs IV. entstandene Burggrafschaftsverfassung reorganisiert worden.[7] Dem Kloster Chemnitz wurde 1143 ein Fernhandelsmarkt verliehen,[8] und im gleichen Jahre wurde, diesmal von Bürgel aus, im Königswalde an der Mulde durch Überweisung von 100 Königshufen die Gründung eines weiteren Klosters in die Wege geleitet,[9] des späteren Klosters Remse, ebenfalls unweit einer Straße nach Böhmen gelegen. Etwa gleichzeitig dürfte in Zwickau, wo schon 1118 ein ertragreicher „böhmischer" Zoll bezeugt ist,[10] eine Stadtgründung vorgenommen worden sein.[11] Am wichtigsten aber war, daß der König zur selben Zeit von Süden her in den böhmischen Grenzwald vordrang, indem er nach dem Tode des Markgrafen Diepold II., obwohl Söhne vorhanden waren, das Egerland für das Reich einbehielt. Zwischen Nürnberg, dem Lieblingssitze des Königs und Mittelpunkt umfangreichen Reichsgutes, und Altenburg wurde so ein weiterer Stützpunkt königlicher Machtausbreitung erworben. Es spricht vieles dafür, daß wie in Nürnberg so auch in Eger die Stadtgründung in der Zeit Konrads III. erfolgte.[12]

Friedrich Barbarossa überwies im Jahre 1158 dem Reiche als Ersatz für an Heinrich den Löwen abgetretene Reichsgüter die Burgen Leisnig und Colditz, die Feste Lausick, den Hof Schkölen, den Gleisberg, den Jenzig sowie die Burg Morungen, Güter aus der Erbschaft des Hauses Groitzsch, die er von dem Bamberger Stiftsvogt Rapoto von Abenberg gekauft hatte.[13] Vom Erzbischof von Köln erwarb er das Gebiet um Saalfeld für das Reich zurück.[14] Die königliche Machtbasis im altbesiedelten Lande wurde dadurch wesent-

---

[7] H. Helbig, Der Wettinische Ständestaat bis 1485 (ungedr. Habschr. Leipzig 1949).

[8] Cod. Dipl. Sax. II 6, Nr. 302.

[9] Ebd. I 2, Nr. 176; zur Datierung UB Naumburg I, Nr. 158.

[10] UB Naumburg I, Nr. 116.

[11] Schlesinger, Chemnitz, S. 150ff.

[12] H. Sturm, Eger. Geschichte einer Reichsstadt (1951) S. 36ff.

[13] Cod. Dipl. Sax. I 2, Nr. 277.

[14] Im Tausch gegen die Abteien Herford und Vreden. A. Wandsleb, Die deutsche Kolonisation des Orlagaus (1911), S. 25.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

lich verbreitert, und dem weiteren Vordringen in das Waldland wurden neue Ausgangspunkte gegeben.

Bisher war die bäuerliche Siedlung nicht recht vorangekommen, und auch die geplante Stadtgründung in Chemnitz wurde anscheinend nicht durchgeführt. Markgraf Konrad von Meißen, dem mit der Chemnitzer Klostervogtei anscheinend auch die Leitung der Ansiedlung übertragen worden war, bewährte sich nicht. Zwar wird er häufig in der Reihe der großen Führer deutscher Ostsiedlung genannt, aber von seiner tatsächlichen Leistung auf diesem Gebiete ist nichts überliefert. Im Gegenteil, aus einer Remser Klosterurkunde, die in die Jahre 1165/70 zu setzen ist,[15] geht hervor, daß hier in Wirklichkeit noch nichts geschehen war. Die Nonnen klagen über Mangel, da ihre Besitzungen zu entfernt gelegen seien. Unter Barbarossa trat nunmehr ein grundlegender Wandel ein. Die mitteldeutschen Reichsbesitzungen wurden jetzt zusammengefaßt und unter einheitliche Verwaltung durch königliche Ministeriale gestellt. Das gleiche geschah mit den Gebieten um Eger und Nürnberg. An die Spitze der *terra Plisnensis*, wie das Gebiet zwischen Elster und Mulde, zwischen Lausick, Colditz und Leisnig im Norden und dem Erzgebirgskamm im Süden nunmehr genannt wurde, trat ein königlicher Landrichter als Gerichts- und Verwaltungsbeamter, dem zugleich die Einziehung der königlichen Einkünfte oblag. Ihm zur Seite standen der Forstmeister, der Schultheiß für die Stadt Altenburg und als Vollzugsbeamter der budellus, der Fronbote. Einbezogen in diese wahrscheinlich im Jahre 1165, zugleich mit der Begründung des Marienstiftes auf dem Berge bei Altenburg eingeführte neue Verwaltungsorganisation wurden auch die edelfreien Burggrafen von Altenburg und Leisnig, wohl auch die von Groitzsch und Döben, die alle wahrscheinlich schon von Konrad III. eingesetzt worden waren. Dem Markgrafen Konrad wurde jetzt die Chemnitzer Klostervogtei entzogen und wahrscheinlich zugleich mit der Vogtei über Remse dem reichsministerialischen Geschlechte von Waldenburg über-

---

[15] UB Naumburg I, Nr. 277.

geben, dessen Ahnherr Hugo von Wartha der erste bekannte Landrichter war. Wie anderwärts, in Italien, Schwaben, dem Elsaß, der Pfalz, Ostfranken, erwiesen sich im Egerlande und Pleißenlande die Reichsministerialen als die brauchbarsten Werkzeuge der königlichen Politik; als Werkzeuge nicht nur, sondern nach dem Bedürfnis der Zeit, der die Staatsführung allein von oben her mit Hilfe eines durchgegliederten, jeder Weisung gehorchenden, aber auch nur auf Weisung handelnden Beamtenapparats fremd war, als Männer, denen genügend Weitblick und Tatkraft zukam, um aus eigener Initiative die königlichen Pläne selbständig weiterzuführen.

Reichsministerialen wurde jetzt die Durchführung der bäuerlichen Siedlung anvertraut, und der Erfolg zeigte, daß dies kein Fehlgriff war: ihre neugegründeten Burgen im Egerlande und Vogtlande, im Westerzgebirge und seinem Vorlande wurden zu Mittelpunkten der Rodung und Ansiedlung. In kurzer Zeit, man möchte fast meinen in wenigen Jahren, wurden Westerzgebirge und Vogtland von Norden und Westen her erschlossen. Bis hoch hinauf ins Gebirge erstreckten sich schon um 1200 die Ackerfluren blühender deutscher Bauerndörfer, wo einst unwegsamer Wald gewesen war. Auch das Städtewesen erfuhr jetzt mannigfache Förderung: wie in Eger und Saalfeld wurden in Altenburg, Zwickau und Pegau Neustädte gegründet; auch in Chemnitz wurde wahrscheinlich 1165 die langgeplante Stadtgründung endlich durchgeführt.[16] So war in Mitteldeutschland im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts ein in sich geschlossenes, burgenübersätes, mit jungen Städten und Dörfern bedecktes Reichsterritorium entstanden, das zusammen mit den ganz gleichartig verwalteten Reichsgebieten um Eger und Nürnberg in Anlehnung an Böhmen, das sich seit den Tagen Heinrichs IV. bis in die Zeit Barbarossas als eine der Hauptstützen der königlichen Macht erwiesen hatte, sehr wohl nicht nur als Ausgangspunkt für einen Ausgriff nach Osten, sondern zusammen mit den staufischen Besitzungen in Südwestdeutschland zugleich für einen Rückgriff nach Westen und Süden

---

[16] Zum Vorstehenden vgl. Schlesinger, Chemnitz, S. 82ff., 203ff.

ins Reich hinein, als fester Stützpunkt zur Zügelung der allzu selbständig gewordenen Reichsfürsten hätte dienen können.

Es scheint, daß auch die Oberlausitz, die von Konrad III. den Wettinern übergeben, ihnen aber 1158 von Friedrich Barbarossa wieder entzogen und dem Böhmenherzog anvertraut worden war, nach dem Bruch des Königs mit Wladislaw II. (1174) unter unmittelbare Verwaltung des Reiches gestellt wurde. Nur so erklärt es sich, daß Milza und Bautzen im Verzeichnis der königlichen Tafelgüter erscheinen. Dann erklärt sich aber auch, daß wir im Pleißenland und an der Saale begüterte Reichsministeriale, nämlich eben die uns beschäftigenden Herren von Schönburg, ferner die von Vesta-Kamenz und auch die wiederum pleißenländischen von Ziegelheim mit Besitz in der Oberlausitz antreffen. Auch Herren von Waldenburg, die wohl dem pleißenländischen Reichsministerialengeschlecht entstammen, begegnen als Urkundenzeugen in der Oberlausitz.[16a] In der Niederlausitz ließ sich der König den sehr umfangreichen Besitz des Klosters Nienburg vom Magdeburger Erzbischof lehnweise übertragen. Wenn auch Nisane im Verzeichnis der Tafelgüter auftaucht, so heißt dies, daß dieses Gebiet den Wettinern, die hier 1144 Herrschaftsrechte ausübten, wie die Chemnitzer Klostervogtei entzogen und ebenfalls an das Reich zurückgenommen wurde. Der Versuch Heinrichs VI., die Landgrafschaft Thüringen dem mitteldeutschen Reichsterritorium anzugliedern, glückte dagegen nicht. Wohl aber glückte der gleiche Versuch mit der Mark Meißen. Sie wurde als erledigtes Lehen einbehalten und stand seit 1195 unter unmittelbarer königlicher Verwaltung,[17] eine sehr wesentliche Verbreiterung der königlichen Machtbasis in Mitteldeutschland. Von Nürnberg bis Görlitz erstreckte sich jetzt in ununterbrochener Folge der königliche Herrschaftsbereich. Vielleicht hätte sich von hier aus sogar die Möglichkeit geboten, nach dem Sturze Heinrichs des Löwen den deutschen Norden, der sich seit den Sachsenaufständen im Zeitalter des

---

[16a] N. Laus. Mag. 78 (1902), S. 12,15.

[17] Cod. Dipl. Sax. I 2, Nr. 596. I 3, Nr. 21. SS 23, S. 166.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Investiturstreites mehr und mehr dem unmittelbaren königlichen Einfluß entzogen hatte, wo aber jetzt Lübeck, zunächst weit vorgeschobener Außenposten, zu einem Eckpfeiler königlicher Machtentfaltung hätte werden können, wieder enger ans Reich zu fesseln und andererseits Böhmen in noch engere und noch dauerhaftere Abhängigkeit vom Reiche zu bringen als bisher, wie sich dies in dem wiederholten Eingreifen Friedrich Barbarossas in innerböhmische Verhältnisse seit dem Jahre 1174 anzudeuten scheint; wurde doch sogar Mähren durch den König ganz von Böhmen getrennt.[18] Das Königtum war jetzt im Osten stark genug, um nicht mehr der Hilfe eines mächtigen Böhmenherzogs zu bedürfen, sondern konnte es unternehmen, diesen zu schwächen, um die königliche Macht nur um so deutlicher zur Geltung zu bringen.

[18] B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens (1912), S. 270ff.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

III. BESITZ, STAND UND HERKUNFT DER HERREN VON SCHÖNBURG

Innerhalb dieses königlichen Reichsterritoriums Pleißenland sind die Herren von Schönburg[1] zu der Stellung gelangt, die sie befähigte, zur Landesherrschaft aufzusteigen. Sie gehören zur Reihe der meist reichsministerialischen, vereinzelt auch edelfreien Geschlechter, die hier im Auftrage des Königs das Siedelwerk durchführten, und wie für ihre Herrschaften Glauchau und Lichtenstein, die sie auf diese Weise selbst begründeten, gilt dies auch von der Herrschaft Waldenburg und der Grafschaft Hartenstein, die von den Reichsministerialen von Waldenburg und den edelfreien Burggrafen von Meißen ganz in gleicher Weise auf Rodeland begründet wurden und erst später in schönburgische Hand gelangten. Neben den bereits genannten Geschlechtern sind es vor allem die Reichsministerialen von Colditz, von Drachenfels, von Crimmitschau, von Schellenberg, von Mildenstein sowie die edelfreien Herren von Tegkwitz gewesen, die an Mulde und Zschopau die Besiedlung durchführten und gleichzeitig als königliche Amtsträger im Pleißenlande fungierten. Im Vogtlande waren besonders erfolgreich die ebenfalls reichsministerialischen Vögte von Weida, die Vorfahren des Fürstenhauses Reuß, und die edelfreien Herren von Lobdeburg.[2] Die

---

[1] O. Posse, Die Urahnen des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg (1914). Hier sind die Quellen zur ältesten Genealogie und Besitzgeschichte des Geschlechts übersichtlich zusammengestellt. Für Herkunft von der Schönburg bei Oberwesel am Rhein tritt ein C. Müller, Die Urheimat der Dynasten von Schönburg (1920). Meine eigene Auffassung habe ich dargelegt und begründet Schönburgische Lande S. 11 ff.

[2] E. Lürßen, Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen (1916). K. Truöl, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft (1914). B. Schmidt, Geschichte des Reußenlandes. 2 Bde. (1923/27). W. Finkenwirth, Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß (1912). E. Großkopf, Die Herren von Lobdeburg (1929).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Geschichte der meisten dieser Geschlechter läuft in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht im Mittelalter mit derjenigen der Herren von Schönburg völlig parallel, so daß wir in der Lage sind, durch vorsichtigen Vergleich mit der Geschichte ihrer Herrschaften das spärliche Material, das für die Verfassungsgeschichte der schönburgischen Herrschaften selbst vorliegt, zu ergänzen.

Leider besitzen wir gleich für die Entstehung der Herrschaften Glauchau und Lichtenstein unmittelbare Nachrichten nicht. Glauchau wird erst 1240 mit der Erwähnung eines Heinrich von Gluchowe als Zeugen in einer Urkunde Burggraf Albrechts von Altenburg erstmalig genannt,[3] Lichtenstein gar erst 1261, in welchem Jahre der Pfarrer Johannes von Lichtenstein in einer Urkunde Friedrichs von Schönburg als Zeuge auftaucht.[4] Lichtenstein war damals sicherlich schönburgisch, wie in der Folgezeit stets; für Glauchau ist dies 1256 wirklich nachweisbar, da derselbe Friedrich von Schönburg *in cenaculo Gluchowe*, im Speisesaal der Burg Glauchau, urkundet.[5] Beide Burgen sind aber sicherlich älter. Wenn bereits im Jahre 1212 die Burgen Crimmitschau und Drachenfels, heute eine Ruine an der Zwickauer Mulde etwas flußabwärts von Penig, bestanden, was daraus hervorgeht, daß gleichnamige Reichsministeriale zusammen mit Hermann von Schönburg und anderen Edelfreien und Reichsministerialen Schwurbürgen Kaiser Ottos IV. bei einem Bündnisvertrage mit Markgraf Dietrich von Meißen sind,[6] so werden damals auch Glauchau und Lichtenstein schon bestanden haben und im Besitz des genannten Hermann von Schönburg gewesen sein, und noch weiter zurück, bis in die Zeit Friedrich Barbarossas, kommen wir durch Vergleich mit den benachbarten Burgen Hartenstein und Waldenburg.

Über die Herren von Tegkwitz („Erkenbertinger") Löscher-Voigt, Heimatgeschichte der Pflege Stollberg i. E., o. J., S. 136ff.

[3] O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae (künftig abgekürzt Dob.) III Nachtr. Nr. 53.

[4] Ebd. Nr. 2957.

[5] Ebd. Nr. 2457.

[6] Ebd. II Nr. 1500.

Der Edelfreie Meinher von Werben, der seit 1199 als Burggraf von Meißen nachweisbar ist,[7] hatte auf dem Boden der Herrschaft Hartenstein, im Gebiete von Aue an der oberen Zwickauer Mulde, bereits im Jahre 1173 Besitz, der übrigens ausdrücklich als im Pleißenlande gelegen bezeichnet wird.[8] Er ließ ihn in die Hand Friedrich Barbarossas auf, um ihn zur Ausstattung eines Klosters, des „Klösterleins" Zelle bei Aue, zu verwenden, dem gleichzeitig auch Markgraf Otto von Meißen und Dudo von Minime (Meineweh bei Zeitz?) Güter übertrugen. Da das Kloster[9] dem heiligen Andreas geweiht war, das Wappen der Burggrafen von Meißen aber das Andreaskreuz zeigt, muß Meinher als der eigentliche Klostergründer gelten. Die Herrschaft Hartenstein, die später als Grafschaft bezeichnet wurde (zuerst nachweisbar 1280), war also damals bereits in seinem Besitze, und zwar als Reichslehen, wie die Art der Grundstücksübertragung an das Kloster zeigt. In dieselbe Zeit führt uns nun hinsichtlich Waldenburgs eine freilich aus späterer Zeit, wohl erst aus dem 14. Jahrhundert, stammende Nachricht, die aber aus guter Überlieferung schöpft, ein Übungsgedicht eines Altenburger Kanonikus oder Klosterschülers.[10] Ihr zufolge wurde die Burg Waldenburg gleichzeitig mit dem Marienkloster auf dem Berge bei Altenburg, also vor 1172, von dem königlichen Landrichter Hugo von Wartha und dem Marschall Rudolf von Brand, d. i. Reichenbrand bei Chemnitz, erbaut. Beide waren, wenn nicht Brüder, so doch Verwandte, denn die Herrschaft Rabenstein,[11] zu der Reichenbrand gehörte, finden wir seit ihrem ersten urkundlichen Auftauchen wie Waldenburg im Besitze der Reichsministerialen von Waldenburg, als deren Ahnherr Hugo von Wartha mit Recht gilt. Ein seltener Glücksfall gewährt uns somit Einblick in die Gründung der Burg und damit auch der

---

[7] Lürßen, S. 29.

[8] Dob. II, Nr. 468.

[9] K. Müller, Das Klösterlein Zelle bei Aue. Glückauf 23 (1903) S. 2ff.

[10] Schlesinger, Schönburgische Lande S. 52.

[11] H. Steinbrück, Die Geschichte der Herrschaft Rabenstein (1920).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Herrschaft Waldenburg: es sind in der Tat königliche Amtsträger, Reichsministeriale, die diese Burg zur Zeit Friedrich Barbarossas gründen, in königlichem Auftrage, wie nach allem, was wir wissen, angenommen werden muß. In das gewonnene Bild fügt sich tadellos ein, daß nach dem erst im Jahre 1256 überlieferten, aber, da es aus kaiserlicher Verleihung stammt, wie ausdrücklich bemerkt wird, wesentlich älteren Altenburger Stadtrecht[12] die dortigen Kaufleute in Waldenburg Zollfreiheit genießen; bei der Burg wurde nämlich die Mulde von einer schon 1143 erwähnten,[13] von Altenburg entweder über Rabenstein und Chemnitz oder über Stollberg und den Reitzenhainer Paß nach Böhmen führenden Straße überquert, die die Altenburger Kaufleute neben der über Zwickau führenden benutzten. Es ist sogar zu vermuten, daß die Stadt Waldenburg mit Hilfe von Kaufleuten aus Altenburg gegründet wurde. Einer alten, freilich urkundlich nicht begründbaren und in ihrem Ursprung unklaren Überlieferung zufolge ist nämlich die Waldenburger Stadtkirche dem heiligen Bartholomäus geweiht, und wie wir bereits hörten, hat die Kirche der ältesten Niederlassung sächsischer Kaufleute in Altenburg das gleiche Patrozinium. In Verbindung mit der Zollbefreiung von 1256 vermöchte dies die geäußerte Vermutung sehr wohl zu stützen. Am Beispiel von Waldenburg wird somit deutlich, wie die Burg- und Stadtgründung im Pleißenlande vom Zentrum der königlichen Verwaltung, von Altenburg aus, erfolgte. War die Erbauung der Burg Waldenburg 1172 vollendet und bestand 1173 die Herrschaft Hartenstein bereits, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir die Erbauung der Burgen Glauchau und Lichtenstein und die Begründung und Besiedlung der gleichnamigen Herrschaften durch die Herren von Schönburg ebenfalls um 1170 ansetzen.

Mindestens ebenso früh, wahrscheinlich noch früher, müssen die Herren von Schönburg in Geringswalde ansässig ge-

---

[12] Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland. Hrsg. vom Institut für deutsche Landes- und Volksgeschichte a. d. Universität Leipzig. 2. Teil (1949) S. 32ff.

[13] Vgl. S. 18, Anm. 9.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

worden sein. 1233 wird hier von Hermann dem Jüngeren von Schönburg gemäß dem letzten Willen seines wohl kurz nach 1224 verstorbenen gleichnamigen Vaters ein Benediktinernonnenkloster gegründet, am Platze einer zerstörten Burg, und zur Ausstattung wird unter anderem ein wüstes Städtchen (*oppidum desolatum*) verwandt.[14] All dies deutet darauf hin, daß wir es hier mit einem schon seit Jahrzehnten besiedelten Gebiete zu tun haben, was nicht wunder nimmt, wenn man bedenkt, daß hier nicht nur Höhenlage und Bodenverhältnisse günstiger waren als im Westerzgebirge, sondern auch das altbesiedelte Gebiet um die bereits im 11. Jahrhundert genannten bedeutenden Burgen Rochlitz, Colditz und Leisnig viel näher lag und den Wald von drei Seiten umgriff. Als *tutores*, worunter nach der von Conrad Müller begründeten Meinung[15] Testamentsvollstrecker zu verstehen sind, bezeugen die Klosterstiftungsurkunde von 1233 außer Konrad von Landsberg zwei Brüder von Polec, d. i. Polkenberg nördlich Leisnig, aus einem reichsministerialischen Geschlecht. Hieraus geht nicht nur hervor, daß wir uns in Geringswalde ebenfalls auf Reichsboden befinden, sondern auch, daß man die Geschichte von Geringswalde nicht, wie dies bisher geschehen ist, anknüpfen darf an Rochlitz, das 1143 aus Reichsbesitz in die Hand Konrads von Meißen überging, sondern daß das Gebiet seit seiner Erschließung die Schicksale der Burg Leisnig teilte, die, aus Reichsbesitz an Wiprecht von Groitzsch gekommen, aus dessen Erbe 1158 durch die Hand Barbarossas ans Reich zurückgelangte. Hierfür spricht auch, daß schönburgischer Besitz in der Rochlitzer Pflege überhaupt nicht, wohl aber nicht nur südlich, sondern auch nördlich von Leisnig nachzuweisen ist, so 1233 in Zschannewitz.[16] Auch das Gebiet um Geringswalde werden somit die Herren von Schönburg spätestens unter Friedrich Barbarossa im Auftrage des Reiches gerodet und besiedelt haben, wobei vielleicht eine spärliche vordeutsche Besiedlung angetroffen wurde. Die

---

[14] Dob. III Nachtr. Nr. 17.

[15] Vgl. das S. 11, Anm. 1 genannte Buch.

[16] Vgl. Anm. 14.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Gründung der Burg Geringswalde, die 1233 zerstört war, wäre dann bald nach 1158 anzusetzen. Für diesen Zeitansatz sprechen auch die Siedlungsformen der umliegenden Dörfer, die teils Gelänge- und gelängeähnliche Fluren, teils Waldhufen zeigen, wobei man den Eindruck gewinnt, daß die Dörfer in unmittelbarer Nähe von Geringswalde etwas später angelegt wurden als die weiter östlich gelegenen um Hartha und nach Waldheim zu. Möglich ist, daß die Anfänge der deutschen Besiedlung des Geringswalder Gebietes bereits in vorstaufische Zeit zurückreichen. Ich komme hierauf zurück.

Sind somit die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Lichtenstein und vielleicht auch Geringswalde mit ihren Burgsitzen erst in königlichem Auftrage erfolgte Gründungen der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf Rodeland oder doch in ganz spärlich besiedelter Gegend, so ergibt sich von selbst die Frage, wo das Geschlecht begütert und welches sein Stand war, ehe es in dieser Weise im staufischen Dienst tätig wurde. Diese vielumstrittene Frage in ihrer ganzen Breite aufzurollen, würde in unserem Zusammenhange zu weit führen und ist auch unnötig, doch kann sie nicht gänzlich umgangen werden, da Herkunft und Stand für den Aufstieg zur Landesherrschaft nicht ohne Bedeutung sind.

Auszugehen ist davon, daß der älteste Schönburg, den wir im Besitz von Geringswalde antreffen und im Besitz von Glauchau und Lichtenstein vermuten dürfen, Hermann (I.), unzweifelhaft Reichsministerial war, wie dies nicht nur aus mehreren Urkunden Kaiser Friedrichs II.,[17] sondern auch bereits aus dem schon zitierten Vertrag zwischen Otto IV. und Markgraf Dietrich von Meißen von 1212[18] klar hervorgeht. Ebenso unzweifelhaft sind aber der älteste überhaupt urkundlich bezeugte Schönburg Ulrich und sein Sohn Berthold edelfreien Standes. Eine Urkunde Bischof Udos II. von Naumburg von 1166 führt sie unter den *nobiles et liberi* auf.[19] Kommt dem Prädikat *nobilis* in den Naumburger Ur-

---

[17] Dob. II, Nr. 1616/17, 1770.
[18] Vgl. S. 24, Anm. 6.
[19] UB Naumburg I, Nr. 254.

kunden nicht durchaus ständisch sondernde Bedeutung zu, sondern wird es auch mehrfach angeseheneren Reichsministerialen beigelegt, so läßt doch die Bezeichnung *liber* keinen Zweifel: Ulrich und Berthold sind nicht Ministeriale, werden auch niemals als solche bezeichnet. Ein genealogischer Zusammenhang mit der gleichnamigen Naumburger Dienstmannenfamilie, den man neuerdings wiederum herzustellen versucht hat,[20] kommt sonach nicht in Betracht. Berthold (II.), der Sohn des eben genannten Berthold, ist nun in einer Urkunde Bischof Engelhards von Naumburg von 1222[21] unmittelbar vor Hermann (I.) von Schönburg Zeuge in einer Zeugenreihe, die als *laici nobiles* bezeichnet wird, aber unzweifelhaft auch Reichsministeriale wie Heinrich von Crimmitschau und Thimo von Schellenberg enthält, und zwar vor den beiden Schönburgen. Es kann danach kein Zweifel sein, daß Berthold und Hermann dem gleichen Geschlechte angehören, wenn sie auch nicht Brüder waren, was die Urkunde sicherlich erwähnt hätte. Es bleibt, da Hermann bereits 1212 als Reichsministerial bezeugt ist, nur übrig, Übertritt aus dem Herrenstande in die Reichsministerialität anzunehmen. Wir haben also ein ursprünglich edelfreies Geschlecht vor uns, das vermutlich noch unter Friedrich Barbarossa in die Reichsministerialität eintrat. Die Ursache für diesen Übertritt kennen wir nicht. Die Verleihung von Reichslehen im Pleißenland war schwerlich an diese Bedingung geknüpft, denn wir finden auch edelfreie Geschlechter im Besitz solcher Lehen, die den Übertritt nicht vollzogen, so die Burggrafen von Meißen und die Herren von Lobdeburg und Tegkwitz.

Zum Nachteil ist der Übertritt den Schönburgen nicht gewesen; die pleißenländische Reichsministerialität unterscheidet sich in ihrer rechtlichen Stellung, seitdem wir diese aus den Urkunden erschließen können, nicht vom Herrenstande und wird demzufolge in den Zeugenreihen meist unter den *nobiles* mit angeführt und von den kirchlichen und markgräflichen Ministerialen deutlich abgehoben.

---

[20] Berlet I, S. 31f., Bosl, S. 510 f.

[21] Dob. II, Nr. 2013.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Besitzungen des Hauses Schönburg vor dem Übertritt in die Reichsministerialität sind leider nicht bezeugt. Wir können nur feststellen, daß Ulrich sowohl wie auch Berthold I. und sein gleichnamiger Sohn mit einer einzigen Ausnahme[22] nur in naumburgischen oder das Hochstift Naumburg angehenden Urkunden auftreten. Da nun im Besitze der Bischöfe von Naumburg seit spätestens 1166 sich eine Burg Schönburg nachweisen läßt,[23] deren stattliche Ruine noch heute über dem Saaletal sichtbar ist, erscheint es nicht verfehlt, die Herren von Schönburg mit dieser Burg in Beziehung zu bringen. Der zugehörige Gerichtsbezirk wird 1278 als *burgwarda* bezeichnet.[24] Wir haben also vielleicht einen ursprünglichen, freilich in seiner Verfassung umgebildeten und in seinem Umfange dezimierten Burgward vor uns, einen jener Burgbezirke, in die in ottonischer und salischer Zeit das mitteldeutsche Königsgut gegliedert war und die in nicht geringer Anzahl durch Schenkung in kirchlichen Besitz gelangten. Das Hochstift Naumburg erhielt 1064/65 die Burgwarde Gröba, Strehla und Boritz im Daleminziergau von König Heinrich IV.[25] In dieser Zeit dürfte auch der Burgward Schönburg an Naumburg gekommen sein, wobei freilich fraglich bleibt, ob die Burg damals schon unter diesem Namen bestand. Fraglich ist somit auch, ob wir hier den Sitz der Herren von Schönburg bereits in einer Zeit suchen dürfen, als der Burgward noch im Besitze des Reiches war. Ausgeschlossen ist es nicht, denn die Pegauer Annalen berichten für die Zeit der Anfänge Wiprechts von Groitzsch, also für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, es seien damals zahlreiche Edle in dieser Gegend in ihren Burgbezirken eingesetzt gewesen (*erant tunc temporis plerique nobiles in hac provincia in suis singulis municipiis constituti*).[26] Auch nach dem in naumburgischen

---

[22] Ebd. Nr. 1034. Aber auch in dieser Urkunde ist der Bischof von Naumburg unter den Zeugen. Dob. I, Nr. 1249 ist Fälschung.

[23] UB Naumburg I, Nr. 254: Volcmarus de Sconeberc unter bischöflichen Ministerialen.

[24] Dob. IV, Nr. 1567.

[25] DH IV 131, 140.

[26] SS 23, S. 253.

Besitz gekommenen Burgward Strehla nennt sich ein Edelgeschlecht, das bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts an der Freiberger Mulde ein freilich bald wieder eingegangenes Kloster stiftete und später mit dem burggräflichen Titel erscheint.[27] Es ist schwer denkbar, daß in einer Zeit, in der alle „staatlichen Hoheitsrechte", wie wir heute sagen würden, allein in der Hand des Herrenstandes lagen, in den weiten Markengebieten östlich der Saale Angehörige dieses Herrenstandes gänzlich gefehlt hätten, abgesehen von den Markgrafen selbst. Das Institut der Ministerialität war zwar auch im mitteldeutschen Osten bereits im 11. Jahrhundert ausgebildet worden, doch nicht in der Weise, daß Männer ministerialischen Standes die Aufgaben und Rechte, die bis weit in die Salierzeit hinein allein den Edelfreien zukamen, hätten gänzlich übernehmen können. Noch die wahrscheinlich von Konrad III. eingesetzten Burggrafen waren durchweg edelfreien Standes. In den urkundlichen Quellen treten Edelfreie freilich nur selten entgegen, doch wundert dies den nicht, der den Charakter dieser Überlieferung kennt. Wir haben daneben die erzählenden Quellen zu berücksichtigen, die nur leider gerade für das mitteldeutsche Gebiet sehr spärlich fließen. Thietmars Chronik liegt sehr früh, so daß wir für das 11. Jahrhundert allein auf die in die Pegauer Annalen eingegangene Vita des Wiprecht von Groitzsch angewiesen sind, die nun freilich ein ganz anderes Bild bietet als die Urkunden, wie allein schon die oben zitierte charakteristische Stelle erkennen läßt. Wenn auch die Zahl der Edlen, die bereits vor Beginn der eigentlichen bäuerlichen Siedlung auf Eigen und Lehen im Lande saßen, nicht überaus zahlreich war, wie E. O. Schulze vor einem halben Jahrhundert glaubte annehmen zu dürfen,[28] so kann sie doch auch nicht ganz gering gewesen sein. Ich möchte vermuten, daß die

---

[27] H. Schieckel, Der Wirkungsbereich der Markgrafen von Meißen und die Entwicklung der landesherrlichen Ministerialität nach den Zeugenreihen der Urkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (ungedr. Diss. Leipzig 1949), S. 28, vgl. S. 44.

[28] E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1890), S. 80ff.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Vorfahren der Herren von Schönburg dem Kreise der Edlen dieses Markenlandes angehörten.

Eine nicht unerhebliche Stütze erhält diese Ansicht durch Betrachtung des bisher wenig beachteten schönburgischen Streubesitzes im Altsiedelland. Selbstverständlich sind die Besitzungen, von denen wir zufällig hören, durchweg bei der Gelegenheit der Übereignung an die Kirche, nur geringe Bruchteile des gesamten einst wirklich vorhandenen Besitzes. Im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert verschenken oder verkaufen die Herren von Schönburg nicht nur deutsche Rodungsdörfer wie Dittersbach und Neudörfchen, beide bei Frankenberg (1282), oder Ortschaften in der Oberlausitz um Bernstadt, die zumeist an das Kloster Marienstern gelangen, wobei im Zusammenhange des oben berührten geschichtlichen Schicksals der Oberlausitz bemerkenswert ist, daß die Schönburge in staufischer Zeit, vor 1228, im Besitze der Bernstadter Pflege anzutreffen sind und wahrscheinlich als Gründer der Stadt zu gelten haben, da sie 1274 Patrone der Stadtkirche sind, oder Breunsdorf und Heuersdorf bei Borna (1297). Veräußert werden vielmehr auch Dorfschaften des Altsiedelgebietes, so Wyhra nördlich Frohburg (1286), das schon genannte Zschannewitz (1233), um Altenburg Gödissa (1215, Reichslehen, mit dem 16 Hufen haltenden Pfarrgute), Mortitz (1260, Reichslehen) und Zschernitsch (Patronatsrecht, 1305), Ostra bei Leisnig (1247) und vor allem im Dresdner Elbtalkessel die Patronate über die Kirchen von Weistropp und Leubnitz (1233).[29] Diese beiden letzten Dörfer sind besonders bemerkenswert, da sie beide wie die Schönburg bei Naumburg als Sitze von Burgwarden gelten.[30] Weistropp wird für den in den Jahren 1071 bis 1140 genannten Burgward Woz oder Gvozdec gehalten; die Burgwardeigenschaft von Leubnitz glaubt man

---

[29] Vgl. die Karte bei C. Müller, Schönburg, nach S. 58. Belege: Schön, Nachtr. Nr. 40; Cod. Dipl. Sax. II 1, Nr. 117, dazu Müller S. 54ff. mit weiteren Belegen; Schön, Nachtr. Nr. 54; Dob. IV, Nr. 2637; ebd. III, Nachtr. Nr. 17; II, Nr. 1617; III, Nr. 2809; Schön, Nachtr. Nr. 65; Dob. III, Nr. 1584 und nochmals III, Nachtr. Nr. 17.

[30] L. Bönhoff, Beitr. z. sächs. Kirchengesch. 26 (1913), S. 113ff. und N. A. f. sächs. Gesch. 36 (1915), S. 301.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

aus dem umfangreichen Sprengel der dortigen Kirche erschließen zu können. Sind beide Schlüsse auch recht unsicher, so handelt es sich doch mindestens bei Leubnitz um ein altes und wichtiges Kirchspiel. Seine zwölf Beidörfer gehen nach ihrer Siedlungsform in vordeutsche Zeit zurück, während Ortsnamen und Siedlungsformen der fünf nach Weistropp pfarrenden Dörfer deutsche Gründung wahrscheinlich machen. Da beide Patronate anscheinend schönburgisches Eigengut, jedenfalls nicht markgräfliches Lehen waren und da wir wissen, daß im Bistum Meißen im altbesiedelten Lande und an seinem Rande die Parochien ursprünglich den Besitzkomplexen des Adels zu entsprechen pflegten, liegt der Schluß nahe, daß der Patronat über beide Kirchen, der auf Gründung durch die Herren von Schönburg schließen läßt, den Rest einer schönburgischen Herrschaft in der Landschaft Nisane darstellt, die auf königliche Schenkung noch in salischer Zeit zurückgehen mag. Hier bereits scheinen die Herren von Schönburg die Ansiedlung deutscher Bauern auf ihrem Besitz versucht zu haben. Wann und warum er verloren ging, bleibt im Dunkel. Jedenfalls machen diese Besitzungen, die etwa denen der edelfreien Herren von Mügeln im altbesiedelten Dalaminzierlande vergleichbar sind, allein schon die Annahme Conrad Müllers unmöglich, die Herren von Schönburg seien erst zur Zeit Friedrich Barbarossas und Erzbischof Wichmanns von Magdeburg nach dem mitteldeutschen Osten gekommen. Ich möchte vielmehr meine Ansicht folgendermaßen zusammenfassen.

Die Herren von Schönburg gehören einem edelfreien Geschlechte an, dessen Heimat wie diejenige nicht weniger dem Herrenstande zuzurechnender Familien des mitteldeutschen Ostens, so z. B. auch der markgräflichen Häuser der Ekkehardinger und Wettiner, im südöstlichen Altsachsen, an der Saale, zu suchen ist. Frühzeitig kamen sie im Dienste des Reiches in das Markenland; die letzten Reste des ihnen von den Königen damals im Altsiedellande übereigneten Allodialbesitzes können wir im 13. Jahrhundert gerade noch erkennen. Vom Bischof von Naumburg nahmen sie Kirchenlehen, wobei offen bleiben muß, ob erst durch solche Lehen-

schaft die Beziehung zur Schönburg bei Naumburg, von der das Geschlecht den Namen annahm, hergestellt wurde, oder ob dieses bereits vor dem Übergang der Burg an das Bistum Rechte an ihr und dem zugehörigen Bezirk geltend machen konnte. Als Lehnleute des Naumburger Bischofs treffen wir die ältesten namentlich bekannten Mitglieder des Hauses in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. Zur Zeit Friedrich Barbarossas vollzog dann ein Herr von Schönburg, wahrscheinlich der Vater Hermanns I., den Übertritt in die Reichsministerialität. Er fand den Anschluß an jenen Kreis von Reichsministerialen und Edelherren, mit deren Hilfe der König die von seinen Vorgängern Lothar und Konrad III. bereits begonnene mitteldeutsche Siedlungs- und Wirtschaftspolitik zu einer große Ziele verfolgenden königlichen Territorialpolitik ausgestaltete. Offen bleibt wiederum, ob die Reichslehen in der altbesiedelten Altenburger Pflege und der Eigenbesitz um Leisnig erst in der Zeit Barbarossas an Schönburg gelangten oder aus älterer Verleihung oder Schenkung stammen. Das Gebiet um Geringswalde ist sicherlich früher besiedelt worden als dasjenige um Glauchau-Lichtenstein. Das geht schon daraus hervor, daß hier Flamländer angesiedelt wurden, wie der Name des Dorfes Flemmingen erweist, das 1288 aus schönburgischem Besitz an das Kloster Geringswalde gelangte.[31] Es ist in diesem Zusammenhange bemerkenswert, daß das Dorf Tribun bei Naumburg, wo schon vor 1140 ebenfalls Flamländer („Hollandenses") sich niederließen[32] und das infolgedessen ebenfalls den Namen Flemmingen erhielt, im 12. und 13. Jahrhundert als Sitz von Burgmannen erscheint, die zur Burg Schönburg bei Naumburg gehörten, sich auch teilweise nach ihr nannten, ohne selbstverständlich mit der edelfreien Familie von Schönburg verwandt zu sein.[33] Es ist also wohl möglich, daß die Herren

---

[31] Schön, Nachtr. Nr. 46.

[32] UB Naumburg I, Nr. 148.

[33] Vgl. die Stammtafel bei Posse S. 24. Adelbert von Flemmingen UB Naumburg I, Nr. 398 ist, was Posse nicht bemerkt hat, identisch mit Adelbert, dem Sohn Hugos von Schönburg, der vor 1186 ein steinernes

von Schönburg bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Naumburger Gegend mit der Siedelarbeit vertraut wurden und sie vergleichsweise frühzeitig in die Gegend südlich Leisnig und vielleicht auch in die Dresdner Gegend übertrugen. Es darf in diesem Zusammenhange auch darauf hingewiesen werden, daß wir den schönburgischen Streubesitz in Gebieten antreffen, die zu Wiprecht von Groitzsch, dem ersten großen Förderer deutscher Siedlung im mitteldeutschen Osten neben den Naumburger Bischöfen, in deutlicher Beziehung stehen: um Borna und Leisnig, in der Landschaft Nisane und in der Oberlausitz.[34] Doch dies bleiben Vermutungen. Fest steht jedenfalls, daß die Herrschaften Glauchau und Lichtenstein wie die Herrschaft Waldenburg und die Grafschaft Hartenstein erst zur Zeit Barbarossas im königlichen Auftrag der Ansiedlung erschlossen und damit begründet wurden. Rodung und Siedlung schufen den Herren von Schönburg im Pleißenlande die materielle Basis, von der aus weiterer Aufstieg möglich war.

Haus in Flemmingen besaß; ebd. Nr. 334. Er nennt sich auch von Tribun wie schon sein Vater, ebd. Nr. 302, 321, 333, 425.

[34] Über den Besitz Wiprechts vgl. W. Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung. Jb. f. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1954), S. 20.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

IV. ENTSTEHUNG UND AUSBAU DER SCHÖNBURGISCHEN LANDESHERRSCHAFT

Mit dem Zusammenbruche der staufischen Macht nach 1197 änderten sich auch im Pleißenlande die Verhältnisse grundlegend. Heinrich VI. hatte die mitteldeutsche Politik seines Vaters folgerichtig fortgesetzt und dadurch ins Große geführt, daß er, wie bereits erwähnt, die Mark Meißen nach dem Tode Markgraf Albrechts 1195 als erledigtes Reichslehen einbehielt und sie der Verwaltung königlicher Amtsträger unterstellte, d. h. sie dem mitteldeutschen Reichsterritorium angliederte. Die Wettiner wurden ausgeschaltet und der Weg nach Osten schien sich dadurch dem staufischen Königtum zu öffnen. Der vorzeitige Tod des Königs machte alles zunichte. Nicht nur gelang es Markgraf Dietrich, die wettinischen Besitzungen wieder in seine Hand zu bringen; auch die Oberlausitz gelangte wiederum an Böhmen. Im Pleißenlande selbst gewann der bisher dem Königtume eng verbundene Adel wenn auch nicht mit einem Schlage, so doch allmählich weitgehende Unabhängigkeit. Eine Nachricht, die in der Ursberger Chronik überliefert ist,[1] eingeschoben zwar, aber deshalb nicht minder von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung, beleuchtet dieses Verhältnis treffend, obwohl sie sich nicht unmittelbar auf Mitteldeutschland bezieht, sondern den Zustand Westdeutschlands im Auge hat. König Philipp, heißt es da, habe aus Mangel an Geldmitteln das von seinem Vater Friedrich Barbarossa Erworbene verschleudert, um sich unter Edlen und Ministerialen Anhänger zu schaffen. Dörfer, Herrenhöfe und Kirchen habe er als erster aus der Hand gegeben, so daß ihm schließlich unter dem leeren Namen der Landesherrschaft nichts blieb als die Städte und Marktflecken und wenige

---

[1] Burchard von Ursberg. Hrsg. Holder-Egger und v. Simson, S. 91.

Landesburgen *(Hic, cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda praeberet militibus, primus cepit distrahere predia, quae pater suus Friedericus late acquisierat in Alamannia, ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu predia rusticana vel ecclesias sibi obligaret. Sicque factum est, ut nichil sibi remaneret praeter inane nomen dominii terre et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terre)*. Die Landesherrschaft wird also zwar dem Könige zugeschrieben, und es ist auch richtig erkannt, worauf sie sich stützte, auf Burgen und Städte; aber diese Landesherrschaft gilt als *inane nomen*, als leerer Name, sie hat sich entleert zu Gunsten des Adels, der *barones sive ministeriales*.

Auch der Adel übte jetzt Landesherrschaft aus, die er mit den gleichen Mitteln wie das Königtum aufbaute und stützte. Es ist von grundlegender Bedeutung, daß Friedrich II. in dem Statutum in favorem principum (1231/32) diesen Zustand anerkannte.[2] Die Bedeutung dieser Urkunde ist lange verkannt worden. Man meinte, sie habe die Reichsfürsten in mannigfacher Weise privilegiert und damit erst die Grundlage für die Ausbildung fürstlicher Landesherrschaft geschaffen. Wir wissen dagegen heute, daß das Statut nur anerkannte, was bereits bräuchlich war und daß es, wenn auch keineswegs ausschließlich, in den Rahmen der Bildung eines staufischen Reichsterritoriums hineingehört. Das Ganze gibt sich als Gnadenerweisung, nicht nur für die Fürsten, wie die Überschrift sagt, die jedoch in dieser Form jung ist, sondern auch für andere adlige Herren (*ceterosque fideles regni nostri* in der ersten, *magnates* in der zweiten Fassung). Ein Rückvermerk des 13. Jahrhunderts auf dem Würzburger Exemplar sagt infolgedessen: *Privil. Henrici regis de libertate principum ecclesiasticorum et secularium ac aliorum hominum regni sui*. Als *domini terrae*, Landesherren, werden mindestens die Fürsten bezeich-

---

[2] O. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl. (1913), Nr. 47, 53. Dazu E. Klingelhöfer, Ursprünge und Wirkungen der Reichsgesetze Friedrichs II. von 1220, 1231/32 und 1235 (Künftig in: Quellen und Studien Bd. 8). Hier ist die Besprechung der dieser Arbeit zugrundeliegenden ungedr. Marburger Dissertation durch E. Schrader, ZRG Germ. Abt. 68 (1951), S. 354ff. bereits berücksichtigt.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

net, von ihren Ländern *(terrae)* ist wiederholt die Rede, einmal auch von dem darin geltenden Landrecht (*secundum terre sue consuetudinem approbatam)*, wobei das Possessivpronomen im Vergleich mit Abs. 14, 15, 17 deutlich macht, daß es sich nicht um allgemein geltendes Landrecht, wie der Ausdruck bereits im Heliand entgegentritt, sondern um das Recht eines Territoriums handelt, wie dies auch eine aus derselben Zeit stammende Urkunde Landgraf Ludwigs IV. von Thüringen von 1223 deutlich macht, in der er auf Beden, Abgaben, Fronen und Dienste verzichtet, die ihm *iure communi vel consuetudine provinciae speciali* zustehen.[3] Die *provincia* des *comes provincialis* ist natürlich das Land des Landgrafen. Der König sah sich also genötigt anzuerkennen, daß es neben dem Königsterritorium gleichgeartete Gebilde auch in der Hand der Fürsten gab, und damit wird eine Verfassungstatsache von fundamentaler Bedeutung erkennbar: König und Fürsten stehen auf dem Boden des *dominium terrae* einander gleichberechtigt gegenüber. Die staufische Territorialpolitik, die unter Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. Reichspolitik gewesen war, ist auf den Weg der Hausmachtpolitik gedrängt worden.

Nach dem Wortlaut der Urkunde kann es scheinen, als seien nur die Angehörigen des Reichsfürstenstandes als Landesherren anerkannt worden, obwohl in den einleitenden Sätzen, wie bereits bemerkt, auch der sonstigen Getreuen bzw. der Magnaten gedacht wird. Nur die erste Fassung enthält am Schlusse den Satz, auch die Vasallen, Ministerialen, Leute und Städte des Reiches sollten sich der gleichen Rechte erfreuen *(Eodem quoque iure gaudere volumus vassallos, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attinentes)*. Er ist so gedeutet worden, daß für das Königsterritorium die gleichen Rechte in Anspruch genommen wurden, wie sie den fürstlichen Territorien gewährt worden waren. Doch ist dies schwerlich der ganze Inhalt des Satzes. Warum wurde er dann in der zweiten Fassung weggelassen, und hatte denn der König überhaupt Anlaß, sich selbst zu privilegieren? Mir will vielmehr schei-

---

[3] Cod. Dipl. Sax. I 3, Nr. 310.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

nen, daß der Inhalt des Statuts hier in allgemeiner Weise auch auf nichtfürstliche Kreise ausgedehnt wird, natürlich *mutatis mutandis*, nicht in dem Sinne, daß jeder *homo nobis et imperio attinens* die landesherrlichen Rechte eines Fürsten ausüben konnte, aber doch so, daß derjenige, der sie besaß, in ihrem Besitz anerkannt wurde, daß neben den *principes nostri ecclesisatici et mundani* auch die *ceteri fideles regni nostri*, von denen die Einleitung spricht, den auf dem Wege zu künftiger Landesherrschaft erreichten Rechtsstand verbrieft erhielten. Es ist ja ausdrücklich die Rede von *in sua libertate servare*. Die Weglassung in der zweiten Fassung hätte dann ihren guten Sinn: der Kreis der vom König anerkannten Landesherren wurde eingeengt. Aber die Entwicklung konnte dadurch nicht aufgehalten werden. Wir sehen sehr bald eine große Zahl nichtfürstlicher Adligen im Besitze von Rechten, die später als spezifisch landesherrlich gelten, und gerade im königlichen Pleißenlande sind es die Reichsministerialen selbst, die sie in Anspruch nehmen. Das Reichsterritorium bricht auseinander, eine Folge der tiefgehenden Erschütterung, die der staufisch-welfische Thronstreit hervorgerufen hatte. Man wird dies nicht ohne weiteres verallgemeinern dürfen. In Süddeutschland, vor allem in Schwaben und im Elsaß, hielt die königliche Verwaltung stand oder wurde unter Friedrich II. neu aufgebaut. In Mitteldeutschland gelang dies nicht.

Dies besagt zunächst nicht, daß Friedrich II. auf die Ausübung der Landesherrschaft in den hier vorhandenen Gebieten unmittelbarer königlicher Herrschaft verzichtet hätte, aber wie sehr sie doch ins Wanken geraten war, zeigt eine wahrscheinlich ins Jahr 1239 zu setzende Urkunde Friedrichs II., in der dem edelfreien und ministerialischen Adel des Pleißenlands Verlust der königlichen Huld, Ächtung und Einziehung des Besitztums angedroht werden mußte, falls er sich den Geboten des königlichen Kommissars Gebhard von Arnstein widersetze.[4] Erfolg hatten solche Drohungen nicht. Der König war weit und die Macht seiner Beauftragten war

---

[4] Huillard-Bréholles V, S. 1332. Daß die Urkunde sich auf das Pleißenland bezieht, erweist die sächsische Summa prosarum dictaminis,

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

gering. Als vollends nach Bannung und Tod Friedrichs II. ein deutsches Königtum nunmehr in der Tat auf fast ein Vierteljahrhundert nur noch dem Namen nach bestand, stand der völligen Verselbständigung der pleißenländischen Herrschaften nichts mehr im Wege. Die Gewalt, die sie bisher zu einem größeren Ganzen verklammert hatte, kam in Wegfall; die Keime der Selbständigkeit, die aller adligen und insbesondere der auf Rodeland entstandenen Herrschaft von Anfang an innewohnten, kamen nunmehr zur Entfaltung.

Es läßt sich dies zunächst am Beispiel der schönburgischen Besitzungen um Geringswalde beobachten. Die Gründung und Dotierung des dortigen Klosters hat zu urkundlichen Aufzeichnungen Anlaß gegeben, die wenigstens einigermaßen Einblick in die Verfassung der schönburgischen Herrschaft gewähren. Wenn für Glauchau und Lichtenstein gleichzeitige Nachweise nicht möglich sind, so besagt dies nicht, daß die Herren von Schönburg hier nicht die gleichen Rechte ausgeübt hätten wie in Geringswalde, sondern ist allein in der Quellenlage begründet. Man wird vielmehr den Geringswalder Zustand für alle schönburgischen Herrschaften verallgemeinern dürfen.

Bereits bei der Gründung 1233 wird das Kloster von der Gerichtsbarkeit der Herren von Schönburg und ihrer Amtleute *(villici)* eximiert,[5] und 1261 erfahren wir,[6] daß es sich dabei um die hohe Gerichtsbarkeit, die in dieser Zeit Blutgerichtsbarkeit ist, handelt *(iudicium sanguinis et quarumlibet causarum, quae per iudicium sunt scindendae)*. Wiederum wird den Amtleuten *(villici)* verboten, über die Klosterleute zu Gericht zu sitzen, es sei denn auf ausdrückliches Verlangen des Propstes, und Abgaben *(exaccionem)* von ihnen einzufordern oder sie sonst zu belasten. Die Ausübung der Gesamtheit dieser Rechte wird als *villicacio* bezeichnet. Klagen von Klosterleuten gegen schönburgische Untertanen *(homines nobis subiecti)*

Quell. u. Erört. z. b. u. dt. G. 9, 1, S. 277, wo die gleichen Befugnisse dem Vogte von Weida übertragen werden.

[5] Dob. III, Nachtr. Nr. 17. Bester Druck bei Hofmann-Müller, S. 26ff.

[6] Dob. III, Nr. 2957. Fehlerhafter Druck bei Schön, Nachtr. Nr. 29.

sollen vor dem schönburgischen Richter *(coram nostro iudice)*, Klagen solcher gegen die Klosterleute vor dem Propst oder seinem Vertreter verhandelt werden. Diese Befreiungen, die alle Merkmale der Immunität besitzen, aber nicht vom Könige verliehen und von ihm auch nicht bestätigt wurden, sollen Gültigkeit haben für die Güter des Klosters, Dörfer und Städte, im schönburgischen Gerichtsbezirk und Lande bei Geringswalde *(in nostra iurisdictione et territorio iuxta opidum Geringswalde)*. Was mit dieser Ausdrucksweise gemeint ist, ergibt sich daraus, daß sie nicht vereinzelt dasteht, sondern auch die den Schönburgen benachbarten Reichsministerialen sich ihrer bedienen: so sprechen die Vögte von Weida in einer Urkunde von 1246[7] von Gütern, die in ihrem Lande und Distrikte gelegen sind *(bona universa in nostro territorio et districtu sita)*. Die herrschaftliche Gewalt, die im Falle der Schönburge als richtende, in denen der Vögte von Weida als zwingende gekennzeichnet wird, ist in Verbindung zu einem Gebiete, einem Lande getreten. Auch mit dem Worte taucht also um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf, was wir dem Inhalte der Verleihung von 1261 nach ohnehin vorauszusetzen haben: Landesherrschaft.

Die Ausdrucksweise der Urkunde, *villicacio* und *villici*, könnte zunächst an bloße Grundherrschaft denken lassen. Dieser Schluß wäre unrichtig, wie ein Blick auf die Verfassung der Mark Meißen im 13. Jahrhundert ergibt. Hier sind *villici* zweifellos landesherrliche Beamte mit gerichtlichen Befugnissen in bestimmten Bezirken.[8] Markgräflichen *villici* und *nuntii* wird 1212/15 verboten, sich auf den Altzeller Klostergütern das *dominium* anzumaßen, und das gleiche wird 1219 den markgräflichen Amtleuten hinsichtlich Pegaus untersagt *(offciati marchionis tam villici quam bedelli in hominibus et bonis abbatie sibi nullum ius vendicabunt)*. In Leipzig richtete 1216 der *villicus* in Landgerichtssachen *(causae provincialium)*, ebenso

---

[7] UB der Vögte von Weida, Gera und Plauen I, Nr. 86.

[8] R. Kötzschke, Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz. Festschr. R. Jecht (1938), S. 22f. und der S. 35 Anm. 34 zitierte Aufsatz von W. Schlesinger.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

hatte er vor 1210 dem Gericht im Roten Graben vor Zeitz vorgesessen, das, als *iudicium in provincia Buzewitz* bezeichnet, ein Vogtgericht des Markgrafen in Besitzungen des Bischofs von Naumburg war; sogar in der bischöflichen Stadt Zeitz hatte anscheinend der *villicus* versucht, zu Gericht zu sitzen.[9] Diese Beispiele mögen genügen. *Villicus* ist der landesherrliche Amtmann, *villicacio* das Amt als Bezirk und zugleich die Amtsgewalt. An die Stelle des *villicus* tritt später der Vogt, an die Stelle des Villikationsbezirkes die Vogtei, und es hat eine Zeit gegeben, wo beide Bezeichnungen in gleicher Bedeutung gebraucht werden: *advocatus sive villicus, villicatio seu advocatia* heißt es 1274 für Großenhain.[10] Ein schönburgischer Vogt *(foyt, advocatus)* ist erst 1382 und 1390 in Glauchau bezeugt,[11] ein Richter 1363.[12] Es kann trotzdem kein Zweifel sein, daß, institutionsgeschichtlich gesehen, die *villici* von 1261 die Vorgänger dieser Richter und Vögte sind und die Lücke von mehr als 100 Jahren allein in der Dürftigkeit der Quellen ihren Grund hat.

Die hohe Gerichtsbarkeit gilt seit langem als eine der hauptsächlichsten Grundlagen der Landesherrschaft, und dies sicherlich nicht ohne Grund, wenn auch nicht überall mit der gleichen Berechtigung. Es hat auch Gebiete gegeben, in denen dem Hochgerichtsbezirk bei der Ausbildung der Landesherrschaft nur untergeordnete Bedeutung zukam. Als unrichtig hat es sich heute erwiesen, die Hochgerichtsbarkeit nur als Funktion eines vom Könige übertragenen Amtes anzusehen und die Landesherrschaft allein als Verselbständigung einer Amtsgewalt aufzufassen, ohne Rücksicht auf ihre materielle Unterlage und die persönlichen Qualitäten desjenigen, der sie ausübt. Während Georg von Below den Satz aufgestellt hatte „Gerichtsbesitz adelt", ist die gegenwärtige Forschung eher geneigt, ihn umzukehren und zu formulieren: „Adel

---

[9] Cod. Dipl. Sax. I 3, Nr. 216. UB Merseburg I, Nr. 166. Cod. Dipl. Sax. II 8, Nr. 3; I 3, Nr. 156.

[10] T. Märcker, Das Burggrafthum Meißen (1842), Urk. Nr. 13.

[11] Schön, Nachtr. Nr. 228, 257.

[12] Eckardt, S. 295.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

verleiht Gerichtsbarkeit". Insbesondere glaubt man beobachten zu können, daß hohe Gerichtsbarkeit eigenen Rechts, also ohne Verleihung vom Könige, auf Rodeland ausgeübt wird, über Siedler, denen auf Grund ihrer Rodungsarbeit ebenfalls ein besonderes, als „Freiheit" bezeichnetes Recht zukommt. Wenn wir die Frage nach dem Ursprung der schönburgischen Blutgerichtsbarkeit stellen und zu beantworten suchen, so haben wir dies zunächst ohne Rücksicht auf Theorien allein aus dem, was die Quellen bieten, zu versuchen.

Bemerkenswert ist, daß weder 1233 noch 1261 bei der Verleihung der Gerichtsbarkeit an das Kloster Geringswalde irgend jemandes Genehmigung, die dazu nötig wäre, erwähnt wird. Es wird auch nicht gesagt, daß die Herren von Schönburg den Gerichtsbann vom Reiche besitzen. Wäre das schönburgische Blutgericht eine Abspaltung, ein Untergericht des pleißnischen Landgerichtes, das um 1239 der königliche Sonderbeauftragte Gebhard von Arnstein in Altenburg handhabte *(per totam orbitam nostram castro Aldenburch adiacentem et attinentem ius tam sanguinis quam ceterarum imperii pertinentium judicium et examen)*,[13] so wäre mindestens 1233 eine solche Erwähnung zu erwarten. Auch zum meißnischen Markgrafen steht das Gericht in keinerlei Beziehung. Absatz 6 des königlichen Statuts von 1231/32 hatte den Fürsten die ungestörte Ausübung aller Gerichtsbarkeit nach der Gewohnheit ihres Landes zugesagt. Es ist wahrscheinlich, daß damit lediglich Übergriffe königlicher Beamter auf das Gebiet benachbarter fürstlicher Landesherren zurückgewiesen werden sollten; über die Herkunft dieser Gerichte und die königliche Gerichtshoheit sagt der Satz nichts aus. Es ist sehr wohl möglich, daß Friedrich II. die reichsrechtliche Theorie der Blutgerichtsbarkeit ebenso vertrat wie Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel. Aber der verfassungsgeschichtlichen Wirklichkeit entsprach diese Theorie nicht. Hermann von Schönburg war weder Fürst noch Graf, und nichts spricht dafür, daß ihm jemals vom Reiche irgendwelche Gerichtsbarkeit amts- oder lehenweise übertragen worden ist. Gleichwohl nahmen seine Erben 1233 das

---

[13] Vgl. S. 39 Anm. 4.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Recht der Blutgerichtsbarkeit in Anspruch und machten es offensichtlich auch tatsächlich geltend. Als einfache *ministeriales nobis et imperio attinentes*, wie es in der ersten Fassung des Statuts heißt, waren die Herren von Schönburg hinsichtlich der Gerichtsbarkeit den Fürsten gleichgestellt, sie fühlten sich als Landesherren, unabhängig vom Markgrafen und de facto wenigstens in bezug auf die Gerichtsbarkeit auch unabhängig vom Könige. Daß sie dies konnten, ist begründet in der besonderen Gerichtsverfassung der in der Siedelzeit durch Rodung entstandenen deutschen Bauerndörfer.

Wir haben für das heutige Sachsen ein einziges Zeugnis, das uns in die Gerichtsverfassung deutscher Siedlungsdörfer unter weltlicher Herrschaft auf Rodeland im 12. Jahrhundert, also kurz nach der Anlegung, Einblick gewährt. Es ist eine Urkunde Markgraf Ottos von Meißen von 1186,[14] die die Schlichtung eines Streites zwischen seinem Lehnsmann *(fidelis)* Albert von Taubenheim und dessen fränkischen Siedlern bekundet. Vom allgemeinen Gericht ihres Herrn, das Jahrding heißt, sollen diese gegen jährliche Zahlung eines Vierdungs von der halben Neubruchhufe, die Lehen genannt wird, befreit sein; nur wenn eine so schwere Sache unter ihnen vorfällt, daß sie selbst sie nicht schlichten können, soll ihr Herr auf ihr Anfordern nach ihrem eigenem Urteile sie richten *(de dimidio novali, quod vulgariter dimidium lehen dicitur, annuatim Misnensis argenti fertonem persolvant et sic de generali placito iardink... liberi existant. Si vero tam ardua causa inter eos emerserit, quam per se sopire non sufficiant, tunc dominus eorum veniat vocatus et secundum consilium eorum ordinet et componat)*.

Die Deutung der Nachricht ist nicht leicht. Vergleichbar ist eine Nachricht aus dem Jahre 1207,[15] die das damals dem Petersstift auf dem Lauterberge bei Halle übereignete Dorf Niendorf betrifft. Die Bewohner sollen bei ihrer herkömmlichen Gerichtsverfassung belassen werden. Vom Besuche des Landdings sind sie befreit, es sei denn, daß sie dort selbst

---

[14] Cod. Dipl. Sax. I 2, Nr. 523. Eine eingehende Interpretation der Urkunde habe ich in dem S. 35 Anm. 34 angeführten Aufsatz versucht.

[15] Cod. Dipl. Sax. I 3, Nr. 110.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

klagen wollen oder beklagt werden. Sonst sollen nur Fälle, die der Dorfherr von sich aus zu verfolgen nicht in der Lage ist, vor den Landrichter gehören *(Sicut autem ab anteactis temporibus ad nos usque perseverasse probatur, homines huius ville a placito provinciali exempti sunt, neque id aliquatenus observare tenentur, nisi aut ipsi querimoniam de quoquam facere necesse habuerint aut de ipsis querimonia deponatur. Nichil etiam eorum que inter eos casu exorta valuerit, iudex provincialis ad se noverit pertinere. Preterea seniorem habere non debent, ne eius occasione ad provinciale placitum compellantur)*. Es handelt sich um ein deutsches Neusiedlungsdorf, wie der Name und die Nennung von Hufen *(mansi)* ergibt. Wir kennen die Gerichtsverfassung der Altdörfer dieser Gegend aus einer gleichfalls für das Stift auf dem Lauterberge bestimmten Urkunde von 1181.[16] Nicht alle Klosterleute sollen genötigt sein, regelmäßig zum Landding zu erscheinen, sondern nur die als Supane bezeichneten Dorfältesten und die roßdienstpflichtigen Withasen, es sei denn im Falle von Gerüfte und Blutvergießen oder wenn sie selbst beklagt werden. Wir wissen aus anderen Quellen, daß Senioren, Eldesten, Supane und Withasen Schöffen der Burggrafendinge und der an ihre Stelle tretenden landesherrlichen Vogtgerichte waren.[16a] Solche Gerichte gab es nur im altbesiedelten Lande, sie gehen also in die Zeit vor Beginn der deutschen Ostsiedlung zurück. Sie werden als Landding bezeichnet. Unsere Urkunde zeigt, daß dieses Landding, das für die Lauterberger Klosterleute zugleich Vogtding war, nicht nur als Gerichtsversammlung, sondern als Versammlung allgemeiner Art erscheint, auf dem die verschiedensten Anordnungen gegeben werden. Keineswegs ist dieses Landding identisch mit dem Landding des Markgrafen, in dem die Urkunde ausgestellt ist, sondern es muß sich um ein Gericht für einen kleinen Bezirk gehandelt haben; auch das um 1210 bezeugte Vogtgericht im Roten Graben vor Zeitz heißt Landding[17],

---

[16] Ebd. I 2, Nr. 446.

[16a] Vgl. S. 35 Anm. 34.

[17] J. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg (1846), S. 271, Nr. 52.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

und die Urkunde ergibt, daß ihm nicht der Markgraf persönlich, sondern sein *villicus* vorzusitzen pflegte, ein Brauch, der damals freilich abgestellt wurde. Die Klosterleute wurden geschieden in Liten (Minderfreie), wozu die Supane und Withasen sowie die Smurden, die den Dagewerchten des Sachsenspiegels vergleichbar sind, gehören, Zinsleute und Eigenleute. Freie sind offenbar nicht darunter. Wir gewinnen damit ein Bild der Bevölkerung und der Gerichtsverfassung vor Beginn der bäuerlichen deutschen Siedlung (*statutis tantum temporibus seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant, et in equis servientes, id est withasii, ad comprovinciale ius, quod lantdinc dicitur, veniant, qui, que dicuntur iubentur aguntur statuuntur, suis referant; ceteri liti videlicet, hoc est zmurdi, qui cottidiano servicio imperata faciunt, et hi, qui censuales ecclesie vel proprii sunt, apud se domi maneant, nisi publico clamore, id est wafenheiz, venire cogantur vel pro sanguinis effusione vel alicuius querimonie impeticione*). Aus der so erkennbaren Ordnung war das Dorf Niendorf eximiert, und zwar bereits vor dem Übergang an das Stift. Seine Bewohner sind grundsätzlich nicht ins Landding pflichtig und haben aus diesem Grunde auch keinen Dorfältesten (*senior*). An die Stelle des Landdings tritt das Gericht des Dorfherrn, des *dominus villae*. Dorfherr war der Graf von Brehna, von dem vorausgesetzt werden muß, daß er die Blutgerichtsbarkeit auszuüben vermochte. Die Fälle, die er nicht verfolgen konnte, werden daher nicht Blutgerichtsfälle gewesen sein, sondern andere, über die Vermutungen anzustellen ein weites Feld bleibt. Nur als Kläger oder Beklagte im Verhältnis zu Dritten erscheinen die Dorfbewohner vor dem Landgericht; Rechtsfälle, die nur sie selbst betreffen, sind der Kompetenz des Landrichters ausdrücklich entzogen.

Was ergibt sich nun für Taubenheim? Fest steht, daß die fränkischen Siedler aus der allgemeinen Gerichtsverfassung der Mark herausgenommen waren und ihr eigenes Gericht besaßen. Fest steht weiterhin, daß sie sich durch eine jährliche, auf den Grundbesitz radizierte Zahlung aus einem als Jahrding bezeichneten Herrengericht lösten. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieses Jahrding dem Gericht des *dominus villae* in Niendorf und dem in anderen neugegründeten deutschen

Dörfern Mitteldeutschlands bezeugten einmal oder, besonders auf kirchlichem Boden, auch dreimal jährlich im Dorfe selbst stattfindenden Gericht des Dorfherrn oder seines Vertreters entspricht. Wie steht es aber mit der sachlichen Zuständigkeit dieses Gerichts? Umfaßte es auch Blutgerichtsfälle, waren dies die Fälle, zu deren Verhandlung die fränkischen Bauern, nachdem sie das Jahrding selbst erworben hatten, noch immer ihren Herrn herbeirufen mußten, weil sie sie allein nicht durchführen konnten? Gerade nach dem, was wir ein halbes Jahrhundert später über das Geringswalder Blutgericht erfahren, halte ich dies für wahrscheinlich. Albert von Taubenheim wird in der Urkunde eine Herrengewalt über die Neusiedler zugeschrieben, er ist *dominus eorum*, und diese Herrengewalt schließt das Hochgericht in sich ein, doch so, daß es nur auf Verlangen der Bauern ausgeübt wird. Im Zusammenwirken von Herren und freien Bauern entstand eine von der bisher, vor der deutschen Siedlung, in der Mark und auch im pleißnischen Reichsterritorium üblichen völlig verschiedene, unabhängige Gerichtsverfassung. Das Landding besuchten die freien Bauern jedenfalls nicht, weder das vom Markgrafen in Collm, Schkölen und Delitzsch abgehaltene, noch dasjenige des pleißnischen Landrichters in Altenburg; diese Gerichte sind in der Zeit, in der wir sie in Urkunden fassen können, reine Standesgerichte für rittermäßige Leute und die höhere Geistlichkeit, soweit sie vor weltlichen Gerichten Recht nahm. Auch die provinziellen Gerichte für kleinere Bezirke, die ebenfalls Landding hießen und zu denen die slawische Bevölkerung ihre Ortsvorsteher und Ältesten *(seniores villae)* als Schöffen zu entsenden hatte, kamen für die deutschen Neusiedeldörfer nicht in Betracht. Es wurde vielmehr in diesen selbst Gericht gehalten, in Bagatellsachen und Dingen, die die dörfliche Wirtschaftsordnung betrafen, vom „Bauermeister“ oder „Schulzen“ oder „Richter“ der Bauern, in Niedergerichtsfällen von demselben, aber in Anwesenheit des Dorfherrn oder seines Vertreters, in Hochgerichtsfällen vom Dorfherrn, der aber keineswegs Herr in dem Sinne war, daß die Bauern seine Unfreien gewesen wären. Es wurde von ihm Gericht gehalten entweder in

eigener Person, wie es bei Albert von Taubenheim der Fall gewesen zu sein scheint, oder bei mächtigeren Herren wie den Herren von Schönburg oder den Markgrafen von Meißen durch einen Vertreter, den *villicus* oder später den Vogt. Für das markmeißnische Gebiet ist dies für das Jahr 1221 deutlich bezeugt: den Vögten von Döbeln, Leipzig, Freiberg und Meißen wird ausdrücklich untersagt, die Dörfer der Abtei Altzelle zu betreten, außer vom Abte gerufen, um über Hochgerichtsfälle (Diebstahl, Totschlag, schwere Körperverletzung, Notzucht) zu richten *(nec... in villas abbatie venire presument, nisi de vocatione abbatis, tantum de furtis, homicidiis et membrorum mutilatione stuprique violentia iudicaturi)*.[18] Es handelt sich hier um eine klösterliche „Immunität", die sich aber durchaus in den Rahmen der landesüblichen Gerichtsverfassung der deutschen Neudörfer einfügt. Die altzellischen Klosterdörfer genossen die gleiche „Immunität" wie die Neusiedeldörfer Alberts von Taubenheim, nur daß die Berufung des Hochrichters hier durch den Abt als den Herrn der Bauern an die markgräflichen Beamten weitergegeben wird, da er selbst als Geistlicher in Blutgerichtsfällen nicht richten kann, wie dies in ähnlicher Weise 1261 in Geringswalde bezeugt ist. Das Gericht findet in den Dörfern selbst statt, und der Schluß ist zwingend, daß die Bauern dann selbst die Urteiler sind wie in Taubenheim. Dies ist wichtig, denn es läßt nicht nur den Schluß zu, daß das angewandte Recht der bäuerlichen Rechtsüberzeugung entsprach und in vielem dem in der Heimat der Neusiedler geltenden Recht geglichen haben wird, sondern es zeigt sich auch, daß die Gerichtsverfassung dieser deutschen Neudörfer sich von der Gerichtsverfassung der Städte zunächst nicht grundsätzlich unterschied. Beide waren aus dem Umlande rechtlich herausgehoben, und in beiden mischten sich herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente. Wie in der Stadt die Gerichtsbarkeit über Lebensmittel und über Maß und Gewicht, so ist im Dorfe die Flurgerichtsbarkeit allein Sache der Genossenschaft. Das Blutgericht pflegt wie im Dorfe beim Dorfherrn

---

[18] Cod. Dipl. Sax. I 3, Nr. 289.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

so auch zunächst in der Stadt beim Stadtherrn zu liegen. Die Handhabung der Niedergerichtsbarkeit kann verschieden geregelt sein; daß sie wie von vielen Städten auch von Dörfern erworben werden kann, zeigt der Fall Taubenheim. Den Vorsitz im Niedergericht hat der Schultheiß, seine Mittelstellung zwischen Herrschaft und Gemeinde, die ihn vielfach wählt, ist in Dorf und Stadt erkennbar. Urteiler sind im Stadtgericht die Bürger, im Dorfgericht die Bauern. Der Genosse urteilt also über den Genossen; vor fremdes Gericht kann man durch den Genossen, später in der Stadt auch durch Fremde nicht gezogen werden. Der Vergleich kann im einzelnen nicht durchgeführt werden, obwohl genauere Untersuchung lohnend wäre, vielleicht auch hinsichtlich des Verhältnisses von Bauermeister und Bürgermeister. Klar wird jedenfalls, daß es keineswegs seltsam ist, wenn seit dem 13. Jahrhundert zahlreiche Dörfer des Ostens mit Recht bewidmet werden, das nach einer Stadt bezeichnet ist, und wenn 1185 in Löbnitz an der Mulde Markthandel Treibende *(forenses)*, die eine Stadt *(civitas)* gründen wollen, und Bauern *(coloni)* in einer Gemeinde zusammengefaßt und gerichtlich völlig gleichgestellt werden.[19]

Für die schönburgischen Dörfer haben wir so frühe Zeugnisse wie im markmeißnischen Gebiete nicht. Immerhin läßt sich aus sehr späten Quellen (des 16. Jahrhunderts) erschließen, daß hier ursprünglich eine ähnliche Gerichtsverfassung bestanden haben muß wie in Altzelle und in Taubenheim. Aus dem ältesten erhaltenen Gerichtsbuch der Herrschaft Glauchau, das mit dem Jahre 1514 beginnt, geht hervor, daß bis zum Jahre 1526 das Gericht des Amtmannes in den Dörfern selbst stattfand.[20] Freilich sind hier je zwei oder drei Dörfer zu einem Gerichtsbezirk zusammengefaßt, aber auch in Taubenheim mag dies der Fall gewesen sein: es sind ja insgesamt vier benachbarte Dörfer, die die Urkunde nennt. Der

---

[19] Ebd. Nr. 512.

[20] Das älteste Gerichtsbuch der Herrschaft Glauchau 1514ff. befindet sich im Landeshauptarchiv Dresden. Dazu W. Schlesinger, Das schönburgische Amt Glauchau im 16. Jahrhundert (1937), S. 19ff.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

schönburgische Amtmann kommt regelmäßig einmal im Jahre zur Gerichtshegung; sein Gericht heißt „Jahrgericht", also wie das Jahrding in Taubenheim. Dort wissen wir nicht, wie oft dieses stattfand. Dreimalige Gerichtshaltung im Jahr ist nur aus Dörfern überliefert, die in kirchlichem Besitz waren und mit Siedlern aus den Niederlanden besetzt wurden;[21] die Bezeichnung Jahrding scheint eher für einmalige Hegung im Jahre zu sprechen. Mit örtlichen Verschiedenheiten in der Regelung der Rechtspflege muß natürlich gerechnet werden. Über die ursprünglich vorauszusetzende genossenschaftliche niederste Gerichtsbarkeit der schönburgischen Bauern ist im 16. Jahrhundert nichts mehr überliefert, und die Nieder- und Hochgerichtsbarkeit (man sagte damals bereits Erbgericht und Obergericht) ist fest in der Hand der Herrschaft. Aber wenigstens den Namen „Richter" führt der Ortsvorsteher noch, und auch Schöffen gibt es auf den Dörfern. Erst im Jahre 1526 werden diese Jahrgerichte auf den Dörfern mit dem Gericht in der Glauchauer Vorstadt zum „Landgericht" zusammengelegt, das nunmehr in der Regel aller vierzehn Tage stattfand. Berücksichtigt man die allgemeine Entwicklung, die die Bauern mehr und mehr entrechtete und sie im deutschen Osten, nicht in Sachsen und in den schönburgischen Herrschaften, sogar in die persönlicher Unfreiheit nahekommende Erbuntertänigkeit hinabdrückte, so wird man in dem Mitgeteilten gerade noch den letzten Rest einer ursprünglich viel freieren Gerichtsverfassung erkennen. Diese den Rodungsdörfern eigentümliche, im Zusammenwirken von Herren und Bauern in gegenseitigem Vertrauen gestaltete Gerichtsverfassung gewährte nicht nur den letzteren Freiheit, sondern sie befreite zugleich automatisch das ganze durch Rodung erschlossene Gebiet von der althergebrachten Gerichtsbarkeit und gab das Hochgericht in geschlossenen Bezirken in die Hand des „Herrn", der damit zum Gerichtsherrn eigenen Rechts und im günstigsten Falle schließlich zum Landesherrn wird, wenn auch nicht allein auf Grund dieser Gerichtsbarkeit. Das Wesen

---

[21] W. Schlesinger, Gerichtsverfassung, S. 82 f.

dieser Herrschaft kann erst später erörtert werden; festzuhalten ist zunächst, daß sie mit der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit verbunden war, die nicht als besonders verliehenes Recht, sondern als Ausfluß eben dieser Herrschaft erscheint.

Möglich ist, daß diese Gerichtsbarkeit erwachsen ist innerhalb eines Forstbannes, den die Herren von Schönburg innehatten, sei es durch königliche Verleihung, sei es kraft eigenen Rechts. Für die erste Möglichkeit spricht die allgemeine Erwägung, daß im Reichsterritorium Pleißenland den Reichsministerialen ein Rechtstitel vom Könige, auf Grund dessen die Rodung und Ansiedlung in geregelte Bahnen gelenkt werden konnte, verliehen worden sein wird; sodann aber vor allem die Tatsache, daß König Rudolf von Habsburg im Jahre 1280 den Burggrafen von Meißen in besonderer Urkunde mit dem Wildbann in der Grafschaft Hartenstein belehnte.[22] Wildbann und Forstbann sind hier wohl als identisch anzusehen. Die Herren von Schönburg treffen wir im Besitze des Forstbannes bereits 1233 an: sie gestatten dem damals gegründeten Kloster Geringswalde, in ihrem Forste *(in foresto nostro)* Bauholz zu schlagen und räumen ihm den dritten Teil der im Forst anzulegenden Weideplätze ein.[23] Ein knappes Jahrhundert früher galt das große westsächsische Waldgebiet noch als Königsforst: *in regali silva Blisinensi* wurden 1143 dem Kloster Bürgel 100 Königshufen verliehen, auf denen alsbald das Kloster Remse angelegt wurde.[24] Jetzt ist vom Rechte des Königs nicht mehr die Rede, der Wald wird als *forestum nostrum* bezeichnet. Von einer Belehnung mit dem Forstbann ist nichts bekannt. In späterer Zeit haben die Schönburge ihn anscheinend als ihr gutes Recht betrachtet und nicht um Belehnung nachgesucht; ob er ihnen in der Zeit Friedrich Barbarossas kraft Amtsrechts oder kraft Lehnrechts zugefallen war, bleibt im Dunkel. Jedenfalls besaßen sie ihn, wie die Inhaber der anderen pleißenländischen Herrschaften auch, soweit sie auf ursprünglichem Waldland lagen,

---

[22] Märcker, S. 418.

[23] Vgl. S. 40 Anm. 5.

[24] Vgl. S. 18 Anm. 9.

das sich somit vom Altsiedelland von Anfang an rechtlich abhebt. Hier geboten der Markgraf, der Landrichter, die Burggrafen und edelfreie Herren im Auftrage des Königs oder kraft eigenen angestammten Herrschaftsrechtes, wobei räumliche und sachliche Zersplitterung der Rechte bis ins Unendliche stattfand; dort gebot der Bannherr über seinen großen, geschlossenen Bannbezirk und übte sein Herrenrecht aus.

Den Herren dieser Bezirke wuchsen die mannigfachsten Rechte gleichsam „aus wilder Wurzel" zu. Im Jahre 1322 behielt sich Friedrich von Schönburg das Gericht im Walde Gersdorf, der dem Kloster Geringswalde gehörte, ausdrücklich vor, ebenso das Geleit.[25] Der Forst erscheint also hier als Gerichtsbezirk, wie wir vermuten müssen als Hochgerichtsbezirk, und mit dem Geleit begegnet ein Recht, das schon im Statut von 1231/32 eine bedeutsame Rolle in der Hand der Landesherren spielt. Wir wissen nicht, ob es die Schönburge damals ebenfalls bereits besessen haben; da sie im Besitze des Blutbannes waren, wird man es nicht für unwahrscheinlich halten.

Selbst die noch im 12. Jahrhundert so scharf ausgeprägten Schranken des Standes fielen auf Rodungsboden, und zwar nicht nur für die rodenden Siedler, die ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Stand als „frei" bezeichnet werden, sondern auch für die Herren der neuen Dörfer. Die Schönburge entstammten dem Herrenstande, ihre Herrschaftsrechte können also als Ausfluß ihrer Standesqualität gelten, die durch den Übertritt in die Reichsministerialität praktisch kaum gemindert worden sein wird. Die benachbarten Vögte von Weida und die Herren von Colditz aber waren bestimmt ministerialischer Abkunft; jene gingen aus der welfischen, diese aus der staufischen Ministerialität hervor. Im 13. und 14. Jahrhundert hatten sie die gleichen Rechte inne wie ihre edelfreien und aus dem Herrenstande in die Reichsministerialität übergetretenen Nachbarn, mit denen sie sich vielfach verschwägerten; auch sie wurden zu Landesherren. Im Altlande gelang in Mitteldeutschland solcher Aufstieg kaum. Die über Bauern ausgeübte Herrengewalt des dort begüterten ministerialischen

---

[25] Schön I, Nr. 151.

Adels, ebenfalls als Dorfherrschaft, *dominium villae*, deutsch als *hertum* bezeichnet, glich zwar bereits frühzeitig derjenigen des edelfreien Adels. Für das 12. Jahrhundert haben wir dafür ein Zeugnis aus der Naumburger Ministerialität.[26] Diese Ausbildung ministerialischen Herrenrechts scheint eng mit der Erwerbung des Rechts verknüpft zu sein, Allodialbesitz zu erwerben. Standeserhöhung aber hat sie nicht im Gefolge, und noch weniger führt sie zur Landesherrschaft. Nur die pleißenländischen Reichsministerialen kamen in dieser Weise hoch, wie ich meine nicht allein und nicht einmal hauptsächlich auf Grund ihrer engen Verbindung mit dem Könige, sondern in erster Linie als Herren von Forstbannbezirken auf Grund von Rodung und Siedlung. Allgemein ist zu sagen, daß edelfreier Adel und Reichsministerialität sich zunächst im Pleißenlande, dann im mitteldeutschen Osten überhaupt spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in nichts mehr unterscheiden. Es wird daher im Folgenden unterschiedslos von „Herrengeschlechtern" gesprochen werden.

Die Herren von Schönburg führten wie die Inhaber der benachbarten Herrschaften das ihnen aufgetragene Siedelwerk mit Bauern durch, die aus allen deutschen Gauen zuströmten, wie die zwischen Pleiße und Mulde anzutreffenden Ortsnamen Schwaben und Franken, Beiern und Flemmingen, Waldsachsen, Frankenhausen und Langenhessen erkennen lassen. Verschiedene Sitte der Ortsnamengebung deutet wohl auf verschiedene Herkunft der Siedler. Links der Mulde finden sich genitivische Ortsnamen (z. B. Lipprandis), rechts von ihr solche, die mit dem Kirchenpatrone gebildet sind (im Lungwitztal St. Peter = Niederlungwitz und St. Egidien, im Mülsengrund St. Micheln, St. Jakob und St. Niklas). In dieser Häufung auf engem Raume sind sie ebensowenig wie die mit Stammesbezeichnungen gebildeten Ortsnamen sonst in Sachsen anzutreffen. Möglich ist freilich auch, daß hier die Tätigkeit verschiedener Siedlungsunternehmer einen Niederschlag gefunden hat.

Zwischen die im Pleißenlande tätigen Reichsministerialen

---

[26] UB Naumburg I, Nr. 314.

und Edelfreien und die Bauern schob sich nämlich teilweise der kleine Adel, wohl großenteils unfreier Herkunft; er wurde unter Führung der großen burggesessenen Herren auf seinen „Rittergütern“[27] zu einem wichtigen Träger der Ansiedlung. Auf diese Weise entstand eine nicht unbeträchtliche schönburgische Vasallität, „Erbarmannschaft“, wie der spätmittelalterliche Ausdruck lautet. Zu den ältesten schönburgischen Vasallen gehören die von Ziegelheim, die mit den Schönburgen auch nach der Oberlausitz gingen[28], die von der Mosel[29], die von Tettau[30], alle auf gleichnamigen Rittergütern, zu denen jeweils mehrere Dörfer gehörten, ebenso wie zu den Rittergütern Thurm (*Turris*; der mit einem Turm versehene befestigte Hof hat dem Ort den Namen gegeben), auf denen die von Meckau saßen,[31] und Ponitz, dessen älteste Besitzer wir nicht kennen.[32] Neben diesen echten Lehen standen Burglehen, die die Burgmannen der schönburgischen Burgen innehatten. Wir erfahren beispielsweise aus der Zeugenreihe einer 1256 in Glauchau ausgestellten Urkunde[33] die Namen einiger Glauchauer Burgmannen *(eiusdem castri urbani)*, die sich teilweise nach Dörfern in der unmittelbaren Umgebung von Glauchau nennen, und schon 1233 begegnen in der Stiftungsurkunde des Klosters Geringswalde[34] drei *urbani de Wildinfels*, so daß der Schluß naheliegt, daß ursprünglich auch die Burg Wildenfels schönburgisch war. Neben den Burgmannen, die als *milites*, Ritter, bezeichnet werden, nennt die Glauchauer Urkunde von 1256 noch weitere Zeugennamen, die sie unter der Bezeichnung *servientes boni viri* zusammenfaßt. *Boni viri* entspricht vermutlich dem deutschen Worte Erbarmannen,

---

[27] Diese Bezeichnung wird erst im 15. Jahrhundert üblich. Vorher hießen diese Güter lat. *dominicale*, dann *allodium*, deutsch *vorwerk*.

[28] W. Schlesinger, Schönburgische Lande, S. 58.

[29] Ebd. S. 60.

[30] F. Resch, Unsere Dorfheimat. Heimatbuch für die Dörfer Tettau, Wünschendorf und Oberdorf (1939).

[31] W. Schlesinger, a. a. O. S. 60f.

[32] Ebd. S. 59f.

[33] Dob. III, Nr. 2457.

[34] Ebd. Nachtr. Nr. 17.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

servientes aber ist die alte, im 13. Jahrhundert freilich sonst nicht mehr übliche Bezeichnung der Ministerialen. Ein Verhältnis sollte gekennzeichnet werden, das seinem Wesen nach der Ministerialität entsprach; wenn dieser Ausdruck vermieden wurde, so vielleicht deshalb, weil eine Gleichstellung mit den Herren von Schönburg, die ja damals selbst der Reichsministerialität angehörten, vermieden werden sollte. Es darf meines Erachtens ohne Bedenken für das 13. Jahrhundert eine besondere schönburgische Dienstmannschaft vermutet werden.

Sitz des Lehnhofs für alle diese ritterlichen Mannen war Glauchau. Ein Lehnbuch ist freilich erst aus dem Jahre 1531 erhalten *(Vorzeichnus der Erbarmannschafft unnd Ritterlehen in der Herrschafft Schonnburg)*;[35] Lehnbriefe aber gibt es schon aus früherer Zeit. Zu wichtigen und feierlichen Handlungen wurde die Zustimmung der Vasallen beigezogen; Gründung und Dotierung des Klosters Geringswalde geschah 1233 *coram nostris vasallis*. In den fehdereichen mittelalterlichen Jahrhunderten lag die Hauptbedeutung dieser Vasallen, Burgmannen und Dienstmannen natürlich auf militärischem Gebiete. Burghut und Heeresfolge waren die ihnen obliegenden Pflichten, *folge und dynst*, wie es im Amtsbuch der schönburgischen Herrschaften von 1536[36] heißt, das auch die von den einzelnen Vasallen zu stellenden Ritterpferde wenigstens zum Teil anführt. Ein Ausschreiben Hans Ernsts von Schönburg an die *lieben Getreuen*, sich wegen der *sorglichen Lewffte dyser Zeyt* in Bereitschaft zu halten, hat sich aus dem Jahre 1542 erhalten.[37] Die Wehrkraft der Herrschaft Schönburg muß verhältnismäßig erheblich gewesen sein. Einer Heerfahrtsliste König Ludwigs des Baiern aus dem Jahre 1331[38] zufolge stellten damals die Herren von Schönburg dem Könige zehn behelmte Krieger zu einem Zuge gegen die Mark Brandenburg, das ist ein Drittel des Kontingents der Bischöfe von Würzburg, Naumburg, Merseburg oder des Herzogs Rudolf

---

[35] Landeshauptarchiv Dresden loc. 10363.

[36] Früher im Gräflich Schönburgischen Archiv Hinterglauchau.

[37] Vorläufige Gegenanzeige (vgl. S. 97), Beilage E 6.

[38] UB Vögte I, Nr. 712.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

von Sachsen oder des Landgrafen von Hessen, ebensoviel wie dasjenige der Grafen von Mansfeld, von Hohnstein, von Schwarzburg, das Doppelte des Grafen von Reinstein. Bemerkenswert ist, daß die Herren von Schönburg ihre Kriegsleute wie alle die Genannten dem Könige direkt zuführten. Es kann im 14. Jahrhundert nicht die Rede davon sein, daß sie dem Heerbanne des Markgrafen von Meißen unterstanden hätten, sie waren Reichsstände, wie man später sagte, geworden und hatten als solche wie zu den übrigen Reichslasten auch zur Reichsheerfahrt beizutragen. An der Spitze ihres Aufgebots steht im 14. und 15. Jahrhundert ein Hauptmann zu Glauchau. Der erste namentlich bekannte ist Heinrich von Rugsdorf, der vor 1363 starb.[38a] Dem Hauptmann dürfte auch der Vorsitz im Lehnhofe zugekommen sein; in der Reformationszeit nimmt er zudem mannigfache zivile Geschäfte wahr.

Die Burghut auf den schönburgischen Burgen wurde den Herren von Schönburg selbst geleistet; im Spätmittelalter hören wir nicht, daß ein anderer Rechte an den schönburgischen Burgen geltend gemacht hätte. Wenn gelegentlich den Markgrafen von Meißen vertragsweise das Öffnungsrecht an schönburgischen Burgen eingeräumt wird, wie z. B. im Jahre 1335,[39] so zeigt die Form eben dieser Verträge, daß die Herren von Schönburg volle Verfügungsfreiheit über ihre Burgen besaßen. Die schönburgischen Burgen Geringswalde, Glauchau und Lichtenstein werden ursprünglich, im 12. Jahrhundert, als Reichsburgen gegolten haben. Schon im 13. Jahrhundert aber war das Recht des Reiches an ihnen praktisch nicht mehr vorhanden; wie hätten sonst die Herren von Schönburg die Stätte der zerstörten Burg Geringswalde *(fundum castri destructi)* benutzen können, um hier, ohne königliche Genehmigung, ein Familienkloster zu stiften? Auch die Reichsburgen des Egerlandes waren wohl um diese Zeit dem Reiche bereits entfremdet worden; 1261 hören wir einmal, daß die Vögte von Weida dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein

---

[38a] Berlet I, S. 72.

[39] UB Vögte I, Nr. 742. Schön, Nachtr. Nr. 108.

als Vormund Konradins zwei egerländische Burgen für das Reich zurückgeben.[40] Gleichzeitig versprechen sie, im Egerlande keine neuen Burgen zu errichten. Versuche in dieser Richtung müssen also vorgekommen sein; die zu Landesherren emporsteigenden Reichsministerialen maßten sich das Befestigungsrecht auch auf Reichsboden an. Es ist nicht zu beweisen, aber wahrscheinlich, daß dies nicht erst in der Zeit des Interregnums, sondern bereits unter Friedrich II. und vielleicht schon während des Thronstreits der Fall war. Von der Erbauung neuer Burgen durch die Schönburge wird zwar nicht berichtet; die Burgen, die wir später in ihrem Besitze antreffen, Meerane, Crimmitschau, Stollberg, Waldenburg, Hartenstein erwerben sie durch Erbschaft oder Kauf; die Burgen Hassenstein, Birsenstein (Pürstein), Egerberg und Neuschönburg kommen nicht in Betracht, da sie im Lande Böhmen liegen. Nur Neuschönburg haben übrigens die Herren von Schönburg 1431—1433 selbst erbaut. Wohl aber haben die Schönburge an den bestehenden Burgen vielerlei Neubauten und Erweiterungen vorgenommen, und vor allem haben sie ihre Städte befestigt. Auch das Recht, Stadtbefestigungen anzulegen, ist nur den Fürsten durch Reichsspruch von 1231 ausdrücklich bestätigt worden. Auch die Herren von Schönburg nahmen jedoch wie die übrigen pleißenländischen Herrengeschlechter das Befestigungsrecht in Anspruch, und es ist ihnen im Spätmittelalter nicht streitig gemacht worden.

Gericht und Wehrwesen sind die beiden Hauptpfeiler landesherrlicher Macht. Daneben werden im Zeitalter der mehr und mehr um sich greifenden Geldwirtschaft geordnete Finanzen immer wichtiger. Der Landesherr mußte bestrebt sein, sich neue Einnahmequellen zu verschaffen. Es entspricht dem patriarchalischen Zuschnitt schönburgischer Landesherrschaft, daß bis in die Reformationszeit hinein eine eigentliche Steuer in der Herrschaft Schönburg nicht erhoben wurde. Mancherlei Abgaben werden gefordert, bereits 1261 wird den Amtleuten verboten, von den Geringswalder Klosterleuten Abgaben *(exaccionem)* zu erheben, ein Recht, das von

---

[40] UB Vögte I, Nr. 121.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

ihnen also den sonstigen schönburgischen Untertanen gegenüber ausgeübt wurde. Eine echte Steuer oder Bede begegnet aber im ganzen Mittelalter nicht; erst 1497 hören wir von einer Hochzeitssteuer, die ganz auf dem Prinzipe der Freiwilligkeit beruhte und als „Hilfe" für die Ausstattung einer Tochter noch ganz mittelalterlichen Charakter trug.[41] Das Recht der Steuererhebung bestand also, doch wurde kein Gebrauch davon gemacht. Endlich im Jahre 1547 wurde eine regelmäßig erhobene Vermögens- und Grundsteuer, die Schocksteuer, eingeführt,[42] die bis ins 19. Jahrhundert hinein in den schönburgischen Landen die einzige blieb.[43] Bis dahin hatten die mannigfachen grundherrlichen Abgaben und der Ertrag der umfangreichen Eigenwirtschaft den Anforderungen schönburgischer Landesverwaltung genügt. Dabei lassen sehr erhebliche Darlehen, die beispielsweise Friedrich XI. von Schönburg den Wettinern gegen Verpfändung landesherrlicher Einkünfte in Chemnitz und Zwickau sowie der Stadt Waldheim und der Vogtei Borna und gleichzeitig den Vögten von Weida in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewährte,[44] darauf schließen, daß die schönburgischen Finanzen durchaus gesund waren, und noch in der Reformationszeit war dies in gleicher Weise der Fall: beim Tode Ernsts II. 1534 fand sich nach Abzug aller Schulden ein Barbestand von 27000 Gulden in der Kasse.[45]

In dieser Zeit wird nicht zuletzt der Ertrag der schönburgischen Bergwerke zur Besserung der Finanzen beigetragen haben. Die Herren von Schönburg besaßen wie die anderen zur Landesherrschaft aufgestiegenen pleißenländischen Herrengeschlechter das Bergregal. Im 12. Jahrhundert noch hatte dies allein dem Könige zugestanden und war beispielsweise auch den meißnischen Markgrafen nur lehnweise übertragen,

---

[41] Erbzinsregister der Herrschaft Schönburg von 1493, vorgeheftetes Blatt. Landeshauptarchiv Dresden loc. 10370.

[42] Schlesinger, Amt Glauchau, S. 26.

[43] Pinther (vgl. S. 96), S. 133ff.

[44] Müller, S. 159.

[45] Landeshauptarchiv Dresden loc. 10365 Herrn Ernst v. Schönburgs Testament betr. 1531/34.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

wie bei der Gründung der Stadt Freiberg ausdrücklich betont wird.[46] Im 13. Jahrhundert änderte sich das. 1293 übereignete Unarg von Waldenburg, ohne dazu irgendwelcher Genehmigung zu bedürfen, dem Kloster Nimbschen den Bergzehnten von seinen Bergwerken in der Herrschaft Wolkenstein,[47] wo 1323 auch eine waldenburgische Münzstätte bestand,[48] in der Prager Groschen geprägt wurden. Von schönburgischer Münzprägung ist dagegen nichts bekannt geworden, während ein burggräflich meißnischer Münzmeister in Lößnitz, also für die Grafschaft Hartenstein, 1286 genannt wird.[49] Erst mit der Erwerbung der Grafschaft Hartenstein 1406/39 waren auch die Herren von Schönburg in den Besitz von erzgebirgischen Bergwerken gekommen, die von den Burggrafen von Meißen angelegt worden waren, und mit dem Ende des 15. Jahrhunderts neu aufkommenden Berggeschrei nahm der schönburgische Bergbau lebhaften Aufschwung. Damals haben die Schönburge die Bergstädte Hohenstein, Scheibenberg und Oberwiesental angelegt.[50] Freilich mußten sie sich bereits Eingriffe von kursächsischer Seite in ihr Bergwesen gefallen lassen, eines der ersten Anzeichen des Verfalls der schönburgischen Landesherrschaft.[51] Übrigens scheint der Ertrag der schönburgischen Bergwerke bereits in der späteren Reformationszeit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben zu sein.

Als Stadtgründer hatten sich die Herren von Schönburg bereits dreihundert Jahre früher betätigt. Das Städtewesen östlich der Saale kann auf eine längere Geschichte zurückblicken, als man gemeinhin glaubt. Nicht nur an der Saale selbst, in Halle, Merseburg, Naumburg und Saalfeld, sondern auch in Zeitz und Altenburg, vielleicht auch in Leisnig, Rochlitz und Meißen reichen die Anfänge städtischen Wesens

---

[46] Cod. Dipl. Sax. I 2, Nr. 510.

[47] Ebd. II 15, Nr. 290.

[48] Märcker, S. 259 Anm. 15.

[49] Ebd. S. 259.

[50] Vgl. die entsprechenden Artikel im Deutschen Städtebuch Bd. 2.

[51] Müller, S. 374ff.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

in salische Zeit zurück.[52] Erheblicher Aufschwung trat ein durch die bereits berührten königlichen Stadtgründungen der Stauferzeit. Nunmehr nehmen auch die Landesfürsten das Recht der Stadtgründung ohne Mitwirkung des Königs für sich in Anspruch. Noch im 12. Jahrhundert gründeten die Markgrafen von Meißen Leipzig und Freiberg, und im Beginn des 13. folgten die zahlreichen Stadtgründungen Markgraf Dietrichs des Bedrängten, die als Schulbeispiel landesfürstlicher Städtepolitik gelten dürfen.[53] Es kennzeichnet die seit 1198 im Pleißenlande eingetretene Lage, daß die dortigen Herrengeschlechter es den Fürsten alsbald gleichzutun versuchten, und zwar mit Erfolg. Nicht wenige Städte verdanken ihnen ihre Entstehung. So gründeten die Vögte von Weida die vogtländischen Städte Weida, Plauen, Reichenbach und Werdau, alle noch vor 1250, Weida wohl schon um 1200; in späterer Zeit erhoben sie Dörfer wie Adorf, Schleiz, Greiz, Ölsnitz, Mylau, Mühltroff, Treuen, auch Schmölln zu Städten.[54] Die Lobdeburger gründeten Elsterberg, Auma, Neustadt an der Orla, Triptis, Lobenstein, vielleicht auch Schwarzenberg; die Herren von Waldenburg Waldenburg, Wolkenstein und (?) Zschopau; die von Crimmitschau die gleichnamige Stadt und vielleicht Meerane, die Burggrafen von Meißen Lößnitz, Hartenstein und Elterlein; die Burggrafen von Starkenberg (Herren von Tegkwitz) Stollberg, die von Colditz Colditz usw.[55] Die Herren von Schönburg standen nicht zurück. Bereits 1233 war ihr Städtchen *(oppidum)* Geringswalde wieder wüst geworden, zerstört wahrscheinlich durch die Böhmen 1213. Die Stadt muß also wie Weida bereits um 1200 oder noch früher gegründet sein. Daß es sich in der Tat um eine Stadt und nicht um ein Dorf handelt, wie man vermutet hat, stellt die Erwähnung von fünf städtischen Hausgrundstücken *(areae)* im Jahre 1233 sicher. 1261 war die

---

[52] Schlesinger, Chemnitz, S. 172ff.

[53] R. Kötzschke, Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues. N. A. f. sächs. Gesch. 45 (1924), S. 7ff.

[54] E. Pietsch, Die Entstehung der Städte des sächsischen Vogtlandes (1922).

[55] Deutsches Städtebuch Bd. 2 unter den einzelnen Städten.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Stadt an anderer Stelle wieder aufgebaut.[56] Weitere mit Sicherheit schönburgische Stadtgründungen sind Glauchau, entstanden zwischen 1219 und 1256, und Lichtenstein, das vor 1261 angelegt wurde.[57] Hierzu kommen in späterer Zeit Schlettau, das aber nicht zum Pleißenlande, sondern zu Böhmen gehörte, Meerane, wenn es nicht schon vor dem Übergang von Burg und Herrschaft in schönburgischen Besitz gegründet wurde, und die bereits genannten Bergstädte.

Städtisches Wesen setzt Handel und Gewerbe voraus oder hat beides, zumal im Osten, im Gefolge. Fernhandelsstädte waren die schönburgischen Städte schwerlich, ihren Märkten kam wohl nur Bedeutung für die unmittelbare Umgebung zu. Mit Sicherheit kann das freilich nicht behauptet werden, denn der Mangel an Quellen verbietet uns jeden Einblick in die Frühzeit der Wirtschaftsgestaltung dieser Kleinstädte. Es verdient Beachtung, daß bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Stadt wie Grimma am Tuchexport nach Breslau beteiligt war, wie die dortige Überlieferung ganz zufällig ergibt.[58] Der große Fernhandel von Altenburg und Leipzig nach Böhmen ging über Zwickau und Chemnitz, berührte also Meerane und (in der Frühzeit) Waldenburg, nicht aber Glauchau und Lichtenstein. In späterer Zeit haben alle diese Städte nur lokale Bedeutung. Die wichtige Straße von Leipzig und Altenburg nach Zwickau, die von dort einerseits nach Nürnberg, andererseits nach Prag weiterführte, blieb Reichsstraße und gelangte später unter die Botmäßigkeit der Wettiner; da sie das schönburgische Gebiet bei Meerane berührte und die Grafschaft Hartenstein durchquerte, ist es wegen der Gerichtsbarkeit auf dieser Straße zu mancherlei Reibungen gekommen. Erst 1521 erhielten Wolf und Ernst von Schönburg auf dem Wormser Reichstage von Karl V. das Recht, auf ihr in der Grafschaft Hartenstein von den durchfahrenden Frachtwagen Wegegeld zu fordern.[59] Zoll und Geleit

---

[56] Dob. III, Nachtr. Nr. 17 und Nr. 2957.

[57] Schlesinger, Schönburgische Lande, S. 93ff., 103ff.

[58] Quellen zur schlesischen Handelsgeschichte I 1, bearb. v. M. Scholz-Babisch und J. Wendt (1940), Nr. 236.

[59] Schön V, Nr. 295.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

haben infolge des Fehlens des Fernhandels in den schönburgischen Städten stets nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung gehabt, doch haben die Herren von Schönburg unzweifelhaft Zölle und Geleitsabgaben erhoben, wie die anderen pleißenländischen Herren auch: 1279 finden wir beispielsweise die Vögte von Weida im Besitze des Zollregals,[60] und 1322 behält sich, wie wir schon hörten, Friedrich von Schönburg das Geleit in dem Walde Gersdorf vor. Eine Geleitstaxe Friedrichs von Schönburg ist aus dem Jahre 1475 überliefert.[61] Einzelheiten über die Handhabung des Zoll- und Geleitsrechtes erfahren wir erst aus den Amtsbüchern und Amtsrechnungen, die seit der Reformationszeit erhalten sind. Die schönburgischen Zölle sind weniger Markt- als Durchgangszölle gewesen. Sie sind nicht usurpierte Reichszölle, wie man meinen könnte; so hatte der in staufischer Zeit begründete, 1256 bezeugte Zoll in Waldenburg später nur geringe Bedeutung, während neue Zollstätten teilweise in Dörfern angelegt wurden,[62] wo in der Zeit unmittelbarer königlicher Herrschaft niemals welche vorhanden gewesen sein können.

Gewerbeordnungen, Zunftprivilegien, Innungsbriefe und dergleichen zu erteilen, kann nicht als ursprünglich landesherrliches Recht angesehen werden; auch Stadtherren, die nicht Landesherren waren, haben sie ausgestellt. Es soll aber immerhin in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß gerade in der Zeit, als von den Wettinern die Erteilung dieser Privilegien als landesfürstliches Recht in Anspruch genommen wird, solche von den Herren von Schönburg den Zünften ihrer Städte – der heimische Ausdruck lautet „Handwerk“ – in nicht geringer Zahl gewährt worden sind, so 1388 den Töpfern in Waldenburg, 1405 und 1457 den dortigen Schneidern, 1475 den Schuhmachern und 1487 den Tuchmachern in Lößnitz, 1475 den Fleischern in Glauchau, 1528 den dortigen Leinewebern usw.[63] Daß auch schönbur-

---

[60] UB Vögte I, Nr. 190.
[61] Schlesinger, Schönburgische Lande, S. 128 Anm. 2.
[62] Amtsbuch 1536, früher Archiv Hinterglauchau.
[63] Vgl. Festschr. zur 700-Jahr-Feier der Stadt Lößnitz i. E. (1938),

gischerseits die Erteilung solcher Privilegien als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt betrachtet wurde, geht daraus hervor, daß bei weniger verbreiteten Gewerben vielfach die Handwerksmeister mehrerer schönburgischer Städte zu einer Innung zusammengefaßt wurden.

Erwähnt sei schließlich noch, daß die Herren von Schönburg auch die Flößerei auf der Mulde als ihr landesherrliches Recht in Anspruch nahmen.[64] Nur gegen ein Entgelt von 1000 Gulden wurde 1525 dem Rate von Zwickau die Flößerei auf den schönburgischen Gewässern gestattet.

Die Zeugnisse, die in Vorstehendem zusammengestellt wurden, sind nicht zahlreich, obwohl sie sich über mehrere Jahrhunderte verteilen. Überblickt man sie im ganzen, so wird doch soviel deutlich: im Spätmittelalter kommt nach innen hin die Rechtsstellung der Schönburge in ihren Herrschaften derjenigen der Reichsfürsten in ihren Fürstentümern durchaus gleich. Der Vorzug der Reichsfürsten lag in ihrer Stellung im Reiche; daneben und vor allem natürlich in ihrer tatsächlichen Macht. Das Statutum von 1231/32 hatte nicht neue Rechte gewährt, sondern einen tatsächlich bereits bestehenden Zustand anerkannt. Es beschränkte indes diese Anerkennung im wesentlichen auf die Reichsfürsten, wenigstens in seiner zweiten, endgültigen Fassung, wenn das richtig ist, was oben über den Unterschied beider Fassungen ausgeführt wurde (S. 38 f.). Dem tatsächlichen Zustand entsprach dies nicht. Auch die übrigen, nichtfürstlichen Landesherren, die *domini terrae*, wie das Statut sie nennt, übten über Land und Leute die gleichen Rechte aus wie die Fürsten, und zwar muß dies bereits im 13. Jahrhundert der Fall gewesen sein, wie es für zwei der wichtigsten dieser Rechte, den Forstbann und die Blutgerichtsbarkeit, im Falle Schönburg nachweisbar ist. Die reichsrechtliche Anerkennung dieses Zustandes auch diesen kleinen Landesherren gegenüber ist generell, durch all-

---

S. 88ff. Schlesinger, Glauchau, S. 21f., ferner die Angaben im Deutschen Städtebuch. Eine lange Reihe schönburgischer Innungsprivilegien verzeichnet das Erbbuch des Amtes Glauchau von 1616, früher im Gräfl. Schönb. Archiv Forderglauchau.

[64] F. Resch, Vom Schönburgischen Fluß- und Floßregal (1935).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

gemeines Privileg, Reichsspruch oder, wenn man diesen unmittelalterlichen Ausdruck verwenden darf, durch Reichsgesetz niemals erfolgt. Sie erfolgte vielmehr stillschweigend, nur von Fall zu Fall durch Privileg, dann gekleidet in die Form der Belehnung durch das Reich, sei es mit einzelnen Rechten oder Regalien, sei es mit der Gesamtheit der Rechte, die wir heute als Landesherrschaft bezeichnen. So wurden den Vögten von Weida 1329 zu Pavia von König Ludwig dem Baiern alle ihre Lehen, Rechte und Regalien *(iura, regalia seu feoda)* bestätigt, Lehngüter und Erbarmannschaft, Gericht, Zoll, Münze, Geleit, die hohe Jagd und Fischerei, das Bergregal *(bona feodalia seu vasallatus hominum, ferarum venaciones sive eciam piscarie, eciam omnes mineras cuiuscumque metalli, quod in vestris bonis reperietur)*. An der Urkunde[65] hängt die schöne Goldbulle des Kaisers. Was in ihr verbrieft wird, darf als typisch gelten. Es wird der Kreis der Rechte umschrieben, den die pleißenländischen Herrengeschlechter damals für sich in Anspruch nahmen und auch tatsächlich geltend machten, womit natürlich nicht gesagt ist, daß nun jedes dieser Geschlechter ganz in gleicher Weise zu jeder Zeit jedes dieser Regalien tatsächlich ausübte; bei der Münze beispielsweise ist dies ganz gewiß nicht der Fall.

Für die Herren von Schönburg besitzen wir eine solche allgemeine Bestätigung nicht; entweder fehlte es an der passenden Gelegenheit, sie nachzusuchen, und sie wurde deshalb nicht ausgestellt, oder sie ist verlorengegangen. Denkbar ist auch, daß auf solche Privilegierung gar kein Wert gelegt wurde, solange die landesherrlichen Rechte unbestritten waren, und daß sie später, als man sie gut hätte brauchen können, wegen der wettinischen Gegenwirkung nicht mehr zu erlangen war. Erst ein Lehnbrief König Sigmunds von 1417[66] über die Grafschaft Hartenstein spricht allgemein von „Mannschafften, Rechten, Herlichkeiten“ und in der Pertinenzformel auch von Wildbannen, Fischereien, Zöllen usw. Sachliche Bedeutung hat eine solche Formel kaum. Wir haben uns daran zu halten,

---

[65] UB Vögte I, Nr. 669.

[66] Lünig (vgl. S. 2 Anm. 2), Abt. 6, S. 270.

daß von seiten des Reiches irgendwelcher Einspruch gegen die Ausübung landesherrlicher Rechte durch die Herren von Schönburg niemals erfolgt ist.

Wohl aber erfolgte solcher Einspruch seit dem ausgehenden Mittelalter von anderer Seite her, vom wettinischen Landesfürstentum. Die schönburgische Landesherrschaft hat sich nicht nur darin geäußert, daß die Herren von Schönburg selbst landesherrliche Rechte ausübten, sie äußerte sich zugleich darin, daß ihre Ausübung den Wettinern in den schönburgischen Herrschaften verwehrt war. Seit dem Ausgang des Mittelalters beginnt sich dies zu ändern. Wir stehen am Anfang jenes Zeitraums der immer wieder erneuten und immer energischeren Versuche der Wettiner, zunächst einzelne Rechte und Regalien in den schönburgischen Landen an sich zu bringen und diese schließlich ganz ihrer landesherrlichen Botmäßigkeit zu unterwerfen. Es ist bisher vermieden worden, das Verhältnis der Herren von Schönburg zu den benachbarten mächtigen Wettinern zu berühren, es soll dies nunmehr für die mittelalterliche Zeit im Zusammenhange nachgeholt werden.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

V. SCHÖNBURG UND MEISSEN/SACHSEN IM MITTELALTER

Im 12. Jahrhundert und im Beginn des 13., bis in die Zeit Kaiser Friedrichs II. hinein, standen die Schönburge kaum in Beziehung zu den Wettinern. Sie erscheinen als Zeugen in bischöflichen, in erster Linie naumburgischen, und in Königsurkunden. Eine von Berthold von Schönburg bezeugte Urkunde Markgraf Konrads von der Ostmark von 1191[1] betrifft die Zeitzer Stiftpropstei, also eine Angelegenheit des Bistums Naumburg, und Berthold gehört augenscheinlich zum Gefolge Bischof Udos II., der ebenfalls Zeuge ist. Noch 1212 beschwört Hermann von Schönburg den Vertrag Kaiser Ottos IV. mit Markgraf Dietrich von Meißen auf seiten des Kaisers und verspricht, im Falle des Vertragsbruchs in Meißen einzureiten, während umgekehrt die Vasallen des Markgrafen in Braunschweig Einlager halten sollen.[2] Zu den letzteren gehört er also nicht. Wenn wir ihn 1220 und 1224 auf den markgräflichen Landdingen zu Collm, Delitzsch und Schkölen antreffen,[3] so scheint dies bereits eine Änderung des Verhältnisses anzudeuten, doch ist der Schluß nicht zwingend: es sind keineswegs nur markgräfliche Vasallen auf den Landdingen anwesend gewesen, sondern auch der Sohn des Böhmenkönigs, der Bischof von Meißen, der Burggraf von Altenburg usw. waren dort gelegentlich vertreten. Dagegen ist Hermann 1222 klar als Lehnsmann *(fidelis)* des Landgrafen Ludwig von Thüringen bezeugt,[4] in dessen Urkunden er wiederholt Zeuge war. Nachdem Markgraf Heinrich der Erlauchte nach dem 1247 erfolgten Tode des letzten Landgrafen aus ludowingischem

---

[1] UB Naumburg I, Nr. 367.

[2] Cod. Dipl. Sax. I 3, Nr. 163.

[3] Ebd. Nr. 279, 325.

[4] Ebd. II 1, Nr. 92.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Hause 1249 die Landgrafschaft Thüringen an sich gebracht hatte, ging dieses Lehnsverhältnis automatisch auf die Wettiner über. An dem Widerstand, den die thüringischen Grafen und Herren dem Markgrafen zunächst leisteten, haben die Herren von Schönburg nicht teilgenommen. Es ist somit leicht erklärlich, daß wir in der Folgezeit Friedrich (I.) von Schönburg in nicht wenigen Urkunden des Landgrafen Albrecht von Thüringen, des Sohnes Markgraf Heinrichs des Erlauchten, der bereits bei Lebzeiten des Vaters die Landgrafschaft erhalten hatte, antreffen.[5] Aber auch von Markgraf Heinrich selbst haben die Schönburge in dieser Zeit Lehen genommen, so die Dörfer Dittersbach und Neudörfchen bei Frankenberg, die Friedrich von Schönburg 1282 zum Zwecke des Verkaufs an das Kloster Altzelle dem Markgrafen aufließ.[6]

Inzwischen war nämlich ein Ereignis eingetreten, das die pleißenländischen Herrengeschlechter in nahe Berührung mit den Wettinern bringen mußte. Heinrichs des Erlauchten Sohn Albrecht war im Jahre 1242 mit Margarete, der Tochter Kaiser Friedrichs II., verlobt worden; wahrscheinlich 1255 wurde die Vermählung vollzogen. Als Pfand für die Mitgift hatte der Kaiser das Pleißenland gesetzt, und da die Mitgift niemals ausgezahlt wurde, gelangte der Wettiner in dessen Besitz. Eine Einverleibung des gesamten Gebietes in die wettinische Landesherrschaft bedeutete dies freilich nicht. Die Rechte des Markgrafen reichten nicht weiter, als sich die Rechte des königlichen Landrichters zuletzt erstreckt hatten, d. h. sie waren im wesentlichen auf die drei Städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau und auf die königlichen Einkünfte aus den altbesiedelten Gebieten beschränkt. Die Herren der auf Rodeland gelegenen Herrschaften waren nach 1198 von der Gewalt des Landrichters weithin losgelöst gewesen, und der Wettiner machte auch gar nicht den Versuch, sie in Abhängigkeit zu bringen. Immerhin konnte es diesen Herren nicht gleichgültig sein, ob auf der Burg Altenburg ein ihrem

---

[5] Dob. III, Nr. 3161, 3456. Weiteres bei Posse, S. 17.

[6] Schön, Nachtr. Nr. 40.

Kreise entnommener Landrichter – als letzte werden 1248 Volrad von Colditz, 1253 Burggraf Albrecht von Altenburg genannt[7] – oder der mächtige Wettiner gebot. Sie mußten sich mit ihm zu stellen versuchen, und dies scheint zunächst gelungen zu sein. Zum Ausdruck kam dieses Verhältnis darin, daß sie Lehen vom Markgrafen nahmen, auch zum Teil in wettinische Dienste traten. Auf ihre Stellung in ihren nunmehr reichsunmittelbaren Herrschaften blieb dies zunächst ohne Einfluß, doch mußte, auf die Dauer gesehen, ihre Unabhängigkeit schließlich beeinträchtigt werden. Ein Schritt auf diesem Wege war es, wenn Friedrich (I.) von Schönburg 1271 und 1273 als Ritter des Markgrafen Dietrich von Landsberg erscheint *(miles marchionis, miles noster)*.[8] Er scheint einen freien Dienstvertrag mit dem Markgrafen geschlossen zu haben, der ihm das Prädikat *nobilis vir et dominus* nicht vorenthält. Ähnliche Verträge haben sicherlich auch andere pleißenländische Herren mit den Wettinern geschlossen; die Beurkundungen dürften in der Mehrzahl verloren sein oder sie ruhen noch ungedruckt in den Archiven. Auch Ulrich von Colditz wird 1271 unter den *milites* Markgraf Dietrichs aufgeführt[9], und er und sein Bruder Volrad begegnen 1266 als Räte *(consiliarii)* Landgraf Albrechts.[10]

Bekannt geworden ist ein Vertrag, den 1254 die Vögte von Weida, Gera und Plauen mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten schlossen.[11] Sie begaben sich in seine Huld und unter seinen Schutz und Schirm *(in suam graciam et protectionem)* und versprachen, ihm gegen jedermann zu dienen *(servire contra omnem hominem)*, jedoch unbeschadet ihrer Treue und Ehre, d. h. ihrer sonstigen Lehnsverpflichtungen und ihrer rechtlichen Stellung *(salva fide et honore nostro)*. Wenn sie den Markgrafen ihren Herrn *(dominum nostrum)* nennen, so bedeutet dies keineswegs den Landesherrn, sondern lediglich den Lehn-

---

[7] Dob. III, Nachtr. Nr. 90, 93.

[8] Tobias, S. 17. F. X. Wegele, Friedrich der Freidige (1870) S. 390, Urk.Nr. 17.

[9] Wegele, S. 389, Nr. 16.

[10] Ebd. S. 64 Anm. 2.

[11] UB Vögte I, Nr. 105.

herrn; durch den Anfall der thüringischen Landgrafschaft an den Wettiner waren auch sie für gewisse Besitzungen vor allem um Weida dessen Vasallen geworden, wie sie übrigens auch Lehen von den Burggrafen von Altenburg und Leisnig besaßen, die sie in der Zeugenreihe ebenfalls als *domini nostri* bezeichnen. Ihre hergebrachte Rechtsstellung, wie sie sie zur Zeit des Vaters des Markgrafen innehatten, wird den Vögten ausdrücklich garantiert *(permanere debemus sub tali iure, sicut progenitores nostri temporibus patris domini marchionis extiterunt)*. Da Markgraf Heinrichs Vater Dietrich im Jahre 1221 starb, ist dies zugleich ein Beweis dafür, daß die Reußen, wie wohl die Mehrzahl der übrigen pleißenländischen Herrengeschlechter, bereits im Beginn des 13. Jahrhunderts, noch vor Erlaß des Statutum in favorem principum, landesherrliche Rechte in Anspruch nahmen. Durch den Vertrag mit dem Markgrafen wurde nämlich ihre Landesherrschaft nicht berührt, im Gegenteil, sie wurde ausdrücklich anerkannt: es wird bestimmt, daß keiner der vertragschließenden Teile Ritter, Bürger und Bauern des anderen ohne dessen Zustimmung aufnehmen solle *(homines suos, milites, rusticos vel mercatores ad nos transire volentes, nullatenus colligemus, nisi hoc sue* (des Markgrafen) *fuerit voluntatis, et hoc idem ipse dominus marchio circa nostros homines, videlicet milites, mercatores seu rusticos similiter observabit)*. Die vögtischen Herrschaften hatten sich zum Lande abgeschlossen und werden als solches, als *terra nostra*, in der gleichen Urkunde bezeichnet, mit dem gleichen Ausdruck also, mit dem das Statut von 1231/32 die Territorien der Fürsten bezeichnet hatte *(terra eorum)*. Im übrigen versprechen die Vögte dem Markgrafen, gegen jedermann, der die Kaisertochter in ihrem Besitz, also dem Pleißenlande, beeinträchtige und gegebenenfalls auch bei der Erwerbung von Eger behilflich zu sein und sich dem König oder Kaiser zuzuwenden, dem der Markgraf sich zuwenden würde. Der politische Hintergrund des Ganzen wird deutlich sichtbar, zugleich auch die Art und Weise, in der die Wettiner die tatsächlichen Herren im Pleißenlande durch Vertragsschluß auf ihre Seite zogen oder drängten. Unter den Zeugen begegnen neben den schon genannten Burggrafen von Altenburg und

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

von Leisnig zwei Brüder von Lobdeburg und zwei Brüder von Colditz, also pleißenländische Herren, die sich damals in ähnlicher Weise mit den Wettinern gestellt haben werden. Auch der Dienstvertrag Friedrichs von Schönburg mit dem Markgrafen Dietrich von Landsberg wird also seine landesherrliche Stellung nicht beeinträchtigt haben, zumal ja die Mark Landsberg nicht an die schönburgischen Herrschaften grenzte, sondern in erheblicher Entfernung davon sich im Norden des Pleißenlandes erstreckte. Immerhin war es ein gefährlicher Weg, den der Schönburg betrat: vom edlen ritterlichen Herrn im Dienste des Markgrafen, *nobilis vir et dominus miles noster*, war sicherlich, in den Augen der Wettiner, nur ein Schritt zum landsässigen Ritter, dem *miles de terra nostra*, wie solche um dieselbe Zeit (1271) auf dem markgräflichen Landding in Lommatzsch anwesend waren, oder dem *miles provincialis*, wie es schon 1220 heißt.[12]

Zunächst wurde die Gefahr dadurch gebannt, daß Rudolf von Habsburg 1290 das Pleißenland von den Wettinern durch Erlegung der Pfandsumme für das Reich zurückgewann. Heinrich Vogt von Plauen wurde zum Landrichter *(iudex imperii in terra Plisnensi)* eingesetzt und hielt in Altenburg mit den Reichsministerialen, die nunmehr wieder als solche bezeichnet werden, das Landding (1291 *in provinciali placito Altenburgensi coram iunioribus advocatis de Plawa et ceteris imperii ministerialibus*).[13] Auch Hermann (IV.) von Schönburg ist 1291 zusammen mit Unarg von Waldenburg, Heinrich und Volrad von Colditz, Johannes von Sayda beim Landrichter in Altenburg anzutreffen. Eine Wiederherstellung der Verfassung der Stauferzeit war also offensichtlich beabsichtigt. Durchführbar war sie auf die Dauer nicht. Es ist bekannt, daß Rudolfs Nachfolger Adolf und Albrecht den Versuch machten, auch die Mark Meißen für das Reich einzuziehen; sie traten damit in die Fußstapfen Heinrichs VI.

Auf die wirrvollen aus diesem Unternehmen entbrennenden Kämpfe, die schließlich mit einem vollen Erfolg der Wettiner

---

[12] Dob. IV, Nr. 701. Cod. dipl. Sax. I 3, Nr. 279.

[13] UB Vögte I, Nr. 255, 257.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

endeten, ist hier nicht der Ort einzugehen. Für die schönburgische Landesherrschaft ist vor allem wichtig geworden, daß jetzt ein weiterer mächtiger Nachbar mit größter Aktivität eingriff: der Böhmenkönig. Die Herren von Schönburg haben sich damals entschlossen auf seine Seite geschlagen und sind in dauernde Verbindung zu ihm getreten. Damals erfolgte die Lehnsauftragung der schönburgischen Herrschaften an die Krone Böhmen. Da dieses Verhältnis zu Böhmen später einen Hauptstreitpunkt bildete und in der Tat von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist, soll es wie das zu den Wettinern im Zusammenhang dargestellt werden.

Nur Friedrich (IV.) der Jüngere von Schönburg zu Crimmitschau – diese Herrschaft war Ende des 13. Jahrhunderts in schönburgischen Besitz gekommen – stand in den Kämpfen des beginnenden 14. Jahrhunderts auf der Seite des Königs Albrecht, schloß in dessen Auftrag 1306 ein Bündnis mit den drei Reichsstädten Altenburg, Chemnitz und Zwickau[14] und soll im folgenden Jahre einer freilich späten und unsicheren Überlieferung zufolge in der Schlacht bei Lucka mitgekämpft haben und von den Markgräflichen gefangen genommen worden sein.[15] Die Vermutung hat viel für sich, daß er damals, um sich zu lösen, seine reichsunmittelbare Herrschaft von Markgraf Friedrich dem Freidigen zu Lehn nehmen mußte. 1349 erscheint Crimmitschau jedenfalls im Lehnbuch Friedrichs des Strengen als markmeißnisches Lehen,[16] wie übrigens auch die Rittergüter Ziegelheim und Ponitz mit Zubehör und sogar die Herrschaft Lichtenstein.[17] Bei dieser handelt es sich ganz gewiß um bloße wettinische Lehensanmaßung, die nicht durchgedrungen ist; die Wettiner haben später Ansprüche auf die Lehen über Lichtenstein niemals mehr geltend gemacht. Ob die beiden Rittergüter, alte schönburgische Vasallengüter, zusammen mit Crimmitschau

---

[14] Cod. Dipl. Sax. II 6, Nr. 8.

[15] Müller, S. 134ff.

[16] Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349. Hrsg. W. Lippert und H. Beschorner (1903), S. 3.

[17] Ebd. S. 5, 17.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

meißnische Lehen wurden, bleibt ungewiß. Auch hier ist Usurpation wahrscheinlich, denn noch in der Reformationszeit hat Ernst (II.) von Schönburg einen langwierigen Streit wegen der Lehen über Ponitz mit Kursachsen geführt. Die Herrschaft Crimmitschau aber blieb unbestritten in Lehensabhängigkeit von den Wettinern; als 1413 die Crimmitschauer Linie der Herren von Schönburg ausstarb, wurde sie, da es versäumt worden war, eine Gesamtbelehnung zu erlangen, nicht auf die Glauchauer Linie vererbt, sondern fiel den Wettinern als erledigtes Lehen heim und wurde zum wettinischen Amt unter der Verwaltung von Vögten umgebildet.

Seit der Schlacht bei Lucka waren die Wettiner nach dem kurzen Intermezzo der Wiederherstellung des pleißenländischen Reichsterritoriums in den tatsächlichen Besitz wenigstens der pleißenländischen Reichsstädte gelangt und nannten sich „Herr in dem Lande zu Pleißen". Mit den pleißenländischen Herrengeschlechtern begann jetzt von neuem das Spiel des Vertragsabschlusses. Widerstand mit der Waffe leisteten dem Markgrafen zunächst die Vögte von Plauen und Gera, die von Ludwig dem Baiern zu Landrichtern eingesetzt worden waren, doch kam es 1316 zur gütlichen Einigung. Die Herren von Schönburg unterstützten in dieser Fehde den Markgrafen mit einem Kontingent von 30 Mann, „zwanzig auszureiten und zehn daheim zu hüten."[18] Auch zwischen Heinrich von Colditz und dem Markgrafen herrschte damals Fehde; sie wurde ebenfalls 1316 durch die Burggrafen von Altenburg und von Starkenberg, Friedrich von Schönburg-Glauchau, Friedrich von Schönburg-Crimmitschau und Heinrich von Waldenburg verglichen. Es ist lehrreich, daß für den Fall des Nichterscheinens der Schiedsrichter vereinbart wird, einen *biderberman der in unses herren lande gesezzen ist* zu wählen, dessen Spruch sich Heinrich von Colditz dann unterwerfen will.[19] Das Bestreben, die pleißnischen Herrengeschlechter in die wettinische Landsässigkeit hin-

[18] Tobias, S. 36.

[19] Ebd. S. 37.

abzudrücken, kann nicht deutlicher zum Ausdruck kommen.

Hinsichtlich der Herren von Schönburg blieb es zunächst ohne Erfolg. Sie schützte die Anlehnung, die sie an Böhmen gewonnen hatten, und es ist bezeichnend, daß mehrere ihrer pleißnischen Standesgenossen ihrem Beispiel folgten. So ließen 1327 und 1329 Heinrich der Ältere, Vogt von Plauen, seine Herrschaft Plauen und das Schloß Posterstein, 1367 Heinrich Vogt von Greiz die Herrschaft Treuen, 1368 Thimo von Colditz seine Herrschaft Colditz und zwischen 1336 und 1372 die Herren von Waldenburg ihre Herrschaft Waldenburg der Krone Böhmen zu Lehen auf.[20] Noch andere derartige Auftragungen müssen im 14. Jahrhundert stattgefunden haben, wie aus dem Pirnaer Vertrage von 1372 zwischen König Wenzel und den meißnischen Markgrafen hervorgeht.[21] Sie richteten sich gegen die letzteren; Thimo von Colditz führt 1368 als Grund der Lehnsauftragung an, daß ihn die Könige von Böhmen am besten verteidigen könnten, gemeint ist natürlich gegen die Markgrafen. Die Auftragungen wurden von den Wettinern auch so empfunden; in einer Beschwerdeschrift warfen sie 1372 Karl IV. vor, er habe „ihre" Vasallen, Grafen und Herren widerrechtlich an sich gezogen *(allexit et attraxit sibi nostros vasallos, comites ac dominos)*.[22]

Diese hatten freilich für ihr Vorgehen und ihre Befürchtungen allen Grund. Das 14. und 15. Jahrhundert sind die Zeit der großen territorialpolitischen Erfolge der Wettiner.[23] Sie haben wir im einzelnen nicht zu schildern; nur auf das Vorgehen gegen die Grafen und Herren insbesondere des Pleißenlandes ist einzugehen. Generell wurde jetzt der Anspruch erhoben, sie alle seien im „Lande" gesessen. Ein im Jahre 1347 entstandenes Verzeichnis der Herren und Edlen in Meißen,[24] Osterland, Thüringen und der Lausitz nennt

---

[20] Schlesinger, Schönburgische Lande, S. 38.

[21] Reg. Imp. VIII, Add. I, Nr. 7367.

[22] H. Ahrens, Die Wettiner und Kaiser Karl IV. (1896), S. 45 ff. Wortlaut Mitt. des V. f. G. d. Deutschen in Böhmen 16 (1877), S. 179.

[23] C. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert (1877).

[24] Lehnbuch 1349, S. 263 ff.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

neben den Bischöfen von Meißen, Merseburg und Naumburg und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen eine lange Reihe von Grafen und Herren, darunter auch die pleißnischen Herrengeschlechter: die Burggrafen von Meißen, Altenburg und Leisnig, die Vögte von Weida, Gera und Plauen, die Herren von Lobdeburg-Elsterberg, von Waldenburg, von Colditz und von Schönburg, nämlich Albert von Schönburg zu Pürstein, Friedrich von Schönburg zu Hassenstein, Hermann von Schönburg zu Crimmitschau und Friedrich von Schönburg zu Glauchau. Selbst die Besitzer der böhmischen Burgen Pürstein und Hassenstein, die niemals zu Meißen oder zum Osterlande, wie das Pleißenland jetzt bezeichnet wird, in irgendwelcher Beziehung gestanden haben, sollen also zu wettinischen Landsassen gemacht werden. Ein neuer institutioneller Begriff des Landes macht sich geltend, der moderne Staat ist auf dem Marsche.

Dieser moderne institutionelle Staat ist zugleich „Flächenstaat", d. h. die staatliche Herrschaft erstreckt sich gleichmäßig über ein Gebiet, nicht in erster Linie über einen Personenkreis. Gebietsherrschaft hat es bereits in germanischer Zeit gegeben, und die Anfänge intensiver Raumerfassung durch Burgenbau und planmäßig gelenkte Siedlung lassen sich in Deutschland in karlingischer Zeit beobachten. Es ist überhaupt unmöglich, scharf zwischen mittelalterlichem „Personenverbandsstaat" und modernem „Flächenstaat" zu unterscheiden, die Gegenüberstellung ist in dieser Form zu einfach. Aber soviel ist in der Tat richtig: der mittelalterliche „Staat" ist in erster Linie Herrschaft über Personen, Herrschaft, die nicht nur persönlich gedacht, sondern auch persönlich gestaltet ist. Der moderne institutionelle Staat dagegen, der sich vom mittelalterlichen Staat vor allem durch seinen „Anstaltscharakter" abhebt, beansprucht Herrschaft über ein Gebiet, der alle auf diesem Gebiete Ansässigen, ja Anwesenden sich zu unterwerfen haben, gleichviel, ob sie vorher in persönlicher Beziehung zum Gebietsherrn standen; diese Herrschaft ist nicht persönlich, sondern territorial gedacht und gestaltet. Die staatsrechtliche Theorie des alten Reiches hat dies in dem Satz ausgedrückt: *Quicquid est in territorio praesumitur esse de*

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

territorio. Es ist hier nicht der Ort, diesen Prozeß der Territorialisierung in seinen allgemeinen Linien zu verfolgen. Zumal auf Königsgut läßt er sich frühzeitig beobachten, wo die Ansiedler in eine besondere, als „Freiheit" bezeichnete Beziehung zum Könige traten, aber auch auf Rodeland und in den Städten und schließlich am ausgeprägtesten in den Landesstaaten des Spätmittelalters. Territorialisierung bedeutet Vereinheitlichung der mittelalterlichen Vielfalt vor allem in ständischer Hinsicht. Schon der fränkische Königsstaat, der freilich Programm geblieben ist, hatte auf die Bildung eines Einheitsstandes der Freien abgezielt. Die Freiheit der Siedler auf Königsland und die Freiheit der Stadtbürger deuten in gleicher Richtung. Nivellierung aller ständischen Unterschiede trat auch in den Landesstaaten ein. In jahrhundertelanger zäher Arbeit führten die Landesherren in ihren Ländern das territoriale Prinzip zum Siege. Edle und Ministeriale, Freie und Hörige, Ritter, Bürger und Bauern, Geistliche und Laien, Deutsche und Slawen, Besitzer von Eigengut, Lehngut und Zinsgut wurden schließlich in gleicher Weise der landesfürstlichen Herrschaft unterworfen, sie gehen im „Lande" auf, werden „Untertanen "des Landesherrn. Die „Landstände" sind nicht mehr Stände im alten Sinne; dem Bauern, dies ist bezeichnend genug, wird – mit wenigen Ausnahmen – überhaupt kein „Stand" zugebilligt. Am Ende steht der totale ständische Ausgleich: der im Territorium ausgebildete moderne Staat kennt schließlich nur noch einen oder richtiger keinen Stand mehr.

Nicht überall in Deutschland ist der Territorialisierungsprozeß bis zum Ende des alten Reiches zum Abschluß gekommen. In den wettinischen Landen war es verhältnismäßig frühzeitig der Fall, wie in allen deutschen Territorien des Ostens. Ausdruck dieses landesfürstlichen Herrschaftsanspruchs auch den Prälaten, freien Städten und adligen Herren gegenüber, die ihrerseits den gleichen Anspruch in kleineren Gebieten erhoben, ist das Verzeichnis von 1347. Es ließ keine Lücke im Komplex der wettinischen Länder, die im Begriff sind, sich zu einem Lande zu verschmelzen. Freilich galt es, diesen Anspruch in jedem einzelnen Falle erst wirklich durchzusetzen.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Die zur Erreichung dieses Ziels angewandten Mittel waren die schon genannten: Kauf und Pfandschaft, Erwerb der Lehnsherrlichkeit, die den Inhaber des Lehens in eine gewisse, auf der vasallitischen Treue beruhende Abhängigkeit brachte und die Aussicht auf Heimfall eröffnete, durch „freiwillige" Auflassung oder Übertragung durch den deutschen König, und schließlich die nackte Gewalt, die man vielfach wenigstens in die Formen des Rechts zu kleiden versuchte. In der Reihe der deutschen Könige hat vor allem Ludwig der Baier, der Schwiegervater Markgraf Friedrichs des Ernsthaften, die Territorialpolitik der Wettiner unterstützt; auch Friedrich III. war ihnen günstig.

In die Zeit Ludwigs gehört der Übergang der reichsunmittelbaren Burggrafschaften Altenburg und Leisnig auf die Wettiner. Die Burggrafen von Altenburg waren 1329 ausgestorben, die Burggrafschaft wurde als erledigtes Reichslehen den Wettinern übertragen. Gleichzeitig überwies Ludwig ihnen die Lehen über die Burggrafschaft Leisnig. Dies führte dazu, daß schließlich 1365 den Leisniger Burggrafen Leisnig gewaltsam enteignet wurde; um den Schein des Rechtes zu wahren, wurden sie mit Geld entschädigt. Mit den reichsministerialischen Herren von Schellenberg lagen die Wettiner schon 1292 in Fehde; damals belagerte Friedrich der Freidige die Burg Schellenberg (Augustusburg). Auf der Seite der Schellenberge standen die Herren von Waldenburg. Ihnen war von den Wettinern anscheinend ihre Herrschaft Zschopau abgenommen worden; in derselben Weise hatten diese die Reichsministerialen von Mildenstein aus Frankenberg verdrängt. Der Ausgang der Fehde war ein voller wettinischer Erfolg. Heinrich von Schellenberg verfiel schließlich der Reichsacht, und seine Herrschaften wurden 1324 den Wettinern übertragen. Damals wurden wohl auch die Herren von Waldenburg mit ihren ursprünglich reichslehnbaren Herrschaften Wolkenstein, Scharfenstein, Greifenstein und Zschopau deren Lehnleute. Die Anwartschaft auf die restlichen waldenburgischen Herrschaften Waldenburg und Rabenstein wurde Friedrich dem Ernsthaften 1331 von König Ludwig übertragen. Mit der Zeit sind bis zum Jahre 1479 alle genannten Herrschaften

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

in unmittelbaren Besitz der Wettiner gekommen, bis auf Waldenburg selbst, das um 1375 die Herren von Schönburg erwarben.

Nicht viel besser erging es den Reußen. Seit den Tagen der Vormundschaft des Vogtes Heinrich II. Reuß von Plauen über Friedrich den Ernsthaften bestanden unausgetragene Mißhelligkeiten zwischen Wettinern und Reußen. Nachdem in der sog. Thüringischen Grafenfehde in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die thüringischen Grafen und Herren der wettinischen Botmäßigkeit weithin unterworfen worden waren, wurden sogleich die Vögte die Zielscheibe der wettinischen Erwerbspolitik. Bereits im Lehnbuch von 1349 war die Lehnsherrlichkeit über die vögtischen Herrschaften Schönfels-Werdau, Wiesenburg, Greiz, Ronneburg, Mühltroff, Pausa und Auerbach, die in ihrer Mehrzahl zweifellos ursprünglich reichslehnbar waren, beansprucht worden. Der sog. Vogtländische Krieg warf die Reußen endgültig nieder; das Ergebnis war, daß sie 1359 nicht nur diese Lehnsansprüche anerkennen, sondern Vogtsberg, Mühltroff, Pausa, Adorf, Ölsnitz, Wiedersberg, Brambach und Liebau überhaupt abtreten mußten. Auch die Lehen über Gera erwarben die Wettiner 1358 vom Stift Quedlinburg. 1374 wurde mit den Vögten von Gera ein Vertrag geschlossen, wonach nun alle ihre Herrschaften mit Ausnahme von Lobenstein meißnische Lehen sein sollten. Ein Teil der reußischen Herrschaften, darunter Schönfels-Werdau, fiel 1400 durch erblosen Abgang dieses Zweiges der Reußen heim; die Linie Weida wurde 1404 bis 1427 ausgekauft, die Herrschaft Plauen 1466 gewaltsam erobert. Das Endergebnis war, daß das gesamte heute als sächsisches Vogtland bekannte Gebiet, ehedem ein Bestandteil des ostmitteldeutschen Reichsterritoriums und noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft der Landesherrschaft der Vögte unterstehend, in den wettinischen Landesstaat einverleibt wurde. Nur um Gera und Greiz sowie in den Herrschaften Schleiz, Saalburg, Lobenstein und Burgk vermochten sich die Reußen nach langen Streitigkeiten und Kämpfen zu behaupten und diese Gebiete, den geringen Rest eines einst großen Besitzes, sogar als Bun-

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

desstaaten Reuß ältere und jüngere Linie in das Bismarckreich überzuführen.

Die Herren von Lobdeburg hatten bereits vor 1300 Auma und Triptis an die Wettiner verloren und 1315 für Elsterberg die wettinische Lehnherrschaft anerkennen müssen. Auch die Herren von Colditz vermochten ihre Herrschaft nicht zu halten: 1402 und 1404 verkauften sie Eilenburg und Colditz an Markgraf Wilhelm den Einäugigen, einen der erfolgreichsten Wettiner, der durch die sog. Dohnaische Fehde und durch Kauf und Verpfändung das wettinische Territorium vor allem gegen Böhmen hin erweiterte.

Die Liste der wettinischen Erwerbungen im ehemaligen Pleißenlande ließe sich ohne Mühe noch verlängern, bis in die Zeit Kurfürst Augusts hinein, für den es sich nicht mehr um die Erwerbung hoheitlicher Rechte, die in der Reformationszeit im wesentlichen abgeschlossen war, handelte, sondern der darauf bedacht war, die nunmehr zum Range „schriftsässiger", d. h. unmittelbar unter der Landesregierung stehender Rittergüter herabgedrückten ehedem reichsunmittelbaren Herrschaften ihren adligen Besitzern für die Zwecke landesherrlicher Wirtschaftspolitik abzukaufen. Solche Zwecke verfolgte auch die Erwerbung des oberen Teils der schönburgischen Grafschaft Hartenstein 1559, zugleich aber war sie ein Schritt auf dem Wege der Beseitigung der Landesherrschaft der Herren von Schönburg, die diese als neben den Reußen einziges der pleißenländischen Herrengeschlechter in die Reformationszeit hinüberzuretten verstanden hatten.

Es liegt nach dem soeben Ausgeführten auf der Hand, daß ihnen dies nicht leicht gemacht worden ist. Gewaltsamer Widerstand gegen die Wettiner war zwecklos; dies hatte sich bei den benachbarten Herren vielfältig erwiesen. Auch die Schönburge haben ihn gelegentlich versucht, so Veit (I.) in den Jahren 1388 bis 1390. Das Ende war ein Dienstvertrag, den er abschließen mußte und der geeignet war, seine landesherrliche Stellung zwar nicht in Frage zu stellen, aber doch zu beeinträchtigen.[25] Er begab sich unter Schutz und Schirm

[25] Cod. Dipl. Sax. I B 1, Nr. 332.

des Markgrafen *glich andern sinen herrn und mannen*, nahm die Hälfte des Klosters Geringswalde und seines Zubehörs, das bisher Eigengut gewesen war, von ihm zu Lehen und versprach, ihm mit seinen Schlössern Glauchau und Waldenburg gegen jedermann getreulich zu dienen, ausgenommen den König von Böhmen, seinen Lehnherrn.

Es ist bereits dargelegt worden, daß noch im 13. Jahrhundert solche Verträge unbedenklich geschlossen werden konnten, da sie jederzeit lösbar und auf die Gewaltausübung nach unten ohne Einfluß waren. Noch der Vertrag, den 1335 Mechthild von Schönburg für sich und ihren unmündigen Sohn Friedrich mit Markgraf Friedrich dem Ernsthaften schloß[26] und in dem sie ihm Hilfe mit Glauchau Haus und Stadt und das Öffnungsrecht zugestanden hatte, war ohne Nachteil für die rechtliche Stellung dieser Herrschaft geblieben. Der Vertrag von 1390 war weit bedenklicher; enthielt er doch die Gleichstellung mit den anderen Herren und Mannen des Markgrafen, das heißt die Anerkennung des im Verzeichnis der Edlen und Herren von 1347 niedergelegten markgräflichen Anspruches. Der ganze Ton des Vertrages ist ein anderer, er ist im Grunde ein Diktat, das der Sieger dem Besiegten auferlegt. Wenn es dennoch gelang, die markgräflichen Ansprüche wieder abzuschütteln und die schönburgischen Herrschaften auch weiterhin von wettinischer Landesherrschaft freizuhalten, so ist das vor allem dem mächtigen Rückhalt zu verdanken, den die Schönburge an ihrem böhmischen Lehnherrn hatten, sodann auch einer klugen Politik der Anlehnung, die sie den Wettinern gegenüber verfolgten. Es war dies die einzig mögliche Politik; jede Abweichung von ihr mußte die Gefahr des Zusammenbruchs der schönburgischen Selbständigkeit in unmittelbare Nähe rücken, wie das Beispiel Veits I. zeigt.

Herren von Schönburg begegnen im 14. und 15. Jahrhundert sehr häufig in der Umgebung der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, später Kurfürsten und Herzögen von Sachsen, nicht nur als Urkundenzeugen, sondern auch als Schiedsrichter in Streitigkeiten, als Führer

---

[26] UB Vögte I, Nr. 742. Schön Nachtr. Nr. 108.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

meißnisch-sächsischer Truppen und im Geheimen Rat. Schon 1324, in der Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs des Ernsthaften, war Friedrich von Schönburg an der vormundschaftlichen Regierung als Landrichter in dem Lande zu Meißen beteiligt und hielt in Hohenwussen Landding.[27] Wie dem Hauptvormund Heinrich Reuß von Plauen wurde freilich auch dem Schönburg seine Tätigkeit von dem jungen Markgrafen schlecht gelohnt, als er zu seinen Jahren gekommen war. 1327 schloß er mit König Johann von Böhmen eine Einung des Inhalts, daß jeder Teil die Festen, die er von den Brüdern von Schönburg gewinne und die in seinem Lande gelegen seien, behalten solle; gewinne der Markgraf Glauchau, so solle er die Lehen dem Könige abgelten.[28] Dieser Vertrag bezweckte nichts anderes, als die Schönburge aller ihrer Besitzungen wenn möglich vollständig zu berauben. Insonderheit gab er dem Markgrafen freie Hand auch gegen deren böhmische Lehen.

Damals schon wird also jener neue, weite, institutionell und zugleich geographisch begründete Begriff des Landes angewandt, dessen Aufkommen oben erörtert wurde. Daß Glauchau im Lande des Markgrafen gelegen sei, wie hier unterstellt wird, konnte mit nichts anderem begründet werden, als daß es den markgräflichen Besitzungen benachbart lag. Wenn der Vertrag weitere Folgen nicht gehabt hat, so ist dies wohl einmal dem unruhigen Charakter König Johanns zu verdanken, den die Preisgabe seiner Lehnleute bald gereut haben mag, zumal die Vermählung Markgraf Friedrichs mit Ludwigs des Baiern Tochter Mechthild 1329 den alten Groll gegen Friedrich neu entfachen mußte, der das Verlöbnis mit Johanns Tochter Guta gebrochen hatte; sodann aber der Unterstützung, die die Schönburge bei den thüringischen und pleißenländischen Grafen und Herren fanden, die, in gleicher Lage wie sie selbst, zum Schutze ihrer Unabhängigkeit unter Beteiligung des Bischofs von Naumburg und der Städte Erfurt und Mühlhausen ein Bündnis gegen den Markgrafen geschlossen hatten.

---

[27] Tobias, S. 42.

[28] Schön I, Nr. 65.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Es ist bezeichnend zwar nicht für die Politik Ludwigs des Baiern, aber doch für die Lage der Reichsverfassung, daß der Kaiser damals nicht auf der Seite der Reichsstädte, des Naumburger Bischofs und der reichsunmittelbaren Herren stand, die doch noch zur Zeit Rudolfs von Habsburg 1291, wenigstens soweit ihre Herrschaften im Pleißenlande lagen, als Reichsdienstmannen *(ministeriales imperii)* bezeichnet worden waren, also nicht die Reichsrechte schützte, sondern Fritzko von Schönburg-Crimmitschau seine Teilnahme an diesem Bunde ausdrücklich verwies; das Bündnis gegen den Markgrafen bezeichnete er als gegen die kaiserliche Majestät gerichtet und als Rebellion gegen das Reich. Ein fast gleichlautendes Schreiben erhielt am gleichen Tage Heinrich Reuß, Vogt von Plauen. Auch der Kaiser war in diesen Jahrhunderten in erster Linie Landesherr; wir befinden uns im Zeitalter der sog. Hausmachtpolitik. Die Territorialpolitik der ersten Staufer war Reichspolitik gewesen; die der Könige nach dem Interregnum war Landespolitik. Man kann diesen Unterschied gar nicht scharf genug hervorheben. Der König begegnete sich mit den Landesfürsten auf gleicher Ebene. Schien es seiner „Hausmacht" dienlich, die in einem Landesstaat oder einem Komplex von Landesstaaten bestand, so wurden unbedenklich Reichsrechte an andere verbündete und verschwägerte Landesfürsten preisgegeben. Freilich waren auch umgekehrt die Prälaten, Grafen und Herren und Reichsstädte ebensowenig wie die Reichsfürsten bereit, für das Reich Opfer zu bringen, die Städte vielleicht noch am ehesten. Bei dem Kaiser konnten die Herren von Schönburg jedenfalls auf Rückhalt gegen den übermächtigen Nachbarn nicht hoffen.

Es war das Klügste, was sie tun konnten, die 1335 zu Eisenach beschlossene und dann auch durchgeführte gütliche Einigung[29] zu halten und sich an der nach einigen Jahren der Ruhe ausbrechenden Thüringischen Grafenfehde nicht zu beteiligen. Nur Hermann von Schönburg-Crimmitschau finden wir nochmals auf der Seite der Gegner des Markgrafen, die nunmehr auch den Erzbischof von Mainz für ihren Bund ge-

---

[29] UB Vögte I, Nr. 754.

wonnen hatten, doch wurde er 1343 in den Vergleich eingeschlossen, zu dem zu Würzburg Kaiser Ludwig die streitenden Parteien nötigte[30] und hat sich am weiteren Fortgang der Fehde, die noch bis 1345 währte, nicht mehr beteiligt. Sein Bruder Friedrich (VIII.) begegnet in diesen Jahren sogar als Geheimer Rat *(consiliarius discretus et fidelis)* des Markgrafen; gleichzeitig ist Friedrich (VII.) von Schönburg-Pürstein markgräflicher Hauptmann *(capitaneus)*.[31] In vielen markgräflichen Urkunden, darunter in wichtigen Verträgen mit Karl IV., als es um die Nachfolge auf dem Königsthrone ging, die auch Friedrich dem Ernsthaften angeboten worden war, ist in der Folgezeit Friedrich (XIII.) Zeuge.[32] Er muß am markgräflichen Hofe eine bedeutende Stellung eingenommen haben, zeugt er doch gerade in diesen Urkunden stets als erster noch vor dem Marschall Thimo von Colditz und dem Hofrichter Albert von Maltitz. Der Geldgeschäfte Friedrichs (XI.)[33] von Schönburg-Glauchau mit den wettinischen Land- und Markgrafen wurde bereits gedacht; wir finden ihn als Geheimen Rat („Heimlichen") Landgraf Balthasars mehrfach bezeugt.

Es muß immer wieder betont werden, daß es ohne Einfluß auf die schönburgische Landesherrschaft blieb, wenn die Schönburge in dieser Weise in wettinische Dienste traten. Ein Bündnisbrief aus diesen Jahren,[34] der ein Bündnis beurkundet, das 1360 Friedrich von Schönburg zu Hassenstein und Hans von Waldenburg mit den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm schlossen, ist ein erneutes Zeugnis dafür. Sie versprechen darin, den Markgrafen mit allen ihren Landen, Vesten und Leuten zu helfen und zu dienen, wie andererseits der Markgraf in seiner Gegenurkunde verspricht, sie zu verteidigen und zu schützen gegen jedermann. Ausgenommen bleiben stets das Reich und Böhmen wegen

---

[30] Ebd. Nr. 853.

[31] Schön I, Nr. 201, 208, 211f., 215.

[32] Müller, S. 184.

[33] Ebd. S. 158ff.

[34] Schön, Nachtr. Nr. 168f.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

der Lehen, die sie vom Römischen Reich und Königreich Böhmen innehaben. Diese reichslehnbaren Herrschaften sind es offenbar, die hier als „Lande" bezeichnet werden. Sie werden jetzt also nicht zum „Lande" der Markgrafen gerechnet, diese enthalten sich der direkten Einflußnahme auf diese Gebiete. Völlig gleichberechtigte Partner sind es trotzdem nicht, die diesen Vertrag schließen. Der Schönburg verspricht Hilfe, die Markgrafen aber Schutz. Die Gewährung von Schutz jedoch begründet nach mittelalterlicher Auffassung stets ein Abhängigkeitsverhältnis. Der Vertrag, der hier geschlossen wird, hat nichtsdestoweniger, rechtlich gesehen, lediglich „außenpolitischen" Charakter, wie wir heute sagen würden. Die Mittel und Wege der „Außenpolitik" des Mittelalters waren andere als in der Gegenwart. Aber auch die Gegenwart kennt ja Staatsverträge, die den Schwächeren in Abhängigkeit bringen, aber doch seine Selbständigkeit garantieren. Welcher Wert und welche Dauer derartigen Verträgen zwischen einem Mächtigen und einem Schwachen beizumessen ist, steht freilich damals wie heute auf einem anderen Blatte.

Das günstige Verhältnis zu den Wettinern wurde nur unterbrochen durch die bereits erwähnte Fehde Veits (I.) mit Markgraf Wilhelm. Aber auch er war in seinen späteren Jahren zurückhaltender und klüger. So finden wir ihn unter den Grafen und Herren, die Markgraf Friedrich den Streitbaren auf das Konstanzer Konzil begleiteten. Schon Markgraf Wilhelm hatte er wiederholt als Zeuge oder Bürge gedient. Sein Sohn Friedrich (XVII.) ist früh in der furchtbaren Hussitenschlacht von Außig gefallen; sein Enkel Veit (II.) begegnet wieder am meißnischen, nunmehr kurfürstlichen Hofe, als Kurfürst Friedrichs „Mann und Diener", war also mit irgendwelchem Amte betraut, das wir nicht kennen. Mit seinem Bruder Friedrich (XX.) ist er beteiligt an dem Erlaß jenes „Bundesbriefes",[35] den 1445 die meißnischen Landstände in den Wirren des wettinischen Bruderkrieges verfaßten, um ihre Rechte zu wahren, mit dem Landtage von

[35] Lünig, Abt. 4, S. 227.

1438 eines der ersten eindrucksvollen Zeugnisse eines festen landständischen Zusammenschlusses in den wettinischen Landen.

Die Herren von Schönburg rechneten sich jetzt also selbst zur „Landschaft", wie man vermuten darf wegen der wettinischen Lehen, die sie besaßen. Auch die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Meißen, der Abt von Saalfeld, der wie jene reichsfürstlichen Rang besaß, und andere Reichsäbte, die Reußen und die Burggrafen von Leisnig waren beteiligt. Ihnen allen wird in dieser Zeit schwerer Kämpfe und scheinbaren Niedergangs der landesfürstlichen Gewalt in den wettinischen Landen die Teilnahme an einer landständischen Einung und damit die Zugehörigkeit zur „Landschaft" weniger als eine Pflicht als vielmehr als ein Recht erschienen sein. Scharfe juristische Unterscheidungen lagen nicht im Vermögen der Zeit, wenigstens nicht im Vermögen der ritterlichen Herren, die das Schwert besser zu führen wußten als die Feder. Es wird den Herren von Schönburg damals kaum klar geworden sein, daß sie, indem sie sich jetzt mit den meißnischen Prälaten, der Ritterschaft und den Städten verbanden, in Zukunft Gefahr liefen, zum landsässigen Adel gerechnet und nunmehr auch zu dessen Pflichten dem Landesherren gegenüber herangezogen zu werden. In einem Teilungsvertrage von 1446[36] sprechen die Brüder von Schönburg jedenfalls nach wie vor als Landesherren von ihren „Herrschaften, Landen und Leuten", und sein Dienstverhältnis zu Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen hinderte Veit (II.) nicht, gegen dessen Willen gemeinsam mit Heinrich Reuß von Plauen und 480 reisigen Pferden dem Deutschen Orden im Kriege gegen Polen 1454/55 zu Hilfe zu ziehen.[37] Vorher schon treffen wir seinen Bruder Friedrich im Dienste der Reichsstadt Nürnberg an, in dem Kampfe mit Albrecht Achilles. Es erhellt hieraus am besten, daß auch die Dienste, die die Schönburge den Wettinern leisteten, Kriegsdienst wie Hofdienst, nicht in wettinischer Landesherrschaft, son-

[36] Schön II, Nr. 824.

[37] Müller, S. 261 ff.

dern in freien Soldverträgen begründet waren, wie sie im 15. Jahrhundert auch von kleineren Landesherren heute mit diesem, morgen mit jenem Soldherrn vielfach abgeschlossen wurden.

Dagegen war es eine neue und bedeutsame Einbuße für die schönburgische Selbständigkeit, daß die 1406/39 erworbene Grafschaft Hartenstein, von der noch 1428 Siegmund und 1442 Friedrich III. ausdrücklich betont hatten, daß sie von ihnen und dem Reiche zu Lehn rühre,[38] als Bestandteil des Burggrafentums Meißen betrachtet wurde, das durch Spruch Albrechts II. zu Preßburg 1439 auf die Wettiner übergegangen war. Kaiser Friedrich III. wies infolgedessen 1456 und 1457 die Herren von Schönburg mit den Lehen über Hartenstein an seinen Schwager, den Kurfürsten, als ihren „Erbherrn und Landesfürsten".[39] Die Burggrafschaft Meißen war Reichslehen, und der Kurfürst hatte sie „von dem heiligen Reiche zu Lehen", wie Friedrichs III. von Graz aus an Friedrich (XX.) von Schönburg gerichtetes Schreiben betont, sie blieb reichsunmittelbar auch nach dem Anfall an Kursachsen. Für die Grafschaft Hartenstein, die ja keineswegs in einem subvasallitischen Verhältnis zur Burggrafschaft stand, sondern als deren integrierender Bestandteil galt und von den Burggrafen niemals verlehnt worden war, mußte dies in analoger Weise gelten. Es entstand somit durch die Überweisung der Lehen an Kursachsen jenes sonderbare Verhältnis des „Reichsafterlehens", wie es schon bei den böhmischen Lehen der Schönburge bestand und im Zusammenhange von deren Verhältnis zu Böhmen zu erörtern sein wird, ein zweistufiges Lehnsverhältnis, obwohl zwischen Kaiser und Belehnten durch Zession ein weiterer Lehnherr sich einschob. Die Reichsunmittelbarkeit solcher Lehen wurde durch die Zession nicht berührt. Wenn Kaiser Friedrich in seinem Schreiben den Kurfürsten den Erbherrn und Landesfürsten der Schönburge nennt, so ist dies kein Beweis dafür, wie man am Kaiserhofe in Wien, als vielmehr dafür, wie man am kurfürstlichen

---

[38] Schön II, Nr. 692, 791.

[39] Ebd. III, Nr. 974, 981.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Hofe in Dresden die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft Schönburg beurteilte, denn die kaiserlichen Schreiben wurden überhaupt erst auf Vorbringen des Kurfürsten Friedrich abgesandt, wie der Eingang des einen betont. In Wien war man sich über die Stellung einzelner Grafschaften und Herrschaften zum Reiche ebensowenig im klaren wie auf dem Reichstage. Noch im Abschied des Augsburger Reichstages von 1548 wird Klage darüber geführt, daß manche in den Reichsmatrikeln aufgeführten Stände nicht aufzufinden, daß andere wirklich vorhandene nicht aufgeführt seien. In Dresden dagegen wußte man natürlich über die wirkliche Rechtsstellung der Grafschaft Hartenstein sehr wohl Bescheid. Wir haben in den beiden kaiserlichen Schreiben das erste Zeugnis für jenes in den späteren Streitigkeiten nur allzu oft zu beobachtende Verfahren Kursachsens, der Reichsgewalt gegenüber einen Zustand als vollendete Tatsache hinzustellen, den es in Wirklichkeit erst von nun an mit allen Mitteln zu erreichen suchte: die Unterwerfung Schönburgs unter die sächsische Landeshoheit.

Die praktische Auswirkung der kursächsischen Ansprüche war alsbald der Versuch, die Herrschaft Schönburg in die kursächsische Steuerverfassung einzubeziehen. Die Streitigkeiten begannen 1467 und zogen sich jahrelang hin.[40] Auch den Herren von Schönburg selbst schrieb jetzt Kurfürst Ernst, sie wüßten wohl, daß sie mit ihrer Herrschaft in seinen Landen und Fürstentume gesessen und ihre Vorfahren und sie seinen Vorfahren und ihm deswegen allezeit dienstbar gewesen seien; er berief sich darauf, daß die Landstände, nämlich Prälaten, Ritterschaft und Städte, ihm die Erhebung des Ungelds von Wein, Bier und anderem Getränk bewilligt hätten, *darin denn der meiste Theil von den Herren in unsern Landen auch gewilligt.*[41] Es ging also um die Landsässigkeit der Grafen und Herren ganz allgemein, und es scheint, daß diese zum größten Teile sich bereits in ihr Schicksal gefunden hatten. Es rächte sich jetzt, daß sie beispielsweise 1445 mit

---

[40] Vgl. vor allem ebd. Nr. 1095.

[41] Ebd. Nr. 1094.

den wettinischen Landständen gemeinsame Sache gemacht hatten; damit hatten sie selbst als zum Lande im neuen Sinne gehörig sich bekannt. Die freien Dienstverträge, die sie in früherer Zeit mit den Wettinern geschlossen hatten, wurden vom Kurfürsten jetzt in völliger Verkennung der Rechtslage als Ausfluß einer in der Landsässigkeit begründeten Dienstverpflichtung hingestellt. Außer den Schönburgen haben anscheinend nur die Reußen den kursächsischen Ansprüchen entschlossen Widerstand geleistet. Jene beriefen sich in noch echt mittelalterlicher Weise auf altes Herkommen, ihre Gewohnheiten und Freiheiten; die Vorfahren und Alteltern des Kurfürsten hätten niemals eine Steuer von ihnen gefordert. Sie waren mit diesem Vorbringen ganz unzweifelhaft im Rechte und es scheint, daß sie schließlich auch durchgedrungen sind. Wenigstens ist nicht bekannt, daß in der Folgezeit kursächsische Steuern in den schönburgischen Landen erhoben worden sind.

Trotzdem hat sich im 15. Jahrhundert deren Selbständigkeit erheblich verringert. Äußerlich gesehen hatte sich nichts geändert, wenn Ernst I. als Rat und Hauptmann Herzog Albrechts oder Ernst II. als Rat Herzog Georgs erscheinen; solche Fälle sind uns auch früher begegnet. Aber das Verhältnis zum Dienstherrn war jetzt ein anderes geworden, es entbehrte, wie sich aus zahlreichen kleinen Bemerkungen ergibt, der früheren Freiheit. Wenn Ernst I. mit 20 Pferden von Herzog Albrecht als Hauptmann angenommen und dem Kaiser zu Hilfe in die Niederlande entsandt wird, wo er bei Vilvorden den Tod fand, so beruht dies noch auf freiem Vertrage, und König Maximilian schließt demgemäß mit ihm selbst einen Soldvertrag ab,[42] in dem er ihn *vnnsern und des Reichs lieben getrewen* nennt. Zugleich rechnet er ihn aber zum Kreise von Herzog Albrechts Grafen, Herren und Räten. Die Doppelstellung dieser Grafen und Herren kommt damit gut zum Ausdruck. Sie stehen unmittelbar unter dem Reiche, sind Reichsstände; sie stehen aber zugleich unter dem Herzog von Sachsen, sind Landstände,

[42] Müller, S. 308.

sind seine Grafen und Herren, und ihnen wiederum werden die Räte gleichgestellt, die jetzt nicht mehr freie Ratgeber, sondern in Eid genommene, abhängige landesherrliche Beamte sind.

Wir befinden uns am Vorabend der Reformation und damit in der Tat am Beginne einer neuen Zeit. Wenn es den Herren von Schönburg gelungen war, bis dahin den landesfürstlichen Prätensionen des Kurhauses Sachsen im großen und ganzen erfolgreich Widerstand zu leisten und ihre eigene landesherrliche Stellung, wenn auch mit Einschränkungen und unter fortgesetzten Streitigkeiten, in die Neuzeit hinüberzuretten, so ist dies nicht zuletzt dem bereits wiederholt berührten Schutze zu danken, den sie durch die Lehnsauftragung ihrer Herrschaften an die Krone Böhmen bei diesem den Wettinern an Macht erheblich überlegenen Nachbarn Sachsens gefunden hatten. Dem Verhältnis Schönburgs zu Böhmen haben wir nachzugehen, ehe die Betrachtung der mittelalterlichen Jahrhunderte abgeschlossen wird.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

VI. SCHÖNBURG UND BÖHMEN IM MITTELALTER

Zu Böhmen waren die Herren von Schönburg frühzeitig in Beziehung getreten. Zwar ist es nicht möglich, in jenem Friedrich von Schönburg, der 1217 zu Regensburg vor Kaiser Friedrich II. einen Gebietstausch zwischen dem Kloster Waldsassen und dem Grafen von Ortenburg bezeugte,[1] also unzweifelhaft der egerländisch-pleißenländischen Reichsministerialität und damit unserem Geschlechte angehört, den Schönburg wiederzuerkennen, der nach der Chronik des böhmischen Abtes Neplach von Opatowitz die Burg Tetschen zuerst erbaut hat,[2] denn dieser ist, wenn man Neplach Glauben schenken darf, der Vater des 1310 verstorbenen Friedrich (III.) von Schönburg, also kein anderer als Friedrich I. von Schönburg-Glauchau gewesen. Für unwahrscheinlich aber wird man es nicht halten, daß um 1200 bereits und schon früher Reichsministeriale auch in böhmische Dienste treten konnten, wenn man sich erinnert, in wie enger Verbindung mit Böhmen die Erschließung des Westerzgebirges und die Begründung des ostmitteldeutschen Reichsterritoriums durch die deutschen Könige des 12. Jahrhunderts erfolgt war. Wir erinnern uns weiterhin, daß bereits vor 1228 ein Zdizlaus von Schönburg in der seit 1158 böhmischen Oberlausitz anzutreffen war[3], und dies gewinnt ganz besonderes Gewicht dadurch, daß in einer wahrscheinlich in Osseg ausgestellten Urkunde König Wenzels I. von 1238 für das oberlausitzische Kloster Marienthal zwei Brüder Hugo und Jaros von Waldenburg als Zeugen auftauchen,[4] wobei der Vorname Hugo Zugehörigkeit zu dem pleißenländischen

---

[1] Tobias, S. 9.

[2] Dobner, Mon. hist. Boh. IV, S. 118. Font. rer. Boh. III, S. 479.

[3] Cod. Dipl. Sax. II 1, Nr. 117.

[4] Cod. Dipl. Boh. III, Nr. 176.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Reichsministerialengeschlecht wahrscheinlich macht. Auf benachbarten Burgen an der Mulde gesessene Reichsministeriale finden wir also in der böhmischen Oberlausitz wieder, wobei die slawischen Vornamen Zdizlaus und Jaros darauf hindeuten, daß sie nicht in der ersten Generation hier ansässig waren. Wir vermuteten bereits, daß Reichsministeriale noch zur Zeit Friedrich Barbarossas nach der Oberlausitz verpflanzt wurden, als das Gebiet vorübergehend ans Reich zurückgenommen war. Nach 1198 muß es dann während der staufisch-welfischen Thronkämpfe, ohne daß allerdings davon etwas überliefert wäre, wieder an Böhmen gelangt sein, und die Besitzer der inzwischen entstandenen Herrschaften kamen damit automatisch in Beziehung zu Böhmen.

König Wladislaw hatte seinerseits wiederum Beziehungen zum Pleißenlande. Im Jahre 1174 begab er sich, nachdem er der Herrschaft in Böhmen entsagt hatte, die Nachfolge aber schließlich nicht in seinem Sinn geregelt worden war, nach Deutschland auf ein Gut *(predium)* seiner Gemahlin Judith, die dem thüringischen Landgrafenhause entstammte, namens Mer, wo er bereits am 18. Januar 1175 seine Tage beschloß. Unter Mer kann nur Meerane verstanden werden.[5] Erst zwei Jahrhunderte später, im Jahre 1361, tritt der Ort wieder ins Licht der Geschichte. Damals haben ihn die Herren von Schönburg, und zwar die Crimmitschauer Linie, schon seit langem *(multis temporibus retro actis)* als böhmisches Lehen inne.[6] Ob sie diesen Besitz erst mit der Herrschaft Crimmitschau gewannen, bleibt unklar; auf alle Fälle muß Meerane wie Crimmitschau um 1300 schönburgisch gewesen sein. 1237 bereits hatte Andreas von Tettau, der einer Familie angehört, die im 14. und 15. Jahrhundert in schönburgischer Vasallität auf Meerane gesessen erscheint, Lehen von König Wenzel in Niederschindmaas, das als altes Zubehör der Herrschaft Meerane gelten muß.[7] Die Fäden span-

[5] Schlesinger, Schönburgische Lande, S. 48ff. Heimatbuch der Stadt Meerane. Hrsg. W. Krause und O. Philipp (1930).

[6] Urk. ebd. S. 112.

[7] Dob. III, Nachtr. Nr. 43 mit falscher Ortsidentifizierung.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

nen sich also über das Erzgebirge schon frühzeitig hinüber und herüber. Mit Sicherheit ist Friedrich (I.) von Schönburg-Glauchau 1279 bis 1289 am Hofe König Wenzels II. nachzuweisen,[8] sein Sohn Friedrich (III.) heiratete eine Tochter Gerhards von Obran aus dem Hause Kunstat und erscheint in der Folgezeit in Mähren ansässig und in Händel mit dem Olmützer Bischof verstrickt. Seine Schwester Agathe heiratete einen böhmischen Herrn von Riesenburg.[9]

Der bereits genannte Neplach und vor allem die Reimchronik des Dalimil beklagen immer wieder die Zurücksetzung des heimischen Adels zugunsten der eingewanderten Deutschen in der Zeit der Könige Ottokar II. und Wenzel II. Auch die Herren von Schönburg scheinen zu diesem begünstigten deutschen Adel gehört zu haben. Sie waren allerdings damals wohl schon seit einem Jahrhundert in Böhmen heimisch, doch zogen die zu hohem Ansehen im Lande Gelangten anscheinend immer neue Glieder des Geschlechtes aus den Landen nördlich des Erzgebirgskammes nach. Unter Wenzel II. oder gar schon unter Ottokar wurden sie wohl auch zuerst im Egertale ansässig, obwohl die Burgen Hassenstein erst 1348, Pürstein 1333, Egerberg gar erst 1352 urkundlich in schönburgischem Besitze erscheinen.[10] Wiederum Neplach erzählt nämlich,[11] Ottokar habe den Herren von Egerberg Kaaden entzogen; die Begünstigung des aus Thüringen und Meißen stammenden Adels durch Wenzel II. hebt er ganz besonders hervor. *(Item Thuringis et Misnensibus promisit, quod, si victor fieret, terram eis Boemie perpetue possidendam traderet . . . et quod suis auferebat, hoc extraneis liberaliter concedebat)*. In Kaaden aber treffen wir im Beginn des 14. Jahrhunderts die Herren von Schönburg im Besitze des Erbrichteramtes (1310 *zupa*, 1352 *hereditarium iudicium*)[12] an; sie werden es demnach gewesen sein, durch die die

---

[8] Müller, S. 100f.

[9] Tobias, S. 19ff.

[10] Müller, S. 196ff.

[11] Font. rer. Boh. III, S. 476

[12] Schön I, Nr. 131, Nachtr. Nr. 152.

Herren von Egerberg, mit denen sie sich übrigens trotzdem später verschwägerten, verdrängt wurden, und sie werden wohl auch wenigstens eine der Burgen bei Kaaden zu Lehen erhalten haben. Schon 1294 nannten die Brüder Hermann (III.) und Friedrich (II.) von Schönburg König Wenzel ihren Herrn *(excellentissimum dominum nostrum)*,[13] müssen also Lehen von ihm gehabt haben, die wohl in Böhmen selbst zu suchen sind, wenn nicht die Herrschaft Meerane in dieser Zeit bereits schönburgisch gewesen sein sollte. Der König hatte die beiden Schönburge damals als Treuhänder für die vorläufige Verwaltung der Herrschaft Dresden mit Radeberg, Tharandt, Dippoldiswalde, Wilsdruff, Liebethal und Ottendorf bestellt, die ihm für den Fall des Todes des Markgrafen Friedrich Klemme, des jüngsten Sohnes Heinrichs des Erlauchten aus seiner Ehe mit Elisabeth von Maltitz, zufallen sollte, wozu es dann infolge des vorzeitigen Aussterbens der Přemysliden nicht gekommen ist. Als Wenzel II. von König Albrecht unmittelbar nach seiner Krönung zum Reichshauptmann und Statthalter für Meißen, Osterland und Pleißenland ernannt wurde, bestellte er Friedrich (II.) von Schönburg, den Bruder des in Mähren ansässigen Friedrich (III.), zum Landrichter im Pleißenlande *(iudex provinciae Plisnensis ab illustrissimo rege Boemiae constitutus)*, der 1300 dort kraft dieses Amtsauftrages schaltete *(auctoritate qua fungimur ex parte dicti domini regis de Boemia in dicta provincia Plisnensi*[14]*)*. Friedrichs gleichnamiger Vater ist uns als *miles* des Markgrafen Dietrich von Landsberg begegnet; der Sohn trat jetzt in böhmische Dienste. Einen „Erbherrn" kannten also die pleißnischen Herrengeschlechter damals noch nicht.

Aus dem Jahre 1327 stammt der erste feste Anhaltspunkt dafür, daß die Herrschaft Glauchau böhmisches Lehen war. Es ist der bereits erwähnte Vertrag zwischen König Johann und Markgraf Friedrich, demzufolge dieser, falls er Glauchau gewinne, jenem die Lehen abgelten sollte.[15] Wie ist diese

---

[13] Ebd. Nachtr. Nr. 51.

[14] Ebd. I, Nr. 115.

[15] Ebd. Nr. 165.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

böhmische Lehnsherrlichkeit über Glauchau, das doch unzweifelhaft ursprünglich Reichslehen gewesen ist, zustande gekommen? Auf die verschiedenen Vermutungen, die in dieser Sache geäußert worden sind, soll hier nicht eingegangen werden. Den richtigen Weg zeigt hier meines Erachtens eine Nachricht des schon öfter erwähnten Neplach von Opatowitz. Er meldet zum Jahre 1310 den Tod Friedrichs von Schönburg, dessen Vater zuerst die Burg Tetschen erbaut habe; König Wenzel III. habe ihn wegen eines über seinen Sohn davongetragenen Sieges und um seiner sonstigen Verdienste willen als „Getreuen und Gestrengen" in sein Königreich aufgenommen *(quem rex Wenczeslaus III. propter victoriam habitam contra filium et per suam industriam procuratam in regno suo collocavit et regno tanquam fidelem et strenuum incorporavit)*.[16] Wenn dieser Nachricht überhaupt ein Sinn zukommt, und wir haben keine Veranlassung, daran zu zweifeln, so deutet sie hin auf eine Lehnsauflassung in der Zeit Wenzels III., d. h. 1305 oder 1306. Der Zeitpunkt würde zu dem, was wir sonst wissen, vorzüglich passen; die Zession der Lehen an Böhmen wäre der Abschluß einer langen Reihe von sich wechselweise ergänzenden Gnadenerweisungen und Dienstleistungen, die das Haus Schönburg damals mit der Krone Böhmen verbanden. In die politische Situation am Beginne des 14. Jahrhunderts würde ein solcher Akt sich ebenfalls ohne Schwierigkeit einfügen.

Fraglich ist, ob damals auch die Herrschaft Lichtenstein mit aufgetragen wurde. Wahrscheinlich ist es nicht, denn der Vertrag von 1327 nennt nur Glauchau, und die Markgrafen von Meißen hätten schwerlich 1349 den Anspruch erheben können, Lichtenstein sei meißnisches Lehen, wie der Eintrag im Lehnbuch erweist, wenn die Herrschaft damals böhmisches Lehen gewesen wäre. Vor Glauchau machte 1349 die wettinische Begehrlichkeit halt. Aber auch Lichtenstein kam bald unter böhmische Lehensherrlichkeit.[17] Möglich ist, daß dies

---

[16] Font. rer. Boh. III, S. 479.

[17] Zum Folgenden: L. Bönhoff, N. A. f. Sächs. Gesch. 27 (1906), S. 217f. Die dort gezogenen Schlüsse sind nicht zwingend. Um zu einem

unter Karl IV. geschah, wenngleich der Beweis hierfür, den zuerst Bönhoff zu führen versucht hat, nicht völlig schlüssig ist. Karl IV. nämlich, dem jedes Mittel recht war, seine Herrschaft nördlich des Erzgebirges auszudehnen, konnte eine 1358 im Archiv des Herzogs Albrecht von Österreich aufgefundene und ihm übersandte Urkunde Friedrichs II. von 1212[18] vorweisen, die u. a. die Schenkung der Burg Lichtenstein an König Ottokar von Böhmen verbriefte. Zwar war das in dieser Urkunde genannte Lichtenstein gar nicht das schönburgische Lichtenstein, sondern eine in Franken gelegene gleichnamige Burg, wie übrigens das ebenfalls genannte Schwarzenberg wahrscheinlich nicht Schwarzenberg im Erzgebirge, sondern eine Burg in der Oberpfalz ist. Man scheint dies auch in Prag gewußt zu haben, denn in der Insertion der Urkunde in einer Urkunde Karls IV. von 1358 Juni 30, in der dieser seine Ansprüche anmeldete, fehlt der ganze Lichtenstein betreffende Passus, falls der alte Druck bei Pelzel[19] zuverlässig ist. Trotzdem hat man schließlich, da die Urkunde von 1212 auch zweifellos obersächsische Burgen wie Mylau und Dohna nannte, sie schließlich auch auf das obersächsische Lichtenstein bezogen. Wie leicht derartige Irrtümer möglich waren, ergibt sich daraus, daß Lichtenstein späterhin sogar als identisch mit Pürstein im Egertale angesehen wurde. Karl IV. bestätigte jedenfalls 1367 seinerseits die staufische Schenkung und belehnte schließlich 1371 die Herren von Schönburg mit ihren Besitzungen zu gesamter Hand.[20] Für ihn selbst war bei dem Handel außer der Ausdehnung seiner Lehensherrlichkeit dabei der Ankauf der Herrschaft Stollberg im Erzgebirge herausgesprungen, die die Schönburge 1367 seinem Sohne Wenzel wohl nur deshalb verkauften,[21] weil sie sonst fürchten mußten, Lichtensteins verlustig zu gehen. Zugleich erhielten sie mancherlei Ver-

---

sicheren Ergebnis zu kommen, wäre Einsicht in die Originale notwendig, da die Drucke anscheinend alle unzuverlässig sind.

[18] Cod. Dipl. Boh. II, Nr. 97.

[19] Geschichte Kaiser Karls IV., 1783, II, UB S. 264ff.

[20] Schön I, Nr. 373.

[21] UB Vögte II, Nr. 158.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

günstigungen für die böhmischen Herrschaften Hassenstein und Schlettau.[22] All das bleibt einigermaßen im Dunkeln. Sind die ausgesprochenen Vermutungen zutreffend, so ist seitdem die Herrschaft Lichtenstein der Herrschaft Glauchau rechtlich gleichgestellt. Auch hinsichtlich Meeranes, das nicht durch Auftragung böhmisches Lehen geworden war, sondern bereits im 12. Jahrhundert den Böhmenkönigen gehört hatte, ist dies frühzeitig der Fall. Schon 1372 wird im Pirnaer Vertrage Karls IV. mit dem Markgrafen von Meißen Meerane neben der Herrschaft Glauchau genannt, während Lichtenstein ungenannt bleibt, wohl deshalb, weil es damals in einer Hand mit den böhmischen Herrschaften Pürstein und Egerberg war, wie sich aus einer Urkunde von 1382 April 5[23] ergibt. Im Jahre 1412 stellte König Sigmund eine Eventualbelehnung über die Herrschaft Meerane aus, in dem sie als ein rechtes Mannlehen des Römischen Kaisers und Königs und des Reiches bezeichnet wird;[24] ein Anzeichen dafür, daß sie jetzt nicht mehr als böhmisches Lehen, sondern wie Glauchau als böhmisches Reichsafterlehen galt.

Über die erste Einführung dieser Lehnform in die Theorie des Lehnrechts fehlen leider sichere Nachweise. Soviel mir bekannt geworden ist, hat erst die lehnrechtliche Theorie des 18. Jahrhunderts sich eingehend mit ihr beschäftigt; hervorzuheben ist vor allem Michael Griebners Dissertatio de subfeodorum imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativis, die 1728 in Leipzig erschien. Der Verfasser ist der gleiche, auf den die 1723 gegen die Herren von Schönburg gerichtete „Vorläufige Anzeige“ (vgl. S. 1) zurückgeht; gerade die eingehende Beschäftigung mit deren staatsrechtlichen Verhältnissen gab ihm die Veranlassung zu seiner Studie, und der Verdacht liegt nahe, daß wir es auch hier im Grunde nur mit einer ad hoc gefertigten Parteischrift zu tun haben. Daß den schönburgischen Herrschaften darin die Eigenschaft der Reichsafterlehen abgesprochen wird, nimmt

---

[22] Schön I, Nr. 347, Nachtr. Nr. 192.

[23] Schön I, Nr. 470.

[24] UB Vögte II, Nr. 561.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

bei der Person des Verfassers nicht wunder. Die Begründung ist, die Schönburge könnten keine kaiserlichen Lehnbriefe über ihre Herrschaften vorweisen; wenn diese niemals Reichslehen gewesen seien, könnten sie auch nicht Reichsafterlehen sein *(Ipsi Schoenburgici nunquam allegare potuerunt litteras investiturae imperialis aut ostendere, a quo Imperatore de his feodis investiti fuerint. Si ergo non fuerunt feoda Imperii, non possunt referri inter subfeoda, quae proprie Reichsafterlehen vocantur*[25]*)*. Für Glauchau existieren in der Tat nur böhmische Lehnbriefe, da die Zession bereits in einer Zeit erfolgte, in der kaiserliche Lehnbriefe überhaupt nicht regelmäßig erteilt wurden und die erteilten vielfach zugrunde gegangen sind; die Lehensverhältnisse Lichtensteins waren, wie wir sahen, bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts strittig. Wohl aber sind die entsprechenden Urkunden für Waldenburg (1336), Meerane (1412) und die Grafschaft Hartenstein (1417 und öfter) vorhanden,[26] so daß Griebners Argumentation von vornherein der Boden entzogen ist. In Kursachsen aber wollte man die schönburgischen Reichsafterlehen nicht anerkennen. Auch Carl Heinrich von Römer in seinem seit 1787 erschienenen grundlegenden Werke „Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen“ schließt sich der Ansicht Griebners an, obwohl er zugeben muß, daß die schönburgischen Herrschaften ehedem reichsunmittelbar waren, während Carl Heinrich Pinther in seiner 1802 anonym veröffentlichten „Topographie von Schönburg“ sowie in der ihr bereits 1800 vorausgegangenen gelehrten „Juris publici, quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schönburg in Saxonia Electorali sitae utuntur, adumbratio“ die Frage offen läßt. Alle drei Verfasser vertreten den kursächsischen Standpunkt, wie aus ihren Werken auch sonst hervorgeht. Es ist nicht un-

---

[25] S. 40. Nicht zugänglich war mir eine im Jahre 1790 anonym erschienene Schrift „Über die vorgebliche Reichsafterlehnbarkeit der Gräfl. Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein.“ Der Verfasser ist der sächsische Oberrechnungsrat Johann Georg Canzler.

[26] Steinbrück (vgl. S. 25 Anm. 11) Urk.Nr. 1. UB Vögte II, Nr. 561. Schön I, Nr. 626.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

interessant zu wissen, daß Pinther zeitweise als Advokat in Waldenburg tätig gewesen war, während die Familie von Römer das schönburgische Vasallengut Alberode innehatte; der Vater des Verfassers von „Staatsrecht und Statistik" war im Siebenjährigen Kriege schönburgischer Marschkommissar gewesen und hatte nach seiner Entlassung ernsthafte Differenzen mit dem Hause Schönburg gehabt.

Wenn alle drei Autoren auch den schönburgischen Herrschaften diese Eigenschaft glauben aberkennen zu müssen, so rechnen sie doch mit dem Vorhandensein der Lehnsform des Reichsafterlehens als mit einer gegebenen Größe. Der beste Beweis dafür, daß sie für die Staatsrechtslehre des ausgehenden 18. Jahrhunderts etwas Geläufiges war, ist die Tatsache, daß in den Jahren 1782 bis 1806 beim Reichshofrat ein Prozeß anhängig war, ob den schönburgischen Herrschaften diese Eigenschaft zukomme; er ist nach Art dieser Prozesse niemals entschieden worden. Auch A. M. Zachariäs Handbuch des königlich sächsischen Lehnrechts (1823) kennt sie sehr wohl, so daß kein Anlaß vorhanden ist, an ihrer Existenz zu zweifeln und das Ganze etwa für eine Erfindung der für die Krone Böhmen und das Haus Schönburg schreibenden Juristen zu halten, wie man es auf kursächsischer Seite am liebsten getan hätte. Denn schon vor der 1724 auf die „Vorläufige Anzeige" ebenfalls anonym erschienenen „Vorläufigen Gegenanzeige, Ihrer Römisch-Keyserlichen und Katholischen Majestät und deren Hoch löblichen Cron Böheimb von vielen seculis wohlhergebrachten Höchsten Gerechtsame, sodann der Graffen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey denen Reichs-Affter-Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betreffend", die den Prager Professor der Rechtswissenschaft W. H. Neumann von Buchholz zum Verfasser hat, der wohl zur Vorbereitung dieser Schrift bereits 1717 in Prag eine Dissertatio de superioritate territoriali in subfeudis imperii hatte erscheinen lassen, ist das Wesen der Reichsafterlehen ausführlich erörtert worden von Johann Nicolaus Hert im 33. Paragraphen seiner 1698 in Gießen gedruckten *Dissertatio de specialibus Romano-Germanici Imperii rebus publicis earumque variis nominibus et figuris*. Der bekannte

Johann Jacob Moser widmet in seinem 1745 erschienenen Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs den Reichsafterlehen sogar zwei Paragraphen (S. 783 ff.) und erklärt ihren Ursprung richtig durch Auftragung, betont auch die Möglichkeit der Erhaltung der Reichsstandschaft und Regalien, d. h. der Landesherrschaft. Beispiele von Reichsafterlehen sind angeführt bei H. G. Scheidemantel, Repertorium des Teutschen Staats -und Verfassungsrechts, Bd. 1 (1782), S. 110, wo auch weitere Literatur genannt wird.

Umfassendere Ermittlungen in der schwer zu beschaffenden älteren lehnrechtlichen Literatur sind aus äußeren Gründen nicht möglich gewesen; ihre Ergebnisse, so interessant sie an sich sein könnten, wären auch für unsere Zwecke unerheblich, da von keiner Seite bestritten wurde, daß es sich bei den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein nicht um sächsische Lehen handelte, Lehnherrschaft und von Sachsen angestrebte Landesherrschaft also in jedem Falle auseinanderfielen, ob es sich nun um Reichsafterlehen oder um böhmische Lehen handelte. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß die Reichskanzlei sowohl als auch die Dresdner Regierung die schönburgische Reichsafterlehnschaft anerkannt haben, jene noch in einer Zeit, als es mit der schönburgischen Landesherrschaft endgültig vorbei war, während man in Dresden sich damals der früheren ausdrücklichen Anerkenntnisse nicht mehr erinnern konnte. In einem Reskript Kaiser Josephs II. von 1781 September 20[27] wird ausdrücklich auf den „Vorbehalt aller Euch in diesen Euren Reichsafterlehn-Gütern zustehender unmittelbarer Reichsstandsherrschafts-Rechte“ Bezug genommen, und 1710 hatte Kaiser Joseph I. an August den Starken geschrieben, es sei diesem wohlbekannt, *daß uns als einem König von Böheimb unter andern auch die Herrschaft Glauchau als eine immediate Reichs-Herrschafft von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen verliehen wird, mit welcher wir ex hoc jure proprio et Romani Imperii die von Schönburg*

[27] Früher im Archiv der Fürstl. und Gräfl. Schönburgischen Gesamtkanzlei Glauchau.

hinwiederum Affter-Lehns-Weise belehnen.[28] Kurfürst Johann Georg I. schrieb am 15. Februar 1616 in einer Streitsache wegen der Untertanen Hans Hermann von Weißbachs zu Thurm an Kaiser Matthias, die Herrschaft Glauchaus sei *nicht ein unmittelbares der Cron Boeheim, sondern ein Reichs-Affter-Lehn, darinnen man sich nicht Böhmischer, sondern Sächsischer Sprache, Rechtens und Calenders gebraucht.* In einem Schreiben desselben an Kaiser Ferdinand III. von 1649 wird die gleiche Herrschaft sogar unter die *Keyserlichen Lehen, so immediate dem Reich unterworffen* gerechnet, und noch 1719 verteidigt sich August der Starke gegen den Vorwurf, den Grafen von Schönburg *an Ihre Reichs-Standschafft oder an Ihren Reichs-Affter-Lehen* Abbruch getan zu haben; im gleichen Schreiben werden die *Böhmischen Reichs-Affter-Lehnbaren Herrschaften* auch als *Reichs-Lehen* bezeichnet. Es war in Kursachsen sehr wohl bekannt, daß die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein als *des H. R. Reichs Affter-Lehen nicht bey der Böheimbischen Land-Taffel noch Böheimbische Cantzelley, sondern von der teutschen Lehens-Hauptmannschafft zu Lehen empfangen* wurden, wie es in einem vom Hauptmann und Schösser zu Zwickau am 12. November 1615 auf Befehl Kurfürst Johann Georgs I. ausgearbeiteten Bericht heißt. Noch in der „Vorläufigen Anzeige" wird dies in Absatz XIV ausdrücklich hervorgehoben. Um so sonderbarer mutet es an, wenn es im folgenden Absatz heißt, daß *diese Herrschafften dem Vorgeben nach Reichs-Affter-Lehen seyn sollen* und daß *man an der vermeinten Reichs-Affter-Lehnschaft nichts zugestehen kann.*

In von Römers „Staatsrecht und Statistik" wird schließlich im 1788 erschienenen zweiten Teile auf Seite 113 der sächsische Standpunkt dahin formuliert: *Man träume sich daher noch so viele Vorzüge von den chursächsischen Reichsafterlehen; ich kenne keine, man müßte denn den Namen und die daraus entspringende süße oder bittere Erinnerung an die alte Reichsunmittelbarkeit dahin rechnen wollen.* Der Verfasser ist also über den geschichtlichen Ursprung der Reichsafterlehen wohl unterrichtet; er

[28] Dieses und die folgenden Zitate sind dem Urkundenanhange der „Vorläufigen Gegenanzeige" entnommen.

gesteht auch ihre Existenz zu, da dies jetzt, nach dem Schwinden der schönburgischen Landesherrschaft, nicht mehr von Schaden sein konnte. Doch hat eine völlige Entleerung des Begriffsinhalts stattgefunden. Geblieben ist nur noch der Name.

Das ursprüngliche Wesen des Reichsafterlehens läßt noch das Reskript Josephs II. von 1781 klar erkennen: Zession der Lehen, aber Vorbehalt der Reichsstandesherrschaftsrechte in den Gütern, die somit nicht an der Person, sondern am Gegenstand des Lehens haften. Es handelt sich um Mediatisierung im eigentlichen Sinne, während der gewöhnlich als Mediatisierung bezeichnete, im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in großem Stile vollzogene Vorgang gerade die Existenz der Lehen endigte und allein die standesherrlichen Familien bestehen ließ, die standesherrlichen Rechte also nicht am Lehen, sondern an den Personen hafteten. Pinther kennzeichnet in klaren Worten den gleichen Sachverhalt, wenn er sagt, die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein *seyen ursprünglich bey dem Kaiser und Reich zu Lehn gegangen, sodann aber, unter dem Vorbehalt ihrer Reichsunmittelbarkeit, mit den Lehn an die Krone Böhmen gewiesen worden* (S. 76).

Worin bestand der Vorbehalt dieser Reichsunmittelbarkeit? Hert führt in der oben zitierten Dissertatio von 1698 viererlei aus: 1. Die Reichsaftervasallen bleiben Kaiser und Reich unterworfen. 2. Sie leisten ihre Lehndienste nicht dem mittelbaren Lehnherrn, sondern unmittelbar dem Kaiser. 3. Sie nehmen bei entstehendem Streit über die Landeshoheit nicht beim Lehnhof des unmittelbaren Herrn, sondern beim Kaiser Recht. 4. Das Afterlehn erlischt nicht durch Abgang der mittelbaren Lehnherren. Es ist zu prüfen, ob diese Punkte auf die schönburgischen Herrschaften Anwendung gefunden haben, wobei der vierte sofort ausscheidet, da dieser Fall nicht eingetreten ist.

Für Punkt eins braucht nur an den oben angeführten Soldvertrag Kaiser Maximilians mit Ernst I. von Schönburg von 1489 erinnert zu werden, in dem er ihn *vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen* nennt; außerdem daran, daß die Herren

von Schönburg in der Reichsmatrikel von 1521 stehen.[29] Sie waren in der Tat Kaiser und Reich unterworfen, und zwar unmittelbar. Der Hinweis auf die Reichsmatrikel erledigt gleichzeitig auch den zweiten Punkt. Die Herren von Schönburg sind dem Reiche zu Römermonaten und Kammerzielern verbunden gewesen, und zwar betrug nach der Matrikel von 1521 ihr Beitrag zu einem Römermonate 40 Gulden, was einem Kontingent von zwei Berittenen und vier Mann zu Fuß entspricht, doch wurde dieses Kontingent in späteren Matrikeln auf vier Berittene und zehn Mann zu Fuß, also auf 88 Gulden erhöht.[30] Es darf daran erinnert werden, daß bereits 1331, ein knappes Menschenalter nach der Lehnsauftragung an Böhmen, die Schönburge Kaiser Ludwig dem Baiern zehn Helmkrieger unmittelbar zuführten,[31] daß also diese Lehnsauftragung in der Tat ohne Einfluß auf die Leistung der Lehndienste – als solcher darf im 14. Jahrhundert die Gestellung von Bewaffneten sicherlich angesehen werden – war. Im 16. Jahrhundert wurden die Schönburge übrigens vom Reiche auch zur Entrichtung von Türkensteuern herangezogen, die sie von ihren Untertanen einhoben und unmittelbar an das Reich abführten. Daß Kursachsen dabei keinerlei Befugnisse zukamen, geht schon aus der Provenienz der erhaltenen Türkensteuerregister hervor, die sich bis zu deren Auflösung in den schönburgischen Archiven befanden. Die Herren von Schönburg leisteten ihre Lehndienste nicht dem mittelbaren Lehnherrn, sondern unmittelbar dem Kaiser. Völlig strittig ist dagegen der dritte Punkt, wie es in der Natur der Sache liegt. In dem Augenblicke, in dem sich Kursachsen die Landeshoheit in den schönburgischen Landen zuschrieb, konnte es eine Verhandlung über diesen Punkt vor Kaiser und Reich nicht dulden, da der Kurfürst in seinem Lande die oberrichterliche Gewalt in Anspruch nahm und auf Grund

---

[29] Vgl. die Übersicht bei A. Tille, Die deutschen Territorien, in: Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, 6. Aufl. (1923), 2. Bd., S. 580.

[30] Pinther (vgl. S. 96) S. 115.

[31] UB Vögte I, Nr. 712.

des Privilegium de non appellando et de non evocando jeden Rechtszug nach außen untersagte. Eine Verhandlung vor dem Lehnhofe, an die Hert dachte, kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Landeshoheit, wie Kursachsen stets betont hat und betonen mußte, wenn es seine Ansprüche durchsetzen wollte, überhaupt außerhalb des Lehnrechtes steht. Komplizierend kam hinzu, daß im Falle Schönburg gar nicht der mittelbare Lehnherr, also Böhmen, sondern eine Macht die Landeshoheit beanspruchte, zu der die fraglichen Herrschaften bis auf die Grafschaft Hartenstein in Lehnsbeziehungen überhaupt nicht standen. Das Haus Schönburg hat jedenfalls immer wieder versucht, vor den Gerichten des Reichs, insbesondere beim Reichshofrat sein Recht zu finden, und Kursachsen hat, da der Reichshofrat sich keineswegs für unzuständig erklärte, also den schönburgischen Standpunkt anerkannte, wohl oder übel darauf eingehen müssen. Doch hat es immer wieder gegen die Zuständigkeit dieser Gerichte protestiert und schließlich in der Tat erreicht, daß über die schönburgische Landesherrschaft nicht vom Reiche, sondern durch Vergleich zwischen Sachsen und Schönburg ohne Mitwirkung des Reiches entschieden wurde.

Es kann also kein Zweifel sein, daß die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, in früherer Zeit auch Meerane, das erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Herrschaft Glauchau vereinigt wurde, die tatsächliche Stellung von Reichsafterlehen innehatten, seit 1457 auch die Grafschaft Hartenstein, wo wir den Ursprung dieses Verhältnisses klar erkennen konnten, nur daß hier nicht Böhmen, sondern Kursachsen der mittelbare Lehnherr war. Bei den böhmischen Reichsafterlehen muß dieses Verhältnis ebenfalls seit der Auftragung bestanden haben; nur so erklärt es sich, daß die Herrschaft Meerane 1361 als böhmisches Kronlehen, 1412 aber als Reichslehen erscheinen kann. Diese an sich selbstverständliche Feststellung des Alters der Reichsafterlehnschaft ist deshalb notwendig, weil das Wort „Reichsafterlehen“ offenbar erst eine Prägung des späten 16. Jahrhunderts ist, ein Wort für eine längst vorhandene Sache. Sonderbarerweise findet man den Ausdruck

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

im 16. Jahrhundert auch dort nicht, wo man ihn erwarten müßte, sondern es ist immer nur von böhmischen Lehen die Rede. So vor allem in dem schönburgischen Lehnbuche („Vorczeichnus der Erbarmannschafft") von 1531,[32] an einer Stelle, wo genaue Formulierung der Rechtslage sichtlich angestrebt wurde. Es heißt dort: *Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein sampt dem Closter Geringswalde mit allen yhren Zugehorungen unnd der Erbarmannschaft stehen dem Konigreich unnd Chron Behemen zu, von denen Her Ernst von Schonburg etc. die selbige alle zu lehen hat, unnd ist damit keinem Fürsten von Sachsen mit stewer, folge noch diensten unnderworffen.* Von der Grafschaft Hartenstein heißt es: *Die Graffschafft Hartenstein hat m. g. h. her Ernnst von Schonburg vonn m. g. h. Hertzog Georgenn zu Sachsen etc. mit aller zu- unnd eingehorunge, freiheitten unnd Gerechtigkeitten zu lehnen, daran m. g. H. der Churfürst lauths des lehenbriefs keine gerechtigkeit hat.* Kein Wort also von Reichsafterlehen oder überhaupt von den Rechten des Reiches an diesen Herrschaften! Man darf dies wohl als Anzeichen dafür auffassen, wie sehr man in Mitteldeutschland in der Reformationszeit territorial dachte, daß das Reich damals bereits für viele zu einem Schemen geworden war, dessen man sich kaum mehr erinnerte, wenigstens in der Herrschaft Schönburg nicht, wo man doch alle Ursache dazu gehabt hätte. Erst gelehrte Theorie, die im 16. Jahrhundert entstehende Staatsrechtswissenschaft, hat das tatsächlich noch immer bestehende Verhältnis zum Reiche auf die sachlich treffende Formel des Reichsafterlehens gebracht. Den Köpfen der Glauchauer Kanzlei waren diese Dinge zu kompliziert; hier saß 1531 kein Jurist, sondern der Hauptmann Balthasar von Parzival, ein Mann von Rittersart. Ihm sowohl wie seinem Schösser und Amtsschreiber mochten Dinge als juristische Spitzfindigkeit erscheinen, die doch von großer praktischer Bedeutung waren. In der Formulierung des Lehnbuches von 1531 nämlich konnte es scheinen, als sei die Grafschaft Hartenstein von Haus aus sächsisches Lehen. Offenbar war man sich selbst nicht mehr recht im klaren, denn der Steuer, Folge

---

[32] Landeshauptarchiv Dresden loc. 10363.

und Dienst betreffende Vorbehalt fehlt hier. Nur dem Kurfürsten, nicht aber dem Herzog Georg, dem mittelbaren Lehnherrn, wird die „Gerechtigkeit" an der Grafschaft bestritten. Die Folge war, daß Hartenstein später vom Kurfürsten in der Tat als „eigenes" sächsisches Lehen betrachtet wurde, wenn sich auch der schönburgische Standpunkt schließlich soweit durchsetzte, daß auch Hartenstein in die Rezesse von 1740 in einem besonderen Nebenrezeß einbezogen wurde.

Die Betrachtung der durch die Lehnsauftragung von 1305/06 geschaffenen Rechtslage hat uns weit von dem Verhältnis Schönburgs zu Böhmen im Mittelalter, von dem wir ausgegangen waren, abgeführt. Wir kehren jetzt zu ihm zurück. Wichtig ist vor allem eine Beobachtung: die böhmische Lehnsherrschaft, genauer gesagt Reichsafterlehnsherrlichkeit, über die schönburgischen Herrschaften hat niemals zu dem ernsthaften Streben geführt, auch die böhmische Landesherrschaft über sie auszudehnen, obwohl doch Böhmen ohne Zweifel dasjenige Fürstentum des Reiches war, das in der Ausbildung der Landesherrschaft infolge seiner besonderen inneren Struktur wie auch infolge seiner besonderen Stellung im Reiche allen anderen vorausging. Nicht allein mit der Macht des Landesherrn, sondern auch mit derjenigen der Landstände muß in Böhmen frühzeitig gerechnet werden. Es ist eine bekannte, aber verfassungsgeschichtlich zu wenig gewürdigte und vollends nicht befriedigend erklärte Erscheinung, daß in Böhmen der zum Herrenstand aufgestiegene Adel frühzeitig große Macht, ja einen wesentlich größeren Anteil an der Regierungsgewalt gewann als anderwärts, daß aber trotzdem diese mächtigen Herren nicht das Bestreben zeigten, selbst Landesherren zu werden, wie dies im Reiche sonst überall zu beobachten ist, sondern daß im Gegenteil ein starkes gesamtböhmisches territoriales Bewußtsein bei ihnen schon im 13. Jahrhundert ausgeprägt war. Böhmen war seiner Struktur nach ein slawischer Staat und ging infolgedessen in der Verfassungsgeschichte seinen eigenen Weg, so hoch man auch den von Deutschland einströmenden Rechtseinfluß und den deutschen Anteil an der Bevölkerung einschätzen mag. Die Landesherrschaft vermochte hier unmittel-

bar an eine bereits im frühen Mittelalter ausgebildete „herzogliche", das heißt quasikönigliche Gewalt anzuknüpfen, die sich über den gesamten, durch natürliche Grenzen gesicherten böhmischen Raum erstreckte. Von Bedeutung dürfte gewesen sein, daß es den Přemysliden gelang, zum Königtum aufzusteigen. Wurde dadurch einerseits die bereits vorhandene Sonderstellung Böhmens anerkannt, so wurde sie andererseits in ihrer Weiterbildung gefördert. Zu beachten ist ferner, daß die starke böhmische Herrschergewalt trotz ihrer Stärke dem sich landständisch zusammenschließenden Adel nicht nur eine Mitwirkung an der zentralen Regierung, sondern auch auf seinen Besitzungen durch privilegiale Einschränkung des landesherrlichen Steuerrechts und des Heimfallrechtes sowie durch Gewährung des Zustimmungsrechtes bei Kriegszügen außer Landes eine Stellung einräumte, die derjenigen der kleinen reichsunmittelbaren Landesherren praktisch fast gleichkam. Zumal in der Zeit Heinrichs von Kärnten und Johanns stieg die Macht des böhmischen Adels erheblich, und die Herren von Schönburg werden damals kaum sich bewußt geworden sein, daß ihren Herrschaften an der Eger eine andere Stellung in der Reichsverfassung zukam als ihren Herrschaften an der Zwickauer Mulde.

Gegen deren völlige Einverleibung in Böhmen dürfte, wenn man von den Schönburgen selbst absieht, vor allem der böhmische Herrenstand Widerspruch erhoben haben, der 1311 das Recht durchgesetzt hatte, daß nur Eingeborene böhmische Ämter bekleiden dürften. Dies richtete sich natürlich gegen die Deutschen. Bei Peter von Zittau überlieferte Nachrichten machen wahrscheinlich, daß Friedrich von Schönburg 1318 das Amt des Unterkämmerers niederlegen mußte, weil er nicht dem einheimischen Adel angehörte,[33] und bereits 1312 gingen die Schönburge der Zupa in Kaaden, offenbar aus demselben Grunde, vorübergehend verlustig.[34] Sie galten also als Ausländer, die man daran zu hindern suchte, in den Verband der böhmischen Landstände einzurücken, auf die Dauer frei-

---

[33] Font. rer. Austr., 1. Abt., Bd. 8, S. 39ff.

[34] Schön, Nachtr. Nr. 70.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

lich ohne Erfolg. Dennoch mag dies zur Bewahrung der Sonderstellung ihrer muldenländischen Herrschaften beigetragen haben. In der Zeit Karls IV. waren diese völkischen Gegensätze weitgehend überbrückt, aber der Kaiser, der die landesherrliche Gewalt in Böhmen wieder ganz erheblich stärkte, war zu klug, um die Herren der zahlreichen Besitzungen, über die er außerhalb Böhmens die Lehen besaß oder erwarb, durch Minderung ihrer Rechtsstellung und allzu straffes Anspannen der Zügel vor den Kopf zu stoßen; als deutscher König war er ohnehin ihr Oberherr. Aufgezählt sind sie, was das mitteldeutsche Gebiet angeht, in dem Pirnaischen Vertrag, der 1372 mit den Markgrafen von Meißen geschlossen wurde, darunter die Reußen von Plauen, die Waldenburge mit Waldenburg, die Colditze mit Colditz, die Schönburge mit Glauchau, Meerane und Zubehör, *die von der Cron zu Beheimb zu Lehen ruren.*[35] Zunächst wird also das Lehnrecht in den Vordergrund gestellt, doch läßt die zusammenfassende Formel am Schlusse der Aufzählung *die alle des Khunigreichs und der Cron zu Beheimb sein* weitergehende Ansprüche offen. Erreicht wurde in dem Vertrage zunächst der Verzicht der meißnischen Markgrafen auf alle Rechte an den genannten Herrschaften.

Karls IV. Fernziel war, das von drei Seiten umklammerte, durch vielfältigen Erwerb von Grundbesitz und Lehen durchlöcherte Gebiet nördlich des Erzgebirges schließlich im Ganzen dem böhmischen Königreiche zu inkorporieren. Erreicht hat er dieses Ziel nicht. Im Gegenteil, nach seinem Tode gingen die Wettiner zum Gegenangriff über, und König Wenzel war nicht der Mann, ihnen energisch entgegenzutreten. Die Hussitenzeit richtete sodann eine hohe Scheidewand zwischen Böhmen und dem Reiche auf. Böhmen schloß sich mehr und mehr ab, es gehörte schließlich nur noch dem Namen nach zum Reiche und wurde weder in die Kreisverfassung einbezogen noch am Reichsregiment beteiligt. In den Auseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts mit den Wettinern gelang es zwar, einige Rechte für Böhmen außerhalb seiner natürlichen Gebirgsumwallung festzuhalten, darunter auch die schönburgischen

---

[35] Wortlaut des Vertrags Mitt. d. Altertumsv. Plauen V, S. 105.

Herrschaften, doch nur *mit der Lehnschafft*, wie in der Egerer Richtung von 1459[36] bestimmt wurde. Diese Herrschaften etwa dem „Lande" Böhmen anzugliedern, war nach den Hussitenkriegen, in der Zeit eines nationalen böhmischen Königtums, unmöglich geworden. Damals gaben im Gegenteil die Schönburge ihren Besitz im Egertale auf; bis 1466 war auch der letzte Rest losgeschlagen, und Wilhelm I., der letzte Besitzer von Neuschönburg, siedelte in die Oberlausitz über, nach der Herrschaft Hoyerswerda, die er erworben hatte. Erst nachdem Böhmen an das Haus Habsburg gefallen war, sind die Schönburge dort wieder zu Besitz gelangt, den sie aber aus Glaubensgründen schließlich ebenfalls aufgeben mußten.

Die Einwirkung Böhmens auf die schönburgischen Stammherrschaften beschränkte sich seit dem 15. Jahrhundert auf die Abwehr wettinischer landesherrlicher Ansprüche; beispielsweise sandte 1467 Georg von Podiebrad ein Protestschreiben an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht wegen der Steuer, die diese hier zu erlangen gesucht hatten, und erklärte, es sei die Steuer *unser und unser Cron Obrigkeit.*[37] 1548 wurde, infolge erneuter Steuerstreitigkeiten, auf dem Augsburger Reichstage dem kursächsischen Gesandten eine Protestschrift überreicht, in der betont wurde, in den böhmischen Lehen der Herren von Schönburg wie der Grafen von Schwarzburg stehe alle fürstliche Obrigkeit dem Könige von Böhmen und nicht dem Kurfürsten zu.[38] Selbst geltend gemacht hat die Krone Böhmen solche Obrigkeit nicht, aber auch die sächsische Steuerforderung drang schließlich nicht durch, wie bereits dargelegt wurde. Ein für die Aufrechterhaltung schönburgischer Landesherrschaft günstiger Schwebezustand war entstanden. Die böhmische Oberherrschaft, allein im Lehnrecht begründet, war eine bloß nominelle, genügte aber, um Kursachsen an der Ausübung landesherrlicher Rechte zu hindern. Zwischen Sachsen und Böhmen vermochten die Herren von Schönburg ihre Selbständigkeit zu wahren.

---

[36] Landeshauptarchiv Dresden Or. 7611.

[37] Schön III, Nr. 1052.

[38] Ebd. VII 2, Nr. 43.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

VII. VERFASSUNG DER HERRSCHAFT SCHÖNBURG IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT

In der Reformationszeit ist, wie sich schon aus der zuletzt angeführten Äußerung ergibt, diese Lage im wesentlichen die gleiche geblieben. Herzog Georg von Sachsen hat allerdings wiederholt Versuche gemacht, gegen die Heranziehung der Herren von Schönburg zu den Reichslasten, insbesondere zu Kammerzielern und Türkensteuern, wie gegen Heranziehung aller „seiner" Grafen und Herren Einspruch zu erheben und sie dafür zu Beiträgen zu dem Reichsdienst des Herzogs zu veranlassen.[1] Auf Grund der Teilung von 1485 rechnete er außer den Schönburgen auch die Grafen von Mansfeld, Stolberg, Hohnstein, Beichlingen, die Hauptlinie der Grafen von Schwarzburg, die Burggrafen von Leisnig, die Herren von Querfurt, Schenken von Tautenberg und Birke von der Duba zum albertinischen Sachsen. Die Rechtsstellung dieser Grafen und Herren war verschieden, am schwächsten die der Birken, Schenken und Leisniger Burggrafen, die keine reichsunmittelbaren oder Reichsafterlehnsherrschaften besaßen. Die der Schönburge war dadurch beeinträchtigt, daß die Grafschaft Hartenstein seit 1456 wettinisches Reichsafterlehen geworden war und daß man damals, wie gezeigt, in Glauchau nicht in der Lage war, die freilich verwickelte Rechtslage eines solchen mit juristischer Klarheit zu fassen und zu umreißen. Zudem besaßen die Schönburge „eigene" wettinische Lehen, zu denen sie weitere, 1523 die Herrschaften Lohmen und Wehlen (im Elbsandsteingebirge), 1525 Hohnstein (ebendort) und 1531 Kriebstein (an der Zschopau) hinzuerwarben, an deren Stelle

---

[1] Hierzu und zum Folgenden wie überhaupt zum ganzen Abschnitt W. Goerlitz, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485—1539 (1928).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

durch Kauf und Tausch schließlich 1543 die Herrschaften Wechselburg, Rochsburg, Penig und Remse traten, die den schönburgischen Stammbesitzungen näher gelegen waren. Mit diesen Herrschaften waren sie ohne Zweifel Landsassen des Kurhauses Sachsen, das nunmehr begann, in systematischer Verwischung und Verdunkelung der Rechtslage seine landesherrlichen Befugnisse, die ihm in den „sächsischen Lehnsherrschaften", wie man sich zu sagen gewöhnte, ohne Zweifel zustanden, auch auf die Reichsafterlehnsherrschaften auszudehnen. Bereits Herzog Georg begann mit diesem Verfahren, als er als Vormund der jungen Herren von Schönburg, der Söhne Ernsts II., 1538 Kaiser Ferdinand eine Türkenhilfe der schönburgischen Herrschaften von nicht weniger als 2280 Gulden bewilligte, was er sicherlich nicht getan hätte, wenn er die rechtliche Verpflichtung dazu nicht innerlich anerkannt hätte, aber erklärte, daß die Herren von Schönburg *kein lehen vom heiligenn reich ader sunnst jemanndes haben, davon yhre vorfahren ader sie zu diennenn schuldigk gewest, auch alleynne dem hawse zu Sachsenn als lehenman unnd schutzsvorwanndten gediennt.*[2] Es war dies eine offensichtliche und bewußte Unwahrheit, die auszusprechen ein Fürst von so stark ausgeprägtem Rechtsempfinden wie Herzog Georg sich nicht scheute, wenn es um das Interesse seines Staates ging.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ernst II. von Schönburg nicht nur als Rat jahrelang in Georgs Dienst und in besonderen Vertrauensstellungen, wie bei der Revision der thüringischen Ämter 1531, tätig gewesen war, sondern dem Herzog auch persönlich nahe gestanden hatte, mit dem er in grundsätzlichen Fragen wie der Niederschlagung des Bauernaufstandes und der Ablehnung der lutherischen Reformation völlig übereinstimmte. Eben deshalb hatte er ja Herzog Georg, „seinen gnädigen Herrn den Landesfürsten", testamentarisch zum Vormund seiner unmündigen Kinder bestellt,[3] ein Akt, der schlaglichtartig die Unfähigkeit der damaligen Herren von Schönburg erkennen läßt, politisch zu

---

[2] Goerlitz, S. 244f.

[3] Eckardt, S. 684.

denken, es sei denn, daß man unterstellt, Ernst habe mit weitem Zukunftsblick bereits damals ein Aufgehen der Herrschaft Schönburg in Sachsen als unausweichlich erkannt und in die Wege leiten wollen. War dies nicht der Fall, so hätte er sich sagen müssen, daß Herzog Georg bei aller persönlichen Rechtlichkeit und freundschaftlichen Gesinnung für Ernst und das Haus Schönburg in allen Fragen, wo schönburgische mit sächsischen Interessen zusammenstießen, und deren gab es mehr als genug, immer nur für Sachsen entscheiden konnte, daß der Landesfürst stets den Vormund aus dem Felde schlagen mußte.

Er hätte sich dies um so eher sagen können, als er selbst vor allem wegen seiner Bergwerke dem Herzog hatte erhebliche Zugeständnisse machen müssen. Im Jahre 1529 wurde nämlich zwischen Herzog Georg und den Herren Wolf und Ernst von Schönburg auf Grund von Abmachungen, die bereits acht Jahre früher getroffen worden waren, ein Vertrag geschlossen,[4] demzufolge gemeinsame Ausübung der Berggewalt *(mit Uns und Unsern Erben zugleich zu regieren, zu verleihen und zu gebrauchen)* vereinbart wurde, insbesondere in Hinsicht auf Gesetzgebung *(nützliche Ordnung, Satzung und Statuten aufzurichten)*, Gerichtsbarkeit *(zu rechtfertigen und zu straffen)* und Verwaltung *(Berg-Meister und andere Amt-Leute in Regierung des Berg-Werks gehörende zu setzen und zu entsetzen)*. Dementsprechend sollte auch der Ertrag der Bergwerke geteilt werden, und zwar so, daß der Herzog in den „böhmischen" Lehen die Hälfte, in der Grafschaft Hartenstein aber zwei Drittel erhielt. In diesem Falle war er sich also im Gegensatz zu seiner Äußerung von 1538 sehr wohl der verschiedenen Rechtsstellung dieser Herrschaften bewußt. Am Schlusse des Vertrages sichert der Herzog zu, die schönburgischen Bergwerke, auch die auf den böhmischen Lehen, in seinen besonderen Schutz zu nehmen. Lehrreich ist insbesondere der Eingang, der die ursprünglichen Standpunkte der Parteien kennzeichnet: *Wir Georg... vermeinende, weil angezeigte ihre Herrschafften in Unserm Fürstenthum begriffen, gelegen und eines Theils Unser Lehn sind, in allen Berg-Werken sich darinne beweisende*

[4] Vorläufige Gegenanzeige Beil. F 3.

Fürstliche Obrigkeit in Berg-Werken zuständig zu haben, daß genannte Herr Wolff und Herr Ernst von Schönburg aus etzlichen Ursachen darwider anzeigende beschwerdt gewesen. Der Herzog mußte also seinen ursprünglichen Standpunkt aufgeben, auf die „fürstliche Obrigkeit" in Bergwerkssachen in der Herrschaft Schönburg verzichten und sich mit einem Vergleich begnügen, der ihm lediglich eine Gerechtsame in der Herrschaft Schönburg, eine „Staatsservitut", wie die Juristen formulieren, einräumte. Daß er jedoch die Erreichung seines Zieles, das er hier so klar formuliert hatte, niemals aufgeben würde, hätte Ernst von Schönburg allein schon aus diesen Bergwerksstreitigkeiten entnehmen können.

Darüber hinweggetäuscht hat ihn wohl die persönliche Verehrung, die er für den Herzog hegte, neben einzelnen Erfolgen, die er in der Abwehr wettinischer Forderungen erzielte. So hat die Herrschaft Schönburg zwar einmal 1522 zu einer territorialen Türkensteuer als außerordentliche Leistung 60 Gulden beigetragen, sich aber vorher wie nachher allen sächsischen Steuerforderungen zu entziehen gewußt. Auch gegenüber den Bemühungen Herzog Georgs, die vasallitische Heeresfolgepflicht in Geldzahlungen umzuwandeln, die er bei allen Grafen und Herren verfolgte, gelang es Schönburg, das ohnehin nur mit den sächsischen Lehen folgepflichtig war, wie den übrigen Dynasten seinen Standpunkt zu wahren. Die Heeresfolge von den Reichsafterlehen war grundsätzlich nur dem Reiche zu leisten, doch kennen wir einen Fall, in dem sie auch von Böhmen gefordert wurde. Anfang 1491 verlangte der Böhmenkönig auf Grund eines Ständebeschlusses auch von Schönburg die Stellung von Ritterpferden, Öffnung der Schlösser und Teilnahme am „Lehnrecht" zu Eger. Anna von Schönburg, die Witwe Ernsts I., die damals für ihre unmündigen Söhne die Regierung führte, wandte sich an Herzog Georg mit der Bitte um Rat, der ihr in höchst eigennütziger Form zuteil wurde: sie solle erklären, sie sei mit ihren *herrschafften ym Lande zu Meißen unter m. g. h. gesessen, auch die gütter... kegen Meißen und nicht kegen Behem vor alters sein vordint worden.*[5] Den Ausgang der Sache kennen

[5] Goerlitz, S. 257 Anm. 3.

wir leider nicht. Das Beispiel zeigt erneut die Unbeholfenheit der Zeit auch verhältnismäßig unkomplizierten Rechtsfragen gegenüber, wodurch natürlich Usurpationen Tür und Tor geöffnet wurden. An die Proteste Herzog Georgs gegen die Heranziehung der Dynasten zu den Reichslasten hat sich Schönburg nicht gekehrt. Wir finden vielmehr 1521 Wolf von Schönburg sogar persönlich auf dem Wormser Reichstage vertreten, wo ihm das Auftreten Luthers sichtlichen Eindruck machte, wie aus einem Briefe an den Grafen Siegmund von Gleichen hervorgeht. An den albertinischen Landtagen haben die Schönburge in der Reformationszeit teilgenommen, man weiß nicht, ob wegen der sächsischen Lehen oder als Angehörige der Grafen und Herren, die jetzt ebenfalls zur „Landschaft" gerechnet wurden, obwohl sie eine Sonderstellung einnahmen. Für die erste Möglichkeit spricht, daß Ernst von Schönburg 1526 auf dem Leipziger Landtage einem Ausschuß der Stände für die Türkenpolitik angehörte, an dem sich zu beteiligen die übrigen Grafen und Herren abgelehnt hatten. Auf Grund seiner sächsischen Lehen war er einer der Vertreter der Ritterschaft.

Soviel über die Stellung der Schönburgischen Lande in der Reformationszeit nach außen hin. Das Einsetzen registerförmiger Aufzeichnungen ermöglicht nunmehr auch deutlicheren Einblick in ihre inneren Verhältnisse, die freilich nicht in aller Breite dargestellt werden können. Eingehend untersucht wurde das Amt Glauchau im 16. Jahrhundert auf Grund der Erbbücher, Kauf-, Lehn- und Gerichtsbücher, Amtsrechnungen und sonstiger ungedruckter Quellen. Die Ergebnisse, die an anderer Stelle veröffentlicht wurden,[6] dürfen wohl für die schönburgische Landesverwaltung der Reformationszeit verallgemeinert werden, geben freilich nur ein Bild der lokalen Verwaltung, während das der Zentralverwaltung aus anderen Quellen gewonnen werden muß und im Grunde undeutlich bleibt.

Die Herren von Schönburg haben ihre Herrschaften teils

[6] W. Schlesinger, Das schönburgische Amt Glauchau im 16. Jahrhundert. 1937.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

in ungeteilter Brüdergemeinschaft besessen, teils schritten sie zu Teilungen. In früherer Zeit hatte dies zur Trennung in Linien geführt, vor allem zur Abzweigung der Crimmitschauer Linie. Bei solcher „Totteilung" war eine gemeinschaftliche Regierung natürlich nicht vorhanden. Das änderte sich späterhin. Wir haben hier die schönburgischen Besitzteilungen im einzelnen nicht zu verfolgen, sondern begnügen uns mit der Betrachtung des in die Reformationszeit fallenden Teilungsvertrages vom 13. Juli 1524[7] zwischen Wolf und Ernst von Schönburg, der unter Vermittlung Herzog Georgs zustande kam, und der brüderlichen Erbteilung vom 1. Mai 1556.[8]

Im ersten Vertrage wird gleich im ersten Artikel bestimmt, daß Ernst verpflichtet sei, binnen einem Jahre „ein Weib zu nehmen... und die Regierung der Herrschaft anzunehmen". Die Besitzungen wurden so geteilt, daß Wolf Waldenburg, Lohmen und Wehlen, Ernst Glauchau, Lichtenstein und Hartenstein erhielt; dagegen sollten die Bergwerke gemeinsam bleiben. Gemeinsam blieb auch der Lehnhof und die Vertretung der Herrschaft nach außen hin, namentlich hinsichtlich Lehnsempfangs und „rechtlicher Ansprache". Auch Verkäufe und Verpfändungen „von der Herrschaft" sollten nur gemeinsam erfolgen. In der Reformationszeit besteht also eine gemeinschaftliche Regierung der Herrschaft, deren Handhabung in diesem Sonderfalle durch Vertrag Ernst zufällt, aber doch mit Ausnahme gerade der wesentlichsten Rechte, die gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

So ist es auch in der Folgezeit geblieben. Grundlegend für die Zukunft war der Vertrag von 1556. Diesmal waren drei Brüder beteiligt. Georg erhielt die Herrschaften Glauchau und Remse, Hugo Waldenburg und Lichtenstein, Wolf Penig, Rochsburg und Wechselburg. Gemeinsam blieben die Grafschaft Hartenstein, die Herrschaft Neuschönburg, die 1543 zurückerworben worden war, das ehemalige Kloster

---

[7] Schön V, Nr. 324.
[8] Ebd. VII 2, Nr. 199.

Geringswalde, das schönburgische Haus zu Dresden, ein Weinberg in Kötzschenbroda, die Nutzung der Bergwerke sowie der Lehnhof. Es wurde bestimmt, daß die Lehen über die schönburgischen Herrschaften immer zu gesamter Hand zu empfangen seien; wie 1524 sollten Verkäufe und Verpfändungen nur mit Bewilligung aller geschehen dürfen, und zwar nur an einen der Brüder. Abwechselnd sollte jeder Bruder auf ein Jahr die Regierung haben, dem Lehngericht vorstehen sowie gegebenenfalls Reichs- und Landtage besuchen. An den Bestimmungen von 1524 wird also 1556 grundsätzlich festgehalten. Die Regierung bleibt gemeinschaftlich. Es handelt sich bei der Teilung nicht um eine sog. Totteilung, sondern um eine Teilung der Einkünfte, eine „Örterung". Alle Herren von Schönburg nannten sich demgemäß wie ihr 1534 verstorbener Vater Ernst II. weiterhin Herren zu Glauchau und Waldenburg, und diese Übung wurde in der Folgezeit beibehalten, gleichviel, ob dem Einzelnen Anteil am Besitz dieser Herrschaften zukam oder nicht.

Der Vertrag von 1556, der seinerseits auf dem von 1524 fußt, gibt die rechtliche Grundlage für das sog. „Gesamthaus" Schönburg, dem damit die Ausübung der Landesherrschaft zufiel. Nicht die Besitzer der einzelnen Herrschaften waren Landesherren in ihren Besitzungen, sondern, da eine Regelung nach dem Rechte der Einzelerbfolge unterblieb, waren alle Herren von Schönburg gleichmäßig an der landesherrlichen Regierung beteiligt. Sie bezeichnen sich selbst als „die gesamten Herren von Schönburg" und werden auch von den Behörden des Reiches, Böhmens und Sachsens so bezeichnet. Die Gesamtheit der Herrschaften der einzelnen Besitzer wurde als einheitliches Territorium betrachtet, in dem jedem der rechtsfähigen Mitglieder des Hauses die Ausübung der Regierungsrechte zukam, deren Regelung im einzelnen besonderen Hausverträgen vorbehalten blieb. Wir beobachten also eine höchst altertümliche Form der Herrschaft, die altgermanischen Rechtsvorstellungen entspricht und der Regelung ähnelt, die zeitweise im fränkischen Reiche getroffen war. Daß sie für die Anforderungen neuzeitlichen staatlichen Lebens denkbar ungeeignet war, liegt auf der Hand. Streitig-

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

keiten innerhalb des Hauses selbst konnten nicht ausbleiben, wurden auch vorausgesehen, und ein schiedsgerichtliches Verfahren für ihre Beilegung wurde in Aussicht genommen. Die Kraft des Hauses nach außen, die ohnehin nicht groß war, mußte durch solche Streitigkeiten weiter geschwächt werden; eine einheitliche Linie der Politik war schon wegen des unter den Häuptern der Linien alljährlich wechselnden „Oberdirektoriums", wie die geschäftsführende Regierungsgewalt genannt wurde, unmöglich.

Die Ausübung der Regierungsgewalt[9] nach innen kam in der Praxis den einzelnen Herrschaftsbesitzern in ihren Herrschaften zu, da der Apparat der Gesamtregierung viel zu schwerfällig war, um wirklich funktionieren zu können. Für jeden Regierungsakt von auch nur einigermaßen weittragender Bedeutung war es im Prinzip notwendig, die „Konferenz" der Mitglieder des Gesamthauses einzuberufen, wobei auch die Minderjährigen durch ihre Vormünder vertreten waren, und einen gemeinsamen Beschluß herbeizuführen, was nicht immer leicht und mitunter überhaupt nicht zu erreichen war. Noch langwieriger gestaltete sich das Verfahren, wenn die Bildung des gemeinschaftlichen Votums auf schriftlichem Wege mittels Umlaufs, den der Oberdirektor ergehen ließ, versucht wurde.

Die schönburgische Gesetzgebung, die freilich nach der Natur der Dinge stets nur geringen Umfangs war, ist infolgedessen in Wirklichkeit nicht über die Gesamtregierung für die gesamten Herrschaften, sondern von den einzelnen Herren von Schönburg mit Geltung für die jeweils in ihrem Besitz befindlichen Herrschaften vorgenommen worden. Dies gilt für die verschiedenen Statuten und Ordnungen der Städte, wie solche für Glauchau aus dem Jahre 1533, für Hohenstein von 1548, für Waldenburg von 1594 erhalten sind; es gilt desgleichen für die „Polizeiordnungen" der Herrschaft Glauchau von 1556 und 1640.[10] Insbesondere die letztere geht weit über den Rahmen einer bloßen Po-

---

[9] Das Folgende nach ungedr. Material aus dem ehem. Archiv der Gesamtkanzlei Glauchau.

[10] Pinther, Beil. II—VII.

lizeiordnung hinaus und darf als Landesordnung bezeichnet werden; eine Niederschrift des Jahres 1670 spricht sogar von „Landesverfassung". Trotzdem galt sie nur in der Herrschaft Glauchau und war allein von Hans Caspar von Schönburg ohne Mitwirkung des Gesamthauses und der Gesamtregierung, ohne Mitwirkung natürlich auch der Untertanen, erlassen worden. Auch die Erbhuldigung der Untertanen wurde nicht den gesamten Herren von Schönburg, sondern den Besitzern der einzelnen Herrschaften geleistet, so 1601 dem mündig gewordenen August von Schönburg von den Bewohnern der Herrschaften Glauchau und Remse. Der Wortlaut der Eidesformel ist überliefert.[11] Bezeichnend ist, daß die Untertanen einer sächsischen Lehnsherrschaft denselben Untertaneneid in der gleichen Weise leisten mußten wie die Untertanen der Reichsafterlehnsherrschaft Glauchau, obwohl ihre Stellung zu August von Schönburg grundsätzlich verschieden war, diese ihm als Landesherrn, jene nur als Grund- und Gerichtsherrn, wenn man will als Gutsherrn huldigten. Durch diese Vermengung büßte die Erbhuldigung automatisch ihren Wert ein.

Daran krankte die 1524/56 eingeführte Ordnung am meisten, daß sie unterließ, Reichsafterlehnsherrschaften und sächsische Lehen klar zu scheiden und beider Rechte gegeneinander abzugrenzen. Ein Unterschied wurde überhaupt nicht gemacht; Wolf erhielt beispielsweise 1556 nur sächsische Lehen, Hugo nur böhmische Reichsafterlehen; Wolf veräußerte zudem noch 1559 seinen Anteil an der Grafschaft Hartenstein. Trotzdem sollte er ebenso wie Hugo zur Führung der Gesamtregierung berechtigt sein, und konsequenterweise mußte die Tätigkeit dieser Gesamtregierung sich auch auf die sächsischen Lehen beziehen, was natürlich zu Konflikten mit Sachsen führen mußte. Wiederum ist also das Unvermögen zu genauer juristischer Durchdringung des staatsrechtlichen Tatbestandes zu erkennen, das schon wiederholt zu beobachten war, diesmal in einem für alle Zukunft belangvollen Hausvertrag, wo es auf scharfe juristische

---

[11] Berlet II 1, S. 11.

Formulierung ganz besonders angekommen wäre. Hat man auf sächsischer Seite, die über genügend geschulte juristische Beamte verfügte, die rechtliche Sonderstellung der Reichsafterlehnsherrschaften absichtlich außer acht gelassen und verdunkelt, so ist wiederum die schönburgische Seite nicht von dem Vorwurfe freizusprechen, die rechtliche Sonderstellung, die den sächsischen Lehnsherrschaften vom Standpunkte des Hauses Schönburg aus zukommen mußte, in ihren Hausverträgen nicht genügend berücksichtigt zu haben, obwohl natürlich auch bei den Herren von Schönburg sehr wohl bekannt war, daß von den sächsischen Lehen Steuer, Dienst und Folge zu leisten waren und diese Herrschaften überhaupt der sächsischen „landesfürstlichen Obrigkeit" unterstanden, wie sich aus schönburgischen Äußerungen in erneuten Steuerstreitigkeiten der Jahre 1548/49 klar ergibt. Die Herren von Schönburg lebten im Grunde noch in der Rechtsvorstellung des Mittelalters, die öffentliches und privates Recht nicht voneinander schied. Sie waren noch in der Reformationszeit nicht imstande, die ihnen in ihren der böhmischen Krone zu Lehen aufgetragenen ehedem reichsunmittelbaren Herrschaften zustehende landesherrliche Gewalt als echte öffentliche Gewalt zu erkennen und zu unterscheiden von der ihnen in den durch Kauf erworbenen Lehnsherrschaften zustehenden patrimonialen Gewalt, der Rechte öffentlich-rechtlichen Charakters lediglich angegliedert waren, über die sich aber der Landesfürst die Obergewalt jederzeit vorbehielt. Es entspricht dies dem unsystematischen politischen und juristischen Denken dieser Zeit, für das sich auch anderwärts Beispiele in Menge beibringen lassen.

Sitz der schönburgischen Gesamtregierung[12] war Glauchau. Hier befand sich auch der Sitz des Lehngerichtes und seit 1556 des gemeinschaftlichen Archivs des Gesamthauses. An der Spitze der Regierung stand der Hauptmann, der zeitweise auch den Titel Oberhauptmann führte; seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, als an Stelle der Adligen, die bis dahin fast ausschließlich das Amt innegehabt hatten, juri-

---

[12] Vgl. Anm. 9.

stisch gebildete Bürgerliche traten, wurde die Bezeichnung Regierungsrat, noch später, um 1680, Regierungsdirektor üblich. Die Bezeichnung Hauptmann habe ich zuletzt 1621 gefunden. Schon im 17. Jahrhundert wurde ein zweiter Regierungsrat bestellt, während der volle Beamtenstand der Gesamtregierung sich erst für das 18. Jahrhundert ermitteln ließ: an der Spitze stand der Regierungsdirektor, dem zwei Regierungsräte unterstellt waren; ferner gab es je einen Regierungssekretär, Archivar, Registrator, Kanzlisten und Regierungsboten.

Der Geschäftsbereich der Gesamtregierung umfaßte alle das Haus Schönburg als Reichsstände angehenden Angelegenheiten, beispielsweise also die Beschickung der Reichs- und Kreistage und die Aufbringung der Matrikularbeiträge, sodann ihre Angelegenheiten als böhmische und sächsische Landstände, also Beschickung der Landtage usw. Die Gesamtregierung war weiterhin zentrale Justizbehörde, bei der in erster Instanz die Herren von Schönburg selbst, ihre Vasallen, Geistlichen, Beamten und Diener Recht nahmen; für die übrigen schönburgischen Untertanen war sie Appellationsinstanz. Es entspricht dem altertümlichen Charakter der schönburgischen Landesverfassung, daß diese zentrale Justizbehörde bis ins 18. Jahrhundert hinein zugleich zentrale Verwaltungs- und Finanzbehörde war. Nur zeitweise lag in der Reformationszeit die zentrale Finanzverwaltung in der Hand eines besonderen Beamten, des Küchenmeisters, während ihre Leitung sonst dem Hauptmann und später einem der Regierungsräte mit zufiel. Umfangreich waren die Verwaltungs- und Finanzgeschäfte der Gesamtregierung nur solange, wie die Herrschaft Schönburg ungeteilt blieb, also bis 1556, während nach der Teilung die Instanzen der lokalen Verwaltung direkt mit den Häuptern der einzelnen Linien verkehrten und kaum einer zentralen Beaufsichtigung durch die Gesamtregierung unterstanden, der nur der Anteil an den Einkünften blieb, der für die Bestreitung der Kosten der Gesamthaus-Angelegenheiten abgezweigt wurde. Besondere Aufgaben der Gesamtregierung waren schließlich noch die Aufsicht über das Kirchenwesen,

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

mit dem das gesamte Schulwesen und die Armenpflege eng verbunden waren, und die Funktion als Lehnhof und Lehngericht für die schönburgischen Vasallen.

Erst im Jahre 1714 wurde ein besonderes schönburgisches Konsistorium[13] zu Waldenburg begründet, aber bald darauf nach Glauchau, also wiederum nach dem Sitze der Gesamtregierung verlegt. Der Regierungsdirektor fungierte seither gleichzeitig als Konsistorialdirektor, die Regierung unter Zuziehung zweier geistlicher Beisitzer, der Superintendenten von Glauchau und Waldenburg, als Konsistorium.

Ein erster Plan zur Gründung einer besonderen obersten geistlichen Behörde für die schönburgischen Lande war bereits 1640 gefaßt worden, war aber damals, mitten im Dreißigjährigen Kriege, nicht zur Durchführung gekommen, wie auch ein im Jahre 1682 von Otto Ludwig von Schönburg-Hartenstein in dieser Richtung unternommener Versuch scheiterte. An Widerspruch von sächsischer Seite gegen die Errichtung eines Konsistoriums hat es nicht gefehlt, da damit das von den Herren von Schönburg seit der Reformationszeit ausgeübte landesherrliche Kirchenregiment zu deutlichstem Ausdruck kam, und eben dieses landesherrliche Kirchenregiment mußte ihnen natürlich bestritten werden, wenn man ihre Landesherrschaft insgesamt nicht anerkannte. Die von sächsischer Seite vorgebrachten Argumente waren freilich mehr als schwach. Es lohnt sich, mit einigen Worten auf diese kirchlichen Dinge einzugehen, da von ihnen helles Licht auf die weltlichen Rechtsverhältnisse ausstrahlt.

Insbesondere die Geschichte der Einführung der Reformation in der Herrschaft Schönburg läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß sie in kirchlicher Hinsicht völlig unabhängig von den wettinischen Fürstentümern war. Während nämlich in Kursachsen der Aufbau einer evangelischen Landeskirche bereits 1526 durchgeführt wurde und auch im albertinischen Herzogtum unter Herzog Heinrich im Jahre 1541 vollendet war, wurde in Glauchau die erste evangelische Predigt erst am 18. Oktober 1542 durch den Leipziger Stadtsuperinten-

---

[13] Eckardt, S. 143ff.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

denten Johannes Pfeffinger gehalten und in den folgenden Wochen die Reformation zunächst in Glauchau und den eingepfarrten Dörfern durchgeführt sowie eine Superintendentur in Glauchau errichtet, von der aus allmählich die Umgestaltung in der gesamten Herrschaft erfolgte; in Meerane geschah dies beispielsweise der Überlieferung nach erst 1543. An den Rat der Stadt Leipzig, also keineswegs an die wettinischen landeskirchlichen Behörden, hatten sich die Vormünder der jungen Herren von Schönburg in dieser Sache gewandt, nachdem allerdings Herzog Moritz in einem Schreiben an den Oberhauptmann Caspar von Schönberg vorher den dringenden Wunsch nach Abstellung des katholischen „Mißbrauchs und Irrtums" geäußert hatte. Immerhin war dies nur ein Wunsch gewesen, hinter dem zwar der Druck der politischen Macht, jedoch keineswegs eine rechtliche Befugnis stand. So wurde dem gleichzeitig geäußerten Wunsche, die Kirchenordnung Herzog Heinrichs von 1540 einzuführen, nicht nachgekommen; vielmehr verfaßte Pfeffinger eine besondere Kirchenordnung für die Herrschaft Schönburg, eine in vieler Hinsicht selbständige Leistung, die sich an Herzog Heinrichs Ordnung nicht enger anschließt als andere landesherrliche Kirchenordnungen der Zeit.[14]

Sächsische Kirchenvisitationen haben in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein nicht stattgefunden; hier ließen die Schönburge durch ihren Glauchauer Superintendenten alljährlich selbst visitieren. In der Grafschaft Hartenstein dagegen wurden, weil sie sächsisches Lehen sei, 1540 und 1556 unter schönburgischem Protest sächsische Visitationen durchgeführt. Im Teilungsvertrage von 1556 wurde der Glauchauer Superintendent für alle schönburgischen Herrschaften als geistliche Behörde bestätigt. Er sollte Visitationen und Synoden abhalten und die geistliche Jurisdiktion ausüben. In zweifelhaften Fällen sollten die Herren von Schönburg unter Hinzuziehung eines Pfarrers selbst entscheiden. Dieser Artikel mußte aber „aus eingefallenen Ursachen", d. h. auf kurfürstlichen Druck, abgeändert werden und trat in dieser

[14] Gedr. Sächs. Kirchen- und Schulblatt 14 (1864), S. 117ff.

Form nicht in Kraft, wobei diesmal der Kurfürst im Rechte war, da die sächsischen Lehnsherrschaften zweifellos unter seiner Kirchenhoheit standen, die er seinerseits freilich auf die Reichsafterlehnsherrschaften auszudehnen suchte. Die Angelegenheit blieb zunächst in der Schwebe, doch haben die Schönburge in der Folgezeit die geistliche Jurisdiktion in den letzteren ausgeübt, wobei es zunächst jedem Herrn anheimgestellt war, wie er seine Visitations- und anderen geistlichen Sachen bestellen möge. Am Bestehen eines schönburgischen landesherrlichen Kirchenregiments bereits vor Errichtung des Konsistoriums kann also nicht gezweifelt werden. In der Zeit des Kurfürsten August hat dies im Verlaufe der an den Namen Matthias Flazius Illyrikus sich knüpfenden Lehrstreitigkeiten zu ernsthaften Konflikten geführt, auf die hier nicht einzugehen ist.

Was schließlich die Funktion der Gesamtregierung als Lehnhof und Lehngericht betrifft, so ist zu bedauern, daß hierüber Nachrichten aus älterer Zeit nicht aufzufinden waren, wie wir sie beispielsweise für das „Manngericht“ oder „Hofgericht“ der Burggrafen von Leisnig besitzen, das in Penig zusammentrat und mit burggräflichen Vasallen besetzt war. Übrigens beginnen auch die Lehnbücher der Leisniger Burggrafen bereits 1417, während das älteste, schon wiederholt erwähnte schönburgische „Verzeichnis der Erbarmannschaft“ erst von 1531 stammt. Akten des Glauchauer Lehnhofes haben sich erst aus einer Zeit erhalten, in der seine ursprüngliche Verfassung, die derjenigen des Lehnhofs der Leisniger Burggrafen entsprochen haben muß, längst durch eine neue ersetzt worden war. Der Lehnhof war im 17. Jahrhundert mit der Glauchauer Regierung identisch, mit dem Unterschied, daß der Vorsitz unter den Linien nicht jährlich wechselte, sondern dem ältesten Agnaten des Hauses Schönburg auf Lebenszeit vorbehalten blieb. Der Lehnhof nahm die Belehnungen und Leibgedingverschreibungen vor, bestätigte die Lehnsvormünder, gestattete die hypothekarische Belastung der Lehen und die Pfandnahme (Vollstreckung der „Hilfe“) in ihnen, regelte ihre Ritterdienstpflicht und fertigte alle die Lehen betreffenden Verträge und Bestätigungen

aus. Von adligen Beisitzern des Lehngerichtes ist mir nichts bekannt geworden, doch sind mir die Akten zum größten Teile nicht zugänglich gewesen, und es ist wohl zu vermuten, daß das alte Recht der Vasallen, nur von ihren Mitvasallen gerichtet zu werden, in irgendeiner Form nachwirkte.

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß bei den schönburgischen Vasallen starke Neigung bestand, ihre Prozesse vor sächsischen Gerichten auszutragen und insbesondere an das Oberhofgericht in Leipzig zu appellieren, eine Quelle dauernder Streitigkeiten. Nicht wenige schönburgische Vasallen besaßen gleichzeitig sächsische Lehen, und sächsischerseits stellte man sich auf den Standpunkt, daß sächsische Vasallen in allen Angelegenheiten vor sächsischen Gerichten Recht zu nehmen hätten *(quod in Saxonia omnis vasallus etiam simultanee tantum investitus coram iudiciis Saxonicis in omnibus causis feuda Saxonica non concernentibus, tum personalibus tum realibus, stare teneatur, licet in territorio alieno habitet vel ipsemet status imperii immediatus sit)*.[15] Diesem Standpunkte wurde natürlich von den Herren von Schönburg widersprochen, die alle schönburgische Lehen betreffenden Sachen vor ihr Lehngericht zogen und Appellation an das Oberhofgericht grundsätzlich nicht gestatteten, ja sogar als Felonie betrachteten; rechtmäßiges Appellationsgericht war nach ihrer Ansicht, der man wird zustimmen müssen, das königliche Hofgericht in Prag bzw. die deutsche Lehenshauptmannschaft, wohin in der Tat auch Appellationen ergangen sind. Offene Widersetzlichkeit schönburgischer Vasallen gegen ihre Lehnherren ist in einigen Fällen nachweisbar. So widersetzten sich 1518/19 die v. Trützschler zum Stein militärischen Anordnungen Ernsts II. von Schönburg. Ernst untersagte infolgedessen den Hintersassen der Trützschler, ihren Herren Zins zu zahlen und Frondienste zu leisten. Sie verklagten ihn daraufhin bei Herzog Georg. Der gleiche geriet mit denen v. Ende zu Ponitz in Zwistigkeiten wegen des Geleitsrechtes; diese wandten sich an den Kurfürsten, und Johann der Beständige

---

[15] Promemoria der Herren von Schönburg von 1758, früher Archiv der Gesamtkanzlei Glauchau.

ließ 1530 Ponitz besetzen und sequestrieren, doch wurde die Sache 1534 gütlich beigelegt. Besonders weite Kreise zogen die Händel der Herren von Weißenbach auf Thurm 1614 bis 1616, die gegen eine Entscheidung des Glauchauer Lehngerichts an das Oberhofgericht in Leipzig appelliert hatten, weil ihnen später grundsätzliche Bedeutung beigemessen wurde.

Allgemein ist in der Reformationszeit das Bestreben der Vasallen der Grafen und Herren zu beobachten, ihrer Lehnsverpflichtungen gegen diese ledig zu werden und allein den wettinischen Landesfürsten, von denen sie zumeist ebenfalls Lehen hatten, zu dienen. Die Abneigung gegen doppelten Dienst ist verständlich. Die dynastischen Territorien waren zu klein, um bei der Ritterschaft ein territoriales Bewußtsein erzeugen zu können. Es fehlt demgemäß in der Herrschaft Schönburg an jedem landständischen Zusammenschluß der Ritterschaft und vollends an einer Einrichtung, die den Landtagen der wettinischen Stände entsprochen hätte, während beispielsweise in der Grafschaft Wernigerode sich derartiges wenigstens in Ansätzen beobachten läßt. Ein einziges Mal habe ich eine Nachricht gefunden, die sich in dieser Richtung deuten ließe: 1523 bewilligte die schönburgische Erbarmannschaft, unter „Bedenken" des Hedrich von Ende auf Ponitz und des Hans von Weißenbach auf Thurm, eine Hochzeitssteuer; doch wird es sich nur um die Genehmigung gehandelt haben, diese Steuer auch von den Hintersassen der Rittergüter zu erheben, so daß die Erbarmannschaft keineswegs als Vertretung der „Landschaft" aufgefaßt werden darf. Wenn eine Deduktion Wolf Friedrichs von Schönburg vom 28. Januar 1653 vom Untertaneneid *(iuramentum subiectionis)* der schönburgischen „Landstände" spricht, so ist das nur eine dem sächsischen Kanzleigebrauch nachgeahmte Wendung, die sachliche Schlüsse nicht zuläßt. Diese „Landstände" sind einfach die Untertanen.

Die Lokalverwaltung der Herrschaft Schönburg war nach „Ämtern" gegliedert. Über die Einführung der Ämterverfassung schweigen die Quellen; am Ende des 15. Jahrhunderts tritt sie uns fertig entgegen. Das Erbzinsregister der schön-

burgischen Herrschaften von 1493[16] kennt die Ämter Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein. Nur diese Ämter sind im folgenden zu berücksichtigen, nicht aber Lohmen, Wehlen, Hohnstein und Kriebstein, die freilich in einem Amtsbuch von 1536[17] in fast gänzlich gleicher Weise abgehandelt werden wie die erstgenannten, obwohl sie nur vorübergehend, Kriebstein nur pfandweise in schönburgischem Besitz waren und wettinischer Landesherrschaft unterstanden. Auch die Ämter Penig, Rochsburg, Wechselburg und Remse, die 1543 an ihre Stelle traten, bleiben aus letzterem Grunde unberücksichtigt.

Die Burgen, um die sich die schönburgischen Herrschaften gebildet hatten, sind zugleich namengebende Mittelpunkte der Ämter, die Bezeichnungen Herrschaft und Amt werden noch im 16. Jahrhundert synonym gebraucht, und die Vermutung liegt nahe, daß die Ämter einfach die Fortsetzung der alten Herrschaften sind. Doch trifft dies nicht ohne Ausnahme zu. Die Herrschaft Meerane, die noch 1459 als selbständig bezeugt ist,[18] ist nicht zum Amte fortentwickelt worden, sondern wurde zum Amte Glauchau geschlagen, als dessen Bestandteil sie 1493 erscheint. Es ist also zu vermuten, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Neuordnung mit der Einrichtung von Ämtern stattfand. Diese Ämter waren territorial geschlossene Gebiete, obwohl ihnen gleichzeitig der Charakter bloßer Zentralstellen zur Wahrnehmung der herrschaftlichen Rechte bis zu einem gewissen Grade noch immer anhaftete: so gehörten beispielsweise zum Amte Waldenburg drei Dörfer bei Borna und einzelne Bauern in Dörfern der Altenburger Pflege. Bezeichnend ist auch, daß um 1510, als am Hohenstein, der zum Amte Waldenburg gehörte, Silber gefunden wurde, die neu entstandene Bergstadt von Waldenburg gelöst und zum Amte Glauchau geschlagen wurde, dem sie seither als Exklave zugehörte. Infolge einer Erbteilung wurde das Amt Glauchau 1623 in zwei Ämter, das „hintere“ und das „fördere“ geteilt;

---

[16] Landeshauptarchiv Dresden loc. 10370.

[17] Früher im Archiv Hinterglauchau.

[18] Schön III, Nr. 991.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

1681 bis 1763 bestand sogar ein drittes Amt Mittelglauchau.

Niemals völlig geklärt wurde das Verhältnis der Ritterlehen mit ihren zugehörigen Dörfern und einzelnen Bauern zu den Ämtern. Das schon zitierte Amtsbuch der Herrschaft Schönburg von 1536 weist sie den einzelnen Ämtern zu, doch ist eine volle „Amtssässigkeit" der Rittergüter, wie sie in den wettinischen Landen für viele bestand, nicht entwickelt worden. In nicht wenigen Fällen waren die herrschaftlichen Rechte über die Hintersassen der Rittergüter zwischen dem Amte und dem Lehnsinhaber geteilt, und zwar so, daß das Amt die Obergerichtsbarkeit innehatte. In diesem Falle blieben also die Hintersassen der Rittergüter wenigstens hinsichtlich der Gerichtsbarkeit mit dem Amte verbunden. Hatten aber deren Besitzer auch die Obergerichtsbarkeit inne, mit der zugleich die „Folge", d. h. die Heeresfolge, verbunden war, so bestand praktisch keine Beziehung mehr zum Amte.

Die Bürger der Städte[19] haben sich dagegen nicht in dieser Weise von den Ämtern gelöst, sondern blieben stets eng mit ihnen verbunden; der sächsische Begriff der „schriftsässigen" Stadt, die unmittelbar mit den Zentralbehörden verkehrte, fehlt in der Herrschaft Schönburg. Zum Amte Glauchau gehörten die Städte Glauchau, Meerane und die junge Bergstadt Hohenstein, zum Amte Hartenstein die Städte Hartenstein, Lößnitz und Elterlein sowie die erst im Beginn des 16. Jahrhunderts gegründeten Bergstädte Scheibenberg und Oberwiesental, zu den Ämtern Waldenburg und Lichtenstein jeweils nur die gleichnamigen Städte. Ernstthal und Callenberg, später mit Hohenstein und Lichtenstein vereinigt, sind aus Vorstädten hervorgegangene Gründungen erst des 17. und 18. Jahrhunderts. Alle diese Städte besaßen Ratsverfassung und Niedergerichtsbarkeit, die von einem städtischen, mit Ratskumpanen besetzten Schöffenkollegium unter Vorsitz des Stadtrichters oder Stadtvogtes ausgeübt wurde, doch er-

---

[19] Über sie vgl. die Angaben im Deutschen Städtebuch Bd. 2 (mit Literatur).

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

streckte sich der Sprengel der Stadtgerichte zumeist nur über die Innen- oder Rechtstädte, während die Vorstädte der vollen Gerichtsbarkeit der Ämter unterstanden. Nur die Innenstädte waren also in bescheidenem Maße von den Ämtern eximiert. Eine Ausnahme machte Lößnitz, wo der Sprengel des Stadtgerichts sich auch über das zugehörige, einige Dörfer mitumfassende Kirchspiel erstreckte. Übrigens ist zu beobachten, daß die wohlabgemessene städtische Freiheit und Selbstverwaltung des Mittelalters, wie wir sie vor allem auf Grund der Lößnitzer Quellen beobachten können – das älteste Lößnitzer Stadtbuch beginnt bereits 1355; Zins- und Geschoßregister sind seit 1370, Stadtrechnungen seit 1428, Gerichtsbücher seit 1489 erhalten –,[20] seit dem 15. Jahrhundert einer immer mehr hervortretenden Abhängigkeit von den Ämtern und der Herrschaft weicht. Selbstverständlich dürfen die Lößnitzer Verhältnisse nicht verallgemeinert werden, zumal die Stadt keine schönburgische Gründung ist und erst 1406 schönburgisch wurde. Immerhin wird man soviel sagen dürfen, daß im 16. Jahrhundert eine Tendenz deutlich sichtbar wird, die Verfassung der schönburgischer Landesherrschaft unterworfenen Städte einander anzugleichen und derjenigen der Amtsdörfer zu nähern. So gilt eine Polizeiordnung Georgs I. von Schönburg für die Herrschaft Glauchau von 1558[21] gleichmäßig für die Städte und Dörfer; einer Sonderstellung der Städte oder einer Mitwirkung der städtischen Verwaltungsbehörden bei ihrem Erlaß wird mit keinem Worte gedacht, während noch 1533 die das Erbrecht regelnden Zusätze zu den verlorenen, vor 1480 von Friedrich (XX.) von Schönburg erlassenen Statuten der Stadt Glauchau von Ernst (II.) von Schönburg nicht publiziert wurden ohne *zeittigen gehalden Radt irer Eldisten vnd mit Volworth der Handtwerge vnd Bewilligung der ganzen Gemeinde.*[22] Dem entspricht, daß beispielsweise in Glauchau der Rat im 17. Jahrhundert seine Gerichtsbarkeit fast völlig verlor und

---

[20] Sämtlich im Landeshauptarchiv Dresden.

[21] Pinther, Beil. IV.

[22] Ebd. Beil. III.

Bürgermeister und Rat von der Herrschaft eingesetzt wurden, ohne daß der Bürgerschaft oder ihren Organen auch nur ein Vorschlagsrecht zukam. In Meerane wird schon 1516 vom Glauchauer Amtmanne Gericht gehalten, obwohl der Stadt als der einzigen schönburgischen einer freilich erst aus dem Jahre 1621 stammenden Nachricht zufolge bis 1505 sogar die Obergerichtsbarkeit zugekommen sein soll. Der Hergang war wohl der, daß die Gerichtsbarkeit des Amtes konkurrierend neben die der Stadt trat und sie allmählich aushöhlte. In den übrigen schönburgischen Städten wird es nicht anders gewesen sein als in Meerane; eine Ausnahme macht allein Lößnitz, das seine Gerichtsbarkeit und eine bescheidene Selbstverwaltung bis ins 19. Jahrhundert bewahren konnte.

Die Verwaltung der Ämter[23] ist im Laufe der Jahrhunderte gewissen Änderungen unterworfen gewesen, doch in den Grundzügen blieb sie sich gleich. An ihrer Spitze standen die Amtleute. In Glauchau nahm sich der Hauptmann selbst auch der Amtsverwaltung an, so daß neben ihm ein besonderer Amtmann nicht nötig war. Die Amtleute vertraten in ihrer Person den Untertanen gegenüber alle Rechte der Herrschaft, sie hatten die Aufsicht über Justiz und Polizei und darüber zu wachen, daß die „Gerechtigkeiten" der Ämter nicht geschwächt wurden. Die Amtleute erhielten schon in der Reformationszeit Besoldung in Geld; das Testament Ernsts (II.) von Schönburg von 1531 sagt, man solle keinem mehr als 200—300 Gulden geben. Ihnen zur Seite standen die Schösser, denen die Besorgung des Finanz- und Rechnungswesens sowie die Vertretung der Amtleute zukam. Manche Ämter sind zeitweise von Schössern selbständig verwaltet worden. Untergeordnete Beamte waren die Amtsschreiber und die Landknechte, die polizeiliche Funktionen hatten, sowie die Torwächter. Hinzu kommt das Personal für die Forstwirtschaft und die Bewirtschaftung der Vorwerke, Schafhöfe und Teiche, das im einzelnen anzuführen unnötig ist.

Die Befugnisse der Ämter werden zusammengefaßt in der Formel „Lehen, Folge, Dienste, Frone, Gerichte oberst und

---

[23] Zum Folgenden Schlesinger, Amt Glauchau.

niederst". Die Ämter sind also Gerichtsbezirke, Wehrbezirke und Wirtschaftsbezirke; sie sind auch Finanzbezirke und werden dies noch mehr, seitdem 1547 eine regelmäßig erhobene Steuer eingeführt worden war.

Über die Ämter als Gerichtssprengel[24] ist das Wesentliche bereits gesagt worden. Wie in den wettinischen Landen wurde auch in der Herrschaft Schönburg Obergerichtsbarkeit „über Hals und Hand" und Niedergerichtsbarkeit unterschieden. Die Obergerichtsbarkeit entsprach der alten Blutgerichtsbarkeit; sie urteilte über alles, *was den Hals zu straffen geburt* (1536), doch war die Abgrenzung gegen die Niedergerichtsbarkeit nicht scharf. Diese wurde, sofern sie nicht vom Amte selbst ausgeübt wurde, sondern lehnweise mit Rittergütern verbunden war, Erbgerichtsbarkeit genannt, womit also der Beginn einer Scheidung von patrimonialer und echter öffentlicher Gerichtsbarkeit sichtbar wird. In nicht wenigen Fällen stand auch die Obergerichtsbarkeit den Inhabern von Ritterlehen zu, so den Besitzern der Rittergüter Mosel, Thurm, Ponitz, Stein, Schönau, Vielau usw. Dagegen sind in den schönburgischen Ämtern nach der Aufhebung des Klosters Geringswalde von geistlichen Personen oder Korporationen gehandhabte Gerichte, also Pfarrdotalgerichte oder dergl. nicht anzutreffen.

Es ist bereits in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen worden, daß um 1526 eine Gerichtsreform in der Herrschaft Schönburg stattgefunden hat. Im Amte Glauchau ist sie klar erkennbar; die bisher auf den Dörfern gehaltenen „Jahrgerichte" wurden im Landgericht in der Vorstadt Glauchau zusammengefaßt, das nunmehr in der Regel alle 14 Tage stattfand; nur in den Städten Meerane und Hohenstein sowie in St. Egidien wurden noch besondere Gerichte gehalten. Gleichzeitig wird die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bisher „vor Gericht und gehegter Dingbank" stattfand, allein dem Amtmann oder seinem Vertreter,

---

[24] Die Gerichtsbücher des Amtes Glauchau beginnen 1514. Ich habe sie zu einer Zeit benutzt, als sie sich noch im Archiv des Amtsgerichts Glauchau befanden (heute im Landeshauptarchiv Dresden).

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

dem Schösser, übertragen. Den Vorsitz im Landgericht führte der „verordnete" Landrichter, dem die feierliche Hegung des Gerichtes zukam; ihm zur Seite standen die Schöffen, in der Regel vier. Sie wurden gewählt und von der Herrschaft bestätigt. Der Kreis der Wahlberechtigten hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Stets wohnten der Amtmann oder Schösser den Gerichtsverhandlungen bei; sie setzten anscheinend die Höhe der Strafen fest. Alle Strafen, die das Landgericht auswarf, fielen in voller Höhe ins Amt. Die Dorfrichter waren gehalten, für ihre Gemeinden regelmäßig vor dem Landgericht zu erscheinen. Die Gerichtsreform von 1526 scheint also eine Angleichung der besonderen auf Rodeland ausgebildeten Gerichtsverfassung an die im Altsiedellande seit alters übliche bedeutet zu haben: den Richtern und Schöffen der Dörfer wurden ihre gerichtlichen Befugnisse entzogen, und sie wurden hinabgedrückt in die Stellung jener landgerichtspflichtigen Dorfältesten, die bereits im 12. Jahrhundert in den zum Kloster auf dem Petersberg bei Halle gehörigen Dörfern bezeugt sind.

Alle Städte und Dörfer waren den Ämtern als Wehrbezirken zur „Folge" verpflichtet; eine Ausnahme machten nur die, deren Obergerichte verlehnt waren. Sie waren mit der „Folge" ihrer Gerichtsherrschaft zuständig; die Inhaber dieser Ritterlehen hatten ihrerseits Ritterpferde zu stellen. Es bestand also der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Die Untertanen hatten für ihre Bewaffnung im allgemeinen selbst zu sorgen, und zwar lag die Haltung genau bezeichneter Waffen (Musketen, Knebelspieße, Hellebarden, Federspieße, Seitenwehr, Harnische usw.) wie auch die „Folge" selbst als Reallast auf den bäuerlichen und städtischen Grundstücken. Eine besondere Regelung scheint das Wehrwesen der Städte Glauchau und Lößnitz gefunden zu haben, die nicht den Ämtern, sondern der Herrschaft selbst folgepflichtig waren. Lößnitz hielt einen Heerfahrtwagen; darüber hinaus waren die Bürger wie die von Glauchau nur zur Verteidigung der befestigten Stadt verpflichtet. Überhaupt galt der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nur für die Verteidigung der Heimat, die „Landfolge"; für auswärtige Unterneh-

mungen, „Heerfahrten", mußten Söldner angeworben werden.

Sehr erheblich war die Bedeutung der Ämter als Wirtschaftsbezirke infolge ihres umfangreichen Eigenbesitzes. Land- und Forstwirtschaft, Schafzucht, Fischzucht in den Teichen waren Haupteinnahmequellen; daneben standen die Einnahmen aus den Mühlen, die teils in Bewirtschaftung der Ämter standen, teils verpachtet waren, sowie aus den Hammerschmieden vor allem des Amtes Hartenstein. Bergzehnte und Schlagschatz von den Bergwerken, soweit sie nach dem Vertrage von 1529 samt dem Anteil an der Ausbeute den Schönburgen zukamen, wurden nicht in den Ämtern vereinnahmt, sondern der Herrschaft vierteljährlich aus der kurfürstlichen Kammer anscheinend über das schönburgische Bergamt überwiesen, das bis 1530 seinen Sitz in Elterlein, dann in Scheibenberg und seit 1559 in Lößnitz hatte. Hinter den Einnahmen aus der Eigenwirtschaft der Ämter traten die Einnahmen aus Erbzinsen, Gerichtsgefällen, Zoll und Geleit usw. völlig zurück. Im Wirtschaftsjahr 1535/36 betrugen die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft aller schönburgischen Ämter 18608 Gulden, davon allein 14586 Gulden aus der Landwirtschaft; dem stehen an sonstigen Einnahmen 8344 Gulden gegenüber, davon 2238 Gulden aus dem Bergbau. Die Herrschaft Schönburg deckte damals ihren Geldbedarf also zu zwei Dritteln aus der Eigenwirtschaft der Ämter, in erster Linie aus der Landwirtschaft. „Vorwerke", also Gutsbetriebe in Eigenwirtschaft, bestanden in Glauchau, Wernsdorf, Waldenburg, Grumbach, Hartenstein, Lichtenstein und Gersdorf. Zumeist waren sie mit Schäfereien verbunden.

Zur Bewirtschaftung dieser Güter bedurfte man der Frondienste der Untertanen, insbesondere natürlich der Bauern. Diese waren zu sog. ungemessenen Frondiensten verpflichtet, die sich aber trotzdem im Rahmen des Althergebrachten halten mußten und die einzelne Bauernwirtschaft keineswegs übermäßig belasteten. Geschieden wurden Pferdefrone und Handfrone, die als Reallast auf den Gütern lagen; die Güter gliedern sich demgemäß in Pferdegüter und Handgüter. Die Bezeichnung Hufe ist in den Schönburgischen Landen in der

Reformationszeit nicht mehr üblich gewesen. Unverkennbar war im 16. und 17. Jahrhundert die Absicht darauf gerichtet, die Fronpflicht der Untertanen zu erweitern. Auch die Städte blieben nicht verschont, doch wurden sie nicht zu Ackerfronen, sondern nur zu Jagdfronen und notwendigen öffentlichen Arbeiten in den Städten, wie Räumung der Mühlgräben, „Wasserbauten" und dergl. herangezogen. Alle Untertanen waren zur Leistung von Landfuhren und Baufronen beim Schloßbau verpflichtet. Möglich ist, daß diese nach unserer Auffassung „öffentlichen" Fronen in der zitierten, die Rechte der Ämter zusammenfassenden Formel mit dem Worte „Dienste" gemeint sind. Mit Hilfe der Frondienste war es möglich, die Vorwerke verhältnismäßig billig zu bewirtschaften. Die den Frönern zu gewährende Verpflegung darf freilich nicht außer Anschlag bleiben. Trotzdem standen 1535/36 14586 Gulden Einnahmen aus der Landwirtschaft nur 2106 Gulden Ausgaben für die Vorwerke gegenüber. Der Überschuß kam der Herrschaft, damit aber auch den allgemeinen Zwecken der Landesverwaltung zugute. Bei der Beurteilung der den schönburgischen Untertanen aufgebürdeten Fronlasten ist nicht zu vergessen, daß die Herrschaft Schönburg bis 1547 auf die Erhebung einer Landessteuer überhaupt verzichten konnte und daß auch späterhin die Steuerlast im Vergleich etwa mit Kursachsen immer gering blieb. Dies war das Äquivalent für die zu leistenden Frondienste.

In den schönburgischen Ämtern wurden weder eine landesherrliche Bede noch die in den wettinischen Landen seit dem 15. Jahrhundert übliche, auf das Ungeld zurückgehende Tranksteuer noch auch sonstige indirekte Steuern erhoben, auch kannte man nicht die Jahrrente der Städte. Erst 1547 wurde nach kursächsischem Beispiel, aber nicht auf kursächsische Veranlassung, eine allgemeine „Schatzung" in der Weise vorgenommen, daß alle Untertanen ihren Grundbesitz, Vieh und „werbende Barschaft" abschätzen und den Betrag in Schock angeben mußten. Es handelt sich also um eine Grund- und Vermögenssteuer. Von 10 Schock wurden 1547 $7^1/_2$ Groschen Steuer erhoben, das sind $1^1/_4$ Prozent.

Später wurde dieser Satz erhöht. Die Schocksteuer ist bis ins 19. Jahrhundert hinein die einzige landesherrliche Steuer in den schönburgischen Landen geblieben. Eine städtische, als Geschoß bezeichnete Steuer ist in Meerane und Lößnitz nachweisbar, doch mußte der größte Teil des Ertrages in Lößnitz an das Amt Hartenstein abgeführt werden. Später scheint diese Steuer ganz in Fortfall gekommen zu sein. In Waldenburg wurde 1493 „Geschoß" als Ablösung für das „Lehngeld", eine Handänderungsgebühr, gezahlt, ebenso in der dortigen Altstadt und in Altwaldenburg von einzelnen Gütern. Um eine Steuer handelt es sich also in diesem Falle nicht. Sonst tritt Geschoß nur in Dörfern entgegen, die sächsisches Lehen sind, wie in Ziegelheim mit Zubehör.

Über die Entwicklung der schönburgischen Finanzen im Ganzen kann hier nicht gehandelt werden. In der Reformationszeit waren sie gesund. Damals übertraf die jährliche Einnahme die Ausgaben um 13000—15000 Gulden. Dieser Betrag ist sehr hoch, auch wenn man ihn um etwa ein Drittel, nämlich um die Überschüsse aus den Ämtern Lohmen, Wehlen, Hohnstein und Kriebstein, die ja nur kurze Zeit in schönburgischem Besitze waren, kürzt. Zum Vergleich sei angeführt, daß die Mehreinnahmen aus sämtlichen Ämtern Herzog Georgs von Sachsen 1534/35 knapp 35000 Gulden betrugen. Herzog Georg wird wegen seiner guten Finanzwirtschaft gerühmt. Lehrreich ist auch, daß das Amt Kriebstein vor der Verpfändung an Ernst von Schönburg dem Herzog 1530/31 eine Jahreseinnahme von 391 Schock, das sind etwa 1100 Gulden, brachte; unter schönburgischer Bewirtschaftung war bereits 1532/33 die Einnahme auf 2043 Gulden gestiegen. In späterer Zeit verschlechterten sich freilich die schönburgischen Finanzen ganz erheblich. Die Schuldenlast stieg zeitweise ins Unerträgliche, so daß sogar einzelne Ämter in Zwangsverwaltung genommen werden mußten, worauf noch zurückzukommen sein wird. Die Gründe sind hier nicht zu verfolgen. Sie liegen wohl in fortgesetzten Herrschaftsteilungen, die die Zahl der Hofhaltungen vermehrten, in erhöhten Ausgaben für die privaten Bedürfnisse der Herrschaft, als auf das Zeitalter des Rittertums das des Kavaliers folgte,

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

vor allem aber in den Verwüstungen, die der Dreißigjährige Krieg auch in den Schönburgischen Landen mit sich brachte.

Den breitesten Rahmen in den registerförmigen Aufzeichnungen seit der Reformationszeit nehmen die Rechte der Ämter ein, die aus der Grundherrschaft fließen. Es ist hierzu zu bemerken, daß das Wort „Grundherrschaft" der Zeit fremd ist, daß sie der Sache nach aber vorhanden war. Es wird hierauf zurückzukommen sein. Als Ausdruck der grundherrlichen Gewalt erscheint das Recht der Ämter, die Grundstücke in Lehen zu geben. Das Wort „Lehen" ersetzt geradezu unser Wort Grundherrschaft, wenn 1536 Wendungen von der Art erscheinen: *Diese alle abgeschriebenn Dorffer seint der Herrschafft vnnd dem Ampth Waldenburgk mit lehen... zugethann* oder *die drey Dorffschafften bey Borne gelegen vff konigischem Boden inn der Herrschafft vonn Schonburgk obrigkeit... hat das Closter Geringswalde lehenn.* Hier wird deutlich Landesherrschaft und Grundherrschaft geschieden und letztere mit dem Worte Lehen bezeichnet. Wenn sächsische Quellen vom Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn sprechen, so ist mit dem Lehnherrn stets der Grundherr gemeint. Es handelt sich dabei natürlich nicht um echte Lehen, die dem Lehnrecht unterliegen, sondern die Bauerngüter sowohl wie der allergrößte Teil der städtischen Grundstücke sind „Erbe", sie wurden nach Erbzinsrecht besessen. Nur von den Grundstücken der Innenstadt Glauchau wurde nicht Erbzins, sondern Wurfzins erhoben, was auf eine andere Form der Bodenleihe, die sog. freie städtische Erbleihe, deutet. Auch in den anderen schönburgischen Städten war sie ursprünglich vorhanden, wurde aber der Erbzinsleihe angeglichen. Die der Verlehnung unterworfenen Grundstücke können also nicht als bäuerliche oder bürgerliche Lehen bezeichnet werden nach Art der Lehnschulzenhöfe oder städtischen Freihöfe, die nach Lehnrecht vererbt wurden und lehnrechtlich begründete Dienste zu leisten hatten. Es scheint sich hier vielmehr um eine Ausdehnung einzelner lehnrechtlicher Begriffe auf Gebiete, die dem Lehnrecht nicht unterworfen waren, und damit um eine Ausbreitung nur des Wortes Lehen zu handeln.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Es ist auch ins Kirchenrecht eingedrungen: das aus dem Eigenkirchenrecht erwachsene Recht des Patrons an der Kirchen- und Pfarrausstattung wird unter den Begriff „geistliches Lehen" und „Pfarrlehen" gefaßt; er zielt ebenfalls auf die Grundherrschaft. Davon zu unterscheiden ist das „Pfarrlehen" als juristische Person, als Inbegriff der Pfarrausstattung, wie es aus dem kirchlichen Benefizium der älteren Zeit hervorgegangen ist. Die zuerst ins Auge gefaßten geistlichen Lehen in der Herrschaft Schönburg, in Städten wie in Dörfern, gehörten fast durchweg in die Ämter, mit Ausnahme allein derjenigen, die Zubehör der Ritterlehen und ganz weniger, die bis zur Reformationszeit von geistlichen Anstalten zu verleihen waren, in deren Hand sie durch Schenkung gekommen waren. Dieser schönburgische Patronat ist kein landesherrlicher, wie man vermuten könnte, sondern erwachsen aus den Vorgängen der Siedlungszeit: die Herren von Schönburg waren nicht nur die Dorf- und Stadtgründer, sondern auch die Kirchengründer.

Was den Gebrauch des Wortes Lehen in bezug auf die Bauerngüter betrifft, so tritt es in der Bedeutung „Hufe" im heutigen Sachsen bereits im 12. Jahrhundert entgegen. Die Quellen betonen damals den fränkischen Ursprung des Wortes;[25] mit Vorliebe wurde es für Neubruchhufen angewandt. Als Ackermaß vermag ich das Lehen 1178 in Mainfranken zuerst nachzuweisen.[26] Hier bezeichnete damals ein ganzes Lehen ein Ackermaß von 20 Ruten *(predium XX videlicet virgarum, quod integrum beneficium dicitur)*, und der Ortsname (1178 *Dincprehterode*) deutet darauf hin, daß das Gut ebenfalls auf Rodeland liegt. In den schönburgischen Landen begegnet „Lehen" noch in der Reformationszeit als Ackermaß, während das Wort Hufe in dieser Zeit gänzlich fehlt. Doch ist vom Begriffe des Ackermaßes aus das grundherrliche Recht der Belehnung schwerlich zu erklären. Die Frage bedürfte eingehender Untersuchung in größerem Zusammenhange. Man wird vorläufig sagen dürfen, daß das Wort Lehen geliehenen Boden bezeichnet, dann auch das Einheitsmaß des

---

[25] Z. B. Cod. Dipl. Sax. I 2, Nr. 51.

[26] UB Naumburg I, Nr. 301.

dem Bauern gewöhnlich geliehenen Bodens; im Plural bezeichnen „die Lehen" das Recht, Bodenleihe vorzunehmen, in modernem Sprachgebrauch also das Obereigentum mit den daraus fließenden Rechten.

Vor allem machte der Grundherr oder Lehnherr, wie ihn die Zeit selbst bezeichnete, im vorliegenden Falle die Ämter als seine Organe, bei Besitzerwechsel durch Erbfall oder Veräußerung („Handänderung") das Recht auf Neubelehnung und den damit verbundenen Anspruch auf das Lehngeld oder die Lehnware geltend, eine Gebühr, die im allgemeinen in der Herrschaft Schönburg fünf Prozent des Grundstückswertes betrug. Nur von Erbzinsgütern wurde Lehngeld gefordert. Befreit vom Lehngeld waren somit die Ritterlehen, die geistlichen Lehen und ursprünglich auch die städtischen Hausgrundstücke. Die wurfzinspflichtigen Häuser der Rechtstadt Glauchau gaben noch 1616 kein Lehngeld. Doch hatten die Ämter das Bestreben, auch die freie städtische Erbleihe in Erbzinsleihe umzuwandeln. In den übrigen schönburgischen Städten, wahrscheinlich mit Ausnahme von Lößnitz, wo ich die Quellen nicht nachprüfen konnte, ist dies gelungen. Fassen können wir die Umwandlung gerade noch in Meerane, wo nach langen Streitigkeiten 1521 die Hausgrundstücke ebenfalls mit einer freilich auf drei Prozent ermäßigten Lehngebühr belastet wurden. Sie werden demgemäß später durchaus nach Erbzinsrecht behandelt. Wenn die Formel für die Gerechtsame der Ämter 1536 die Zinse nicht besonders neben den Lehen nennt, so deshalb, weil sie bereits in den Lehen enthalten sind. Auch der Erbzins ist ein Ausfluß „der Lehen", d. h. der Grundherrschaft. Über die Form, in der die Belehnung vorgenommen wurde, ob der Besitzer etwa durch Investiturakt in die Gewere des Grundstücks gesetzt wurde, ist leider nichts zu ermitteln gewesen. Wir wissen nur, daß seit der Mitte des 16. Jahrhunderts alle Belehnungen in die Lehnbücher der Ämter eingetragen wurden. Wie sehr man darauf aus war, im Sinne des Lehnwesens alle Rechte dinglich zu begründen, geht daraus hervor, daß Muntleute, die sich unter den Schutz der Herrschaft Schönburg zu stellen beabsichtigten, einen Baum in Lehen gereicht erhielten. Von ihm zahlten

sie dann eine als Muntlehnzins oder einfach Muntzins bezeichnete Abgabe und genossen dafür den Schutz der Herrschaft (1536). Das ursprünglich rein persönlich begründete Muntverhältnis schimmert noch in der Bestimmung durch, daß derjenige, der sich einmal in die Munt begeben hatte, keinen anderen Schutzherrn nehmen durfte *bei schwerer Strafe als Muntleuten recht ist.*[27] Wesentlich aber ist, daß auch der Muntherr als Lehnherr gedacht wurde und dieses Verhältnis in dem „Baumlehen" handgreiflichen Ausdruck fand. In diesen Zusammenhang gehört auch, daß man den Untertaneneid als Huldigung, also als Lehnseid (1618 *homagium*) bezeichnete.[28]

Nach Analogie des Lehnrechts wurden somit gemäß den ihm innewohnenden zentralistischen Tendenzen unter Verwendung der lehnrechtlichen Terminologie die Ämter zu Zentren ausgestaltet, zu denen schlechterdings alle Untertanen in Lehnsbeziehungen standen, sei es nun als Inhaber von Ritterlehen, geistlichen Lehen, Erbzinslehen, wie man wohl sagen darf, oder Muntlehen. So war wenigstens die Theorie; das Amtsbuch von 1536 führt alle diese Kategorien unter den einzelnen Ämtern auf. Daß es nicht gelang, die Ritterlehen den Ämtern einzugliedern, wurde bereits erwähnt und steht auf einem anderen Blatt. Das Untertanenverhältnis erscheint auf den Immobiliarbesitz radiziert, die Untertanenpflichten erscheinen als an Immobilien haftende Reallasten, das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit ist nach Analogie des Lehnrechtes gedacht und gestaltet. Alle persönlichen Beziehungen sind verdinglicht, nicht jedoch versachlicht. Die dinglich begründete Beziehung verbindet den Untertan nicht unmittelbar mit dem Landesherrn, sondern mit dem Amte. Die Ämter als Ganzes erscheinen wiederum als Immobiliarbesitz des Gesamthauses Schönburg, das sie gemäß den Bestimmungen der Hausverträge auf die einzelnen Linien und Herrschaftsbesitzer überträgt. Es ist nur eine Konsequenz dieser Auffassung, wenn die Ämter als

---

[27] Amtsbuch 1536, vgl. S. 124 Anm. 17.

[28] Berlet II 1, S. 12.

Ganzes oder geteilt veräußerlich waren. Mit dem Amte werden alle seine Gerechtsame veräußert: „Lehen, Folge, Dienste, Fron, Gerichte oberst und niederst". Dies bedeutet nichts anderes, als daß mit dem Amte auch die Untertanen veräußert werden. Im Jahre 1559 wurde dieser Fall praktisch mit dem Verkauf des oberwäldischen Teils der Grafschaft (= des Amtes) Hartenstein an Kursachsen. Aus schönburgischen Untertanen wurden durch Verkauf, auf den noch einzugehen sein wird, kursächsische Untertanen. Sie konnten verkauft werden, obwohl sie persönlich frei waren, weil ihre Untertanenpflichten an ihrem im Amte gelegenen Immobiliarbesitz hafteten, an dem die Herren von Schönburg als Besitzer der Lehen ein Obereigentum geltend machen. Wer ein Haus in Lößnitz und eins in Elterlein besaß, war jetzt sowohl schönburgischer wie kursächsischer Untertan. Die Analogie zum Lehnrecht springt in die Augen: nicht wenige schönburgische Vasallen waren zugleich Vasallen der Wettiner, waren also nach beiden Seiten hin zu Vasallendiensten und zu lehnrechtlicher Treue verpflichtet, und die Herren von Schönburg selbst waren zugleich Reichsaftervasallen der Krone Böhmen und wettinische Landsassen. In allen diesen Fällen war es letzten Endes eine reine Machtfrage, welche der beiden herrschaftlichen Gewalten die andere zurückdrängen und schließlich ganz ausschalten, d. h. das Prinzip der Ausschließlichkeit der Herrschaft zur Geltung bringen würde.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

VIII. DER UNTERGANG DER SCHÖNBURGISCHEN LANDESHERRSCHAFT

Es ist nicht notwendig, den Verlauf der seit der Reformationszeit sich immer erneuenden Streitigkeiten zwischen Kursachsen und Schönburg, die schließlich zum Untergange der schönburgischen Landesherrschaft führten, in all ihren Einzelheiten und in ihrer ermüdenden Gleichförmigkeit darzustellen.[1] Es genügt, die Grundtatsachen und Grundzüge der Entwicklung herauszuheben.

Der Kampf Kursachsens gegen die Landesherrschaft der Herren von Schönburg steht, wie gezeigt wurde, nicht allein; er gehört in den Zusammenhang der Kämpfe der Wettiner gegen die Selbständigkeit der mitteldeutschen Grafen und Herren überhaupt, der Mansfeld, Hohnstein, Schwarzburg, Barby, Stolberg, Reuß usw. Gleichwohl haben wir ihn hier wenn auch nicht isoliert, so doch allein auf Grund des sächsisch-schönburgischen Quellenmaterials zu betrachten. Während nämlich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Grafen und Herren gemeinsam ihre Belange gegen die wettinischen Ansprüche zu vertreten und zu verteidigen gesucht hatten, zuletzt noch im Kampfe um die Freiheit vom sächsischen Oberhofgericht in den Jahren 1542 bis 1557, trennten sie

---

[1] Die Vorgänge, die zum Abschluß der Rezesse führten, werden geschildert bei Kaim, Michaelis, Eckardt und Schmidt, doch fehlt eine umfassende, aus den Quellen gearbeitete Darstellung. Sie hier zu geben ist nicht möglich, da mir die Quellen z. Z. zum großen Teile unzugänglich sind, es ist aber auch im Zusammenhang dieser Studie nicht nötig. Das Folgende beruht auf den angegebenen Werken sowie auf Akten der ehem. Gesamtkanzlei Glauchau, die im Einzelnen anzuführen aus den im Vorwort angegebenen Gründen unterbleiben muß. Manche Einzelheiten dürften bei erneuter Durchsicht der ungedruckten Quellen, auch der im Landeshauptarchiv Dresden befindlichen, ergänzt und berichtigt werden können, doch wird sich das Gesamtbild, auf das allein es hier ankommt, dadurch schwerlich ändern.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

sich in der Folgezeit, und jedes Geschlecht führte den Kampf auf eigene Faust. Jedem dieser dynastischen Häuser gegenüber wandte Kursachsen andere Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche an, je nach den Gründen, die diese für die Wahrung ihrer Selbständigkeit ins Feld zu führen wußten, und so zeigen die Auseinandersetzungen zwar gewisse Ähnlichkeiten des Verlaufs und teilweise auch des schließlichen Erfolges, im einzelnen aber doch weitgehende Verschiedenheiten. In unserem Zusammenhange einer umfassenden Darstellung der Landesherrschaft der Herren von Schönburg kommt es gerade auf diese Besonderheiten an.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst in aller Kürze die äußeren Ereignisse. Solange Ernst II. von Schönburg, der zum letzten Male alle schönburgischen Besitzungen in einer Hand vereinigte, lebte, war von Sachsen wenig zu befürchten. Gegen den Geheimen Rat Herzog Georgs, dem er in der konservativen, der alten Kirche anhängenden Gesinnung verbunden war und auf dessen Entschlüsse er Jahre hindurch einen nicht unerheblichen Einfluß ausgeübt haben dürfte, wurde wenigstens von albertinischer Seite nichts unternommen, und als es 1530 mit Kurfürst Johann dem Beständigen zu einem Streit wegen der Lehnherrlichkeit über das Schloß Ponitz mit Zubehör kam, hatte Ernst von Schönburg nicht nur an Böhmen, sondern auch am Herzog so viel Rückhalt, daß er seinen Standpunkt nach langwierigem Hin und Her schließlich durchsetzen konnte.

Nach Ernsts Tode 1534 wendete sich das Blatt. Seine Kinder waren unmündig, die Vormünder standen entweder selbst auf dem sächsischen Standpunkt, wie natürlich Herzog Georg selbst, der mit Burggraf Hugo von Leisnig Obervormund war, oder Dr. Ludwig Fachs, Bürgermeister von Leipzig und Ordinarius der dortigen Juristenfakultät, zugleich aber sächsischer Geheimer Rat, ein Mann, dessen Wirksamkeit als Politiker der Reformationszeit eine eingehende Würdigung verdiente, oder sie waren nicht energisch genug, um den sächsischen Forderungen erfolgreich entgegenzutreten, wie Graf Günther von Schwarzburg „mit dem fetten Maule“ und Graf Georg von Mansfeld, die

an die Stelle der 1538 und 1539 verstorbenen Obervormünder traten.

Streitigkeiten gab es zunächst in Glaubensfragen.[2] Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Reformation in den Schönburgischen Landen später als im albertinischen Sachsen und völlig selbständig eingeführt wurde, wenn auch nicht ohne Druck von Seiten des Herzogs Moritz. Schwierigkeiten ergaben sich alsbald in der Behandlung der Grafschaft Hartenstein. Obwohl Reichsafterlehen, war sie doch mit den Lehen nicht an Böhmen, sondern an Sachsen gewiesen und wurde demgemäß den sächsischen Lehnsherrschaften gleichgestellt; zu den Visitationen von 1539 und 1540 mußten, wie bereits berührt, die Pfarrer der Grafschaft Hartenstein in Chemnitz erscheinen und 1556 wurde die kursächsische Visitation gar auf hartensteinischem Boden selbst durchgeführt.[3] Der Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens waren sich die Vormünder wohl bewußt, wie eine Niederschrift Hans Georgs von Mansfeld vom Jahre 1540 erkennen läßt, in der gegen das Vorgehen der Visitatoren ausdrücklich protestiert wird. Daß der im Jahre 1556 abgeschlossene Familienvertrag hinsichtlich der Bestimmungen über die geistliche Gerichtsbarkeit auf kurfürstlichen Druck abgeändert werden mußte, wurde gleichfalls bereits dargelegt.

Zu erneutem Zwist kam es im Verlaufe der in Sachsen mit besonderer Härte ausgefochtenen protestantischen Lehrstreitigkeiten, die sich an den Namen des Matthias Flacius knüpfen. Kurfürst August von Sachsen, der als der mächtigste protestantische Fürst in Deutschland zwar des eigentlichen theologischen Interesses entbehrte, aber streng über die Verkündigung der rechten Lehre in seinem Lande zu wachen gesonnen war, hatte sich zunächst unter dem Einflusse Melanchthons und seiner Anhänger einer Vermittlungstheologie zugeneigt, die sich dem

---

[2] Th. Distel, Der Flacianismus und die Schönburgische Landesschule zu Geringswalde (1879). O. Meusel, Die Reußische oder Reußisch-Schönburgische Konfession von 1567. Beitr. zur Sächs. Kirchengesch. 14 (1899), S. 149ff.

[3] Vgl. die Visitationsakten im Landeshauptarchiv Dresden und Schön VII 1, Nr. 176, 198; VII 2, Nr. 217.

Kalvinismus näherte. Die orthodoxen Lutheraner, deren Führer der genannte Flacius war, waren infolgedessen in Kursachsen harten Verfolgungen ausgesetzt. Es ist hier nicht der Ort, diese Dinge weiter zu verfolgen. Es soll auch nur beiläufig auf den Kampf hingewiesen werden, den damals Wolf von Schönburg für seine Glaubensüberzeugung mit dem Kurfürsten führte, der ihn in den Kerker werfen ließ und an Leib und Leben bedrohte. Wolf hatte 1556 nur sächsische Lehen erhalten, und somit war rechtlich gegen das Vorgehen des Kurfürsten gegen die flacianischen Peniger Geistlichen und den sie schützenden und fördernden Wolf von Schönburg nach den damals gültigen Grundsätzen landesherrlichen Kirchenregiments nichts einzuwenden. Anders dagegen lagen die Dinge in der Herrschaft Waldenburg, wo der Weimarer Superintendent Bartholomäus Rosinus, der als überzeugter Anhänger des Flacius sich der Aufsicht des herzoglich-weimarischen Konsistoriums nicht hatte fügen wollen, eine Zuflucht gefunden hatte. 1567 verlangte der Kurfürst seine und seines Amtsbruders Faler Entlassung, da beide die „Confessionsschrift Etlicher Predicanten in den Herrschaften Graitz, Geraw, Schonburg", die kurz vorher erschienen war und sich scharf gegen den Kryptokalvinismus gewandt hatte, mit unterzeichnet hatten. Gegen den Willen der Vormünder der Söhne des 1566 verstorbenen Hugo von Schönburg und gegen die ausdrückliche Bitte der Waldenburger Gemeinde, ihr die Pfarrer zu belassen, mußten sie schließlich mit drei weiteren schönburgischen Geistlichen entlassen werden. Unrechtmäßig war auch das Eingreifen des Kurfürsten in Geringswalde. Hier war am 4. Juli 1566 aus dem Vermögen des 1542 säkularisierten Klosters eine schönburgische Landesschule eröffnet worden, die vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, geeignete Pfarrer heranbilden sollte. Da der Geringswalder Rektor ebenfalls flacianisch gesinnt war, wurde die Schule bereits 1568 durch Kurfürst August gewaltsam geschlossen. Eine Reihe von Präzedenzfällen war somit geschaffen, auf Grund deren Sachsen später seine Kirchenhoheit in der Herrschaft Schönburg als seit alters bestehend zu erweisen suchte, davon jeder aber in Wirklichkeit ein reiner Gewaltakt war.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Von weittragenden Folgen war für Schönburg der Verlust der oberen Grafschaft Hartenstein an Kursachsen im Jahre 1559. Der Verkauf erfolgte keineswegs freiwillig. Über zehn Jahre erstreckten sich die Verhandlungen,[4] in deren Verlauf es dem Kurfürsten gelang, den Obervormund Hans Georg von Mansfeld auf seine Seite zu ziehen. Nachdem zunächst ein Tausch gegen das Amt Werdau ins Auge gefaßt worden war, kam schließlich der Verkauf für 146 000 Gulden zustande, wobei die Brüder von Schönburg es nicht unterließen, in der schönburgischen Ausfertigung der Verkaufsurkunde[5] nochmals ihre Bedenken gegen den Verkauf zum Ausdruck zu bringen. Diese waren nur allzu gerechtfertigt. Schönburg hatte bisher an Böhmen gegrenzt; nunmehr war es ganz von wettinischem, wenn auch nicht kursächsischem Gebiete umgeben. Die Folge war, daß schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit die kursächsischen Juristen die Rechtsvermutung des *territorium clausum* geltend machten.

Weitere Streitigkeiten gab es wegen der Gerichtsbarkeit in der Appellationsinstanz.[6] In nicht wenigen Fällen appellierten schönburgische Untertanen an das Oberhofgericht in Leipzig, während nach schönburgischer Auffassung in Lehnsachen das Hofgericht in Prag, sonst aber das Reichskammergericht zuständig waren. Es ist überflüssig, alle einzelnen Fälle, die von juristischer Seite eingehend erörtert worden sind, hier aufzuführen. Der schönburgische Standpunkt fand natürlicherweise bei Böhmen und beim Kaiser Unterstützung; nichtsdestoweniger gelang es aber Kursachsen, wenigstens in einigen der genannten Prozesse in der Praxis den seinen durchzusetzen. Es ging in Wirklichkeit nicht um die Entscheidung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten, sondern ums Prinzip der oberrichterlichen Gewalt des Kurfürsten auch in der Herrschaft Schönburg, wie in einem kurfürstlichen

---

[4] Vgl. die zahlreichen Aktenstücke bei Schön VII 2.

[5] Vorläufige Gegenanzeige Beilage X 6.

[6] Diese Streitigkeiten sind eingehend bei Kaim und Michaelis erörtert. Beide Werke sind reine Parteischriften und vertreten entgegengesetzte Ansichten, doch ist die Argumentation von Michaelis der von Kaim weit überlegen.

Schreiben 1616 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit betont wird: *indem die principalis controversia ietzo gar nicht darauff beruhet, was die Bauern Weißbachen vor Dienste zu leisten schuldig seyn möchten, sondern, ob einer, der durch eure Abschiede, Urthel oder sonst beschweret zu seyn vermeynet, an Uns als den Landes-Fürsten provociren und appelliren könne?* Gerade in dieser Weißbachschen Streitsache mußte übrigens Sachsen schließlich einlenken, da sich Kaiser Matthias energisch auf die Seite der Herren von Schönburg stellte und den Prozeß nicht nur als einen lehnrechtlichen nach Prag zog, sondern die „prätendierte landesfürstliche Obrigkeit" Kursachsens grundsätzlich bestritt. Der Kampf um die Gerichtsbarkeit spitzte sich nunmehr in diesem und anderen Fällen zu einem Streit zwischen Böhmen und Sachsen zu, das heißt zu einem Kampf zwischen Landrecht und Lehnrecht. Daß der Vorteil dabei nicht auf der Seite des mehr und mehr versteinernden Lehnrechtes war, liegt auf der Hand.

In eine wenig günstige Lage gerieten die Herren von Schönburg in zwei weiteren Prozessen durch eigene Schuld. Beide Male handelte es sich um von Mitgliedern des Hauses selbst verübte Totschläge.[7] 1617 hatte Wolf Ernst von Schönburg in Glauchau seinen Bruder Otto Wilhelm im Streit erstochen; 1628 erstach August Siegfried von Schönburg zu Rüßdorf seinen Vetter Friedrich. Beide Male versuchte Kursachsen die Führung des Prozesses in die Hand zu nehmen, beide Male widersprach Böhmen. Im zweiten Falle machten die Herren von Schönburg Anstalten, das Verfahren ihrerseits durchzuführen und konstituierten in Glauchau ein peinliches Halsgericht. Diesmal nun appellierte August Siegfried von Schönburg selbst an das Oberhofgericht zu Leipzig. Auch der erste Prozeß hatte bereits zu einer praktischen Anerkennung der kursächsischen Gerichtsbarkeit geführt, da zwar Wolf Ernst nicht vor dem am 10. November 1618 im Schlosse Osterstein zu Zwickau stattfindenden Halsgericht erschienen war, wohl aber seine Brüder das Urteil, das ihnen Wolf Ernsts Erbteil zuerkannte, anerkannten und vollstreckten. Wenn

---

[7] Eckardt, S. 102f., 105, 461f., 467f.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

nunmehr gar ein Mitglied des Hauses Schönburg von sich aus an das kursächsische Oberhofgericht appellierte, so gereichte ihm das zwar zum persönlichen Vorteil, denn der Prozeß wurde bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Breitenfeld (1631) hingeschleppt; aber der Sache der schönburgischen Landesherrschaft war damit ein übler Dienst erwiesen. Es war auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung ein Präzedenzfall geschaffen, der geeignet war, den kursächsischen Ansprüchen Geltung zu verschaffen.

Die Position der Herren von Schönburg verschlechterte sich weiterhin durch die ungünstige finanzielle Lage, in die sie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kamen.[8] Damals zuerst hören wir von einer Verschuldung der Herrschaft Glauchau und von schlechter Wirtschaftsführung, von Vernachlässigung der Vorwerke, Wälder und Mühlen trotz übermäßiger Fronbelastung der Bauern, alles freilich Nachrichten, die mit Vorsicht aufzunehmen sind, da sie in Erbstreitigkeiten ihren Grund haben. Fest steht aber, daß 1614 der Graf von Stolberg-Wernigerode schuldenhalber vor dem Leipziger Oberhofgericht gegen Veit (III.) von Schönburg klagte und erreichte, daß, obwohl die Zuständigkeit des Gerichts von Veit wie auch von Kaiser Matthias bestritten wurde, über die Herrschaft Lichtenstein die Sequestration verhängt wurde. Der Dreißigjährige Krieg brachte weiteren wirtschaftlichen Verfall. 1636 verfiel auch die Herrschaft Glauchau der Sequestration, die von Kursachsen verhängt und auch vollstreckt wurde, und zwar auf Begehren der eigenen Vettern des Besitzers, Otto Albrecht und Veit von Schönburg. Diese beiden waren es auch, die 1643 beim Kurfürsten dagegen protestierten, daß ihr Vetter Georg Ernst in einer Schuldsache gegen Hugo von Schönburg-Waldenburg, dessen Herrschaft anscheinend seit 1636 auf Antrag der Genannten gleichfalls unter Zwangsverwaltung stand, sich nach Prag wandte, *da einmahl dies Werck vor Ewr. Churfl. Durchl. anhängig*, damit nicht *Ewr. Churfl. Durchl.... in Execution-Sachen das Werck aus den Händen gedrehet und merklichen praejudiciret, auch*

[8] Zum Folgenden Eckardt, S. 111ff., 464ff.

allerhand Disputat erwecket und dieser künftig in consequentiam gezogen werden dörffte, eine Argumentation, die einem kursächsischen Juristen alle Ehre gemacht hätte. Abermals also ein Fall, in dem wir Mitglieder des Hauses Schönburg den Belangen der Aufrechterhaltung schönburgischer Landesherrschaft direkt zuwiderhandeln sehen. Der Besitzer der Herrschaft Glauchau, Hans Caspar von Schönburg, verfehlte nicht, beim Kaiser gegen die Sequestration zu protestieren; da für ihn günstiger Bescheid erging, vertrieb sein Sohn Wolf Friedrich den kursächsischen Sequestrator. Daraufhin rückte 1647 sächsisches Militär in Glauchau ein und nahm Wolf Friedrich, der nach Remse geflüchtet war, gefangen. Zwar wurde er wieder freigelassen, die Sequestration aber wurde weiterhin durchgeführt und Wolf Friedrich 1653 zur Unterzeichnung eines Reverses gezwungen, in dem er des Kurfürsten *über meine Herrschaft Glauchau habende Territorial-Gerechtigkeit und Jurisdiction ... beständig hergebrachte und zur Genüge ausgeführte Befugnüße* anerkannte, insonderheit die Justizhoheit *(iustitiae administrationem)*, die Kirchenhoheit *(ius episcopale)*, Geleit, Zoll und Gerichtsbarkeit auf der von Zwickau nach Altenburg führenden Landstraße und das Flußregal auf der Mulde *(ius fluminis publici)*. Es ist dies der erste einer Reihe von Reversen, die in den Jahren 1669, 1683 und 1717 den Herren von Schönburg abgepreßt wurden.[9] Mit Recht ist bemerkt worden, daß Kursachsen solcher Reverse gar nicht bedurft hätte, wenn sein behauptetes Recht begründet gewesen wäre, und es unterstreicht nur die rechtliche Schwäche der kursächsischen Position, daß es ihre Ausstellung immer aufs neue forderte.

Andererseits freilich werfen die Vorgänge ein nur allzu bezeichnendes Licht auf die tatsächlich unhaltbare Lage, in die die Herren von Schönburg und ihre Herrschaft allmählich gekommen waren. Sie waren infolge übergroßer Verschuldung zu selbständiger Wirtschaftsführung zeitweise nicht mehr fähig. Als 1656 Wolf Friedrich von Schönburg-Glauchau starb, lasteten auf der Herrschaft 184000 Gulden Schulden,

---

[9] Kaim, Beil. III.

so daß seine Erben bedenklich wurden, die Erbschaft anzutreten und selbst den Konkurs zu beantragen wünschten, was nur auf die Einrede der Vettern der unteren Linie unterblieb. Mit einer Handvoll Soldaten, die noch dazu unter dem Befehl eines Zivilbeamten, des Zwickauer Schössers, standen, war 1647 ein regierender Herr von Schönburg gefangen genommen worden. Rechtlich sind diese Dinge gewiß ohne Bedeutung; sie kennzeichnen aber das tatsächliche Abgleiten der Herrschaft Schönburg ins Private, vor allem die völlige Machtlosigkeit nach außen und selbst nach innen hin, die noch dadurch unterstrichen wird, daß, als sich 1653 aufrührerische Untertanen in den Wäldern zusammenrotteten, vielleicht eine Folge der noch nicht überwundenen allgemeinen Unsicherheit des Dreißigjährigen Krieges, zugleich aber auch eine Bewegung von sozialrevolutionärem Charakter, da die schönburgische Finanzkalamität sich natürlich in zunehmender Belastung des gemeinen Mannes auswirken mußte, die Herren von Schönburg des Aufruhrs nicht selbst Herr wurden, sondern kursächsische Hilfe anrufen mußten. Mag nun auch dieser Hilferuf keineswegs dem Landesfürsten, sondern dem Kreisobersten gegolten haben, so daß rechtliche Folgen aus dem Einrücken kursächsischer Truppen, das 1660 erfolgte – so lange zog sich die Bewegung hin! – nicht entstanden, so nimmt es doch nicht wunder, daß einem Staatswesen, daß weder zur Führung geordneter Finanzwirtschaft noch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit noch zur Durchsetzung der Steuerforderungen an seine Untertanen, denn wegen solcher war der Aufruhr entstanden, aus eigener Kraft imstande war, schließlich der Charakter eines Staatswesens überhaupt abgesprochen wurde. Lehrreich ist, daß die schönburgischen Untertanen, die sich sonst in Streitigkeiten mit ihrer Herrschaft mit Vorliebe an das Leipziger Oberhofgericht wandten, offenbar in der Meinung, daß dieses Gericht am ehesten einer Schmälerung der schönburgischen Herrschaftsrechte zustimmen würde, diesmal den Weg zum Reichskammergericht fanden. Von einem Verschulden der Herren von Schönburg am Verfall ihrer Landesherrschaft wird man nur insoweit sprechen können, als sie selbst die

kursächsischen Eingriffe in ihr Herrschaftsrecht provozierten. An dem finanziellen Niedergang trugen weniger sie als die Zeitverhältnisse die Schuld, und die geringe ihnen zur Verfügung stehende Macht ist zwar gewiß zum Teil in der mangelhaften Weiterentwicklung der Landesverfassung, insbesondere hinsichtlich der Handhabung der zentralen Regierung, in erster Linie aber doch in der geringen Größe des Gebiets und ebenfalls in den Zeitverhältnissen begründet. Eine Herrschaft, die im Rahmen des mittelalterlichen Reiches neben vielen anderen gleichartigen durch die Jahrhunderte bestanden hatte, war diesen neuen Verhältnissen in keiner Weise mehr gewachsen. Vor dem „schneidenden Luftzug der neueren Geschichte", um Rankes vielzitiertes Wort zu gebrauchen, der auch in der Verfassungsgeschichte weht, mußte sie notwendigerweise zusammenstürzen.

Es kam schließlich dahin, daß die Herren von Schönburg an der Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte durch Kursachsen verhindert wurden und Sachsen diese Rechte zum größten Teile an ihrer Stelle wahrnahm, ungeachtet aller schönburgischen Proteste in Dresden, Prag und Wien. Aus der Wahrnehmung landesherrlicher Rechte wiederum suchte Sachsen zu beweisen, daß ihm nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich die Landesherrschaft zukomme, die „Territorial-Gerechtigkeit" und „landesfürstliche Oberbotmäßigkeit", wie die zeitgenössischen Ausdrücke lauten; aus der Ausübung der von der „Superiorität" abgeleiteten „Gerechtigkeiten" wurde auf diese selbst geschlossen. Das Verfahren war also dies, daß den Herren von Schönburg ihre landesherrlichen Rechte allmählich stückweise entwunden wurden, um endlich, nachdem sie auf diese Weise in der Tat zum Teil einige Jahrzehnte von Sachsen ausgeübt worden waren, schließlich zu der Behauptung vorzuschreiten, dies sei seit alters so gewesen, der Teil der landesherrlichen Rechte, den die Herren von Schönburg noch immer ausübten, beruhe auf Anmaßung, und es sei nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, wenn ihnen auch dieser Rest streitig gemacht und entzogen werde. Zur Unterstützung dieser Argumentation wird immer wieder darauf hingewiesen, die

Herrschaft Schönburg sei ja innerhalb der kurfürstlichen Lande gelegen, etwa wenn es 1614 heißt, sie sei *mit meinen Landen um und um bezirckt, also auch, daß von keinem dieser Orte das Böhmer-Land am wenigsten unter 5 Meil weges zu erlangen; dahero mir ja das Jus Territorii, so von dem Jure Vasallagii billig zu unterscheiden, über solche Herrschaften unwiedersprechlich zuständig.*

Was in diesem Satze und noch oft ausgeführt wird, ist nichts anderes als eine Umschreibung des berühmten und schon wiederholt zitierten Satzes: *Quicquid est in territorio praesumitur esse de territorio*, der Rechtsvermutung des *territorium clausum*. Es zeigte sich jetzt, wie nachteilig der Verkauf des oberwäldischen Teiles der Grafschaft Hartenstein war. Zwar ist die gewohnheitsrechtliche Geltung dieser Formel, die von Baldus aus reinen Zuständigkeitsregeln des kanonischen Rechts abgeleitet worden, aber, wie bereits dargelegt, dem im Spätmittelalter in Deutschland entwickelten Begriffe des Landes durchaus angemessen war, da sie zunächst besagte, daß keine Gebietssplitter von der Herrschaft des Landesherrn eximiert seien, stets umstritten gewesen. Die tatsächliche Geltung dürfte sich darauf beschränkt haben, daß bei Streit und Ungewißheit über die Zugehörigkeit zwerghafter Gebilde und Gebietssplitter, wie sie im alten deutschen Reich an der Tagesordnung waren, ein Land, das solche Gebiete von allen Seiten umschloß, berechtigt sein sollte, den Nachweis der Unabhängigkeit von der Gegenseite zu erwarten, statt selbst den Nachweis der Zugehörigkeit zu führen (H. E. Schmidt). Da es bei den verworrenen staatsrechtlichen Verhältnissen des Alten Reiches stets schwierig war, einen solchen Nachweis zu führen, diente der Satz in nicht wenigen Fällen dazu, das gewaltsame Vorgehen größerer Landesherren gegen kleinere Dynasten und reichsunmittelbare Herrschaften „wissenschaftlich“ zu legitimieren und so der Ausnutzung rein machtmäßiger Überlegenheit einen Schein von Recht zu geben. Bemerkenswert ist immerhin, daß in einem Falle die Herren von Schönburg den Spieß umzudrehen und ihrerseits das Recht des *territorium clausum* geltend zu machen versuchten, als nämlich 1529 Ernst II.

von Schönburg gemeinsam mit seinem Bruder Wolf Beschwerde an den Kurfürsten richtete, daß dieser im Kloster Remse, das mitten in ihren Herrschaften gelegen sei, die Reformation habe einführen lassen, natürlich ohne Erfolg. Nur, wo die entsprechende Macht dahinter stand, konnte dem umstrittenen Satz Geltung verschafft werden.

An Machtmitteln fehlte es Kursachsen gegenüber Schönburg nicht. Wenn es trotzdem auf Anwendung offener Gewalt im allgemeinen verzichtete und es vorzog, unter dem Scheine des Rechts die schönburgische Landesherrschaft nach und nach auszuhöhlen und an sich zu bringen, so beruht dies wohl einmal darauf, daß man es mit dem Hause Habsburg, an dessen Politik sich die sächsische jahrhundertelang angelehnt hat, unter keinen Umständen, und am wenigsten wegen dieser verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheit, zu einem offenen Gegensatz kommen lassen wollte, zum anderen aber auf dem Bewußtsein, daß man Schönburg gegenüber ein Druckmittel in der Hand hatte, mit Hilfe dessen man eine gutwillige Anerkennung der sächsischen Ansprüche schließlich erzwingen konnte. Es waren dies die sächsischen Lehen. Indem die sächsische Regierung den Herren von Schönburg die Vertretung ihrer Rechtsansprüche gegen Kursachsen beim Reichskammergericht und Reichshofrat sowie die Nichtunterzeichnung der immer wieder verlangten Reverse des angegebenen Inhalts als Felonie auszulegen suchte, gerieten diese schließlich in Gefahr, ihrer sächsischen Lehen überhaupt verlustig zu gehen. 1698 wurde ihnen die Belehnung versagt und schließlich 1717 der fiskalische Prozeß auf Verlust der Lehen zunächst gegen Otto Wilhelm und Ludwig Friedrich von Schönburg angestrengt, der sich jahrzehntelang hinschleppte. Die im Jahre 1700 durch Kaiser Leopold vorgenommene Erhebung der Herren von Schönburg in den Reichsgrafenstand goß nur Öl ins Feuer, zumal das Grafendiplom[10] neben einigen, das Alter des schönburgischen Geschlechts und dergl. betreffenden tatsächlichen historischen Unrichtigkeiten, wie sie in der damaligen Zeit in solchen

---

[10] Kaim, Beil. VII.

Schriftstücken gang und gäbe waren, eine Wendung enthielt, die schönburgischen Herrschaften erstreckten sich *vom Rothenhaus von Prag an biß nach Glauchau in unserm Erb-Königreich Böheimb* und von einem *Tractus* zwischen Meißen und dem Vogtlande die Rede war. Auch wurde die niedere Grafschaft Hartenstein unter die Reichslehen gerechnet und den böhmischen Reichsafterlehen gleichgestellt, während sie sächsisches Reichsafterlehen war. Sachsen erkannte infolgedessen die Standeserhöhung nicht an, sondern vermehrte im Gegenteil den auf Schönburg ausgeübten Druck dergestalt, das schließlich 1724 sogar den schönburgischen Untertanen verboten wurde, Steuern an die schönburgischen Kassen zu entrichten, eine Aufforderung, die natürlich nur allzu gern befolgt wurde.

Bereits im Jahre 1720 war abermals sächsisches Militär in die Herrschaft Schönburg eingerückt, besetzte in Glauchau die Tore und Türme und führte die auf kaiserlichen Befehl zu Waldenburg wegen Aufsässigkeit verhafteten schönburgischen Untertanen weg. Alle Beschwerden der tatsächlich völlig ohnmächtigen Herren von Schönburg beim Kaiser hatten nur papierene Erlasse zur Folge, die in Sachsen keine Beachtung fanden. Auch war es ohne praktischen Erfolg, daß laut Reichshofratsprotokoll vom 27. Januar 1723 Braunschweig und das Kreisdirektorium des Fränkischen Reichskreises *auctoritate commissionis Caesareae* zu Beschützern *(Protectorium und Conservatorium)* des Hauses Schönburg ernannt wurden, *damit bis zu rechtlicher Ausführung der Sache die klagenden Grafen, ihre Räthe und Diener durch wiederholte Überziehung und Thätlichkeiten nicht außer Stand gesetzt werden mögen, ihr Recht zu verfolgen.* Zehn Jahre später klagen die Herren von Schönburg in einem Schreiben an Kaiser Karl VI., er habe zwar *ein allergnädigstes conservatorium auf das Chur- und fürstl. Hauß Braunschweig und die fränkische Creyß Directoria schon in anno 1723 erkannt, auch solches aller Orten insinuiren laßen, wie dennoch, daß solchen nicht nur von denen Hohen Herren conservatoribus im geringsten nicht nachgelebet worden, sondern auch hochbesagtes Chur Hauß Sachsen immerzu mit empfindlichen Eingriffen noch continuiren, auch solche thätlich weiter extendiren.* Zugleich mit der

Einsetzung des Conservatoriums wurde der Kurfürst aufgefordert, beim Reichshofrat seine Einreden *(exceptiones peremtorias)* binnen zwei Monaten geltend zu machen. Er ließ daraufhin die im Eingange dieser Untersuchung genannte Denkschrift, die „Vorläufige Anzeige", verfassen und drukken, die den sächsischen Rechtsstandpunkt gründlich darlegen und nicht nur beim Reichshofrat in Wien, sondern auch bei der Prager Hofkanzlei und beim Reichstage in Regensburg bekanntmachen sollte. Die Antwort war die „Vorläufige Gegenanzeige" (vgl. Abschn. 6), eine Schrift, die nicht auf Veranlassung der Herren von Schönburg, wie bisher allgemein angenommen worden ist, sondern auf Veranlassung des Kaisers und Königs von Böhmen selbst verfaßt und gedruckt wurde, wie sich nicht nur bereits aus dem Titel („Vorläufige Gegen-Anzeige Ihrer Römisch-Keyserlichen und Katholischen Majestät und dero Hochlöblichen Cron Böheimb..."), sondern auch aus einem Schreiben der Herren von Schönburg vom 3. Dezember 1725 an den Kaiser ergibt, in dem es heißt: *Nach dem aber nicht nur höchstbesagte Ihre Königl. Maj. vor ohngefehr 2 Jahren ein besonders scriptum mit vielen Beylagen in Druck heraus geben laßen und darinnen die Territorial-Gerechtigkeit über unsere Schönburgischen Böhmischen Reichsaffter Lehens Herrschafften zu behaupten... suchen* usw. Ein völliges Fehlurteil, das sich nur aus dem parteiischen Standpunkt des Verfassers erklären läßt, ist es, wenn Isidor Kaim sagt, die „Gegenanzeige" biete das „Bild einer Rabulistenarbeit gegenüber der ruhigen Auseinandersetzung eines gediegenen Rechtslehrers in der sächsischen Anzeige" (S. 20). Das Gegenteil ist der Fall. Allein schon in der Aufführung der Belege, die die „Anzeige" Griebners nur in aus dem Zusammenhange gerissenen Bruchstücken bietet, zeigt die Arbeit Neumanns von Buchholz eine erheblich größere Sorgfalt und auch wesentlich bessere Kenntnis des Materials; wenn die Schrift auch juristisch der sächsischen Deduktion ohne Zweifel überlegen ist, so beruht dies wohl weniger auf der besseren juristischen Bildung des Verfassers als auf der besseren Rechtsgrundlage der Sache, die er vertrat. Am schließlichen Ausgang der Angelegenheit änderte dies nichts.

Der Streit um die schönburgische Landesherrschaft hatte sich nunmehr, wie schon vor einem Jahrhundert der Streit um die oberstrichterliche Gewalt in der Herrschaft Schönburg, wieder zu einem Streite zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kaiser als König von Böhmen zugespitzt. Die Herren von Schönburg kamen dadurch in eine immer mißlichere Lage, da sie Gefahr liefen, es mit beiden Teilen zu verderben. Sie hatten inzwischen das Unhaltbare ihres Zustandes einsehen müssen und waren, wenn auch widerstrebend, zu der Überzeugung gelangt, daß das Beste für sie wie für alle Teile ein gütlicher Ausgleich mit Kursachsen sei. Verschieden rasch drang diese Überzeugung bei den einzelnen Agnaten des Gesamthauses durch. Es würde zu weit führen, dem Aufkeimen des Vergleichsgedankens bei den Grafen von Schönburg im einzelnen nachzugehen; dies gehört in eine Darstellung der schönburgischen Familiengeschichte. Es genügt hier die Feststellung, daß vor allem die Besitzer der sächsischen Lehnsherrschaften den Verlust ihrer Lehen fürchteten und deshalb einem Vergleich geneigt waren. Die Verhandlungen der Folgezeit wurden nicht durchweg vom Gesamthaus und im Namen des Gesamthauses, sondern teilweise auch von einzelnen Grafen von Schönburg nur für ihre Person geführt, so, wenn 1724 und 1734 in zwei gleichlautenden Schreiben an den Kaiser einzelne Glieder des Hauses darum baten, die von Sachsen beanstandeten *praejudicirlichten Puncte und Asserta* des Grafendiploms zu ändern.[11] Tatsächliche rechtliche Folgen für die Herrschaft Schönburg hatten solche Privatschreiben nicht, wohl aber schwächten sie die Position des Gesamthauses im Kampfe um sein Recht und bedeuteten einen Abfall von der gemeinsamen Sache. Ein für das Gesamthaus vorgelegtes Projekt für einen Vergleich mit Sachsen, verfaßt von Graf Christian Heinrich von Schönburg, liegt bereits aus dem Jahre 1721 vor. Darin wird für die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein die *völlige Landes-Hoheit* gefordert. Für Kursachsen konnte das freilich nicht die ge-

[11] Ebd. Beil. VIII.

eignete Verhandlungsgrundlage sein. Andererseits aber bedrohte jetzt der Kaiser die Herren von Schönburg mit Verlust ihrer Reichsafterlehen, falls sie sich mit Sachsen in *verfängliche Traktaten oder praejudicirlichen Vergleich* einließen. Der fiskalische Prozeß gegen die Grafen Otto Wilhelm und Ludwig Friedrich wegen der sächsischen Lehen lief weiter und drohte auch auf die übrigen Grafen von Schönburg ausgedehnt zu werden. Der Verlust eines Teils ihrer Lehen schien jetzt fast unvermeidlich; entweder der Reichsafterlehen oder der sächsischen Lehen.

Dazu war ihre finanzielle Lage denkbar schlecht, nicht zuletzt wegen der hohen Kosten der zu führenden Prozesse und des Ausfalls an Steuereinnahmen infolge der sächsischen Zwangsmaßnahmen, teilweise wohl aber infolge schlechter Wirtschaft. 1724 wurde die Herrschaft Waldenburg wiederum unter Sequestration gestellt und 1733 ein besonderer sächsischer Sequestrations-Amtmann in Waldenburg eingesetzt, der es dahin brachte, daß sämtliche Mobilien, die sich im Waldenburger Schlosse befanden, nach Zwickau gebracht und versteigert wurden; auch wurde dem Grafen Christian Heinrich, der sich in Wien aufhielt, das Patronatsrecht und das Recht der Einsetzung von Kommunalbeamten entzogen. Die Einkünfte werden, so heißt es in einem Schreiben von 1725 an den Kaiser, *zu des Landes publiquen Ausgaben verwendet, der noch hinterbleibende wenige Rest aber unter die Commun-Bedienten, daß sie nicht gar crepiren müßten, interim in Abschlag ihrer Besoldung vertheilet,* und 1733 liest man: *Continuiret noch immer das Chur Sächß. Verboth derer Schönburgischen Steuern, wodurch die Grafen außer Stand gesetzt werden, ihre Collegia zu unterhalten und die Landes publica zu besorgen.*

Die Verhandlungen mit der Dresdner Regierung waren inzwischen immer weiter gegangen. Ein zweiter schönburgischer Vergleichsvorschlag wurde 1729 zu Dresden übergeben. Er enthält bereits die ausdrückliche Anerkennung der kursächsischen „Territorial-Superiorität". Dem Abschluß des Vergleichs standen aber nicht nur einzelne strittige Punkte, sondern vor allem der Widerstand des Kaisers entgegen, der zwar keine Hand rührte, um den Grafen von Schönburg

tatsächlich zu helfen, sie aber für den Fall einer Zession ihrer Landesherrschaft an Sachsen weiterhin mit Verlust der Reichsafterlehen bedrohte. Am 26. März 1733 erklärten die Grafen von Schönburg dem Kaiser klipp und klar, sie seien nun *bey der so lange verzögerten Hilfe* nicht mehr imstande, sich länger *wider die andringende Gewalt* zu halten. Immerhin vergingen bis zum Abschluß der Verträge mit Kursachsen, die der schönburgischen Landesherrschaft auch rechtlich ein Ende machten, noch sieben Jahre. Der Kaiser scheint seinen Widerstand schließlich eingestellt zu haben, weil er die Zustimmung des Kurfürsten von Sachsen zur pragmatischen Sanktion brauchte; unterstützte er doch sogar für deren offene Anerkennung die polnische Thronkandidatur Friedrich Augusts II. gegen Stanislaus Leszynsky. Noch vor dem Tode Kaiser Karls VI. wurden am 4. Mai 1740 zwischen Sachsen und Schönburg die als „Rezesse" bezeichneten Verträge abgeschlossen, die die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft Schönburg grundlegend änderten und sie zugleich nach jahrhundertelangen Schwankungen endlich wieder auf eine feste Basis brachten: der „Hauptrezeß" zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der drei böhmischen Reichsafterlehensherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein und der „Nebenrezeß" für die sächsischen Reichsafterlehensherrschaften Hartenstein und Stein.[12] Die Herrschaft Stein war erst im Jahre 1702 nach dem Tode des Grafen Otto Ludwig aus Teilen der Grafschaft Hartenstein neu gebildet worden. Für Sachsen unterschrieben als Bevollmächtigte Wilhelm August Graf von Stubenberg und Adam Friedrich Glafey, für Schönburg der Regierungsdirektor Dr. Johann Paul Egidius Nitsche. Die Rezesse wurden in je einem Exemplar dem Kurfürsten zur Approbation und den Agnaten des Gesamthauses Schönburg zur Ratihabition übergeben. Diese erfolgte am 19., jene am 27. Mai 1740.

Die Zustimmung des Kaisers wurde nicht eingeholt, auch

---

[12] Die Druckorte der Rezesse verzeichnet (unvollständig) Schmidt, S. 28 Anm. 4. Über die Rezesse selbst steht das Beste bei Schmidt, der auch die Weiterentwicklung bis 1878 ausführlich behandelt.

nicht nachträglich erteilt; da der Abschluß der Rezesse aber in Prag und Wien keineswegs verborgen bleiben konnte, muß die stillschweigende Billigung des Kaisers vorausgesetzt werden. Man hatte also in Dresden richtig gerechnet, wenn man einfach vollendete Tatsachen schuf. Der Streit um die schönburgische Landesherrschaft, der sich zu einem Streit zwischen Sachsen und Böhmen ausgewachsen hatte, wurde unter Nichtbeachtung der böhmischen Ansprüche durch direkten Vergleich zwischen Sachsen und Schönburg beendet. Es bedeutete dies keineswegs nur einen Sieg der sächsischen Auffassung, sondern vor allem auch einen Erfolg Schönburgs, das damit als vollberechtigter Vertragspartner anerkannt wurde. Noch in der „Vorläufigen Anzeige" hatte Sachsen die Ansicht vertreten, die Frage der schönburgischen Landesherrschaft sei *ohnedem keine Sache, so mit denen Herren von Schönburg auszumachen wäre, sondern... würde... lediglich zwischen der Cron Böhmen und dem Haußе Sachßen zu erörtern sein.* Nunmehr wurden zwar die Rechte Böhmens nicht völlig mit Stillschweigen übergangen, aber doch praktisch ignoriert. Die Rezesse unterstellten, die im Lehnrecht begründeten Rechte der Krone Böhmen würden durch die Abmachungen über die Landesherrschaft *(die Landes-Fürstliche Oberbothmäßigkeit und das Jus territoriale)*, auf die die Grafen von Schönburg verzichteten, gar nicht berührt. Es heißt im Rezeß, es werde *nicht von besagter Cron Lehns-Juribus, sondern lediglich von denen zwischen Ihro Königl. Maj. Hohen Chur-Haußе und denen Grafen, Herren von Schönburg obgeschwebten Irrungen gehandelt.* Das Territorialrecht hatte über das Lehnrecht gesiegt. Um den Anschein zu vermeiden, als werde durch die Rezesse ein neuer Zustand geschaffen, der eine „Minderung" der böhmischen Reichsafterlehen, die als Anlaß zum Lehnsentzug hätte genommen werden können, bedeutete, wurde nicht von einem Verzicht auf die Landesherrschaft oder ihrer Abtretung gesprochen, sondern das Haus Schönburg versicherte, es sei sie *dem hohen Chur-Haußе zu Sachsen streitig zu machen keineswegs gemeynet*, d. h. die sächsische Landesherrschaft in der Herrschaft Schönburg wurde als seit alters bestehend hingestellt. Die Grafen von Schönburg scheinen allerdings trotzdem

Zwangsmaßnahmen, d. h. einen Felonieprozeß von Seiten Böhmens, gefürchtet zu haben. Der zweite Paragraph des Hauptrezesses sichert ihnen für diesen Fall ausdrücklich den kursächsischen Schutz zu. Dem unparteiischen Urteil erscheint diese Befürchtung keineswegs unbegründet. Denn in Wirklichkeit bedeutete natürlich der Abschluß der Rezesse, die die böhmischen Reichsafterlehen der Herren von Schönburg einem anderen Staate einverleibten, eine geradezu ungeheuerliche Minderung dieser Lehen, solange das Lehnrecht nicht als bloßes Privatrecht, sondern als wenigstens funktionell öffentliches Recht Geltung beanspruchen konnte. Daß über die lehnrechtlichen Befugnisse Böhmens und des Reiches in den Rezessen einfach hinweggegangen werden konnte, ist ein Beweis dafür, wie wenig das Lehnrecht in Deutschland an der Ausbildung des modernen öffentlichen Rechtes beteiligt ist, daß es vielmehr ganz in die Sphäre des Privatrechts zurückgedrängt wurde.

Auf Inhalt und juristische Natur der Rezesse im einzelnen einzugehen ist in unserem Zusammenhange nicht notwendig, zumal diese Dinge von juristischer Seite oft genug behandelt worden sind. Sie bedeuteten das Ende der schönburgischen Landesherrschaft, mit der allein wir uns zu befassen haben. Der Kurfürst von Sachsen schob sich auf dem Wege des Vertrages zwischen den Kaiser und die Grafen von Schönburg, deren Reichsstandschaft erhalten blieb, als Inhaber einer „landesfürstlichen Oberbotmäßigkeit“ ein. Es handelt sich also, wie bereits angedeutet, um eine Mediatisierung im eigentlichen Sinne. Die Herrschaft Schönburg verlor ihre Reichsunmittelbarkeit. Der Kurfürst erhielt das Recht der Gesetzgebung sowie die Oberinstanz in Verwaltung und Rechtspflege. Die Grafen von Schönburg durften sich nicht mehr „Landesherren“ nennen. Trotzdem blieben sie im Besitze einer obrigkeitlichen „öffentlichen“ Gewalt, die nicht, und dies verdient besonders hervorgehoben zu werden, von der sächsischen abgeleitet war. Ihr Umfang wird in den Rezessen bis in die Einzelheiten abgegrenzt. Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung mittels eines eigenen Beamtentums stand ihnen unter der sächsischen Oberinstanz

zu. Die schönburgische Regierung in Glauchau blieb bestehen, doch hieß ihr Leiter nun nicht mehr Regierungsdirektor, sondern Kanzleidirektor. Sie galt als Mittelinstanz in allen Sachen der Verwaltung und Rechtsprechung, behielt aber für Schönburg den Charakter einer Zentralbehörde. Die Bewohner der Herrschaft Schönburg oder der „Schönburgischen Rezeßherrschaften", wie es von nun an heißt – doch begegnet auch weiterhin selbst in amtlichen sächsischen Schriftstücken die Bezeichnung „Schönburgische Lande" – bleiben „Untertanen" der Grafen von Schönburg. Es verblieb diesen ein begrenztes Besteuerungsrecht, auch behielten sie Vorrechte auf dem Gebiete des Bergwesens sowie des Kirchen- und Schulwesens, für welches ein Unterkonsistorium in Glauchau bestehen blieb, ferner ein beschränktes Begnadigungsrecht, das Recht, Titel und Privilegien zu verleihen, schließlich das Recht, Militär in der Stärke einer Abteilung von 100 Mann zu halten. Die Gesamtheit dieser Rechte ist von den Juristen vielfach als untergeordnete, „subjicierte" oder „limitierte" Landeshoheit bezeichnet worden.

Aber auch das, was sonach den Grafen von Schönburg als Rest ihrer einstigen Landesherrschaft verblieben war, haben sie Schritt für Schritt bis zum Jahre 1878 verloren; zum Teil wurden ihnen dafür Entschädigungen gezahlt. Zunächst ist jedoch noch einer Episode zu gedenken, die, obwohl ohne praktischen Erfolg, doch als der letzte Versuch der Grafen von Schönburg, ihre alte Rechtsstellung wieder zu gewinnen, Erwähnung verdient.[13] Den Anlaß bot der Siebenjährige Krieg. Die Rezeßherrschaften wurden damals von den sächsischen Beamten dazu herangezogen, die Lasten mitzutragen, die der Krieg dem Lande aufbürdete, während die Grafen von Schönburg, insbesondere Graf Albert von Schönburg-Glauchau, die Meinung vertraten, als Reichsstände, die sie ja noch immer waren, seien sie nicht verpflichtet, von ihren Herrschaften zu derartigen außerordentlichen Leistungen

---

[13] Zum Folgenden vgl. auch L. Pernice, Quaestiones de iure publico Germanico. 2 Bde. (1828).

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

beizutragen. Bereits 1757 muß bei Graf Albert der Gedanke aufgetaucht sein, die Gelegenheit des Krieges zu benutzen, um die Rezesse von 1740 rückgängig zu machen. Insgeheim wurde ein vom 15. Januar 1758 datiertes Promemoria in Prag und Wien überreicht, in dem nochmals die Rechtsverhältnisse des Hauses Schönburg und die Vorgänge, die zum Abschluß der Rezesse geführt hatten, dargelegt wurden. Zum Schlusse wurde Kaiserin Maria Theresia um Vermittlung gebeten, die alten Rechte der Herrschaft Schönburg bei dem zu erwartenden Friedensschluß wieder herzustellen. Obwohl Graf Albert die Angelegenheit in den folgenden Jahren mit Zähigkeit weiter verfolgte, war doch im Frieden zu Hubertusburg davon nicht die Rede. Dennoch glaubte er im Jahre 1768, die Rezesse von sich aus für ungültig erklären zu können, da die Krone Böhmen ihnen ihre Zustimmung nicht gegeben habe. Kaiserin Maria Theresia trat dem schließlich bei und kassierte den Hauptrezeß durch Erlaß vom 7. Mai 1773. Es kam daraufhin sogar zu einem wenn auch harmlosen kleinen Kriege. Kursächsische Truppen rückten 1777 in Glauchau ein und Graf Albert mußte fliehen. Die Kaiserin unterstützte ihn indes durch Zusammenziehung von Truppen an der sächsischen Grenze, und nunmehr mußten die Sachsen weichen, während Österreicher in Glauchau einzogen. Die Angelegenheit blieb nicht ohne Einfluß auf die große Politik: inzwischen war der Bayrische Erbfolgekrieg ausgebrochen und Sachsen, über das österreichische Vorgehen in der schönburgischen Frage verstimmt, trat auf die Seite Preußens. Es kam zu dem Feldzug der beiden Staaten in Böhmen, der unter dem Namen „Kartoffelkrieg“ bekannt geworden ist, da sich seine Ereignisse auf das Verzehren der feindlichen Vorräte beschränkten. Auf dem Frieden von Teschen machte schließlich die von Sachsen beanspruchte Entschädigung, da es an den ohnehin kaum nennenswerten Kriegsereignissen nur geringen Anteil genommen hatte und ihm infolgedessen auch vom wirklichen Gewinn kaum etwas eingeräumt werden sollte, die größten Schwierigkeiten. Kein Wunder, daß dem zwischen Preußen und Österreich unter Vermittlung Frankreichs und Rußlands schließlich zustande-

kommenden Kompromiß zur Befriedigung der sächsischen Ansprüche die Selbständigkeit der Herrschaft Schönburg geopfert wurde: es wurden nicht nur die Rezesse von 1740 nicht rückgängig gemacht, sondern die böhmischen Lehen über die schönburgischen Herrschaften gingen obendrein auf Sachsen über, und zwar, um die vom Hause Österreich vollzogene Wendung nicht allzu offensichtlich werden zu lassen, in der Weise, daß Maria Theresia ihre lehnherrlichen Rechte an Kurpfalz und diese sie wiederum an Sachsen abtrat. Im Vertrauen auf die österreichische Hilfe hatte Graf Albert das ganze Unternehmen eingeleitet und war bitter enttäuscht worden. Als weiterblickend hatten sich die übrigen Grafen von Schönburg, insonderheit Graf Friedrich Albert von Schönburg-Hartenstein und Graf Karl Heinrich (II.) von Schönburg-Forderglauchau erwiesen. Sie mißbilligten das ganze Unternehmen und beteiligten sich nicht daran; nur durch die Drohung gezwungen, sie würden ihrer Lehen verlustig gehen, erschienen sie am 21. April 1778 in Glauchau, um der Publikation des kaiserlichen Patentes, daß die Rezesse außer Kraft setzte, beizuwohnen. Ihrem Verhalten wird es zuzuschreiben sein, wenn aus der Angelegenheit weitere Nachteile für das Haus Schönburg nicht entstanden, dieses vielmehr in dem rechtlichen Stande belassen wurde, in den es durch die Rezesse von 1740 gesetzt war.

Erst im Jahre 1835 erfolgte eine neue Änderung des Rechtsverhältnisses zwischen Sachsen und Schönburg, nachdem die Grafen von Schönburg, 1790 in der „oberen" Linie in den Reichsfürstenstand erhoben, im Jahre 1806 als Folge der Auflösung des alten Reiches ihre Reichsstandschaft verloren hatten, jedoch der Wiener Kongreß durch von den fünf Großmächten garantierte königlich sächsische Deklaration vom 18. Mai 1815 ihre Rechtsstellung anerkannt hatte und ihnen durch Bundestagsbeschluß vom 7. August 1828 alle Rechte der 1806 mediatisierten Häuser zuerkannt worden waren. Der „Erläuterungsrezeß" von 1835, dessen Abschluß durch die sächsische Verfassung von 1831 veranlaßt wurde, beseitigte die schönburgische Zwischeninstanz, deren Aufgaben teils unmittelbar an die sächsischen Ministerien, teils

an die an Stelle der schönburgischen Gesamtregierung tretende, der Kreisdirektion zu Zwickau unterstellte Gesamtkanzlei übergingen. Eingeleitet wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung.

Eine abermalige Änderung in der Gestaltung der schönburgischen Justizbehörden erster Instanz, die unter dem Appellationsgericht zu Zwickau als zweiter Instanz standen, erfolgte 1865, als auf Grund einer neuerlichen Übereinkunft vom 22. August 1862 an die Stelle der sechs schönburgischen Justizämter Gerichtsämter nach sächsischem Vorbild und ein Bezirksgericht zu Glauchau traten. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kam in Wegfall. Mit dem Jahre 1878 verlor das Haus Schönburg die letzten Reste seiner ehedem landesherrlichen Gewalt. Die schönburgische Gerichtsbarkeit, die im Bismarckreiche ein einzigartiges Kuriosum darstellte, ging damals auf den sächsischen Staat über, nachdem in der Verwaltung bereits 1874 die sächsischen Gesetze interimistisch in Kraft gesetzt worden waren und nunmehr endgültig in Kraft traten. Auch das schönburgische Unterkonsistorium hörte auf zu bestehen. Schließlich gingen auch die letzten Reste der einstigen Berggewalt und das Privilegierungsrecht verloren. Nur einige wenig belangreiche Rechte, so das Recht, Titel zu verleihen und 100 Mann Soldaten zu halten, blieben dem Hause Schönburg gewahrt; von einer Anführung der Sonderrechte, die den Mitgliedern des Hauses und dem Gesamthause selbst als einer vormals reichsständischen Familie bis 1919 zukamen, muß hier abgesehen werden, da sie nicht in der Landesherrschaft wurzeln. Eine Jahrhunderte währende Entwicklung hatte 1878 ihren Abschluß gefunden.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

IX. DIE LANDESHERRSCHAFT DER HERREN VON SCHÖNBURG IM RAHMEN DER DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

Nach dem bisher Dargelegten kann in keiner Weise bezweifelt werden, daß die Herren von Schönburg wirkliche Landesherrschaft ausgeübt haben, die sie freilich auf die Dauer nicht festzuhalten vermochten. Aber gerade die Vorgänge bei ihrem Verlust unterstreichen die Tatsache des Besitzes. Andererseits ist völlig deutlich geworden, daß die Herrschaft Schönburg es niemals zum Staat im modernen Sinne gebracht hat, zum Staat, dessen verfassungsgeschichtliche Ausformung in Deutschland in einem langen und komplizierten Prozeß bekanntlich nicht im Reiche, sondern in den Territorien sich vollzog. Die Entwicklung der Landesherrschaft zu voller Staatlichkeit, wie sie im mitteldeutschen Osten in erster Linie und am frühesten in den wettinischen Landen erkennbar ist, fand hier nicht statt. Ein älterer, oder wenn man will, ein veralteter Zustand der territorialen Verfassung, dessen Blütezeit in relativ quellenarme Jahrhunderte fällt, wurde bis in eine Zeit hinein bewahrt, deren breite Hinterlassenschaft an Quellen es dem Historiker ermöglicht, in bezeichnende Einzelzüge und Verästelungen einer altertümlichen Herrschaftsform einzudringen, die anderwärts mit Mühe rekonstruiert werden müssen. Denn diese Herrschaftsform wurde zumeist frühzeitig von Bildungen umfassender Art aufgesogen und konnte sich daher nicht in der ihr eigentümlichen Art entfalten; sie erfuhr vielmehr mannigfaltige Umgestaltung, wurde von komplizierten Neubildungen überdeckt oder verschwand überhaupt. Auch sonst hat sie sich natürlich stellenweise erhalten, vor allem im deutschen Westen, vielleicht sogar öfter als man zunächst annimmt. Denn die Gebilde, an denen sie erkennbar wird, galten wegen ihrer Kleinheit den meisten als zu unwichtig für eindringende

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Untersuchung auch der Verfassung neuerer Jahrhunderte. Gerade diese Kleinheit der Verhältnisse und ihre verhältnismäßig einfache Struktur ermöglichen aber, ohne Vernachlässigung der Einzelzüge immer das Ganze der Herrschaft im Auge zu behalten und der Auswirkung von Wandlungen grundsätzlicher Art in der Praxis des täglichen Lebens nachzugehen. Ein annähernd vollständiges Bild der Verfassung vermag gezeichnet zu werden, das zugleich ein anschauliches ist. Anschaulichkeit ist das, was vielen Erörterungen älterer deutscher Verfassungszustände am meisten mangelt, wegen der Trümmerhaftigkeit der überlieferten Quellen notwendigerweise mangeln muß. Wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die Herrschaft Schönburg einen älteren Zustand bewahrt habe, der in den großen Landesstaaten nicht mehr oder doch nicht mehr deutlich erkennbar ist, dann wird die vorliegende, scheinbar sehr spezielle Untersuchung insofern von Wert für die allgemeine deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters sein, als sie Einblick in das ursprüngliche Wesen früher Landesherrschaft zu gewähren vermag. Es soll im folgenden versucht werden, Hinweise zu geben, in welcher Richtung die Ergebnisse unserer Untersuchung im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte von Bedeutung sein können. Zu diesem Zweck ist es nötig, zunächst an einige Grundtatsachen der älteren deutschen Verfassungsgeschichte zu erinnern, deren Berücksichtigung meiner Meinung nach für die Bestimmung des Wesens der Landesherrschaft unerläßlich ist.[1]

---

[1] Auf die Anführung der allgemeinen Literatur zur deutschen Verfassungsgeschichte ist im folgenden verzichtet worden. Ich verweise zur Begründung des im Text Gesagten auf meinen Aufsatz Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176 (1953), S. 225 ff., wo die erörterten Probleme in einen allgemeineren Zusammenhang gestellt und die notwendigen Schrifttumsangaben gemacht sind. Die wichtigste Literatur zur Entstehung der Landesherrschaft ist zusammengestellt und besprochen bei W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1. Teil (1942), S. 2 ff. und bei Th. Mayer, Analekten zum Problem der Entstehung der Landesherrschaft, vornehmlich in Süddeutschland. Bll. f. dt. Lg. 89 (1952), S. 87 ff. Vgl. auch K. S. Bader, Territorialbildung und Landeshoheit. Ebd. 90 (1953), S. 109 ff. Besonders wertvolle Anregung habe ich empfangen von O. Brunner,

Dem deutschen Mittelalter war die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht in unserem Sinne fremd. Der deutsche Staat des Mittelalters unterscheidet sich damit grundsätzlich von dem der Neuzeit, und es ist infolgedessen nicht selbstverständlich, den neuzeitlichen, erst im Zeitalter des Absolutismus voll entwickelten Begriff „Staat" auf das Mittelalter anzuwenden. Wenn wir es trotzdem tun, bleiben wir uns des angedeuteten grundlegenden Unterschieds stets bewußt.

Der deutsche Staat des Mittelalters hat eine doppelte Erbschaft angetreten: die des germanischen Altertums und die der christlichen Antike.

Er enthält in sich die beiden formenden Prinzipien germanischen Gemeinschaftslebens, Herrschaft und Genossenschaft. Bereits das Haus als einfachste Ausprägung, man möchte sagen Grundform gemeinschaftlichen Lebens der Germanen läßt sie in enger Verbundenheit und Verschränkung erkennen. Der Herrschaft des Hausherrn steht gegenüber die Genossenschaft der zum Hause Gehörigen, der auch der Hausherr angehört, obwohl er ihr Herr ist. Am klarsten wird dieses genossenschaftliche Element sichtbar in der Brüdergemeinschaft, der nach dem Tode des Hausherrn das Haus anwächst und die nun eine Samtherrschaft auszuüben vermag. Bei Bildung „staatlicher" Verbände zeigt sich im germanischen Altertum die gleiche Verschränkung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente, klar ausgeprägt bereits in der *civitas* des Tacitus. Die Völkerwanderungszeit brachte sodann ein Königtum hervor, das in sich die Befugnis des *rex* und des *dux* der taciteischen Zeit vereinigte. Zugleich formierte

---

Land und Herrschaft, 3. Aufl. (1943). Ich nenne ferner W. Hamel, Reich und Staat im Mittelalter (1944), ein eigenwilliges und vielleicht allzu konstruktives Buch, dessen Bedeutung man gleichwohl nicht verkennen sollte. Inwiefern meine eigenen Anschauungen von denen beider Verfasser abweichen, geht aus dem Text hervor, ohne daß der Leser jedesmal besonders darauf hingewiesen würde. Dankbar nenne ich schließlich noch den gedankenreichen Aufsatz von D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. HZ 174 (1952), S. 307 ff.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

sich der Volksverband, die *gens*, in einer Weise, die dem germanischen Altertum ebenso fremd war wie dem Reichsbewußtsein der römischen Antike, und dies geht Hand in Hand mit einer Festigung der Bedeutung des schon in ältester Zeit erkennbar vorhandenen Adels. Nicht der König allein, sondern Königtum und Adel gemeinsam repräsentieren den genossenschaftlichen Verband des Volkes, den sie gleichzeitig beherrschen, und zwar gemeinsam beherrschen. Dem König ist der Adel durch das Band der Gefolgschaft verbunden, aber auch der Adlige besitzt seinerseits eine Gefolgschaft, so daß der Volksverband stufenförmig sich gliedert. Vorstellungen religiöser Herkunft heben den König, aber auch den Adligen über den Kreis der Volksgenossen hinaus und verleihen vor allem dem Königtum eine besondere Würde sakraler Art, deren Überlegenheit der Adel anerkannte, ohne doch die Eigenberechtigung seiner Herrenstellung jemals aus dem Bewußtsein zu verlieren.

Mehr und mehr tritt in der Folgezeit das herrschaftliche Element hervor, während die Genossenschaft sich auf die „Ordnungen des kleinen Lebens“ (Heimpel) zurückzieht; nur an der Nordseeküste und in den Alpenländern ist es, und zwar verhältnismäßig spät, zu genossenschaftlicher Staatsbildung gekommen. In der Adelssippe, in Dorfgemeinde und Markgenossenschaft, in Zunft und Gilde, in großartiger Weise schließlich in der Stadt blieb das genossenschaftliche Prinzip lebendig und zeigte sich fähig zur Neuschöpfung. Ob aber in der modernen egalitären Demokratie der germanische Genossenschaftsgedanke fortlebt, wie man gemeint hat, bleibe dahingestellt. Die Gedanken der Gleichheit einerseits, der Majorität andererseits, auf denen sie aufbaut, sind völlig ungermanisch. Im „staatlichen“ Bereich siegte im Mittelalter jedenfalls das herrschaftliche Element durchaus. Als Königsherrschaft und Adelsherrschaft formte es die staatliche Verfassung Deutschlands bis über die Schwelle der Neuzeit hinaus, und es ist bezeichnend, daß die genossenschaftlich geordnete Stadt dort, wo sie als freie Reichsstadt mit eigenem Territorium in den „staatlichen“ Bereich hineinragt, sich herrschaftlicher Formen bedient.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Es sind besondere geschichtliche Umstände gewesen, die das herrschaftliche Element in dieser Weise gestärkt haben: die Zeit der Wanderung, Landnahme und Reichsgründung, die Begegnung mit dem Römischen Reiche und nicht zuletzt die Annahme des christlichen Glaubens. Dem germanischen Königtum insbesondere, aber auch dem Adel sind von außen her, aus der christlichen Antike, starke Kräfte zugewachsen, die seine Herrschaft sicherten und vermehrten. Das unmittelbare Vorbild der Reste spätantiker Verfassung in den eroberten Gebieten ehemals römischer Reichszugehörigkeit wirkte weiter, auch in der Gestaltung adliger Herrschaft über Land und Leute, und wurde von den Franken nach Innerdeutschland hineingetragen. Vor allem aber war es die Kirche, die das institutionelle Denken des römischen Rechts ins Mittelalter hinein bewahrte. Nach ihrem Vorbilde und bald auch im Kampfe mit ihr, in welterschütternder Auseinandersetzung, strebte das Königtum dem institutionellen Staate zu, in einem ersten Anlauf fast überdeutlich bereits erkennbar im Reiche Karls des Großen, das indes, verfassungsgeschichtlich gesehen, Episode blieb. In der Ebene des Königtums ist der Prozeß niemals zu dem Ziele gelangt, das im Stauferstaat Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. nochmals in erreichbare Nähe gerückt schien. Denn unterhalb der Herrschaft des Königs bestand nach wie vor die Herrschaft des nunmehr zum Herrenstande fest zusammengeschlossenen Adels, der einst in der Gefolgschaft des Königs den „Staat" mit hatte gründen helfen und dem infolgedessen Anteil an der „staatlichen" Herrschaft zukam. Mit Rat und Hilfe des Adels regierte der König sein Reich. Es liegt in der Natur der Dinge, daß Königsherrschaft und Adelsherrschaft immer wieder in Gegensatz zueinander traten, und dieser Gegensatz bildet das Grundthema der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Sie darf nicht nur als Zerfall einer einmal vorhanden gewesenen Einheit gedeutet werden, sondern mit gleichem Recht darf man sagen, daß diese Einheit nie vollständig erreicht wurde. Königsherrschaft und Adelsherrschaft in ihrer Verbindung geben dem deutschen Staate des Mittelalters das Gepräge, bis die letztere im Zeitalter des

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Investiturstreits im Bündnis mit der Reformkirche den ersten entscheidenden Sieg über das Königtum errang, das eben damals seiner sakralen Würde entkleidet wurde und damit ein großes Stück der althergebrachten Basis seiner Existenz verlor. Mit dem vorzeitigen Tode Heinrichs VI. kam die restaurative Politik der Staufer, die sich, bei zunächst im Grunde reaktionärer Tendenz, doch zugleich ganz neuartiger politischer Mittel bediente, die in der Verfassung des Reiches vielleicht hätten Epoche machen können, endgültig zum Scheitern; das Feld blieb dem Adel überlassen. Die überkommene Herrschaft des Adels prägte sich nunmehr, und dies ist die Grundthese dieser Darlegung, als Landesherrschaft aus.

Es kann nicht die Aufgabe unserer abschließenden Betrachtungen sein, die Geschichte dieser adligen Herrschaftsgewalt von den *principes* der germanischen Zeit über die Großen des fränkischen Reiches bis zu den *nobiles* des hohen Mittelalters auch nur in den Umrissen darzulegen. Es würde dies gar nicht möglich sein, denn noch ist die Forschung allzusehr im Fluß. An anderer Stelle ist ein erster Versuch gemacht worden, eine institutionelle Entwicklungslinie zu ziehen, auf den hier verwiesen werden muß.[2] Es ist dort gezeigt worden, daß adlige Herrschaft seit der Zeit endgültig erreichter Seßhaftigkeit Herrschaft über Land und Leute war. Der moderne juristische Ordnungsbegriff der „Grundherrschaft", in der Wirtschaftsgeschichte unentbehrlich, ist dieser Erkenntnis lange hinderlich gewesen, zumal wir die Grundherrschaft fast ausschließlich aus Quellen kirchlicher Provenienz kennen. Seine Verwendung hat zu der Ansicht geführt, Herrschaft aus Grundbesitz und Landleiheverhältnissen abzuleiten. Dieser Ansicht ist heute niemand mehr. Landleihe hat im germanischen Bereich Herrschaftsverhältnisse zunächst nicht begründen können, und Sachenherrschaft im Sinne des römischen *dominium* ist dem germanischen Recht unbekannt; an leblosen Dingen hat man *gewere*. Andererseits hat die an sich fruchtbare Unterscheidung von „Personenverbandsstaat" des frühen und hohen Mittelalters und „institutionellem Flächen-

[2] Vgl. Anm. 1.

staat" der folgenden Jahrhunderte in einer unzulässigen Vereinfachung verwirrend gewirkt. Völlig vom Boden gelöste Personenverbände, die zugleich „staatlichen" Charakter hatten, hat es nur in der Wanderzeit vorübergehend und als Ausnahmeerscheinung gegeben. Flächenhaft sich erstreckende Herrschaft war schon in frühgermanischer Zeit vorhanden, und die politischen Ordnungen des Volkes treten in der Zeit der Landnahme alsbald wiederum in feste Verbindung mit dem Boden, wie die Quellen auf Schritt und Tritt bestätigen. Gewiß war alle Herrschaft der Frühzeit auf in die Augen springende Weise persönlich gedacht und gestaltet, aber im Gegensatz zu diesem persönlichen Moment steht nicht in erster Linie das flächenhafte, sondern das institutionelle Moment des neuzeitlichen Staates. Es ist durchaus richtig, daß das frühe Mittelalter den Raum nicht in der gleichen Intensität erfaßte, wie es sich seit dem Spätmittelalter erkennen läßt, aber königliche Burgen- und Siedlungspolitik mit dem Ziele intensiver Raumerfassung ist bereits in fränkischer Zeit zu beobachten. Man wird die Bedeutung der Gefolgschaft im mittelalterlichen Staatsaufbau schwerlich überschätzen können, und es ist wiederum richtig, daß die adlige Gefolgschaft, die uns Tacitus schildert, als reiner Personenverband erscheint. Aber sie war nicht die einzige Form der Gefolgschaft, sondern es hat auch ein andersartiges, bäuerliches, also am Boden haftendes Gefolgschaftswesen gegeben, und die adlige Gefolgschaft hat überall durch Landanweisung an die Gefolgsleute ihren rein personellen Charakter in dem Augenblicke geändert, in dem durch Eroberung neue Räume gewonnen wurden. Es ist nicht so, daß zu irgendeiner Zeit zum persönlichen Element der Herrschaft das flächenhafte, daß zu den Leuten das Land erst hinzugekommen wäre. Herrschaft über Land und Leute ist vielmehr die Königsherrschaft von Anfang an, und dasselbe gilt für die Herrschaft des Adels in seinen Bereichen. Erwachsen aus der Herrschaft des Hausherrn im Hause und des Gefolgsherrn über die Gefolgschaft, enthält diese Herrschaft zugleich „öffentliche" und „private" Elemente in unserem Sinne. Alle Gewalt des Königs galt dem Mittelalter als „öffentlich"

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

(publicus), auch diejenige, die er nach unserem Verständnis als Privatmann übte, wenn er also beispielsweise Grundzinsen für Hingabe von Land von den Hintersassen seiner Güter empfing, während die Herrengewalt des Adels als „privat" angesehen wurde, also auch die, kraft deren ein Adliger einen Dieb hängen ließ oder seine Gefolgsleute zum Fehdezug aufbot. *Sie heizent alle priuati die chuninge nesint*, formulierte Notker der Deutsche um die Jahrtausendwende. Es ist deutlich, daß diese Unterscheidung der unsrigen, aber auch der römisch-rechtlichen Unterscheidung von *res publica* und *res privata* in keiner Weise entspricht. Die Herrschaft des Adels kann nach unseren Begriffen nicht der des Königs als „privat" gegenübergestellt werden, sondern auch sie enthält Elemente öffentlich-rechtlichen Charakters, vor allem die Gerichtsbarkeit und das Recht zur Fehde.

Aus dieser alten, einheitlichen, noch nicht unter dem Gesichtspunkt „öffentlich" und „privat" in unserem Sinne aufgespaltenen Herrengewalt des Adels ist die Landesherrschaft erwachsen, gewiß nicht ohne Aneignung ursprünglich königlicher Herrschaftsrechte, aber doch nicht so, daß sie allein aus der Übertragung oder Usurpation königlicher Rechte abgeleitet werden könnte. Adlige Herrschaft über Land und Leute ist gleichsam der Kristallisationskern, an den alle übrigen Rechte sich ansetzen, die in ihrer Gesamtheit die Landesherrschaft ausmachen. Sie im einzelnen aufzuzählen oder überhaupt zu fragen, welche Rechte verschiedener Art und verschiedener Herkunft in ihrer Vereinigung in der Hand des Landesherrn den juristischen Begriff der Landesherrschaft ergeben, würde in falsche Richtung zielen, denn es ist überall verschieden. Die deutschen Landesstaaten sind individuelle historische Gebilde und entziehen sich somit der Definition mittels allgemeiner Begriffe. Nur der Einzelfall kann beschrieben werden, wie dies in dieser Untersuchung für ein kleines Territorium, die Herrschaft Schönburg, geschehen ist. Gerade dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, daß es unmöglich ist, den Punkt auf der Linie der geschichtlichen Entwicklung zu bestimmen, mit dessen Erreichung die Landesherrschaft „fertig" ist: darüber stritt man im Falle Schön-

burg bereits, als noch gar nicht die Rede davon sein konnte, daß die Entwicklung zu völligem Abschluß gekommen wäre. Zwar haben die Herren von Schönburg Landesherrschaft ausgeübt, aber ohne zum Landesstaat vorzuschreiten. Auf halbem Wege blieben sie auf der Strecke.

Die Ausbildung der Landesherrschaft vollzog sich eben nicht nur in verschiedener Weise, sondern auch in verschiedenem Tempo. Das Statut von 1231/32 und dann wieder die Goldene Bulle von 1356 lassen den Zustand erkennen, der von einigen Territorien zu diesen Zeitpunkten erreicht war, während andere bereits weitergeschritten, wieder andere dahinter zurückgeblieben waren. Beide lassen den Zustand des Reiches erkennen, denn von Reichswegen wollen sie Regelungen treffen, nicht aber den Zustand der Territorien, für die Regelungen nur insofern getroffen werden, als sie Glieder des Reiches sind. Eben der Prozeß zunehmender Ausgliederung aus dem Reichsverband ist aber eines der hervorstechendsten Merkmale der Fortbildung der Landesherrschaft zum Landesstaat. 1231/32 und 1356 wird der bestehende Zustand zum Teil reichsrechtlich anerkannt, es wird aber am Zustand der Territorien selbst nichts geändert, die mit oder ohne Anerkennung des Reiches ihren eigenen Weg gehen.

Bei weitem nicht alle Angehörigen des Herrenstandes sind zu Landesherren aufgestiegen. Ob dies gelang, hing ab von der Gunst oder Ungunst mannigfacher Umstände geographischer, politischer und wirtschaftlicher Art; es war nicht zuletzt eine Frage der persönlichen Tüchtigkeit und eine Machtfrage. Die Fähigkeit zur Ausübung adliger Herrschaft über Land und Leute war die Voraussetzung; das Beispiel Schönburgs zeigt, daß sie seit der Stauferzeit auch von Reichsministerialen ausgeübt werden konnte. Entscheidend war, ob es gelang, Land und Leute von fremder Herrschaft freizuhalten, abgesehen von der in zunehmendem Maße formalen des Königs. Dieses unmittelbare Verhältnis zum König wurde später als Reichsstandschaft bezeichnet. Die tatsächliche Abhängigkeit vom Königtum aber wurde gelockert. Zugleich wurden die Herrschaftsrechte über die künftigen „Untertanen“ intensiviert und straff zusammengefaßt. Die Mitbewerber wurden aus

dem Felde geschlagen oder, im günstigsten Falle, der eigenen Herrschaft unterworfen. In diesem Kampfe mit mächtigen Mitbewerbern scheiterten die meisten, so auch schließlich die Herren von Schönburg, während ihre Standesgenossen, die Reußen, glücklicher waren. Anerkennung der Herrschaft des Nachbarn in irgendeiner Form endete regelmäßig mit der Unterwerfung unter dessen Landesherrschaft, immer abgesehen von der verblassenden Gewalt der Könige. Selbst Reichsfürsten wie die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg oder die Äbte von Chemnitz und Saalfeld wurden auf diese Weise dem wettinischen Landesstaat einverleibt, und in großer Anzahl sind Grafen und Herren Landsassen geworden. Nicht die rechtliche Stellung im Gefüge des Reiches gewährte Schutz, sondern nur die tatsächliche Macht und die politische Geschicklichkeit.

Aller adligen Herrengewalt wohnt im Mittelalter ein Zug zur Verdinglichung inne, was nicht gleichbedeutend ist mit Privatisierung. Vielleicht wurzelt er im ursprünglich hausherrlichen Charakter der Herrschaft. In den verschiedensten Lebenskreisen läßt er sich beobachten, am deutlichsten im Lehnwesen. Die ursprünglich in erster Linie persönliche Bindung des Vasallen an den Herrn wurde verdinglicht, indem die Verpflichtungen dem Herrn gegenüber auf das Lehen bezogen wurden, in erster Linie also auf Grund und Boden. Ganz ähnlich verlief die Entwicklung in den sog. Grundherrschaften der Frühzeit. Boden wurde ursprünglich geliehen, weil ein Herrschaftsverhältnis bestand; später dagegen wurde die Herrschaft aus der Bodenleihe abgeleitet. Neben die persönliche Unfreiheit tritt damit die Grundhörigkeit, und in dieser Grundhörigkeit, die auch ehedem Freie ergreift, geht die alte Unfreiheit persönlicher Art schließlich auf. Das Herrschaftsverhältnis wird verdinglicht. Dieselben Erscheinungen lassen sich in der Sphäre des Königtums beobachten. Das Abhängigkeitsverhältnis der Ansiedler auf Königsland vom Könige wird als Freiheit bezeichnet; vorzugsweise im gerodeten Waldland und dann auch in anderer Weise in den Städten wird dies sichtbar. So wird also hier die Freiheit dinglich begründet. Dort, wo der König sein Recht am un-

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

genutzten Waldland oder an Markt und Straße aus der Hand gegeben hatte oder aus einem anderen Grunde nicht geltend machte, vielleicht, vor allem nach 1198, nicht mehr geltend machen konnte, gewann auch der Adel im großen Umfang dinglich begründete Herrschaft über Freie, indem er seine Herrschaft der königlichen nachbildete. Herrschaft persönlicher Art auch über Freie ausüben zu können gehörte seit alters zum Wesen der Adelsherrschaft. Indem der Adel Dörfer freier Bauern auf Rodeland anlegte und bald auch Städte gründete, wurde auch diese Herrschaft verdinglicht.

Hand in Hand mit diesem Verdinglichungsprozeß geht ein Prozeß rechtlicher Nivellierung und räumlicher Arrondierung. Indem alle Rechte des Herrn, welchen Ursprungs sie immer seien, auf Liegenschaften bezogen werden, erscheinen sie als gleichartig, wie dies in der Herrschaft Schönburg mit aller Deutlichkeit zu beobachten war: hier ruhte schließlich die kriegerische Folgepflicht der Untertanen auf den Grundstücken, der Muntmann wurde mit einem Baum belehnt und überhaupt alles Recht aus der Belehnung durch die Herrschaft abgeleitet. Der in den Territorien sich abspielende Arrondierungsprozeß hatte in Vorgängen älterer Zeit ein Vorbild. Wie einst die Grundherrschaft Bauern und einzelne Hufen systematisch sich angegliedert und geschlossene Bannbezirke ausgebildet hatte, die schließlich auch die ursprünglich der Herrschaft nicht Unterworfenen in den Bereich geltenden Hofrechts hineinzogen, so suchten später die Landesherren ihr Territorium abzurunden, wie an der gegen die Herren von Schönburg und ihre Standesgenossen gerichteten Erwerbspolitik der Wettiner dargelegt wurde. Der Vorgang ist keineswegs mit dem älteren rechtlich identisch, aber er ist ihm analog. Vor allem ist der Maßstab verschieden: der Landesherr gliedert nicht nur Bauern und einzelne Hufen seinem Herrschaftsbezirk ein und unterwirft sie seiner Gewalt, obwohl er auch diesen Erwerb im Kleinen nicht verschmäht. Er unterwirft sich vielmehr Adlige, die ihrerseits Herren über Land und Leute sind. Den Sätzen „Luft macht eigen“ und „Luft macht frei“ entspricht der Satz: *quicquid est in territorio praesumitur esse de territorio*, ein Grundsatz, dessen

Ableitung aus Sätzen des kanonischen Rechts nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß er nur zur theoretischen Begründung eines in der deutschen Verfassung unabhängig davon längst vorhandenen tatsächlichen Sachverhalts diente.

Grundlage der Landesherrschaft ist überall die verdinglichte, expansive, nivellierende Herrschaftsgewalt des Adels, die private und öffentliche Rechte zunächst noch immer ungesondert in sich enthält. In doppelter Weise konnte sie fortgebildet werden: nach der privaten Seite hin zur Grundherrschaft, nach der öffentlichen Seite hin zur Landesherrschaft. Es soll also keineswegs die Meinung vertreten werden, die Landesherrschaft sei aus der Grundherrschaft entstanden. Aber beide haben eine gemeinsame Wurzel, die adlige Herrschaft über Land und Leute, die in älterer Zeit nicht als „Grundherrschaft" bezeichnet werden sollte, da dies falsche Vorstellungen weckt. Wird solche Herrschaft fremder Herrschaft unterworfen, so hat sie einen Teil ihrer Rechte an den übergeordneten Herrn abzutreten oder mindestens anzuerkennen, daß diese Rechte eigentlich abzutreten wären: sie werden nunmehr als delegiert betrachtet, obwohl sie es in Wirklichkeit nicht sind, sie werden kraft Privilegs besessen, obgleich sie nicht verliehen sind. Was dem Grundherrn verbleibt, erscheint als „privates" Recht. Es entsteht die „private" Grundherrschaft des Spätmittelalters und der Neuzeit, die man, wenn an dem Ausdruck für die alte Zeit festgehalten wird, als „jüngere" Grundherrschaft bezeichnen sollte, ein Wirtschaftskörper, der des politischen Charakters mehr und mehr entkleidet wird, obwohl ihm über die Sphäre des „Privaten" hinaus „öffentliche", nunmehr als delegiert betrachtete Rechte verblieben sind. Wird die adlige Herrschaft fremder Herrschaft nicht unterworfen, sondern unterwirft sie sich im Gegenteil fremde Herren, so entsteht notwendigerweise das Bestreben, der einheitlichen Herrengewalt alle neu zugewachsenen Rechte zu integrieren, sie aus ihr abzuleiten. Im Zusammenspiel von räumlicher Arrondierung und rechtlicher Nivellierung ändert sie ihren Charakter, sie wird zur „öffentlichen" Landesherrschaft. Denn der Kreis der Rechte, die sie in sich aufnimmt, ist ein beschränkter; die Unter-

werfung entkleidet ja die Unterworfenen nicht aller, sondern nur einiger Rechte, deren einheitliche Wahrnehmung für die Zwecke der neuen Herrschaftsform erforderlich erscheint. Hauptzweck ist zunächst Friedensschutz, wie er seit dem Aufkommen der Landfriedensbewegung in immer erhöhtem Maße Sache der Landesherren geworden war, fortgebildet sodann zu dem Begriff des gemeinen Besten. Indem sie sich bewußt Zwecke setzt, tritt die Herrschaft heraus aus dem Kreise der alten gewachsenen Ordnungen der Gemeinschaft, es entsteht ein neuartiger, objektiver, gedachter und gewollter politischer Körper, der Staat im modernen Sinne. Er entfaltet eine unheimliche Aktivität, und eine Sprengkraft ist ihm eigen, die das Gefüge des Reiches schließlich zerbricht. Der „politische" Zweck tritt nunmehr ganz in den Vordergrund, zu seiner Erreichung wird ein Apparat geschaffen, der in der Tat nur delegierte Rechte ausübt: das Beamtentum. Der Landesherr, der sich weitgehend aus dem Reichsverbande gelöst hat, erscheint nicht nur als oberster Richter, wie dies den Kurfürsten bereits in der Goldenen Bulle durch die Privilegien de non appellando und de non evocando bestätigt wurde, sondern als oberster Herr überhaupt: er leitet sein Recht nicht mehr vom König oder Kaiser ab, sondern nennt sich von Gottes Gnaden. In seinem Lande ist er dem Kaiser gleich. Die Landesherrschaft wird zur Landeshoheit. In verschiedenem Maße werden die zum Lande zusammengefügten Bestandteile nach dem Bedürfnis der neuen Herrschaftsform einander angeglichen. Nicht überall gelingt es, das Eigenleben der Teile zu beseitigen. Aber der Landesstaat steht nicht auf föderativer Grundlage, sondern sein leitendes Prinzip ist rücksichtslose Integration, ist das Aufgehen der Einzelbestandteile in einer höheren Einheit. Gleichmäßig ergreift nunmehr wenigstens der Idee nach die landesherrliche Gewalt jeden Bewohner, jegliche fremde Gewalt wird aus dem Territorium ausgeschlossen, es wird „undurchdringlich". Insofern die Rechte des Landesherren sich auf den objektiven politischen Körper des Landes beziehen, sind sie „öffentlich" und da das Land sich jetzt bei weitem nicht mehr mit dem ursprünglichen Bezirke seiner adligen Herrschaft deckt, die gleichwohl der

Ausgangspunkt der Entwicklung ist, treten die in dem letzteren von ihm ausgeübten Rechte zum Teil, soweit sie nicht in seiner „öffentlichen" Gewalt aufgegangen sind, in die Sphäre des Privaten zurück. Der Kern einer landesherrlichen Domäne wird ausgeschieden. Die Unterwerfung unter dieses neue öffentliche Recht ist nicht mehr dinglich, sondern sachlich begründet, nicht im Besitz von im Lande gelegenen Immobilien, sondern in dem zur Staatsnotwendigkeit sich fortbildenden gemeinen Besten. Die Herrschaft versachlicht sich, aus der Landesherrschaft ist durch Versachlichung die Staatsgewalt geworden. Ganz gewiß erfolgte solche Versachlichung und die Trennung einer privaten von einer öffentlichen Sphäre in unserem Sinne auch unter dem Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes, aber es sollte nicht übersehen werden, daß die tatsächliche Entwicklung in Deutschland dem entgegen kam.

Die Herausbildung des Begriffes des gemeinen Besten und des Landes als eines objektiven politischen Körpers, d. h. der Schritt zur Versachlichung der Herrschaft zur Staatsgewalt, geschieht nun, und dies ist wesentlich, nicht allein vom Landesherrn, sondern auch von den seiner Herrschaft Unterworfenen aus. Begründet ist dies im Wesen germanisch-deutscher Herrschaft überhaupt, die dem Herrn niemals ein uneingeschränktes Recht über die Beherrschten verleiht, das sich in Befehl und Gehorsam äußert, sondern die das Recht der Beherrschten achtet und ein reziprokes Rechtsverhältnis der gegenseitigen Treue schafft. Es äußert sich dies darin, daß der Herrschaft stets die Genossenschaft der Beherrschten gegenübertritt, die Rechte besitzt und wahrt, die nicht aus dem Herrenrecht abgeleitet sind. Neben dem Hausherrn steht die Brüdergemeinschaft, neben dem Gefolgsherrn das Gefolge, neben dem Lehnherrn der Verband der Vasallen, neben dem Stadtherrn die Stadtgemeinde, neben dem Landesherrn die Landesgemeinde, die „Landschaft", die Landstände. Alle diese genossenschaftlichen Verbände entstehen gleichsam automatisch, sobald Herrschaft über eine Mehrzahl von Personen ausgeübt wird. Genossenschaft wird nicht von der Herrschaft hervorgebracht, sondern ist eigenständig.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Wie die Herrschaft ist auch die Genossenschaft eine Grundform urtümlicher germanischer Gemeinschaft: wer Herrschaft denkt, muß auch Genossenschaft denken. Wie die Herrschaft wird auch die Genossenschaft erst in späterer Zeit vom rationalen Zweckdenken ergriffen, sie ist ursprünglich kein Zweckverband; „freie Einung", die stets einen Zweck voraussetzt, ist eine entwicklungsgeschichtlich späte Erscheinung, womit natürlich nicht behauptet wird, daß Zweckdenken und damit freie Einungen der alten Zeit gänzlich fremd gewesen seien. Genossenschaft umfaßt Leute gleichen Rechts; gleiches Recht verbindet aber alle, die aus dem gleichen Grunde der Herrschaft desselben Herrn unterworfen sind. Je mehr der Herr seine Herrengewalt vereinheitlicht, desto fester schließt sich auch die Genossenschaft der Beherrschten zusammen. Recht des Herrn und Recht der Genossen stehen somit nicht notwendig im Gegensatz zueinander, sondern ergänzen, ja fordern sich gegenseitig. In der geschichtlichen Wirklichkeit freilich stoßen sie immer wieder hart aufeinander, weil beide Seiten nach Ausdehnung und Vermehrung ihrer Rechte streben, was ohne Einschränkung der Rechte der anderen Seite nur in den seltensten Fällen möglich ist. Im Kleinen ist dies zu beobachten im Kampfe der Dorfherren mit den Dorfgemeinden und Markgenossenschaften, der Stadtherren mit den Stadtgemeinden. Der Ausbildung objektiver Körper ist solcher Kampf stets von Nutzen gewesen, da es galt, über den einander widerstreitenden Interessen eine höhere Gemeinschaft zu finden. Die Landstände haben auf diese Weise erheblich zur Formung des Landesstaates beigetragen. Die Kräfte, die nach der Unterwerfung adliger Herren unter die Landesherrschaft eines Mächtigeren auf den Ausbau der eigenen Herrschaft nicht mehr verwendet werden konnten, wurden gleichsam frei für den genossenschaftlichen Zusammenschluß im Lande; der Ausbildung des Landesstaates kamen sie so doch noch zugute, zumal der Zusammenschluß der Stände im Lande zu gemeinsamer Aktion vielfach nicht ohne Mitwirkung des Landesfürsten erfolgte. Insoweit die Landstände dazu berechtigt blieben, auf die Geschicke des Landes Einfluß zu nehmen, üben auch sie „öffentliche" Rechte aus, etwa das

der Steuerbewilligung. Der Landesherr ist also nicht die alleinige Quelle des öffentlichen Rechts. In der Geschichte des Staates in Deutschland kommt vielmehr neben der Herrschaft auch der Genossenschaft ein Platz zu. Landesherr und Landstände zusammen bilden „das Land", das damit objektive Ausformung erhält. Die Initiative zur Staatsbildung aber liegt im allgemeinen ganz auf der Seite der Herrschaft; die wenigen bereits angedeuteten Ausnahmen bestätigen die Regel. Der Kampf zwischen Königsherrschaft und Adelsherrschaft, der mit dem Siege der letzteren geendet hatte, wiederholt sich nun „ein Stockwerk tiefer", wie man gesagt hat, im Kampfe zwischen Landesherren und Landständen; er endet zunächst mit dem Siege des Landesherrn. Indem es schließlich dem Landesherrn gelingt, die Rechte genossenschaftlichen Ursprungs entweder ganz zu beseitigen oder sie wenigstens aus seiner landesherrlichen Gewalt kraft Privilegs abgeleitet erscheinen zu lassen, gelangt er zu voller Souveränität. Es entsteht der „moderne" Staat des Absolutismus, in dem der Fürst die alleinige Quelle des öffentlichen Rechtes ist, alles Recht als öffentlich erscheint, soweit es vom Fürsten abgeleitet und delegiert ist und eine Sphäre des Privaten nur insofern abgegrenzt ist, als der Fürst keinen Wert darauf legt, sie in den Bereich des Öffentlichen einzubeziehen. Erreicht wird dieser Zustand in den großen deutschen Landesstaaten seit dem 17. Jahrhundert, wenn auch nur annäherungsweise. Die Rechte des fortlebenden Alten völlig zu beseitigen gelang nicht. Die Weiterentwicklung bis hin zur Gegenwart zu verfolgen ist hier nicht der Ort.

Die Herrschaft Schönburg hat diesen Zustand auch nicht annäherungsweise erreicht. Wer das nur in den gröbsten Umrissen gezeichnete Bild der allgemeinen Entwicklung in Beziehung setzt zu dem Bilde, das in den vorhergehenden Kapiteln von der Verfassung der Herrschaft Schönburg entworfen wurde, um nunmehr die Richtigkeit des Gesagten an diesem Einzelbeispiel zu prüfen, dem fällt in die Augen, daß hier die Entwicklung auf halbem Wege stehen geblieben ist. Die Ausbildung eines echten öffentlichen Rechtes ist nicht erfolgt. Es ist deshalb unrichtig, den Charakter der schön-

burgischen Verfassung als absolutistisch zu bezeichnen, wie dies geschehen ist. Hier wohnen vielmehr öffentliches und privates Recht noch ungeschieden beieinander; die landesherrliche Gewalt der Herren von Schönburg ist nicht die absolute des souveränen Fürsten, sondern sie ist noch die einheitliche Herrengewalt des Mittelalters. Die Herren von Schönburg sind über ihre Untertanen sowohl Grundherren wie Landesherren. Wir erkennen damit den tiefsten Grund für den immer wieder zu beobachtenden Mangel der scharfen Trennung grundherrlicher und landesherrlicher Rechte; sie waren dem tatsächlichen Zustand nach in der Herrschaft Schönburg noch nicht auseinandergetreten, und somit fiel die theoretische Scheidung schwer. Die Herrschaft Schönburg ist bei der Verdinglichung der Herrschaftsrechte stehengeblieben und nicht zur Versachlichung vorgeschritten. Während in den großen Landesstaaten das Land scharf von der Domäne des Landesfürsten geschieden wurde, war die gesamte Herrschaft Schönburg landesherrliche Domäne. Anders betrachtet: nur die landesherrliche Domäne war das Land.

Die Herren von Schönburg haben, obwohl der Reichsministerialität angehörig, von Anfang an, d. h. seitdem die Quellennachrichten mehr als bloße Namen enthalten, eine Herrschaft ausgeübt, die derjenigen gleichkam, die sonst dem Herrenstande vorbehalten war. Die hohe Wahrscheinlichkeit edelfreien Ursprungs des Geschlechtes ist dargelegt worden, und es steht fest, daß es bereits im 13. Jahrhundert ständisch den Familien des sich vom niederen Adel abscheidenden Hochadels gleichgesetzt wurde. Das ständerechtliche Problem braucht uns also hier nicht weiter zu beschäftigen. Niemand wird behaupten wollen, daß die Herrschaft, die den Herren von Schönburg zukam, ihre Wurzel in spezifischen Wesenszügen der Ministerialität habe, sondern sie ist deutlich als adlige Herrschaft erkennbar, wie sie von gräflichen oder nichtgräflichen edelfreien Geschlechtern Mitteldeutschlands, wie etwa den Grafen von Schwarzburg und den Herren von Lobdeburg, aber auch von anderen Reichsministerialen wie den Reußen und den Colditzen ausgeübt wurde. Man

könnte fragen, wieso Reichsministeriale zur Ausübung adliger Herrschaft befähigt waren, eine gewiß berechtigte Frage, die aber von unserem Problem abführen würde und der wir daher nicht weiter nachgehen wollen, so interessant sie an sich ist.

Übergang ursprünglich königlicher Rechte an die Schönburge durch Verleihung ist nicht bezeugt. Erschließbar ist nur, daß sie nicht ohne königlichen Auftrag ins Pleißenland gekommen sein werden. Über Blutgericht und Forstbann verfügen sie aber in staufischer Zeit zugunsten ihres Hausklosters, ohne daß königliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Dies ist um so bemerkenswerter, als das Kloster Geringswalde nie ein königliches Schutzprivileg oder ein Privileg zum Erwerb von Reichsgütern besessen hat, wie sie die Staufer in vielen Fällen erteilt haben, und als das Ganze sich im Bereiche des staufischen Reichsterritoriums Pleißenland abspielte. Um die Verselbständigung einer bloßen Amtsgewalt kann es sich bei der schönburgischen Landesherrschaft nicht gehandelt haben; welcher Art sollte diese Amtsgewalt gewesen sein? Es besteht nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß den Bezirken schönburgischer Herrschaft Amtsbezirke irgendwelcher Art zugrunde gelegen hätten, obwohl solche in der „terra Plisnensis" bestanden haben. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Bindung der pleißenländischen Reichsministerialen an das Königtum im 12. Jahrhundert eine überaus enge war. Aber Beamte im modernen Sinne waren sie nicht, sondern allenfalls „Quasibeamte", wie K. Bosl glücklich formuliert hat. Ob aus der Reichsministerialität ein königliches Beamtentum allmählich hätte entstehen können, wissen wir nicht, denn die in der früheren Stauferzeit in Gang kommende Entwicklung brach vorzeitig ab, in Mitteldeutschland bereits in der Zeit des Thronstreits, und die Dinge nahmen nun eine völlig andere Wendung: nicht ein Beamtentum bildete sich aus der Reichsministerialität, sondern sie verschmolz teils mit dem landsässigen niederen Adel, teils mit dem Herrenstande. Als *nobiles* galten die mächtigen mitteldeutschen Reichsministerialen der Kanzlei des Bischofs von Naumburg bereits im 12. Jahrhundert, und dieselben Rechte wie die edelfreien Herren nahmen

sie im 13. Jahrhundert nachweislich nicht nur in Anspruch, sondern übten sie auch aus. Es ist an der Gerichtsverfassung der deutschen Neudörfer gezeigt worden, daß diese adlige Herrengewalt als Dorfherrschaft (*dominium villae*) im Bereiche der Mark Meißen bereits im 12. Jahrhundert und in der Gegend von Halle im Jahre 1210 vorhanden war. Ihr Inhaber war in dem einen Falle ein Lehnsmann des Markgrafen von Meißen, über dessen Stand wir nichts wissen, in dem anderen der Graf von Brehna. Wir erinnern uns, daß wir die gleiche Gewalt in der Hand des Abtes von Altzelle antrafen, der sie vom meißnischen Markgrafen erworben haben muß, da Altzelle wettinisches Hauskloster war, daß also auch der Markgraf in der gleichen Art Herrschaft über Rodungsdörfer ausgeübt hat. Diese auf Rodungsboden erwachsene Gewalt des Markgrafen muß auf das altbesiedelte Land ausgedehnt worden sein, wo er ursprünglich nur als Beauftragter des Königs geschaltet hatte. Ein Einschmelzungsprozeß fand statt, der den Unterschied des Rechtsgrundes der ausgeübten Herrschaft verwischte. Es darf in diesem Zusammenhange daran erinnert werden, daß der Markgraf nach dem Sachsenspiegel den Königsbann nicht innehatte, sondern *bi sines selves hulden* dingte.[3] Ich habe an anderer Stelle gezeigt, daß dieses Fehlen des Königsbannes im Markengebiet östlich der Saale keineswegs der ursprüngliche Zustand war. Noch im Jahre 1185 ist sein Vorhandensein in einer Urkunde für Löbnitz an der Mulde bezeugt.[4] Der Königsbann fehlt nicht im Markengebiet schlechthin, wie man geglaubt hat, denn altes Markengebiet ist ja alles Land östlich der Saale, sondern er fehlte nur in den als „Mark" bezeichneten Territorien. Dies würde bedeuten, daß die landesherrliche Gerichtsgewalt des Markgrafen von Meißen nicht vom Könige abgeleitet war, woraus das niedrigere Gewette seines Gerichts sich zwanglos erklärt. Dann schließt sich der Kreis: sie ist die gleiche Gerichtsgewalt, die auch die Herren von Schönburg ausübten und die nach den angeführten Beispielen dem Adel

---

[3] III 65 § 1, dazu Schlesinger, Landesherrschaft S. 246ff.

[4] Cod. Dipl. Sax. I 2, Nr. 512. Dazu der S. 35 Anm. 34 zitierte Aufsatz.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

in seiner Gesamtheit zugekommen sein muß als ein Teil seiner adligen Herrengewalt.

Die Beziehung der schönburgischen Herrschaftsrechte auf den Boden war von Haus aus gegeben, denn durch Siedlung waren die unter der Herrschaft der Herren von Schönburg schließlich vereinigten Herrschaften entstanden. Diese dingliche Seite der Herrschaft wurde nach Analogie des Lehnrechts und mit Hilfe von diesem entnommenen Begriffen bis in die letzte Konsequenz durchgeführt. Eine Vereinheitlichung der Herrschaftsgewalt ist auf diesem Wege gelungen, die allerdings äußerlich an diejenige des absoluten Staates erinnert, zumal die auf genossenschaftlichem Boden erwachsenden Rechte der Untertanen frühzeitig völlig zurückgedrängt wurden. In Wirklichkeit war sie vorabsolutistisch, ja vorständestaatlich. Die Zurückdrängung der genossenschaftlichen Rechte der Untertanen erfolgte nicht im Lande, sondern in den Städten und Dörfern, also auf einer Basis, die nicht der Landesherrschaft, sondern der adligen Herrschaft älterer Art entspricht. Eine landständische Verfassung ist bis auf einen schwachen und zweifelhaften Ansatz gar nicht zur Ausbildung gekommen, vermutlich nicht nur infolge der geringen Größe des Territoriums, sondern auch, weil das Hauptrecht der Landstände, das der Steuerbewilligung, bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts gegenstandslos war, da bis dahin Steuern nicht erhoben wurden. Mit anderen Worten: der schwachen Ausbildung der landesherrlichen Gewalt entspricht die schwache Ausbildung der Landstände. Dieses Fehlen der Landstände ermöglichte erst die Zusammenwerfung von Reichsafterlehen und sächsischen Lehen, gegen die vorhandene Landstände sich ganz gewiß verwahrt hätten.

Gerade diese Unterscheidung der schönburgischen Besitzungen allein nach rein lehnrechtlichen Grundsätzen läßt erkennen, daß ein schönburgischer Staat als gedachter und gewollter, objektiver politischer Körper nicht ausgebildet worden ist. Es wäre sonst unmöglich gewesen, die sächsischer Landesherrschaft unterstehenden Lehen im Hausvertrage von 1556 nicht von denjenigen Herrschaften, in denen die Schönburge selbst die Landesherrschaft ausübten, zu schei-

den. Man wußte das „öffentliche" Recht, das in diesen ausgeübt wurde, nicht von dem „privaten" in jenen zu trennen, weil man die öffentlichen Rechte gedanklich nicht auf ein objektives Land zu beziehen vermochte, das als solches gegen andere Länder hätte abgeschlossen werden müssen, wenn es zum Staate werden sollte. Statt dessen wurde es mit Herrschaften eng zusammengeschlossen, die zu einem anderen, mächtigeren Lande gehörten. Das Lehnrecht freilich hinderte diesen Zusammenschluß nicht. Die lehnrechtliche Unterscheidung erfolgte von außen her, nach Grundsätzen, die außerhalb des Landes lagen; der Aufbau des Landesstaates aber hätte allein von innen heraus erfolgen können. Dies war ja eben sein Wesen, daß er alle Bindungen nach außen abstreifte oder wenigstens abzustreifen versuchte; lehnrechtliche Bindungen ließ er als einen Atavismus bestehen, ohne daß ihnen auch nur die geringste praktische Bedeutung zugekommen wäre. Bestandteile des sächsischen Kurstaates sind bis zum Ende des alten Reiches Lehen der Krone Böhmen gewesen. Die Herrschaft Schönburg mußte sich aber im Kampfe um ihre Selbständigkeit Kursachsen gegenüber gerade auf das Lehnrecht stützen. Sie ist auf einer Stufe stehen geblieben, die es im 17. und 18. Jahrhundert den an einem neuen territorialen Staatsbewußtsein geschulten kursächsischen Juristen erlaubte, sie als bloße private Grundherrschaft hinzustellen, was doch keinesfalls zutraf. Erst im Kampfe gegen diese Anschauung sind sich die Herren von Schönburg ihrer landesherrlichen Stellung recht eigentlich bewußt geworden.

Die Lockerung der Bindungen an das Königtum, die für die Schönburge als Reichsministeriale besonders eng gewesen waren, war im 13. Jahrhundert, insbesondere in den Jahrzehnten nach 1198, anscheinend ohne Schwierigkeit erfolgt. Intensivierung und Zusammenfassung der Gewaltausübung nach unten hin konnte in einem so kleinen, von Haus aus in sich geschlossenen, weil auf Rodungsland entstandenen Gebiet nicht schwer sein, was die bäuerliche und bürgerliche Bewohnerschaft betrifft. Anders stand es mit den ritterlichen Mannen. Zwar waren Ansätze zu einer schönburgischen Mi-

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

nisterialität zu beobachten, aber ausgebildet wurde sie nicht, und die Bildung eines niederen Landesadels gelang infolgedessen nicht. Die Bindung der Vasallen an die Landesherrschaft war noch im 17. Jahrhundert wie einst im 13. Jahrhundert eine rein lehnrechtliche. Das Lehnsband aber konnte nicht straff angezogen werden, da die schönburgischen Vasallen vielfach gleichzeitig Vasallen der mächtigen wettinischen Nachbarn waren und als solche zu wettinischen, nicht zu schönburgischen Landsassen wurden. Aber nicht nur die Bindung der adligen, sondern auch der bäuerlichen und bürgerlichen Untertanen an die Herrschaft Schönburg hat der wettinische Landesstaat gelockert. Er verfügte durch die in der Goldenen Bulle bestätigten Privilegien de non appellando und de non evocando über eine oberrichterliche Gewalt, die der Herrschaft Schönburg fehlte. Deren Untertanen hatten die Möglichkeit, vor fremden Gerichten gegen ihre Landesherren Prozesse zu führen, und sie versuchten es immer wieder vor sächsischen Gerichten zu tun, an die sie appellierten. Die Ausschließlichkeit und Undurchdringlichkeit, die zum Wesen einer voll ausgebildeten landesstaatlichen Gewalt gehören, sind in der Herrschaft Schönburg nicht erreicht worden. Die Untertanen machten mit ihren Prozessen und Appellationen augenscheinlich, daß sie den wettinischen Landesstaat als die Schönburg übergeordnete Instanz erachteten, zunächst in gerichtlicher Hinsicht, doch lag es nahe, dies zu verallgemeinern. Eine rechtliche Begründung hatte eine solche Meinung nicht, aber darauf kam es im Kampfe um die Landesherrschaft, der, wie ich zu zeigen versuchte, mit den Mitbewerbern ein reiner Machtkampf war, nicht an. Ihr kleines Territorium zunächst von wettinischer Herrschaft freizuhalten, ist den Schönburgen schließlich nur durch die Lehnsauftragung an die Krone Böhmen gelungen. Dies bedeutete aber eben doch die Anerkennung einer Zwischeninstanz auf dem Wege zum Kaiser. Wenn es trotzdem glückte, die Reichsstandschaft und damit die unabdingbare Grundlage der Landesherrschaft zu bewahren, so ist dies eine Folge der besonderen verfassungsgeschichtlichen Stellung Böhmens im Reiche, eine Folge der Tatsache, daß über

lange Zeiträume, seit 1521 auf die Dauer der König von Böhmen zugleich Kaiser war, eine Folge nicht zuletzt der Rivalität Böhmens mit den Wettinern, die eine Ausdehnung des Landes Böhmen über den Gebirgskamm nach Norden mit allen Mitteln zu verhindern suchten. Von den Wettinern aber hatten die Herren von Schönburg gleichfalls Lehen genommen und hatten Dienstverträge mit ihnen geschlossen. Es bedeutete dies nicht Abhängigkeit vom wettinischen Landesfürstentum, konnte aber einer zielbewußten Landespolitik als Vorwand dienen, eine solche Abhängigkeit zu konstruieren.

Zwischen dem Reiche, Böhmen und Sachsen hat das kleine schönburgische Territorium seine Unabhängigkeit bewahrt, ohne expansive Kraft und daher ohne politische Bedeutung, aber in älterer Zeit gut verwaltet und wirtschaftlich blühend. Verfassungsgeschichtlich ist es, wie bereits angedeutet, vor allem deshalb von Interesse, weil seine Verfassung uns Einblick in die Struktur eines Staatswesens gewährt, das sich allein auf die adlige Herrengewalt des Mittelalters und das Lehnrecht gründet, in ein mittelalterliches Territorium also, das sich in verhältnismäßiger Reinheit bis in eine Zeit erhalten hat, in der die Quellen beginnen, reichlicher zu fließen. Gewiß sind die großen Landesstaaten in vieler Hinsicht anders zu beurteilen als die kleine Herrschaft Schönburg, aber prinzipiell bauen auch sie auf der gleichen Herrengewalt in Verbindung mit usurpierten oder verliehenen königlichen Rechten auf, und ihr innerster Kern ist die landesherrliche Domäne, die als solche der gesamten Herrschaft Schönburg, die nur landesherrliche Domäne ist, durchaus gleicht. In der Herrschaft Schönburg vermögen wir diese Herrengewalt zu erkennen, noch bevor sie sich in einer der möglichen Richtungen, zur „privaten“ Grundherrschaft oder zur „öffentlichen“ Landesherrschaft, vereinseitigt hat. Die Herrschaft der Herren von Schönburg ist weder privat noch öffentlich, sie ist Grundherrschaft und Landesherrschaft zugleich. Auf das vielumstrittene Verhältnis von Grundherrschaft und Landesherrschaft fällt damit neues Licht. Weder kann man diese aus jener ableiten, wie es die ältere Lehre vom Patrimonialstaat tat, noch kann

man mit Georg von Below und seinen Anhängern den Zusammenhang beider gänzlich leugnen. Beide sind vielmehr Ausprägungen derselben Sache unter verschiedenen äußeren Bedingungen, verschieden gestaltete Fortbildungen der adligen Herrengewalt des frühen Mittelalters.

Die Geschichte der langsamen Aufsaugung der schönburgischen Landesherrschaft durch den sächsischen Staat macht es offensichtlich, wie langer Zeit der Gedanke des modernen Staates in Deutschland bedurft hat, um sich endgültig durchzusetzen. Bis ins Bismarckreich hinein, bis zum Jahre 1878 hat sich in der Herrschaft Schönburg die adlige Herrengewalt des Mittelalters in ihren letzten Resten erhalten. In den Schönburgischen Rezeßherrschaften wurde noch im Jahre 1878 Recht gesprochen auf Grund einer Gewalt, die von der Staatsgewalt des Deutschen Reiches oder Sachsens nicht ableitbar, die auch nicht „patrimonial" im Sinne des neuen Staatsrechts, d. h. privatrechtlich war. Der „Pluralismus" der mittelalterlichen deutschen Verfassung hat hier in einem Restbestand bis ins Bismarckreich hinein weitergelebt. Otto Brunner hat darauf hingewiesen, daß man die Vollendung der Landeshoheit in Österreich, insofern man sie mit der Souveränität des modernen Staates gleichsetzt, erst mit der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1848 als abgeschlossen betrachten könne, denn die Patrimonialgerichtsbarkeit sei nicht vom Landesfürsten abgeleitet. Blickt man auf ihren geschichtlichen Ursprung, so ist dies richtig. In der Theorie galt sie aber seit langem als kraft Privilegs vom Landesfürsten übertragen („mandiert"), und ihre Inhaber erkannten dies an. Dies war in Österreich ebenso der Fall wie in Sachsen. Die Gerichtsbarkeit der Herren von Schönburg dagegen galt auch theoretisch nicht als von Sachsen abgeleitet, da sie hier nicht patrimonialer Art war. Der Hauptrezeß von 1740 sagt in § 4: *Der Herren von Schönburg erste Instanz soll ihnen nicht geschmälert werden*, was voraussetzt, daß diese erste Instanz bereits vor 1740 bestand, also nicht aus der landesfürstlichen Gerichtsgewalt des Kurfürsten abgeleitet war, und schönburgischerseits ist demgemäß noch 1877 mit Recht betont worden, die schönburgische Gerichtsbarkeit sei keine

Privatgerichtsbarkeit, sondern trage „staatlichen Charakter". Wollte man im Sinne Otto Brunners konsequent sein, so hätte sich die einheitliche neuzeitliche Staatsgewalt in Sachsen und damit im Deutschen Reiche erst 1878 vollendet.

Man wird soweit nicht gehen wollen. Macht man aber hier ein Zugeständnis, wo ist dann die Grenze zwischen spätmittelalterlichem „Land" und modernem „Staat" zu ziehen? Ich meine, daß über das Verhältnis von Land und Staat aus der Geschichte des Untergangs der schönburgischen Landesherrschaft einiges zu lernen ist. Seit dem 14. Jahrhundert rechnen die Wettiner die Herrschaft Schönburg zu ihrem Lande, ihrer *terra*; aber noch im 18. Jahrhundert bestreiten die Herren von Schönburg, wettinische Landsassen zu sein. Das Ergebnis jahrhundertelangen Streites war schließlich ein Vergleich, die Rezesse von 1740. Nicht deutlicher kann sich erweisen, daß das spätmittelalterliche Land der Wettiner nicht eine gewachsene Ordnung, daß es von Haus aus keine objektive rechtliche Gegebenheit, sondern ein gedachter und gewollter politischer Körper war, daß es zunächst lediglich dem Anspruche nach bestand. Die von Otto Brunner auf Grund vornehmlich südostdeutscher Quellen vertretene Ansicht, das Land sei eine Einheit unabhängig von einem Herrn, es sei der politische Verband landbebauender und landbeherrschender Leute, eine Rechts- und Friedensgemeinschaft, die durch das Landrecht zusammengehalten werde, und dieses Landrecht existiere völlig unabhängig vom Prozeß der Entstehung des Landesherrschaft, kurz gesagt, das Land sei vor dem Landesherrn da – alles dies findet in den mitteldeutschen Quellen keine Stütze und wird sich, wie ich mit Heinrich Mitteis[5] vermuten möchte, auch anderwärts in dieser Allgemeinheit nicht halten lassen. In geistvoller Weise hat demgegenüber Walter Hamel die Entstehung des modernen Staates in Deutschland, der doch ein Landesstaat war, auf die Durchsetzung der Herrschaft des selbstherrlichen Willens zurückgeführt, ein Gedanke, der, wie alle solchen geistesgeschichtlichen Abstraktionen, die das Ganze der geschicht-

---

[5] Vgl. die Besprechung des Brunnerschen Buches HZ 163.

lichen Wirklichkeit niemals völlig zu fassen vermögen, einseitig und vielleicht sogar in gewisser Hinsicht gewaltsam, aber gleichwohl außerordentlich fruchtbar ist, weil er dazu zwingt, die Verfassungsgeschichte auf dem selbstverständlichen Hintergrunde der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in engster Verbindung mit der Geistesgeschichte und mit der politischen Geschichte zu betrachten und der persönlichen Willensentscheidung den Platz einzuräumen, der ihr auch in diesem Bereiche gebührt. Es sind nicht nur anonyme Kräfte, die die Verfassung gestalten, eine wie hohe Bedeutung auch immer den „allgemeinen Tendenzen" in der Verfassungsgeschichte zukommen mag. Ihre Vollstrecker sind stets lebendige Menschen. In einer Zeit, die mit Recht die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Verfassungsentwicklung in höherem Maße in den Kreis der Betrachtung einbezieht als es früher der Fall war, darf doch daran erinnert werden, daß der bewußte Wille zu politischer Gestaltung größerer Räume, mit aktiver Zielsetzung, längst vorhanden ist, bevor wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten auf großräumige Organisation hindrängen. „Der Wille" manifestiert sich im politischen Akte der Einzelpersönlichkeit. Er zeugt im „modernen" Staat nicht nur Macht nach außen hin, sondern auch Recht und Gemeinschaft im Inneren. Der politische Akt als Willensakt wird zwar stets vom Historiker – dies muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden – an den Normen des Rechts zu messen sein, wie dies in den vorhergehenden Kapiteln immer wieder geschehen ist. Aber er wird nicht von ihnen allein gelenkt, wie uns allen dies in der Gegenwart in extremer Ausprägung und deshalb in der erschreckendsten Weise deutlich geworden ist. Der politische Wille beugt das Recht nicht nur, sondern er vermag es schließlich zu ändern. Er setzt neues Recht an die Stelle des alten, und er wird sich dabei stets darauf berufen, daß er „im Rechte" sei und „legale" Formen für gewaltsames Handeln zu finden vermögen. Die Geltung dieser Sätze auch in der Vergangenheit wird keiner bestreiten, der die Geschichte der deutschen Landesstaaten kennt. Uns muß heute, gemessen an den Ereignissen der unmittelbar zurückliegenden

Vergangenheit, als harmlos erscheinen, was den Zeitgenossen doch bitterer Ernst war. Nicht alle Etappen auf dem Wege zum Landesstaat wurden so unblutig erreicht wie das Aufgehen Schönburgs in Sachsen.

Einer jahrhundertelangen Anstrengung hat es bedurft, um dieses Aufgehen schließlich zustande zu bringen. Nicht auf dem Wege nackter Gewalt, durch Krieg und Unterwerfung wurde es erreicht, sondern in „legalen" Formen, wir würden heute sagen auf dem Wege des „kalten" Krieges, und deshalb für uns so aufschlußreich. Die alten Formen zerbrechen, um mit Hamel zu sprechen, vor der Macht des Willens, der neues Recht schafft, die mittelalterliche Mannigfaltigkeit überwindet und schließlich die Einheit des Staates erzwingt. So betrachtet wurzelt der moderne Staat, der sich erst im 19. Jahrhundert vollendet, tief im Mittelalter. Er ist die unmittelbare Fortsetzung jenes auf adlige Herrschaft gegründeten Landes, das sich in brutaler Aktivität eine dynastische Herrschaft nach der anderen einverleibt, weil seine Fürsten die Einverleibung wollen. Sie sind die Träger und Vollstrecker des Staatswillens. Die Ausformung der Herrschaft der Wettiner zum Lande ist geknüpft an Namen wie Dietrich den Bedrängten, Friedrich den Freidigen und Wilhelm den Einäugigen. Die Mittel, mit denen Fürsten ihrer Art das Aufgehen dynastischer Herrschaften in ihre Lande erzwangen, können wir bei der Herrschaft Schönburg deshalb so deutlich beobachten, weil die Einverleibung erst später, im hellsten Lichte der quellenmäßigen Überlieferung, erfolgt.

Auch in diesen dynastischen Herrschaften lebt der Wille zu eigener Staatlichkeit. In der Herrschaft Schönburg wird erst im 18. Jahrhundert darüber entschieden, ob sie nicht doch noch zum „Staate" wird. Es ist nicht der Fall, da der Staatswille zu spät erwacht, im Grunde erst in der Abwehr des fremden Staatswillens, und auch dann nicht in genügender Intensität. Die Herrschaft Schönburg ist auf dem Stande der gewachsenen Ordnung des Mittelalters, die im Grunde der des Hauses unter der Herrschaft des Hausherrn entspricht, stehengeblieben. Auch eine solche Ordnung konnte unmittelbar zum Staate werden. Die Herrschaft Reuß etwa, auf ganz gleicher

Grundlage erwachsen wie die Herrschaft Schönburg, ist zum zeitweise „souveränen" Staate geworden; wenn man auch dieses Zwerggebilde nicht einen „modernen" Staat wird nennen wollen, so galt es doch immerhin als Staat. Hier gelang der entscheidende Schritt aber nur deshalb, weil der mächtige sächsische Nachbar darauf verzichtete, die Herrschaft Reuß in den Bereich seiner Willensmacht einzubeziehen. Im 18. Jahrhundert ist dies klar erkannt worden. In einer schönburgischen Denkschrift vom 2. Januar 1758[6] heißt es: *Die Grafen von Reuß, mit denen das Haus Schönburg einerley Jura gehabt, sehen auch bei ietzigen Kriegs-Troublen den Vortheil davon, das Sie sich vor der Sächß. Hoheit gehütet... Es ist bekandt, daß die Böhm. Lehn derer Grafen Reuß in denen alten Verträgen als in dem Marggrafthum Meißen gelegen, mit denen Schönburg. in einer Claße stehn und so gar ao. 1549 unter Chursächß. Superioritaet gestanden, und in diesem Jahr Chur-Fürst Moritz sich aller Obrigkeit, Bothmäßigkeit, Dienstbarkeit und Gerechtigkeit aus freundl. Willen gegen König Ferdinand zu Böheim begeben.* Einem Willensakte des sächsischen Landesfürsten verdankt nach der hier geäußerten Meinung, der man die Berechtigung kaum völlig absprechen kann, auch wenn die Ereignisse des Jahres 1549 in Wirklichkeit anders abliefen, der reußische Staat seine Existenz. Die Herren von Schönburg schließen an ihre Ausführungen die Bitte, Kaiserin Maria Theresia möge den sächsischen Kurfürsten zu einem gleichartigen Verzicht, einem eben solchen Willensakt auch hinsichtlich der Herrschaft Schönburg veranlassen. Der Schwerpunkt dieser kleinen Gemeinwesen, dies ist offensichtlich, liegt außerhalb ihrer selbst. Sie leben nicht aus dem eigenen Willen, sondern sind vom guten Willen anderer abhängig. Daher wirken sie im Gefüge der neuzeitlichen staatlichen Ordnung antiquiert, und sie sind es auch, Überbleibsel einer vergangenen Welt, der Welt des Mittelalters. Aber es würde dem Wesen historischen Denkens widersprechen, sie deshalb in der Verfassungsgeschichte als „unwichtig" außer Betracht zu lassen. Für die Geschichte des Staates in Deutschland sind sie im Gegenteil von größter

[6] Früher im Archiv der Gesamtkanzlei Glauchau.

Wichtigkeit, denn ihr Schicksal läßt nicht nur die vorwärtstreibenden, sondern auch die retardierenden Kräfte mit aller Deutlichkeit erkennen, welche die Besonderheit der staatlichen Gestaltung Deutschlands bewirkt haben. Nicht nur das Neue fordert unser historisches Interesse, sondern auch das Alte, das sich gegen den Ansturm des Neuen in Deutschland so lange zu behaupten vermochte.

Die Länder des Spätmittelalters zeigen ein doppeltes Gesicht, sie wurzeln in der Vergangenheit und weisen in die Zukunft. Sie sind alte herrschaftliche Ordnung und gewollte, zweckbewußte Neuschöpfung zugleich. Das zweite Element ist in der Herrschaft Schönburg nicht hervorgetreten. War sie ein Land? Im 13. Jahrhundert wird sie als solches, als *territorium* bezeichnet, und auch im 14. Jahrhundert sprechen die Herren von Schönburg noch von ihrem Lande. Damals bezeichnet der Ausdruck vorwiegend ein auf dem Boden festgefügter sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Ordnung gewachsenes, wenn auch gewiß nicht ohne willentliches Zutun seiner Herren entstandenes Gebilde, den Bezirk adliger Herrschaft, neben anderen Bedeutungen, die das Wort haben kann und denen wir hier nicht nachzugehen haben. Aber bereits das Pleißenland des 12. Jahrhunderts, die *terra Plisnensis*, ist als Königsterritorium bewußte Neuschöpfung, aus den verschiedensten Bestandteilen nicht zusammengewachsen, sondern zusammengefügt, und in gleicher Weise sind es die Lande der Wettiner, wie sie uns seit dem 13. Jahrhundert entgegentreten, obwohl teilweise auf Ordnungen älterer Art gegründet. Von der „Mark" Landsberg, einer aus rein dynastischen Gründen entstandenen Neubildung des 13. Jahrhunderts[7] heißt es 1271: *in terra nostra et extra terminos terre nostre;* dies eine Beispiel mag genügen. Seit dem Spätmittelalter erscheint die Bezeichnung Land, da sie ihren Sinn geändert hat, für Schönburg nicht mehr angemessen, denn Schönburg hat diese Entwicklung zur Herrschaft des Willens und der Rationalität nicht mitgemacht,

---

[7] W. Giese, Die Mark Landsberg. Thür.-Sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 8 (1918), S. 2ff., besonders S. 38.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

ebensowenig wie die Herrschaft Reuß. Die Quellen spiegeln dies deutlich wider: im 14. und 15. Jahrhundert schwindet die Bezeichnung „Land" allmählich, sie sprechen im ausgehenden Mittelalter und in der Reformationszeit von der „Herrschaft" Schönburg. Höchst bezeichnend ist es, wenn 1426 Heinrich Vogt von Plauen von seiner *herschaft, lendelein und gerichte* spricht.[8] Diese Zwerggebilde sind nicht Länder, sondern Ländlein, der Größenunterschied bezeichnet zugleich einen Qualitätsunterschied. Das Wort „Herrschaft" trifft ihr Wesen am besten, das in der Tat als undifferenzierte adlige Herrschaft im Sinne des Mittelalters, als Herrschaft schlechthin sich darstellt.

In den zu Staaten sich umbildenden Ländern, den Landesstaaten, wie man sie wohl am besten bezeichnet, war die Differenzierung dieser ungeteilten Herrschaft in Herrschaft öffentlichen und privaten Rechts, in Landesherrschaft und Grundherrschaft, inzwischen eingetreten. Nicht aus innerer Nötigung, sondern weil diese Unterscheidung von außen her an Schönburg herangetragen wird, wird die Herrschaft der Herren von Schönburg nunmehr als „Territorial-Gerechtigkeit", „Superiorität", d. h. als Landesherrschaft bezeichnet, insofern mit Recht, als sie bloße private Grundherrschaft nicht war. Gleichwohl unterschied sie sich dem Wesen nach von der landesfürstlichen Gewalt in den Landesstaaten, da die Fortbildung zu einer echten öffentlichen Gewalt unter Ausscheidung privater Elemente nicht erfolgt war. Erst im 18. Jahrhundert ist mir die Bezeichnung „Schönburgische Lande" wieder begegnet, wie sie dann üblich geworden ist, ganz gewiß eine Folgeerscheinung des mit Sachsen geführten Streites, der eine Besinnung auf das Wesen der eigenen Herrschaft notwendig machte, die nunmehr in sprunghafter Weise als „öffentlich" erwiesen werden sollte. Es zeigt sich damit erneut, daß individuelle historische Gebilde sich nicht unter das Schema abstrakter Begriffe pressen lassen, sondern daß im Gegenteil diese Begriffe erst von der Vielfalt des geschichtlichen Lebens her Anschaulichkeit gewinnen. Wir tun am

---

[8] UB Vögte II, Nr. 724.

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

besten, wenn wir uns an die Sprache der Quellen halten, die sowohl vom Lande wie von der Herrschaft Schönburg sprechen. Um die Begriffe Land und Herrschaft hat sich die verfassungsgeschichtliche Forschung in außerordentlich förderlicher Weise bemüht, ohne freilich der Gefahr völlig zu entgehen, an die Stelle des alten Dogmatismus einen neuen zu setzen. Ich meine, daß die Betrachtung der Verfassungsgeschichte dieses kleinen und völlig unbedeutenden Gebildes Schönburg in nicht unerheblichem Maße das gewonnene Bild zu ergänzen und zu zeigen vermag, daß weder Land noch Herrschaft feststehende Begriffe sind, sondern wie alle geschichtlichen Erscheinungen ihr Wesen wandeln zugleich mit den Kräften, die sie gestalten.

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

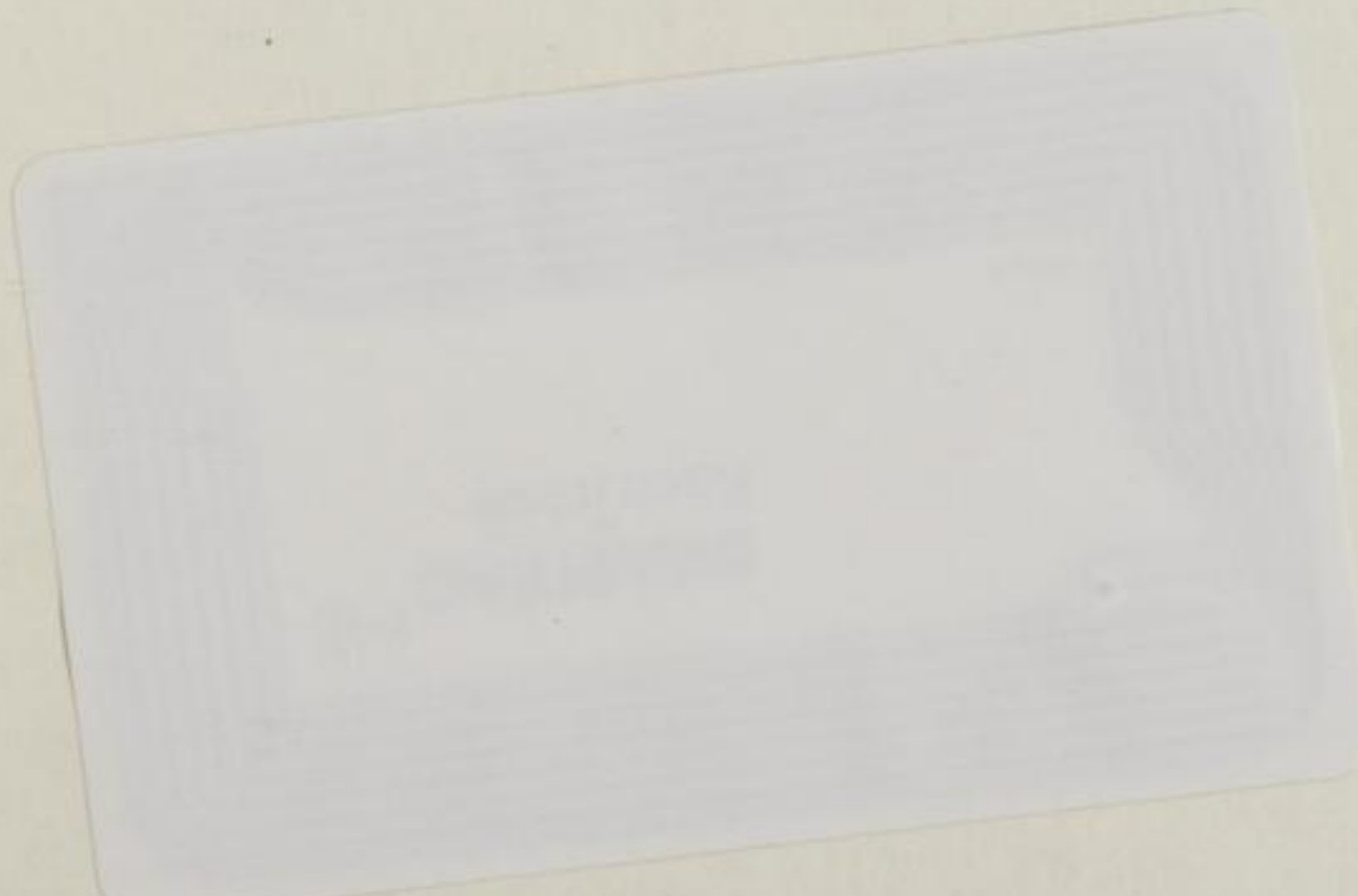

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

SLUB
Wir führen Wissen.
TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ